

Ruth Abramowski | Sylke Meyerhuber | Ursula Rust [Hrsg.]

Gewaltfrei arbeiten und leben

Interdisziplinäre Perspektiven, Theorien,
empirische Erkenntnisse und Handlungsoptionen



Nomos

Ruth Abramowski | Sylke Meyerhuber
Ursula Rust [Hrsg.]

Gewaltfrei arbeiten und leben

Interdisziplinäre Perspektiven, Theorien,
empirische Erkenntnisse und Handlungsoptionen



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2025

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1856-7

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4589-5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748945895>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Joachim Lange

Gewaltfreie Arbeit: vom Diskurs zu den Handlungsperspektiven

Geleitwort

7

Ruth Abramowski und Sylke Meyerhuber

Einleitung: Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie

11

Interdisziplinäre Gewalttheorien und -perspektiven

Klaus Schlichte

Die vergessene Größe

Zum Ort der Gewalt in den Sozialwissenschaften

31

Arn Sauer

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im

Arbeitsleben sprechen?

49

Marie Püffel

Gewalt im Kontext verstehen – psychologische und intersektionale

Perspektiven

77

Thorsten Fehr

Gewalt aus der Perspektive der Ausübenden

Reaktive Aggression, Psychopathie und Nomopathie

101

Arbeit, Gewalt und Belästigung

Renate Klein

„Tatort Campus“: Ergebnisse von fast 70 Jahren Forschung

zu Gewalt- und Missbrauchserfahrungen an amerikanischen

Hochschulen

125

Inhaltsverzeichnis

<i>Sylke Meyerhuber</i>	
New disparities in the digital transformation of work manifesting in structural violence	
With considerations by the example of gender	149
<i>Margrit Brückner</i>	
Care-Arbeit zwischen Fürsorglichkeit und Gewalt	171
<i>Grit Höppner, Anna Wanka und Vera Gallistl</i>	
Un/Doing Violence und Un/Doing Care – Grenzziehungspraktiken im Kontext von Gewalt in der Pflege im Alter aus transdisziplinärer Perspektive	197
Erfahrungen Gewaltbetroffener und Handlungsperspektiven	
<i>Guido Becke</i>	
Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt – Handlungsperspektiven für Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit	223
<i>Christel Kumbruck und Annika Koppe</i>	
Interkulturelle Konflikte und Lösungen in Gesundheitseinrichtungen	251
<i>Iris Stahlke</i>	
Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit dem Hilfeprozess und dem Hilfesystem am Beispiel einer qualitativen Studie im Land Bremen	279
<i>Fatma Karakaş</i>	
The accession of the EU to the Istanbul Convention and its possible impacts on criminal law	303
Über die Autor*innen	319

Gewaltfreie Arbeit: vom Diskurs zu den Handlungsperspektiven

Geleitwort

Joachim Lange

Das im Jahre 2019 verabschiedete Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization; ILO 2019) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt hat der Diskussion über – und dem gesellschaftlichen Kampf gegen – Gewalt bei der Arbeit zusätzlichen Auftrieb gegeben. Vergleichbare Anstöße für die gesellschaftliche Debatte hatte bereits zuvor das 2017 von Deutschland ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – die sogenannte „Istanbul-Konvention“ – erzielt. In der breiten Öffentlichkeit werden Ausmaß und Brisanz gerade sexualisierter Gewalt seit 2017 in Folge der „#MeToo-Bewegung“ verstärkt wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund der gesellschaftlichen Debatten konstituierte sich im Mai 2020 das interdisziplinäre Forschungslab *Violence, Age, and Gender* (VAG), das an der Forschungsplattform *Worlds of Contradictions* (WoC) der Universität Bremen angegliedert ist und 14 Wissenschaftler*innen aus vier Instituten zusammenbrachte. Ziel der VAG-Gruppe ist es, „Wissen über Vorkommen und Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung im öffentlichen, institutionellen sowie auch privaten Raum interdisziplinär zusammenzuführen, um daraus weitere Forschungsfragen abzuleiten sowie Strategien zur Gewaltprävention zu entwickeln“ (WoC 2020).

Um die ersten Ergebnisse dieser Bemühungen zusammenzutragen, dabei auch Ergebnisse anderer Wissenschaftler*innen einzubinden und diese Ergebnisse mit Vertreter*innen der Gesellschaft und der politisch-administrativen Praxis zu diskutieren, veranstaltete das VAG im Dezember 2021 in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Loccum die Tagung *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Diese Kooperation lag insofern nahe, als es schon seit den 2000er Jahren zahlreiche erfolgreiche Kooperationen zwischen der Evangelischen Akademie Loccum und zwei der am VAG beteiligten Institute zu den Themen Antidiskriminierung und Beschäftigung (Rust

u.a. 2003; Rust u.a. 2005; Betzelt u.a. 2009; Rust/Lange 2015; Rust/Lange 2017), Frauenrechte (König u.a. 2004; Rust/Lange 2012; Rust/Lange 2014), Altersdiskriminierung (Rust u.a. 2006) und Arbeit (Lange 2013) gegeben hatte.

Die Tagung erreichte ihr Ziel, auch wenn sie aufgrund der Coronapandemie kurzfristig auf ein digitales Format umgestellt werden musste. Die Ergebnisse wurden in einem Tagungsband zusammengestellt (Abramowski u.a. 2022) und im September 2022 in einer weiteren gemeinsamen Präsenztagung in Bremen vorgestellt. Neben dem Schwerpunkt einer gewaltfreien Arbeit als Arbeit(smodell) der Zukunft standen im Fokus der zweiten Tagung Handlungsperspektiven für die Bremer (Kommunal-)Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Damit war die Basis für die Weiterbearbeitung der Thematik gelegt, in die weitere Wissenschaftler*innen einbezogen wurden. Die Erkenntnisse dieser Weiterarbeit präsentiert der vorliegende Band.

Ein wichtiger Bestandteil des skizzierten Prozesses, der sich auch im vorliegenden Band widerspiegelt, bestand in der Klärung der Begriffe Gewalt und Arbeit: Schon in der Vorbereitung der Loccumer Tagung hatte es intensive Diskussionen gegeben, wie weit die Definition des Begriffs der dort zu berücksichtigenden Gewalt zu ziehen sei. Damit wurde eine Debatte aufgegriffen, die eng mit dem 1969 von Johan Galtung geprägten Konzept der „strukturellen Gewalt“ verbunden ist und nach wie vor auf internationaler (Walby 2013) und nationaler Ebene (Braun 2021) geführt wird. Letztlich wurde personalen und direkteren Formen der Gewalt stärkere Aufmerksamkeit zuteil, durchaus in dem sich auch in einigen Beiträgen des vorliegenden Bandes widerspiegelnden Bewusstsein, dass es zwischen den verschiedenen Formen der Gewalt Interdependenzen gibt, da „strukturelle Gewalt“ die Ausübung personaler Gewalt begünstigt und umgekehrt die Ausübung personaler Gewalt der Aufrechterhaltung der Strukturen „struktureller Gewalt“ dienen kann.

Der Begriff der Arbeit wurde hingegen weit gefasst und bezog sich nicht nur auf bezahlte Erwerbsarbeit, sondern auch auf andere häusliche Formen der (Care-)Arbeit. Dies ermöglichte es auch zu untersuchen, inwiefern die ILO-Übereinkunft Nr. 190 und die Istanbul-Konvention Anknüpfungspunkte für ein übergreifendes Vorgehen gegen Gewalt bei der Arbeit bieten. Dabei bot es sich an, neben einigen umfassenderen Perspektiven einen Schwerpunkt auf Care-Arbeit zu legen, in der bezahlte und unbekannte Arbeit häufig zusammentreffen und interagieren. Insbesondere die Handlungsperspektiven, die durch die ILO-Übereinkunft Nr. 190 und die

Istanbul-Konvention erweitert werden, sind ein zentrales Anliegen des vorliegenden Bandes und seines skizzierten Entstehungsprozesses gewesen.

Literatur

- Abramowski, Ruth/Lange, Joachim/Meyerhuber, Sylke/Rust Ursula (Hg.) 2022: *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Betzelt, Sigrid/Lange, Joachim/Rust, Ursula (Hg.) 2009: *Wer wird „aktiviert“ – und warum (nicht)? Erste Erkenntnisse zur Realisierung der gleichstellungspolitischen Ziele des SGB II*. Loccumer Protokolle 79/08. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Braun, Andreas 2021: Strukturelle Gewalt – ein analytisch überschätzter Begriff, *Zeitschrift für Friedens und Konfliktforschung*, Jg. 10, S. 5–35. <https://doi.org/10.1007/s42597-021-00057-1>.
- Galtung, Johan 1969: Violence, Peace, and Peace Research, *Journal of Peace Research*, Jg. 6, H. 3, S. 167–191.
- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Be seitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_729964.pdf (Zugriff 30. Juli 2024).
- König, Doris/Lange, Joachim/Rust, Ursula/Schöpp-Schilling, Hanna B. (Hg.) 2004: *Gleiches Recht – Gleiche Realität? Welche Instrumente bieten Völkerrecht, Europarecht und nationales Recht für die Gleichstellung von Frauen?* Loccumer Protokolle 71/03. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Lange, Joachim 2013: *Bund und Kommune in der Umsetzung von „Hartz IV“. Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess*. Loccumer Protokolle 38/11. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Rust, Ursula/Däubler, Wolfgang/Falke, Josef/Lange, Joachim/Plett, Konstanze/Schewe, Kirsten/Sieveking, Klaus (Hg.) 2003: *Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland*. Loccumer Protokolle 40/03. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Rust, Ursula/König, Doris/Lange, Joachim/Sieveking, Klaus (Hg.) 2005: *Die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutschland*. Loccumer Protokolle 79/04. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.) 2012: *CEDAW vor dem Zwischenbericht 2011 Handlungsspielräume und -erfordernisse der UN-Frauenrechtskonvention*. Loccumer Protokolle 36/11. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.) 2014: *Völkerrecht und Frauen. Welche Ansatzpunkte bietet das Völkerrecht für Gleichbehandlung?* Loccumer Protokolle 59/13. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.

Joachim Lange

- Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.) 2015: *Mutterschutz für Selbständige. Umsetzungsbedarfe und -perspektiven der EU-Richtlinie 2010/41/EU in Deutschland*. Loccumer Protokolle 80/14. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Rust, Ursula/Lange, Joachim (Hg.) 2017: Alterssicherung für Soloselbständige, *Schwerpunkttheft, Sozialer Fortschritt*, Jg. 66, H. 12, S. 813–937.
- Rust, Ursula/Lange, Joachim/Pfannkuche, Henning (Hg.) 2006: *Altersdiskriminierung und Beschäftigung*. Loccumer Protokolle 04/06. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Walby, Sylvia 2013: Violence and society. Introduction to an emerging field of sociology, *Current Sociology*, Jg. 61, H. 2, S. 95–111. doi: 10.1177/0011392112456478.
- WoC (Worlds of Contradiction) 2020: Violence, Age, and Gender. <https://www.woc.uni-bremen.de/woc-labs/> (Zugriff 3. Juni 2024).

Einleitung: Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie

Ruth Abramowski und Sylke Meyerhuber

1. Einführung

Gewalt und Belästigung im Kontext der Arbeit richtet sich nicht nur, jedoch insbesondere auch gegen Frauen – ein Thema, welches durch die „#MeToo-Bewegung“ und auch durch die erhöhte häusliche Gewalt unter Homeoffice-Bedingungen während der Coronapandemie verstärkte Aufmerksamkeit erlangte. Laut Bundeskriminalamt (BKA 2022) erlebt in Deutschland jede dritte Frau zumindest einmal in ihrem Leben Gewalt, wobei eine Zunahme dieses Trends in den letzten Jahren verzeichnet wird. Wie das BKA (2021: 34) ausführt, warnten Expert*innen schon zu Beginn des ersten Lockdowns der Coronapandemie in 2020 vor der Gefahr eines Anstiegs häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt, und die Fallzahlen steigen seither weiter (im Vergleich zum Vorjahr ist im Jahr 2023 häusliche Gewalt um 6,5 Prozent gestiegen; BKA 2023; BMFSFJ 2024). Auch die Fallzahlen angezeigter frauenfeindlich motivierter Hasskriminalität haben sich von 2022 zu 2023 um 56,31 Prozent erhöht (BMI/BKA 2024: 11). Arbeit und Privatleben/Familie stellen für Frauen zwei zentrale Kontexte dar, in denen sie besonders häufig Gewalt erleben. Zudem können intersektionale Verschränkungen unter Umständen eine erhöhte Vulnerabilität bedingen, beispielsweise in Form von Altersdiskriminierung und Rassismus, vor allem für weiblich gelesene Personen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den vorliegenden *interdisziplinär angelegten Band zentrale Fragen*: Was bedeutet Gewalt im Kontext von Erwerbsarbeit, (bezahlter und unbezahlter) Care-Arbeit, Privatleben, Familie und Gender? Welche theoretischen Perspektiven, interdisziplinären Sichtweisen und Zugänge bieten sich an, um das Aufkommen von Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie zu beleuchten? Welche (Arbeits-)Kontexte sind besonders betroffen? Wie können Bemühungen zur Reduktion von Gewalt und Belästigung im Arbeitskontext gestärkt werden, vor allem auch im Hinblick auf eine zu verzeichnende zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen (zusammenfassend Kaiser 2023)? Welchen Beitrag können dazu die völkerrechtlichen Übereinkommen Nr. 190 der Internatio-

nal Labour Organization (ILO) von 2019 sowie die Istanbul-Konvention von 2011 leisten? Welche weiterführenden Handlungsperspektiven gibt es? Diese Fragestellungen stehen im Fokus des Sammelbandes, für welchen die Istanbul-Konvention sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 190 wichtige Anknüpfungspunkte bieten, die in vielen der interdisziplinären Beiträge des Bandes aufgegriffen werden.

Bei der sogenannten Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) handelt es sich um ein internationales Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, welches im April 2011 zunächst vom Europarat verabschiedet und im Mai 2011 zum Unterzeichnen freigegeben wurde. Da die Mai-Sitzung des Europarats im türkischen Istanbul stattfand, wird das Übereinkommen als Istanbul-Konvention bezeichnet. In ihrer Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 hat sich die Europäische Kommission zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt verpflichtet (Europäische Kommission 2023). Die Istanbul-Konvention stellt weiterführend auf gesamteuropäischer Ebene einen Rahmen dar, mit dem Frauen vor allen Formen von Gewalt geschützt sowie Gewalt gegen Frauen inklusive häuslicher Gewalt unterbunden, strafrechtlich geächtet sowie letztendlich überwunden werden soll. Mit dem Beitritt der Europäischen Union als Ganzes im Jahre 2023 werden die hochgesteckten internationalen Normen in der EU verbindlich. In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Übereinkommen schon im Oktober 2017 ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft.

Die ILO als älteste Organisation der Vereinten Nationen hat 2019 das ILO-Übereinkommen Nr. 190 zum Schutz von Personen vor Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt beschlossen. Im Dezember 2022 brachte das deutsche Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 190 ein, welcher im April 2023 vom Bundestag verabschiedet sowie im Mai 2023 vom Bundesrat zustimmend beschieden wurde. Am 14. Juni 2024 trat das ILO-Übereinkommen Nr. 190 in Kraft; ein hoffnungsvoll stimmender „Impuls des Umdenkens“ (von Wulfen 2022: 242) hinsichtlich geschlechtsbezogener Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Die Konvention gilt als historischer Meilenstein, denn sie bietet erstmals eine international verbindliche Definition von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und schließt geschlechtsspezifische Gewalt sowie Belästigung explizit ein.

Der vorliegende Band soll zur *Schließung einer Forschungslücke* beitragen, welche deutschsprachige Studien zum Thema Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie betrifft. Obgleich bekannt ist, dass kein anderer sozialer

Bereich ein so hohes Gewaltrisiko aufweist wie die Familie (Sutterlüty 2022: 708), sind beispielsweise familiенsoziologische Studien zu diesem Thema relativ selten (Rüssmann u.a. 2015). Zu kritisieren ist außerdem, dass der Gewaltbegriff in keiner aktuellen sozialwissenschaftlichen Gesellschaftstheorie eine zentrale Rolle einnimmt (siehe hierzu den Beitrag von Schlichte in diesem Band) und insofern weitere Grundlagenforschung notwendig ist. Auch besteht in manchen Arbeitskontexten vor allem für psychische Gewalt eine noch zu geringe Sensibilität sowohl aus wissenschaftlicher Forschungsperspektive als auch auf der praktischen Ebene, während im Familienrecht sowie in der psychologisch-klinischen Praxis nicht selten mit ganz konkreten Gewaltfolgen umzugehen ist.

Insgesamt ist eine systematische Nutzung interdisziplinärer Perspektiven noch wenig verbreitet, jedoch notwendig, um der Komplexität der Thematik Rechnung zu tragen: Sozialwissenschaftliche, psychologische und juristische Zugänge eröffnen theoretische Erklärungsmuster, empirische Erkenntnisse zum Aufkommen und den Formen von Gewalt in Arbeit und Privatleben/Familie und ihren sozialen, physischen und psychisch-psychosomatischen Auswirkungen sowie nicht zuletzt praktische Handlungspfade. Eine sozial- und pflegewissenschaftliche Perspektive vermag Ideen zu liefern, warum Gewalt in ausgewählten Arbeitskontexten, wie beispielsweise im Gesundheits- und Sozialwesen (Thomann 2023), besonders häufig vorkommt. Die rechtswissenschaftliche Perspektive bietet einen Überblick über justiziable Regelungen und Lücken. Nicht zuletzt dienen praxisorientierte Sichtweisen einer weiterführenden Ableitung von spezifischen Handlungsbedarfen.

In dieser Einleitung geben wir zunächst exemplarische Einblicke in theoretische Gewaltperspektiven und interdisziplinäre Zugänge zum Gewaltbegriff, bevor wir auf ausgewählte empirische Forschungserkenntnisse zu Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie eingehen. Diese Themenbereiche bilden die thematische Klammer, die die Beiträge des Bandes zusammenhält. Die Einleitung endet mit einer zusammenfassenden Beschreibung der einzelnen Beiträge des Sammelbandes.

2. Gewaltperspektiven und interdisziplinäre Zugänge

Je nach sozialwissenschaftlichem, psychologischem und rechtswissenschaftlichem Blickwinkel sowie Anliegen wählen die interdisziplinären

Autor*innen in diesem Band für ihre Beiträge unterschiedliche Definitionen. So verwenden einige einen eher „engeren“ Gewaltbegriff (soziologisch beispielsweise in Anlehnung an Popitz 1992 auf physische Gewalt begrenzt), während andere einen „weiteren“ Gewaltbegriff mit dem Einbezug psychischer Gewalt (Fischer/Riedesser 2009) und Psychotraumatologie (Donovan/McIntyre 1990) bis hin zu struktureller Gewalt (Galtung 1969)¹ anlegen. Für einen allgemeinen sozialwissenschaftlichen Überblick zu diesen unterschiedlichen begrifflichen Zugängen sei verwiesen auf Beck/Schlichte (2020) und auf den Beitrag von Schlichte in diesem Band, der die Differenzierung von Gewaltphänomenen aus handlungs- und strukturtheoretischer Perspektive sehr prägnant zusammenfasst.

Das ILO-Übereinkommen Nr. 190 bietet einen wichtigen rechtswissenschaftlichen Ausgangspunkt für einige Beiträge, da die ILO-Definition verschiedene Facetten von Gewalt aufzeigt. Die Konvention bietet einen Handlungsrahmen für das Recht auf eine Arbeitswelt, die frei von Gewalt und Belästigung ist. Sie geht durch den allgemeinen Referenzrahmen der Arbeitswelt über eine enge Definition von Gewalt am Arbeitsplatz hinaus, indem eine Verbindung zwischen der häuslichen Sphäre und der Erwerbsarbeit hergestellt wird. Dies beinhaltet auch die Feststellung, dass „[...] häusliche Gewalt Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Produktivität und die Gesundheit und Sicherheit haben kann und dass die Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und Arbeitsmarktinstitutionen im Rahmen anderer Maßnahmen dazu beitragen können, die Auswirkungen häuslicher Gewalt anzuerkennen, darauf zu reagieren und dagegen vorzugehen“ (ILO 2019: 2). „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt beziehen sich gemäß Artikel 1 Absatz a des ILO-Übereinkommens „auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben werden, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und

1 „We shall refer to the type of violence where there is an actor that commits the violence as *personal* or *direct*, and to violence where there is no such actor as *structural* or *indirect*. In both cases individuals may be killed or mutilated, hit or hurt in both senses of these words, and manipulated by means of stick or carrot strategies. But whereas in the first case these consequences can be traced back to concrete persons as actors, in the second case this is no longer meaningful. There may not be any person who directly harms another person in the structure. The violence is built into the structure and shows up as unequal power and consequently as unequal life chances“ (Galtung 1969: 170f.).

Belästigung“ (ILO 2019: 2–3). Die Terminologie „geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“ beinhaltet gemäß Absatz b des ILO-Übereinkommens Nr. 190 „Gewalt und Belästigung, die gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts gerichtet sind oder von denen Personen eines bestimmten biologischen oder sozialen Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind, und umfasst auch sexuelle Belästigung“ (ILO 2019 190: 3). Hieraus ergeben sich für Arbeitgeber*innen, Führungskräfte und Mitarbeiter*innen weitreichende Erwartungen und Verhaltensregeln im arbeitsbezogenen Miteinander. Dies ist wichtig, denn Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz haben schwerwiegende Folgen für Betroffene, Arbeitsklima und Produktivität (DGB Frauen 2024).

Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen stellen sowohl im Arbeits- als auch im Privatleben und der Familie einen groben Verstoß gegen Grundrechte dar. Die Tatbestände berühren insbesondere das Recht auf Menschenwürde (Artikel 1), das Recht auf die Unverletzlichkeit der Persönlichkeit (Artikel 3), den Grundsatz der Nichtdiskriminierung inklusive des Geschlechts (Artikel 21), das Recht auf Gleichheit zwischen Frauen und Männern (Artikel 23) sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und unparteiische Gerichte (Artikel 47), wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter dem ersten Kapitel (Würde), dem dritten Kapitel (Gleichheit) sowie dem sechsten Kapitel (Justizielle Rechte) festgehalten sind (EU 2020a).

Seit längerem ist international anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen ein globales Problem darstellt. Mit dem CEDAW-Übereinkommen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) der United Nations (UN 1979) wurde die Eliminierung jeglicher Form der Diskriminierung gegen Frauen im Völkerrecht verankert. Es trat bereits 1981 in Kraft und wurde 1985 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Zum Umsetzungsstand betont Rudolf (2020: 23) als Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte: „Wie alle von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge gilt CEDAW im Rang eines Bundesgesetzes.“ Allerdings habe die Frauenrechtskonvention ihr volles Potenzial für die Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland noch nicht entfalten können, da die innovativen Potenziale des Vertrags in der Rechtsprechung, in der Umsetzung der Rechtsprechung und im Handeln von Behörden noch zu wenig genutzt würden (ebd.). Die Istanbul-Konvention sowie die ILO-Konvention Nr. 190 reihen sich hier ein und konkretisieren bestehende Handlungsbedarfe weiter.

3. Empirische Erkenntnisse zum Gewaltvorkommen in Arbeit, Privatleben und Familie

Bis heute ist für eine Frau der gefährlichste Ort ihr Zuhause, überall auf der Welt und auch in Deutschland. Von den 256 276 registrierten Opfern häuslicher Gewalt waren im Jahr 2023 70 Prozent Frauen (BKA 2023). Cruschwitz/Haentjes (2022) illustrieren in ihrem Buch *Femizide – Frauenmorde in Deutschland*, dass statistisch gesehen in Deutschland der gefährlichste Mensch im Leben einer Frau ihr Partner ist. Doch das politische Ringen um Dinge, die für selbstverständlich gehalten werden sollten, ist zäh. Beispielsweise beschloss der Bundestag erst 1997, nach heftigen Debatten und keinesfalls einhellig, Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechen einzurordnen. Auch vor dem Hintergrund, dass viele Verfahren eingestellt werden, da oft Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen betroffener Frauen und als weiblich gelesener Personen seitens der Justiz zu bestehen scheinen, sind aussagekräftige Daten umso wichtiger. „Nach Schätzungen werden in der EU jedes Jahr mindestens 1,5 Millionen Frauen vergewaltigt. Aus nationalen Studien wissen wir, dass es am Ende bei nur rund 1 % der Fälle zu einer Verurteilung kommt“, kritisiert Silvia Haller, die Leiterin des Fachausschusses Gewalt gegen Frauen des Deutschen Frauenrats (2024).

Eine erste umfangreiche Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in der EU stammt aus dem Jahr 2012 und wurde von der Europäischen Agentur Fundamental Rights Agency (FRA 2014) durchgeführt. Seit der FRA-Studie gibt es kaum umfängliche neuere Daten.

In Deutschland hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine größere Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen im Jahr 2004 vorgelegt, in welcher differenzierte Befunde zum Gewalterleben von Frauen dokumentiert wurden (Müller/Schröttle 2004). Für diese vom Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld in Kooperation mit dem ifas Institut für angewandte Sozialwissenschaft durchgeführten Studie wurden über 10 000 in Deutschland lebende Frauen auf der Basis einer Gemeindestichprobe befragt. Aus dem Jahr 2008 liegt eine sekundäranalytische Auswertung dieses Datensatzes vor, um Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen in ihren Entstehungsbedingungen sowie Ursachen-zusammenhängen zu verstehen und eine bessere Einschätzung spezifischer Gefährdungspotenziale und entsprechender Unterstützungsbedarfe zu erlangen (BMSFJ 2008: 7). Eine Studie von Plan International Deutschland e. V. aus dem Jahr 2023, in welcher Männer im Alter von 18–35 Jahren

nach ihrem Männlichkeitsbild befragt wurden, erregte Aufmerksamkeit, da 34 Prozent der befragten Männer angaben, „[...] dass sie gegenüber Frauen schon mal handgreiflich werden, um ihnen Respekt einzuflößen“ (ebd.: 7). Das Bundesland Sachsen legte 2023 eine Studie (Baer u.a. 2023) basierend auf 1.635 Befragten vor, um Gewalt gegen Frauen zu dokumentieren und auf dieser Grundlage einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Maßnahmen für die kommenden sechs Jahre zu entwickeln. Auch andere Bundesländer haben sich diesbezüglich auf den Weg gemacht. (Wie der Landesaktionsplan in Bremen von Gewaltbetroffenen gesehen wird, ist Thema des Beitrags von Stahlke in diesem Band).

Es finden sich in aktuellen sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Studien Hinweise darauf, dass Gewalt, vor allem gegen Frauen und weiblich gelesene Personen, in jüngerer Zeit ein Aufleben erfährt (zusammenfassend siehe Kaiser 2023). Die Datenlage gilt trotz der oben genannten Studien als unzureichend und dort, wo es Daten gibt, sind diese oft noch nicht hinreichend geschlechterdifferenzierend und -sensibel (siehe hierzu den Beitrag von Sauer in diesem Band). Seit 2015 erhebt das BKA regelmäßig Hellfelddaten, und verfügbare Befunde sind alarmierend genug. Hellfeldstudien wie die Erhebungen des BKA (2021; 2022; 2023) bieten einen Überblick über die Anzahl gemeldeter Gewaltdelikte; allerdings ist von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Gewaltdelikte auszugehen. Einsichten in das mit ca. 80 Prozent als riesig eingeschätzte Dunkelfeld erhoffen sich staatliche Stellen durch eine aktuell laufende gemeinsame Studie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem BKA mit dem Titel *Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)*, deren Ergebnisse 2025 vorliegen sollen. Das BKA (2024) erläutert dazu:

„Der Bedarf einer Dunkelfeldstudie zu Gewalt ist groß und steht seit vielen Jahren auf der politischen Agenda. Nur mit verlässlichen Daten ist es möglich, effiziente und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt zu entwickeln [...].“

„Darüber hinaus fehlt es an aktuellen Informationen über das Verhältnis zwischen angezeigter und nicht angezeigter Gewalt – insbesondere im Bereich von partnerschaftlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt sowie Gewalt im digitalen Raum. Diese Lücke schließt LeSuBiA. LeSuBiA erhebt neue Dunkelfeldzahlen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern in Deutschland. Damit geht LeSuBiA sogar über die Forderungen

der Istanbul-Konvention hinaus, die primär auf Gewalt gegen Frauen gerichtet sind. Bewusst wurde ein geschlechterübergreifender Ansatz gewählt, der dem wachsenden Interesse geschlechterdifferenzierender Untersuchungen nachkommt.“

Diese Studie gilt als ein wichtiger weiterer Schritt, da für Deutschland bisher nur wenige groß angelegte Gewaltstudien vorliegen (BKA 2024). In der Praxis werden Gewalttaten oft erst gar nicht polizeilich gemeldet, viele Anzeigen werden zurückgezogen und die Staatsanwaltschaft stellt nicht selten Verfahren ein, weil ihr die Glaubwürdigkeit der Opfer fraglich erscheint. Dunkelfeldstudien eröffnen zwar Einblicke über polizeilich nicht gemeldete Gewalttaten, jedoch basieren diese häufig auf kleinen Fallzahlen oder auch Online-Befragungen, sodass methodische Herausforderungen, wie beispielsweise Selektivitätsprobleme, auftreten können. Folglich weisen die genannten bestehenden empirischen Datengrundlagen zum Gewaltvorkommen in Privatleben und Familie Lücken auf, obgleich es einige interessante Erkenntnisse vor dem Hintergrund des Forschungsstandes gibt.

Auch Gewalt und Diskriminierung² am Arbeitsplatz sind durchaus keine seltenen Probleme, die vielmehr alle Berufsgruppen treffen können (Chappell/Di Martino 2006; Nienhaus u.a. 2015: 88). Im Jahr 2021 wurden laut dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV) 12 000 meldepflichtige Arbeitsunfälle durch Gewalteinwirkung gemeldet, wobei an erster Stelle Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (Angriffe von Betreuten, Patient*innen, Angehörigen) genannt wurden sowie an zweiter Stelle Beschäftigte im Personenverkehr (Taxis, Busse, Züge, Straßenbahnen) besonders häufig betroffen waren (Thomann 2023). Auch hier sind Frauen und weiblich gelesene Personen häufiger Opfer von Gewaltunfällen als Männer. Der DGUV begrüßt das ILO-Übereinkommen Nr. 190 ausdrücklich und betont, dass Gewalt am Arbeitsplatz in vielen Formen, wie

2 Diskriminierung wird von der ILO (1960) schon im Übereinkommen Nr. III näher definiert als jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund von Geschlecht, „Rasse“, Hautfarbe, Glaube, politischer Meinung oder sozialer Herkunft, die zu einer Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen führt. Versuche der Beseitigung im Arbeitskontext haben eine entsprechend lange Historie, später erweitert um psychische Gewalt (Di Martino 2003) sowie um Gleichbehandlung im Beruf (EU-Richtlinie 2000/78/EG; EU 2020b). Umgesetzt in der BRD im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (BMJ 2006) sowie im Sozialversicherungsbuch VII (gesetzliche Unfallversicherung; BMJ 1996), werden rechtliche Voraussetzungen für eine Prävention von arbeitsbezogener Gewalt und Diskriminierung sowie die Rehabilitation und Behandlungsmaßnahmen von Gewaltopfern geboten.

beispielsweise (sexuelle) Belästigungen, Mobbing, Bedrohungen sowie physische Gewaltanwendung, auftreten kann (DGUV 2023a, b). Gemäß einer Studie von Schröttle u.a. (2019), welche im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt wurde, erfuhr jede elfte erwerbstätige Person in den letzten drei Jahren sexuelle Belästigung, wobei Frauen mehr als doppelt so häufig betroffen waren wie Männer. Der einzige umfassende Mobbingbericht für die Bundesrepublik Deutschland, seinerzeit von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beauftragt, stammt aus dem Jahr 2002 (Meschkutat u.a. 2002). Darauf aufbauend legten Meschkutat/Stackelbeck 2010 ein Handbuch zu Konfliktlösungen am Arbeitsplatz vor, 2011 folgte ein Sammelbandbeitrag *Sexuelle Belästigung und Gewalt: (K)ein Thema für Personalverantwortliche?* von Meschkutat/Holzbecher, dessen Titel exemplarisch für sich spricht. Vor allem psychische Gewalt im Arbeitskontext wird noch zu selten als solche erkannt, dokumentiert und geahndet.

Infolge der Istanbul-Konvention entstehen neue Bedarfe der Datenerhebung, wie in Artikel 11 deutlich gemacht wird: Mit Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichten sich die Mitgliedsstaaten dazu, „[...] bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten“ (Council of Europe 2011). Auch vor diesem Hintergrund planen das BMFSFJ, das BMI und das BKA die Durchführung der oben erwähnten nationalen und geschlechterübergreifenden Opferbefragung zu Gewalterfahrungen mit dem Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltkriminalität geschlechterdifferenzierend zu untersuchen (BKA 2021: 32).

Erreichen die genannten rechtlichen Rahmungen ihre Ziele? Teils angelegt durch die ILO-Konvention Nr. 190 sowie die Istanbul-Konvention, kommen im vorliegenden Sammelband *Gewaltfrei arbeiten und leben – interdisziplinäre Perspektiven, Theorien, empirische Erkenntnisse und Handlungsoptionen* fachübergreifende Sichtweisen zu Theorien und Praktiken im Lichte des Ziels gewaltfreien Arbeitens und Lebens zusammen. Der Band umfasst soziologische, politikwissenschaftliche, psychologische, pflegewissenschaftliche, rechtswissenschaftliche sowie praxisorientierte Beiträge. Sie beinhalten theoretische Grundlagen, Bestandsaufnahmen und Diskussionen von Studienbefunden, empirische Analysen sowie (sozial)politische Handlungsperspektiven.

4. Die Beiträge im Überblick

Der Sammelband ist in drei inhaltliche Teile gegliedert. Im ersten Teil werden theoretisch konzeptionelle Überlegungen zur Gewalt skizziert und ausgewählte interdisziplinäre Gewaltperspektiven der Sozialwissenschaften eingenommen. Im zweiten Teil stehen spezifische von Gewalt betroffene ausgewählte Arbeitskontakte im Fokus: Gewalt an Hochschulen, Gewalt in der digitalen Transformation der Arbeitswelt sowie Gewalt und Care-Arbeit. Der Sammelband endet mit einer Debatte über die subjektiven Erfahrungen Gewaltbetroffener und weiterführenden Handlungsperspektiven im dritten Teil.

Im ersten *Themenblock*, der in interdisziplinäre Gewalttheorien und -perspektiven einführt, gewährt der Beitrag von *Klaus Schlichte* einen Überblick über Gewalttheorien, Gewaltbegriffe und die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung, wobei soziologische und politikwissenschaftliche Perspektiven im Mittelpunkt stehen. Der Politikwissenschaftler Klaus Schlichte kritisiert, dass Gewalt in den Sozialwissenschaften zu lange als Phänomen der Vergangenheit und Rückständigkeit galt und in keiner aktuellen Gesellschaftstheorie der Gewaltbegriff ein Kernbestandteil ist, weshalb es an der Zeit sei, für einen neuen zentralen Ort des Begriffs der Gewalt in den Sozialwissenschaften einzustehen.

Arn Sauer untersucht aus der Perspektive der politischen Geschlechterforschung, was unter dem Geschlechtsbegriff zu verstehen ist, wenn es um gewaltfreie Arbeit geht. Geschlechtsbezogene Gewalt als Ausdruck und Mittel zum Erhalt patriarchaler Dominanz richtet sich insbesondere gegen weibliche, weiblich-gelesene und nicht-normative Menschen und geht überwiegend von Männern aus. Als Ko-Direktor der Bundesstiftung Gleichstellung entfaltet der Autor ein geschlechtssensibles Verständnis, welches sich auf Frauen sowie LSBTIQ*-Menschen bezieht mit dem Ziel, nicht-normative Geschlechtsidentitäten sowie intersektionale Vulnerabilitäten in die aktuellen Bemühungen um gewaltfreie Arbeit einzuschließen.

Aus psychologischer und intersektionaler Perspektive versteht *Marie Püffel* Gewalt und Diskriminierung als ein multidimensionales Konstrukt, welches stets auch gesellschaftliche Komponenten hat. Sie zeigt auf, wie unterschiedliche Dimensionen von Gewalt – gewaltausübende Instanzen, angewandte Strategien, zeitliche Dimensionen sowie Gewaltintensitäten – sich zu einem für das Opfer oft unausweichlichen Muster verdichten können, wobei Beispiele zu Polizeigewalt und Sexarbeit dies anschaulich machen. Von psychologisch hoher Relevanz sind mögliche Folgen des Gewalt-

erlebens, welche sich sozial sowie psychisch und somatisch niederschlagen und teils in die erhöhte Gefahr einer Reviktimisierung münden können.

Thorsten Fehr untersucht als Neurowissenschaftler Gewaltmotive aus der Perspektive der Ausübenden. Der Autor rekonstruiert Gewaltanwendung als eine psychophysiologische Entscheidungssituation mit Inkaufnahme des Schadens anderer. Diskutiert wird das menschliche Aggressionspotenzial, ein innerer Druck (Allostase), welcher sich – nicht sublimiert oder konstruktiv gewendet – in einer aggressiven Handlung (reakтив) als Gewalttat entlädt. Wo es nicht beim Einzelfall bleibt, diskutiert der Autor Psychopathologien und Suchtverhalten, für den Arbeitskontext mit Bezug zu psycho-/soziopathischen Anomalien wie der – vom Autor so benannten – Nomopathie als ein chronisches Gewaltverhalten (beispielsweise in Form von Ausbeutung und Mobbing).

Der zweite Themenblock zu Arbeit, Gewalt und Belästigung beinhaltet Beiträge zu spezifischen, von Gewalt betroffenen Arbeitskontexten, hier in Form von Gewalt an Hochschulen, im Kontext der digitalen Transformation der Arbeitswelt und im Bereich der Care-Arbeit.

Renate Klein präsentiert wesentliche sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu Gewalt- und Missbrauchserfahrungen an amerikanischen Hochschulen aus den vergangenen 70 Jahren und zeichnet nach, wie mit Gewalterfahrungen an Hochschulen als Arbeitsort umgegangen wird. Dabei werden die auch hier überwiegend von Männern ausgeübten Gewalttaten gegenüber Frauen und weiblich gelesenen Personen in studentischen Beziehungen, in institutionellen Abhängigkeitsverhältnissen, in Partnerschaften – was sich gleichwohl auf den Arbeitsplatz auswirkt – und Waffengewalt auf dem Campus als spezifische Gewaltformen näher betrachtet sowie aktuell bestehende Interventions- und Präventionsmaßnahmen thematisiert.

Aus arbeitspsychologischer Perspektive diskutiert *Sylke Meyerhuber* neue Ungleichheiten im Kontext der digitalen Transformation von Erwerbsarbeit. Die Digitalisierung verändert auch technikferne Arbeit grundlegend. Politische, soziologische und psychologische Befunde werden herangezogen sowie vertiefend am Beispiel des Digital Gender Gaps neue Ungleichheiten und Vulnerabilitäten diskutiert, welche sich im Rahmen der digitalen Transformation von Arbeit zu struktureller Gewalt gegen erwerbstätige Frauen verdichten. Ausgewählte Aspekte des komplexen Geschehens und sich abzeichnende Lösungsansätze können so aufgezeigt werden.

Margrit Brückner skizziert Zusammenhänge von privater sowie beruflicher Care-Arbeit und Gewalt aus einer theoretischen soziologischen Perspektive der Machtverhältnisse zwischen Sorgegebenden und Sorgeneh-

menden. Um den Wandel von Fürsorge in Gewalt zu verhindern oder wenigstens zu minimieren, plädiert die Soziologin für eine durch Wertschätzung und Anerkennung geprägte Reformierung institutioneller Strukturen, einschließlich eines beziehungs- und bedürfnisorientierten Handlungsfeldes, das auf gegenseitiger Akzeptanz von Sorgenehmenden und -gebenden unter Wahrung der Menschenwürde beruht.

Grit Höppner, Anna Wanka und Vera Gallistl konzentrieren sich aus einer soziologisch und kritisch-gerontologischen Perspektive auf die disziplinären Unterschiede im Wissen zu Gewalt in der Pflege älterer Menschen. Auf der Grundlage von zwei Vignettenbeispielen aus der geriatrischen und pflegewissenschaftlichen Fachliteratur analysieren die Autorinnen Grenzziehungspraktiken dazu, wie sich Gewalt im Alter darstellt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse implizieren weiterführende Forschungsimpulse und erlauben Rückschlüsse für Gewaltdefinitionen, nämlich die Bedeutung der Dezentralisierung des Subjekts, die Integration der *doings* und auch *undoings* von Gewalt, das Potenzial einer Linking-Ages-Perspektive auf Gewalt und einen Erkenntnisgewinn für die Gewaltforschung durch neue innovative methodische Herangehensweisen.

Der dritte Themenblock des Bandes gibt Einblicke in die subjektiven Erfahrungen von Gewaltbetroffenen und eröffnet weiterführende Handlungsperspektiven. Auch wenn diese in allen Texten eine Rolle spielen, ist in den abschließenden Beiträgen ein Fokus darauf gelegt:

Im Mittelpunkt des Beitrags von *Guido Becke* stehen empirische Forschungserkenntnisse über das Vorkommen von Gewaltanwendungen gegen Haushaltshilfen in ambulanten sozialen Diensten durch Pflegebedürftige sowie deren An- und Zugehörige. Der Arbeits- und Sozialwissenschaftler zeigt auf Basis von zwei qualitativen Betriebsfallstudien, inwiefern betriebliche Praktiken und Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt Lücken aufweisen, und leitet daraus weiterführende Handlungspotenziale für ein möglichst gewaltfreies Arbeiten in ambulanten sozialen Diensten ab.

Die Arbeits- und Organisationspsychologin *Christel Kumbruck* und die Gesundheitspsychologin *Annika Koppe* untersuchen das Auftreten von interkulturellen, gewaltvirulenten Überschneidungssituationen und deren Herausforderungen am Beispiel von Pflegesituationen in Gesundheitseinrichtungen. Auf Basis qualitativer Interviews und Fokusgruppen mit Pflegekräften, Pflegeexpert*innen und Patient*innen werden die Fallgeschichten nicht nur rekonstruiert, sondern vor dem Hintergrund eines arbeitspsychologischen Stressmodels auch Lösungsansätze zur Stärkung der kollektiven

Problemlösekapazität auf den Ebenen des Organisationslernens sowie individueller interkultureller Kompetenzen abgeleitet.

Iris Stahlke stellt Ergebnisse einer qualitativen Studie zu Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen vor. Die Sozialpsychologin versteht Gewalt gegen Frauen als ein strukturell-gesellschaftliches Problem. Das untersuchte subjektive Erleben des Hilfeprozesses und -systems offenbart zahlreiche Ansatzpunkte zur Ausweitung bestehender Angebote hinsichtlich unterstützender Informationen, Einbindung Betroffener in Planungsprozesse von Maßnahmen sowie Fortbildungen für Personal in Exekutive und Judikative. Des Weiteren sollten Maßnahmen gegen psychische Gewalt in einer Reform des Umgangsrechts stärkere Berücksichtigung finden, um die Wahrscheinlichkeit einer wiederkehrenden Revictimisierung in Trennungs- und Scheidungssituations zu verringern.

Aus strafrechtlicher Perspektive zeigt *Fatma Karakaş* Implikationen der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Europäische Union auf. Nicht alle EU-Staaten konnten bisher die darin genannten Anforderungen mit ihrem nationalen Recht in Einklang bringen. Dem Europäischen Gerichtshof kommt in diesem Prozess eine bedeutende Rolle zu, da der Vertrag sowohl menschenrechtlich als auch strafrechtlich relevante Bestimmungen umfasst. Die Juristin analysiert, inwiefern eine Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die EU Auswirkungen auf das Recht der EU selbst sowie auf das Strafrecht ihrer Mitgliedsstaaten hat.

Die zwölf Beiträge nehmen interessierte Lesende in unterschiedliche Kontexte des Arbeits- und Privatlebens mit und zeigen aus interdisziplinären Blickwinkeln Gewaltsituationen – vor allem (jedoch nicht ausschließlich) gegenüber Frauen und als weiblich gelesenen Personen – und ihre vielfältigen Folgewirkungen auf. Das sich so zusammensetzende „Kaleidoskop“ zeigt in seiner Exemplarität ein Muster von Gewalt als dysfunktionaler Konfliktlösung, als Ausdruck von Kontrollbedürfnissen sowie als Machtmisbrauch und macht zugleich auf die Existenz von strukturell-gesellschaftlichen Wurzeln sowie die organisationalen und individuell belastenden Folgen aufmerksam. Eine Gemeinsamkeit der Beiträge ist der Anspruch, Gewaltphänomene sowohl wissenschaftlich als auch gesellschaftlich sichtbar zu machen. In vielen der Beiträge wird die strukturelle Seite als voraussetzende Dimension für eine sich wie auch immer inszenierende Gewaltentfaltung zwischen Interaktionspartner*innen herausgearbeitet, während öffentliche Diskurse Gewalthandlungen überwiegend individualisieren und damit die vorausgehenden, stützenden, ermöglichen-

den und hindrängenden strukturellen Bedingungen nicht selten unaufgetastet bleiben. So ist als übergreifendes Fazit festzuhalten, dass gerade an den gesellschaftlichen, organisationalen und institutionalisierten Bedingungen anzusetzen wäre. Hoffnungsvoll stimmt dabei, dass die in den Beiträgen dargelegten Lösungsansätze sich durchweg als kontextuell zu differenzierende und strukturell sowie interaktionell anwendbare Pfade in Richtung des Ziels eines gewaltfreien Arbeitens und Lebens erweisen könnten.

Allen Autor*innen sagen wir als Herausgeberinnen vielen Dank für ihre interessanten, einander in spannender Weise oft ergänzenden Blickwinkel auf die komplexe Thematik der Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie. Auch den aktiven Mitgliedern³ der Forschungsgruppe *Violence, Age, and Gender* (VAG), die an der Ideenfindung, Konzeption und Diskussion der Inhalte des Bandes beteiligt waren, und insbesondere den Reviewer*innen, welche mit ihren spezifischen Anregungen die Sammelbandbeiträge bereicherten, sei an dieser Stelle für ihren Einsatz gedankt. Unser größter Dank gilt der Mitherausgeberin Ursula Rust, auf deren Initiative hin unsere Forschungsgruppe im Jahr 2020 entstanden ist. All unsere Forschungsaktivitäten sind durch ihre Ideen und ihr Wirken maßgeblich geprägt. Durch ihre Inspirationen knüpfen wir an die an der Universität Bremen seit den 1980er Jahren etablierte Genderforschung an und verfolgen mit der interdisziplinären Sichtweise auf das Thema Gewalt einen Wissenschafts-Praxis-Transfer, der nicht nur dazu beiträgt, relevante Forschungslücken zu füllen, sondern auch den Anspruch verfolgt, Lebensverhältnisse zu verbessern. Unser Dank gilt außerdem der Verbundforschungsplattform *Worlds of Contradiction* (WoC) der Universität Bremen, welche die Gründung und Finanzierung der Aktivitäten des interdisziplinären VAG-Forschungslabs 2020–2025 ermöglichte (WoC 2025) und auch diesen Sammelband finanziell unterstützte. Nicht zuletzt danken wir der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen für ihre Förderung des Vorhabens. Allen Lesenden wünschen wir nun eine erkenntnisreiche Lektüre.

3 Die aktiven Mitglieder der VAG-Gruppe sind in alphabetischer Reihenfolge: Ruth Abramowski, Thorsten Fehr, Fatma Karakaş, Sylke Meyerhuber, Konstanze Plett, Ursula Rust, Yasemin Say, Simone Scherer und Iris Stahlke.

Literatur

- Baer, Judit/Kruber, Anja/Weller, Konrad/Seedorf, Wiebke/Bathke, Gustav-Wilhelm/Voß, Hans-Jürgen 2023: *Viktirisierungsstudie Sachsen (VisSa). Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking*. Merseburg: Hochschule Merseburg.
- Beck, Teresa K./Schlichte, Klaus 2020: *Theorien der Gewalt. Zur Einführung*, 3. Aufl. Hamburg: Junius.
- BKA (Bundeskriminalamt) 2021: Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen-/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.html (Zugriff 26. November 2021).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2022: Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html (Zugriff 19. Juli 2023).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2023: Häusliche Gewalt im Jahr 2023 um 6,5 Prozent gestiegen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240607_PM_BLB_Haeusliche_Gewalt.html (Zugriff 26. Juli 2024).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2024: LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag. Eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland. Ein gemeinsames Projekt von BMFSFJ, BMI und BKA. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html (Zugriff 26. Juli 2024).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2008: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. 5. Aufl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aefea612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf> (Zugriff 26. Juli 2024).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2024: Häusliche Gewalt im Jahr 2023 um 6,5 Prozent gestiegen – 70 Prozent der Opfer sind weiblich. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haeusliche-gewalt-im-jahr-2023-um-6-5-prozent-gestiegen-241062> (Zugriff 19. Juli 2023).
- BMI/BKA (Bundesministerium für Inneres und für Heimat/Bundeskriminalamt) 2024: Bundesweite Fallzahlen 2023. Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet 21.05.2024. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-factsheets.html> (Zugriff 16. Juli 2024).
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) 2006: AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/agg/_1.html (Zugriff 6. Juli 2024).
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) 1996: Sozialversicherungsbuch VII. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/ (Zugriff 6. Juli 2024).

- Chappel, Duncan/Di Martino, Vittorio 2006: Violence at work. Geneva: International Labour Office. <https://www.ilo.org/publications/violence-work-3rd-edition> (Zugriff 6. Juli 2024).
- Council of Europe 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/16806b076a> (Zugriff 29. Juli 2024).
- Cruschwitz, Julia/Haentjes, Carolin 2022: *Femizide – Frauenmorde in Deutschland*. Stuttgart: S. Hirzel Verlag.
- Deutscher Frauenrat 2024: EU-Richtlinie zu Gewalt gegen Frauen auf den Weg gebracht. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht-eu-richtlinie-zu-gewalt-gegen-frauen-auf-den-weg-gebracht.html> (Zugriff 26. Juli 2024).
- DGB Frauen (Frauen im Deutschen Gewerkschaftsbund) 2024: Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. <https://frauen.dgb.de/positionen/gewalt-und-belaestigung-am-arbeitsplatz> (Zugriff 15. Juli 2024).
- DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) 2023a: Eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung. Unfallversicherung begrüßt Ratifizierung des ILO-Übereinkommens. https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2023/quartal_2/details_2_560832.jsp?query=webcode+dp1320157 (Zugriff 10. Juli 2024).
- DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) 2023b: Prävention von Gewalt am Arbeitsplatz. IAG Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2417> (Zugriff 6. Juli 2024).
- Di Martino, Vittorio 2003: Relationship between work stress and workplace violence in the health sector. Geneva: International Labour Office. https://labordoc.ilo.org/discovery/fulldisplay/alma993633013402676/41ILO_INST:41ILO_V2 (Zugriff 17. Juni 2024).
- Donovan, Denis M./McIntryre, Deborah 1990: *Healing the hurt child – a developmental-contextual approach*. New York: Norton.
- EU (Europäische Union) 2000a: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01). https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (Zugriff 26. Juli 2024).
- EU (Europäische Union) 2000b: Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32000L0078> (Zugriff 6.Juli 2024).
- Europäische Kommission 2023: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_de#strategie-f%C3%BCr-die-gleichstellung-der-geschlechter-20202025 (Zugriff 17. Juni 2024).
- Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter 2009: *Lehrbuch der Psychotraumatologie*, 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt UTB.

Einleitung: Gewalt in Arbeit, Privatleben und Familie

- FRA (Fundamental Rights Agency) 2014: Violence against women. An EU-wide survey. Main results report. <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> (Zugriff 26. Juli 2024).
- Galtung, Johan 1969: Violence, peace, and peace research, *Journal of Peace Research*, Jg. 6, H. 3, S. 167–191.
- ILO (International Labour Organization) 1960: Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Geneva: International Labour Organization. <https://www.ilo.org/de/resource/uebereinkommen-nr-111-ueber-die-diskriminierung-beschaeftigung-und-beruf> (Zugriff 6. Juli 2024).
- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Be seitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_729964.pdf (Zugriff 7. März 2024).
- Kaiser, Susanne 2023: *Backlash – Die neue Gewalt gegen Frauen*. Berlin: Tropen.
- Meschkutat, Bärbel/Holzbecher, Monika 2011: Sexuelle Belästigung und Gewalt. (K)ein Thema für Personalverantwortliche? In: Gertraude Krell (Hg.): *Chancengleichheit durch Personalpolitik – Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltungen*. 5. Aufl. Wiesbaden: Gabler Verlag, S. 365–372.
- Meschkutat, Bärbel/Stackelbeck, Martina 2010: *Konfliktlösung am Arbeitsplatz – Analysen, Handlungsmöglichkeiten, Prävention bei Konflikten und Mobbing. Ein Handbuch für Führungskräfte*. Düsseldorf: Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Meschkutat, Bärbel/Stackelbeck, Martina/Langenhoff, Georg 2002: Der Mobbing-Report. Eine Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hg.): *Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Forschungsbericht 951*. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft GmbH.
- Müller, Ursula/Schröttle, Monika 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (Zugriff 26. Juli 2024).
- Nienhaus, Albert/Drechsel-Schlund, Claudia/Schambortski, Heike/Schablon, Anja 2016: Gewalt und Diskriminierung am Arbeitsplatz. Gesundheitliche Folgen und settingbezogene Ansätze zur Prävention und Rehabilitation, *Bundesgesundheitsblatt*, Jg. 56, H. 1, S. 88–96.
- Plan International Deutschland e. V. 2023: Spannungsfeld Männlichkeit – so ticken Männer zwischen 18 und 35 Jahren in Deutschland. <https://www.plan.de/presse/umfragen-und-berichte/spannungsfeld-maennlichkeit.html> (Zugriff 26. Juli 2024).
- Popitz, Heinrich 1992: *Phänomene der Macht*, 2. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Rudolf, Beate 2020: Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) als Bestandteil des deutschen Rechts. In: *Mit RECHT zur Gleichstellung! Handbuch zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen*, Teil 2, Berlin: BMFSFJ, S. 23–28.

- Rüssmann, Kirsten/Kopp, Johannes/Hill, Paul B. 2015: Macht, Arbeitsteilung, Konflikt, Konfliktstile und Gewalt in Partnerschaften. In: Paul B. Hill/Johannes Kopp (Hg.): *Handbuch Familiensozioologie*. Wiesbaden: Springer, S. 487–525.
- Schrötle, Monika/Meshkova, Ksenia/Lehmann, Clara 2019: Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/umgang_mit_sexueller_belaestigung_am_arbeitsplatz.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff 6.Juli 2024).
- Sutterlüty, Ferdinand 2022: Gewalt in der Familie. In: Jutta Ecarius/Anja Schierbaum (Hg.): *Handbuch Familie*, Bd. 1, Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder. Wiesbaden: Springer, S. 707–723.
- Thomann, Christoph 2023: Gewaltunfälle am Arbeitsplatz – Zahlen aus der Unfallanzeigen-Statistik der DGUV, *DGUV-Forum*, H. 3, S. 39–46. <https://forum.dguv.de/ausgabe/3-2023/artikel/gewaltunfaelle-am-arbeitsplatz-zahlen-aus-der-unfallanzeigen-statistik-der-dguv> (Zugriff 17. Juni 2024).
- UN (United Nations) 1979: 34/180 Convention on the elimination of all forms of discrimination against women (CEDAW). <https://unwomen.de/cedaw/> (Zugriff 26. Juli 2024).
- Von Wulfen, Vanessa 2022: ILO-Übereinkommen Nr. 190 und Arbeitsschutz. Ein neuer Rahmen für den Kampf gegen sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 233–242.
- WoC (Worlds of Contradiction) 2025: Violence, age, and gender. <https://www.woc.uni-bremen.de/woc-labs/> (Zugriff 29. Januar 2025).

Interdisziplinäre Gewalttheorien und -perspektiven

Die vergessene Größe

Zum Ort der Gewalt in den Sozialwissenschaften

Klaus Schlichte

Zusammenfassung

Gewaltphänomene haben ihre Konjunkturen als Themen der Sozialwissenschaften. Bedingt durch ihre starke europäische und nordamerikanische Prägung waren Gewaltphänomene im Zeitraum 1950 bis 2010 eher von einer Pathologisierung der Gewalt in den Sozialwissenschaften geprägt – Gewalt galt als Phänomen der Vergangenheit oder Anzeichen von „Unterentwicklung“. Inzwischen beginnt sich dieses Bild zu wandeln; das Selbstverständnis der Sozialwissenschaften, die selbst Teil der westlichen Moderne sind, ist kritischer geworden. Der Beitrag stellt einige wesentliche Befunde der Gewaltforschung und neuere Thesen der Gewalttheorie vor und plädiert für einen neuen Ort für Phänomene der Gewalt in den Sozialwissenschaften.

Schlagwörter: (häusliche) Gewalt, Sozialtheorie, Krieg, Theorie, Sozialwissenschaften

Abstract

Violent phenomena have had their booms and busts as topics of the social sciences. Due to the strong European and North American bias in social sciences, violent phenomena in the period 1950 to 2010 were more likely to be characterized as pathologies in the social sciences – violence was seen as a phenomenon of the past or a sign of “underdevelopment”. This image is now changing; the self-image of the social sciences, which are themselves part of Western modernity, has become more critical. The chapter presents some key findings from violence research and newer theses in violence theory and argues for a new place for phenomena of violence in the social sciences.

Keywords: (domestic) violence, social theory, war, theory, social science

1. Einleitung

Physische Gewalt ist in jeder Gesellschaft präsent und wird auf sehr unterschiedliche Weise zum Thema. In Riten und Sagen geht es um die Bewältigung von Gewalterfahrungen, um die Begründung oder Kritik von Herrschaft, und in Erzählungen und Inszenierungen wird die Gewalt zum dramatischen Movens. Die Sozialwissenschaften haben sich jedoch schwergetan mit dem Thema Gewalt. In keiner prominenten Gesellschaftstheorie jüngerer Datums spielt sie eine prominente Rolle. Auch die Publikumserfolge der deutschen Soziologie der letzten zehn Jahre – etwa die Werke von Hartmut Rosa, Andreas Reckwitz oder Steffen Mau – behandeln Fragen der

Gewalt oder der Gewaltordnung nicht. Die Gewalt ist mindestens in der deutschen Soziologie das große Anathema – ein ausgeschlossenes Anderes.

Hans Joas und Wolfgang Knöbl (2008) haben schon vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass etwa der Krieg in der Soziologie der letzten fünfzig Jahre kein prominentes Thema war. Ab dem Jahr 2000 hat es hier eine leichte Veränderung gegeben, aber bis dahin ist klar beobachtbar, dass viele große Sozialtheorien der Gewalt keine oder nur eine geringe Aufmerksamkeit entgegenbrachten. Der Strukturfunktionalismus von Talcott Parsons oder die Theorie sozialer Systeme Niklas Luhmanns sind hierfür ebenso klassische Beispiele wie die Diskurstheorie Michel Foucaults oder die Theorie des kommunikativen Handelns von Jürgen Habermas. In der Beschäftigung mit der Frage, wie moderne Gesellschaften zu verstehen seien, blieb das Thema der physischen Gewalt lange ausgeklammert; es schien empirisch für die Analyse westlicher Gesellschaften nach 1945 keine Rolle mehr zu spielen.

Das war nicht immer so. In der Entstehungszeit der modernen Sozialwissenschaften, zwischen 1870 und 1920, war die Gewalt nicht nur wegen zwischenstaatlicher Kriege, sondern auch wegen der Entstehung großer staatlicher Zwangsapparate ein wichtiges Thema der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung und der empirischen Forschung. Aber auch in den Werken von Max Weber, Otto Hintze oder Norbert Elias sind die physische Gewalt und der gewaltandrohende Zwang, wenn nicht konstitutive, so doch überall präsente Themen. Das gilt auch für eine spätere Generation von Wissenschaftlern wie Pitirim Sorokin, Quincy Wright oder Karl W. Deutsch.

Mit dem Ende der zwischenstaatlichen Kriege zwischen westlichen Gesellschaften und der Modernisierungstheoretischen Annahme eines Rückgangs innerstaatlicher Gewalt nach dem Zweiten Weltkrieg verloren Fragen um die gesellschaftliche Bedeutung physischer Gewalt an Pertinenz. Der Rückgang der Gewalt schien dem Programm der Moderne eingeschrieben zu sein. Lediglich im politikwissenschaftlichen Feld der internationalen Beziehungen hielt sich das Thema, aber auch hier eher in modelltheoretischen Überlegungen zur Sicherheitspolitik im nuklearen Zeitalter. Noch in den späten 1990er Jahren entdeckte die Politikwissenschaft so genannte „neue Kriege“ als Thema (Kaldor 1999; Münkler 2002), weil sie das globale Kriegsgeschehen, an dem westliche wie östliche Staaten kriegerisch beteiligt waren, fast vollständig ignoriert hatte. Mit den Anschlägen auf das World Trade Center am 11. September 2001 sowie den Kriegen in Afghanistan und im Irak entstand ein erneutes Interesse, allerdings wiederum geprägt von

einem modernisierungstheoretischen Verständnis, das Krieg und Gewalt vor allem als pathologischen Rest nicht-moderner, nicht-entwickelter oder sonst wie illiberaler Gesellschaften verstand. Dass die Moderne und die Durchsetzung des Kapitalismus ihre eigene Gewaltgeschichte hatten, die immer noch andauerte, war eher in den Randzonen der kritischen Sozialwissenschaften ein Thema (Bauman 1991; Siegelberg 1994; Jung u.a. 2003).

In diesem Beitrag soll es um eine knappe, übergreifende Einordnung von Gewalttheorien, Gewaltbegriffen und der Gewaltforschung in den Sozialwissenschaften gehen, wobei wiederum die Soziologie und die Politikwissenschaft im Mittelpunkt stehen. Es sei angemerkt, dass in der Ethnologie und in der Geschichtswissenschaft eine fortwährende Beschäftigung mit Gewaltphänomenen bestand, vielleicht auch, weil diese Disziplinen weitaus weniger zu modernisierungstheoretischen Selbstmissverständnissen neigen.

Im Folgenden werde ich zunächst ein „enges“ Verständnis des Gewaltbegriffs vorschlagen, um dann in einem zweiten Schritt die Kritik an der These vom „Verschwinden“ der Gewalt vor allem liberaler Sozial- und Politiktheorien genauer auszuführen. Daran anschließend möchte ich einige jüngere theoretische Beiträge zur Gewaltforschung und Gewalttheorie aufgreifen, die weiterführend auch für die wissenschaftliche Behandlung von Gewaltphänomenen auf der Mikroebene, in kleineren zwischenmenschlichen Interaktionsräumen, relevant sein könnten. Mit einem kurzen Plädoyer für einen neuen Ort der Gewalt in der Sozial- und Politiktheorie schließt dieser Beitrag.

2. Begriff der Gewalt

Wer versucht, den Begriff der Gewalt näher zu bestimmen, hat es mit mindestens zwei Problemen zu tun. Das erste Problem ist ein Abgrenzungsproblem – was ist Gewalt, was ist Zwang, was ist Herrschaft? Um hierfür eine plausible Lösung zu finden, ist es sinnvoll, zunächst den Gewaltbegriff zu diskutieren.

Das deutsche Wort Gewalt ist vieldeutig. In die Verwendung des deutschen Wortes Gewalt sind wenigstens zwei Verständnisse zentral eingeschrieben, die nicht wenig Verwirrung hervorrufen. In anderen Sprachen, für die die römische Tradition mindestens ebenso einflussreich war wie im Deutschen, werden diese beiden semantischen Gehalte deutlicher. In der englischen Sprache decken die Begriffe *force* und *violence* die physische Gewaltsamkeit ab und sind abzugrenzen von *coercion* und *power*, die nicht

notwendigerweise Praktiken bezeichnen, die auf die Verletzung von Körpern zielen oder damit drohen.

Das Französische unterscheidet zwischen *pouvoir* und *violence* und ist damit noch dichter an der lateinischen Tradition, die *potestas* von *violencia* unterscheidet. Nur im Deutschen deckt das Wort Gewalt sowohl die Verfügungsmacht einer herrschenden Person als auch den körperlichen Angriff ab.

Zu diesen begriffsgeschichtlichen Vieldeutigkeiten, die aber in der rechtlichen und politischen Sprache wirksam geblieben sind, kommen, zweitens, die unüberschaubar zahlreichen Verwendungen des Wortes Gewalt im Alltag. Sie haben einen wesentlichen Grund darin, dass der Gebrauch von Gewalt untrennbar mit Legitimationsdynamiken verbunden ist. Der Gebrauch physischer Gewalt muss legitimiert werden, aber der Einsatz dieser Gewalt kann auch eine stark delegitimierende Wirkung haben (Schlichte 2009; Kapitel 3). Deshalb ist für politische Akteur*innen die Versuchung groß, alle möglichen Praktiken als Gewalt zu bezeichnen. Das erklärt den inflationären Gebrauch des Gewaltbegriffs in der politischen Praxis.

Diese Praxis hat jedoch auch die Wissenschaft erreicht. So hat Johan Galtung (1969) mit dem Begriff der „strukturellen Gewalt“ versucht, Widerstand gegen die Hinnahme massiver globaler sozialer Ungleichheit zu mobilisieren. In ähnlicher Weise wollte Pierre Bourdieu (2005) mit dem Begriff der „symbolischen Gewalt“ auf unausgesprochene herrschende diskursive Ordnungen aufmerksam machen, die sich habituell verfestigt haben. Als klassisches Exempel galt ihm hier das Patriarchat (Bourdieu 2005). Auch Hannah Arendt (1970) hat, in bewusster Abgrenzung zu Max Weber, jedes Handeln gegen den Willen eines anderen als Gewalt aufgefasst.

In der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung gibt es aber auch einen wachsenden Konsens, den Gewaltbegriff eng zu halten. Gewalt wird demnach verstanden als eine Praxis, die gegen den Willen der Betroffenen auf die Verletzung von Körpern zielen oder damit drohen. Dieser Begriff umfasst immer noch eine große Zahl von einzelnen Praktiken, die zudem in einer unendlichen Vielzahl von Situationen und Kontexten ausgeübt werden. Für diese hat die Alltagssprache, aber auch die juristische Sprache eine Vielzahl von Ausdrücken – von der Prügelei bis zur Nötigung, über den bewaffneten Raubüberfall und bis hin zum Totschlag oder Mord – entwickelt. Ihnen allen ist gemein, dass sie auf Handlungen verweisen, die auf die Verletzung von Körpern zielen oder mit einer solchen Handlung drohen.

Gerade angesichts der häufig weit ausgreifenden Bedeutungsgehalte von Begriffen, die sowohl der wissenschaftlichen wie der politischen Sprache angehören, empfiehlt sich solch eine konservative Begriffsstrategie. Denn die Alltagssprache bietet keine Systematik; die Abgrenzung von Begriffen ist eine genuin wissenschaftliche Aufgabe. Dennoch bleiben Abgrenzungsprobleme, die auch die gegenwärtige strafrechtliche Debatte durchziehen. Ob etwa Praktiken wie *hate speech* strafrechtlich verfolgt werden sollten, ist ebenso umstritten wie die Frage, ob die Verletzung von Körpern Minderjähriger, etwa im Fall von Beschneidungen, noch unter den Gewaltbegriff fällt oder nicht. In der Gegenwart zeigt sich also, dass die Semantik der Begriffe einem sozialen Wandel unterliegt, der auch die Plausibilität von wissenschaftlichen Begriffen miterfasst.

Am Erfordernis der Gewaltforschung, nämlich Gewaltphänomene sowohl auf einer systemisch-strukturellen als auch auf einer situativen Interaktionsebene nachvollziehbar zu bestimmen und Erklärungen zuzuführen, ändert dieses Abgrenzungsproblem indes nichts. Die methodologischen Grundsätze, die Max Weber mit seiner verstehenden Soziologie vorgelegt hat, erweisen sich dabei bei der Erforschung von Makrogewalt wie in Kriegen als ebenso hilfreich wie für das Verständnis von Gewaltphänomenen in kleinräumigen Interaktionszusammenhängen. Durch diese Forschung, die sich in vielen Sozialwissenschaften findet, ist in den letzten zwanzig Jahren auch eine fundiertere Theoretisierung der Gewalt möglich geworden.

3. Gewalt in der Moderne

Wie andere große soziale Gegenstandsbereiche, so lassen sich auch Gewaltphänomene theoretisch sehr unterschiedlich fassen. Gewalt kann handlungstheoretisch, aber auch strukturtheoretisch oder aber als sozial anomischer Gegenstandsbereich gesehen werden, der sich einer Theoretisierung entzieht. Gerade diese letzte Position dominiert in den Sozialwissenschaften: Gewalt gilt als irrational, als allenfalls vormoderner Rest, weil sich moderne Gesellschaften ihrem Selbstverständnis nach „gewaltfrei“ begreifen.

Die Theorie des „demokratischen Friedens“ etwa behauptet, dass die demokratische Verfasstheit von Staaten kausal ursächlich dafür sei, dass Demokratien keine Kriege gegeneinander führten. Moderne, demokratische Staaten führten so nur Kriege gegen Nicht-Demokratien (Geis 2001). Ähnliches gilt für innerstaatliche Gewalt: Zwar kennen auch moderne Gesellschaften kriminelle Gewalt, aber erstens sei das Gewaltniveau in

modernen Gesellschaften konstant rückläufig, und zweitens würden diese durch demokratisch eingehetzte Gewaltapparate kontrolliert (Pinker 2012). Und schließlich würde in modernen Gesellschaften auch die „nahe Gewalt“, also Gewalt in Nahbeziehungen zurückgehen, weil Bildung und Wohlstand ein aufgeklärtes Selbstverhältnis und reflektierte Konfliktlösungsstrategien produzieren würden.

Die Einwände gegen diese euphorische Gewalttheorie sind naheliegend und bekannt. Zwar stimmt es, dass die westlichen Staaten nach 1945 keine Kriege gegeneinander führten. Aber sie befanden sich auch in einem gemeinsamen Militärbündnis, sie sind ökonomisch hochgradig verflochten, und eine Reihe von ihnen – die USA, Großbritannien, Frankreich – zählen neben der Sowjetunion/Russland, Israel, Indien und Südafrika zu den nach 1945 am häufigsten an Kriegen beteiligten Staaten. Demokratisierungen sind zudem reversibel, wie der Fall der Weimarer Republik zeigt. Der daran anschließende Gewaltexzess des Nationalsozialismus ist der bis heute welthistorische Höhepunkt des Gewaltgeschehens, nicht nur durch die Schoah, sondern auch durch die Kriegsführung. Wenig bekannt ist, dass unter den etwa 50 Millionen Toten des Zweiten Weltkriegs, relativ zur Bevölkerungszahl, Polen und die Sowjetunion die höchsten Opferraten zu beklagen hatten (Hartmann 2013).

An der euphorischen Gewaltgeschichte, die tief in der liberalen Modernisierungstheorie verankert ist, hat sich aus verschiedenen Richtungen in den letzten zwanzig Jahren Kritik entwickelt. Dazu gehören etwa Beiträge aus feministischer Sicht, die auf die Persistenz maskuliner und patriarchaler Verhältnisse verweisen, die sich handlungstreibend in innerhäuslicher Gewalt, aber auch in kriegerischer Gewalt und Militarisierung finden (Enloe 1993; Sjöberg u.a. 2018). Auch aus den Ansätzen des Postkolonialismus (Mbembe 2014) und der kritischen historischen Soziologie (Malešević 2010; Mann 2024) wurde die These einer zunehmend friedfertigen Moderne in Frage gestellt, vor allem mit Verweis auf die Tatsache, dass die westlichen Demokratien bis in die 1960er Jahre zugleich koloniale Imperien waren, also über viele Millionen Menschen mit einer Zwangsherrschaft regierten.

Und schließlich wurde das 20. Jahrhundert das Jahrhundert der nuklearen Bedrohung. Die geschichtlich beispiellose Androhung der physischen Vernichtung von Millionen von Menschen in der nuklearen Abschreckungspolitik hat nach den Atombombenabwürfen über Nagasaki und Hiroshima zwar nicht zu weiteren direkten Todesopfern geführt, aber die Dimensionen der nuklearen Bedrohung sind historisch unvergleichlich.

Auch westliche Staaten sind Teil dieses Kontinente-umgreifenden Abschreckungssystems.

An der These vom vergleichsweise geringeren Gewaltniveau westlicher Demokratien kann man also aus vielen Gründen Zweifel haben. Es zeigt sich, dass auch im Inneren von Demokratien die Gewaltniveaus beträchtlich sein können. Das ist nicht nur an der relativen Häufigkeit von Gewaltverbrechen erkennbar, sondern beispielsweise auch an legalen Tötungsdelikten und an der relativen Häufigkeit von Inhaftierten an der Gesamtbevölkerung: Die global höchsten Raten von Gewaltverbrechen finden sich in – mindestens formal – demokratischen Staaten wie Südafrika, Mexiko, Brasilien Kolumbien und El Salvador. Es sind auch zugleich diese Länder, in denen die höchsten Raten von extralegalen Tötungsdelikten beobachtbar sind (Barker 2016). Auch die staatliche Repression ist in Demokratien nicht notwendig geringer als in anderen politischen Systemen. Die *incarceration rate*, also der relative Anteil von Inhaftierten an der Bevölkerung, ist in den USA ungefähr ebenso hoch wie in Russland oder China (World Prison Brief 2024).

Bedauerlicherweise gibt es keine langen globalen Zeitreihen von Daten über „häusliche Gewalt“, ebenso wenig über Polizeigewalt. Die Frage, ob sich in modernen westlichen Gesellschaften wirklich dauerhaft signifikant niedrigere Niveaus dieser beiden Gewaltformen als in anderen historischen Zeiten finden, muss daher unbeantwortet bleiben.

Unbestreitbar ist zudem, dass sich mit den Veränderungen von Siedlungsweisen und Familienformen erst neue Formen der Gewalt ergaben. Die bürgerliche Kleinfamilie, die sich über koloniale Muster ausbreitete, ist jedenfalls eine historisch eher junge Erscheinung (Prost 1993) und auch heute nicht überall das dominante Modell menschlichen Zusammenlebens. In ständischen oder feudalen Ordnungen ist zum Beispiel die Unterscheidung zwischen „ökonomisch-disziplinierender“ und „häuslicher Gewalt“ wenig brauchbar. Der prügelnde Gutsherr ist Patriarch, aber ohne Verwandtschaftszusammenhang mit seinen Opfern. Eine Theoretisierung der vermeintlich nicht-politischen häuslichen Gewalt müsste also historisch differenzieren und die überaus varianten Formen menschlichen Zusammenlebens berücksichtigen.

Dennoch scheint es Kontinuitäten zu geben, die zugleich das Verständnis unserer Gegenwart erhellen. Die empirisch durchgehend beobachtbare Linie der häuslichen Gewalt ist zum Beispiel ihr patriarchaler Charakter. Diese Gewalt wird weit überwiegend von Männern ausgeübt, sie korreliert stark mit auch sonst ausgeprägten patriarchalen Mustern in Recht und

Sitten, und sie wird verstrkrt durch soziale Notlagen wie in Kriegen und Wirtschaftskrisen (Barker 2016).

hnlich wie fr kriminelle und sexualisierte Gewalt finden sich unter anderem aufgrund der durch soziale Notlagen geprgten Schwankungen keine historisch bergreifenden Theoretisierungsversuche, die ber Aussagen allgemeiner Trends hinausgehen. Solche Trendaussagen, wie in Stephen Pinkers (2012) weitbeachtetem Werk, sind jedoch aus vielerlei Grnden starker Kritik ausgesetzt, nicht zuletzt wegen der lckenhaften Datengrundlagen, insbesondere fr nicht-westliche Regionen.

Der wichtigste Kritikpunkt am „Gewaltoptimismus“, also an der Vorstellung, dass westliche Demokratien gewaltrmer seien als andere Weltregionen, bezieht sich jedoch nach wie vor auf die Erfahrung der beiden Weltkriege, insbesondere auf den Zweiten Weltkrieg und die Schoah als Zivilisationsbrche, aber auch auf die Genozide des 20. Jahrhunderts. Denn die Formierung von Millionen von Menschen umfassende Militraparren, organisiert durch eine hochdifferenzierte Brokratie und ausgestattet mit industrieller Technologie, ist ebenso ein Ergebnis der europischen Geschichte. Dass sich das 20. Jahrhundert als „Jahrhundert der Gewalt“ (Brzaska 2000) erzhlen lsst, hat wesentlich mit den Gewaltdynamiken zu tun, die in Europa stattfanden oder von dort ausgingen. Entsprechend ist die Interpretation des Zweiten Weltkriegs und der zwei totalitren Systeme der stalinistischen Sowjetunion und des nationalsozialistischen Deutschlands im gegenwrtigen Krieg in der Ukraine Gegenstand heftiger Kontroversen. Die „Gegenwart der Geschichte“ (Schlichte/Stetter 2023) zeigt sich aber auch in der Langlebigkeit des Diskurses ber den europischen Kolonialismus und die Gewaltkonflikte auerhalb Europas.

4. Jngere Beitrge zur Theorie der Gewalt

In der Theoretisierung von Gewalt finden sich eine ganze Reihe von sozial-theoretischen Traditionen wieder. Und je nach theoretischer Orientierung werden andere Merkmale der Gewalt betont, etwa ihr relativer Ausnahmecharakter, ihre situative Bedeutung und Wirkung oder aber ihre generelle Verfgbarkeit als Option im menschlichen Zusammenleben (Koloma Beck/Schlichte 2020; Kapitel 1). Die in diesem Beitrag favorisierte theoretische Einordnung des Gewaltbegriffs ist handlungstheoretisch orientiert, allerdings mit einer eher phnomenologischen Perspektive. Die Arbeiten von Heinrich Popitz (1992), Trutz von Trotha (1997), Jan-Philipp Reemts-

ma (2008) und Randall Collins (2008) liefern für eine phänomenologische Orientierung die interessantesten Impulse.

Eine von allen diesen Autoren geteilte Grundauffassung besteht darin, Gewalt als Handeln zu verstehen, das auf die Verletzung von Körpern abzielt. Die Anthropologie Helmut Plessners (1892–1985) hat dafür den entscheidenden Anstoß gegeben, denn Plessner war einer der ersten, der die Körperlichkeit des Menschen in die sozialtheoretische und philosophische Diskussion einbrachte. Ein wesentliches Merkmal dieser Körperlichkeit, so die Sozialtheorie im Gefolge Plessners, ist die „Verletzungsoffenheit“ des Menschen (Popitz 1992: 44). Menschen können einander – mit und ohne Waffen – verletzen oder sogar töten. Bei Plessner und vielen anderen Autor*innen in seinem Gefolge ist diese anthropologische Tatsache ein Erklärungsgrund der Sozialität des Menschen. Die Schutzbedürftigkeit, besonders sichtbar in Kindheit und Alter, bedingt die Gesellschaftlichkeit von Menschen, die ohne kooperative Sozialbeziehungen nicht lebensfähig sind.

Das Problem der Verletzungsoffenheit und das daraus resultierende Schutzbedürfnis stellt sich für Individuen ebenso wie für Kollektive. Der Soziologie Norbert Elias hat daraus Überlegungen zur Gewaltgrenze von „Überlebenseinheiten“ abgeleitet, denen zufolge sich historisch wandelbare Organisationsformen nach dem Verlauf der „Gewaltgrenze“ unterscheiden lassen (Elias 1983). Diese Gewaltgrenzen erlauben Gewalt und schränken sie zugleich ein – die Binnenmoral verlangt Solidarität und Gewaltverzicht im Innern, die Außenmoral erlaubt Gewalt gegen „Fremde“.

Ein Konsens in der jüngeren Gewaltforschung besteht zunächst in der Beobachtung, dass Gewalt nicht die Ausnahme ist, sondern – entgegen dem heroischen Selbstbild vor allem westlicher Gesellschaften – eine ubiquitär verfügbare Handlungsoption ist, die mit politischen und sozialen Strukturierungen konstitutiv verbunden ist. Auch westliche Gesellschaften, auch Demokratien kennen Gewalt, sowohl in ihrem Innenleben als auch in ihrem Außenhandeln. Polizei und Militär strukturieren als gewaltkompetente Organisationen die Grenzen und Regeln staatlicher Herrschaft. Körperliche Gewalt in Nahbeziehungen spielt in Schulen, unter Jugendlichen, im Sport und vor allem in Familien eine große Rolle in der Strukturierung sozialer Beziehungen. Phänomene der Gewalt haben also wieder einen Ort in der Sozialtheorie und werden nicht mehr in historische oder räumliche Peripherien ausgelagert. Jenseits dieser Einsicht ist die jüngere Gewaltforschung, also die der letzten zwanzig Jahre, aber auch weiter gekommen auf dem Weg, Erklärungen von Gewaltphänomenen zu entwickeln, die über

bloße Korrelationen hinausgehen (Gudehus/Christ 2013; DeKeseredy u.a. 2019).

Den jüngeren Beiträgen zur Gewalttheorie, die einen phänomenologischen, das heißt an dichten Beschreibungen von Gewalthandeln orientierten Blick teilen, ist eine Vielzahl von Einsichten zu verdanken, die das sozialwissenschaftliche Verständnis von Gewalt überhaupt stark verbessert haben. Dabei sind ethnologische und psychologische Theoreme und Herangehensweisen wichtiger geworden, als dies in der klassischen, eher an Makrophänomen konzentrierten Diskussion der Fall war. Es blieb jedoch nicht nur bei inhaltlich passfähigeren Beschreibungen. Die phänomenologisch orientierte Forschung und ihre Theoriebeiträge haben auch wichtige Unterscheidungen und Begriffe entwickelt, die für kausale Betrachtungen, das heißt für das sozialwissenschaftliche Erklären von Ursache-Wirkungs-zusammenhängen, von Relevanz sind. Grundsätzlich lässt sich gewaltsames Handeln als „Aktionsmacht“ (Popitz 1992: 43ff.) verstehen, also intentionales Handeln, das Interaktion und zugleich Kommunikation ist. Gewalt ist nicht nur Zwang gegenüber einem oder einer anderen, sondern sie ist auch eine von Dritten beobachtbare Handlung, die über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus Wirkungen hat. Teresa Koloma Beck und Tobias Werron (2013) haben deshalb Gewalthandeln mit der Figur des Wettbewerbs nach Georg Simmel in Verbindung gebracht. Besonders politische Gewalt zielt auf diesen sekundären Effekt. Die ausgeübte Gewalt soll nicht nur die bedrohten und verletzten Menschen zwingen, sondern sie soll auch allen anderen die Macht der Gewaltausübenden aufzeigen.

Eine weitere wichtige Bestimmung der Gewalt hat Randall Collins (2008) vorgelegt, indem er Gewalt vor allem situativ verortet. *Tension and fear*, also Spannung und Furcht, sind aus seiner Perspektive konstitutiv für eine mikrosociologische Erklärung der Gewalt, denn sie kennzeichnen fast alle Gewaltpraktiken, besonders solche, in denen die Gewalt direkt interpersonal ist. Der Vorschlag von Collins ist deshalb vor allem mikrosociologisch besonders brauchbar, weil er strukturierte Situationen mit psychischen Dynamiken im direkten Gegenüber von Menschen analysiert und dabei auf seine früheren Arbeiten zur Soziologie der Gefühle zurückgegriffen hat. Collins kann mit seinem auf Situationen abstellenden Ansatz nicht nur gut erklären, wann es zu Gewalt kommt. Er hat darüber hinaus einen Zugang zu den emotionalen Dynamiken entwickelt, die das Gewalthandeln umgeben. Spannung und Furcht kennzeichnen demnach die gewaltoffene Situation für alle Beteiligten. Es ist, so Collins, jedoch nicht allein die physische Überlegenheit, die im Gewaltgeschehen den Ausschlag dafür gibt,

wer als überlegene Partei aus dem Konflikt hervorgeht. Ebenso wichtig, gelegentlich sogar wichtiger, ist die Beherrschung dessen, was Collins als den *emotional attention space*, also den emotionalen Aufmerksamkeitsraum, bezeichnet. In einer gewaltsam eskalierenden Konfliktsituation kann die Übersicht über die Relation der Kräfte, die emotional geleitete Kalkulation der Kräfte und schließlich die emotionale Stabilität über den Ausgang entscheiden.

Die jüngere Theoriedebatte zur Gewalt hat diese situativen Erklärungen mit prozesssoziologischen Ideen verbunden (Hoebel/Knöbl 2019), indem versucht wird zu zeigen, wie sich strukturelle Zwänge in Situationen verlängern. Dass sich unter Bedingungen von Armut auch Ausweglosigkeit eher einstellen kann, leuchtet intuitiv ein. Wie sich politisch aussichtlose Situationen in Gewalthandeln verlängern, ist hingegen erst in Ansätzen erforscht (Schlichte 2009). Politische Radikalisierung, *group think*, Wahrnehmungs- und Bewertungsmuster im Sinne von Bourdieus (1997) Habitusbegriff sind dabei leitende Kategorien.

Aus der vergleichenden Forschung zu Kriegen und Kriegsakteur*innen, gerade solchen, die keinem inhärenten Zwang einer staatlichen Kriegsmaschine unterliegen, lassen sich weiterführende Einsichten in die Qualität physischer Gewalt über die Situation hinaus gewinnen. Aus dieser Forschung ist zum Beispiel erkennbar geworden, wie sich zwischen Kriegsakteur*innen Legitimitätswettbewerbe ergeben, die sich fast immer der Planung entziehen. Ausgeübte Gewalt hat sowohl legitimierende wie delegitimierende Folgen. Sie kann Gruppengrenzen verstärken, aber sie kann auch zur Desavouierung eines/einer Akteur*in führen. Selbst der Einsatz von Gewalt im Krieg unterliegt häufig nicht bloß dem zentralen Befehl. „Überschießende Gewalt“, Mechanismen der Rache und die fast immer nicht durchschaubare konkrete Situation im Gefecht lassen Kriege oft gegen den Willen der zentralen Entscheidungsträger*innen eskalieren (Schlichte 2009; Kapitel 3).

Die Soziologie der Gewalt steht damit vor einem Schritt, der sich auch in anderen Teilbereichen der Sozialwissenschaften als Herausforderung zeigt: Wie lassen sich die Einsichten in mikrosoziologische Dynamiken mit den zuvor dominierenden Makrotheorien verbinden? Ohne dass diese Frage hier ausführlich diskutiert werden könnte, sind doch einige Hinweise möglich:

Es sind vermittelnde Begriffe, die dies inzwischen erlauben. Auf strukturalistische Argumente muss die Gewalttheorie nicht verzichten. Die geographische und historische Verteilung von großen Gewaltphänomenen wie

Kriegen, Vertreibungen oder kolonialer Eroberungen muss in einer Soziologie der Gewalt nicht ausgeblendet werden. Sie ist aber zu ergänzen um Begriffe und Forschungen, die die „Übersetzung“ von Makrobedingungen in soziales Handeln ermöglichen. Aus dem, was in abstraktester Form „Struktur“ genannt wird, kann „Handeln“ nicht immer direkt und kausal abgeleitet werden. Ungleichheiten oder Machtasymmetrien führen nicht ständig und ungehindert zu Gewalt. Vermittelnde Begriffe wie der des sozialen Habitus, des Ethos oder der Organisation können hingegen zu einer solchen „Übersetzung“ beitragen. Sie ermöglichen es, die Lücke zwischen strukturalistischen und situativen Elementen einer Erklärung der Gewalt zu schließen, ohne dabei in einen Determinismus zu verfallen oder aber in sein Gegenteil – einen Voluntarismus, der soziales Handeln allein aus der Entscheidung von Einzelnen ableitet.

An zwei Beispielen sei dies erläutert. Die Entstehung innerstaatlicher Kriege verweist immer auf soziale Gegensätze oder tiefe sozioökonomische Krisen, die Menschen verunsichern. Doch nicht alle solche Krisen münden in Gewalt. Dass sich Menschengruppen bewaffnen und dann organisiert Gewalt ausüben, setzt voraus, dass die sozialen Umbrüche und Krisen den Menschen bewusstwerden, wenn auch oft in sehr subjektiver Form. Dann bilden sich etwa ethnische Gegensätze heraus, entlang der sich Konfliktparteien formieren und gegeneinander handeln. Selbst dies muss nicht in Gewalt münden, denn historisch haben sich ethnisch unterschiedliche Gruppen zumeist auf andere Weise geeinigt als durch Gewalt. Erst wenn für die Behandlung der Konflikte keine Institutionen bereitstehen, in denen sie prozessiert werden können, steigt das Risiko der gewaltsamen Konfliktaustragung. Und schließlich ist eine Organisation nötig, um die Gewaltbereitschaft des/der einzelnen in koordiniertes Handeln zu überführen. Sofern es sich dabei um „Anstalten“ im Sinne Max Webers handelt, also um Organisationen, die nicht auf Freiwilligkeit beruhen, kann Gewalt-handeln auch selbst erzwungen werden, wie dies etwa beim „Kriegsdienst“ der Fall ist.¹ Im Fall kriegerischer Gewalt sind daher vermittelnde Begriffe wie Institution oder Organisation ein notwendiger Teil der Erklärung.

Ein zweites Beispiel betrifft die individuelle Gewaltkriminalität. Auch hier ist bekannt, dass sozioökonomische Krisen oder eine gesellschaftlich verbreitete Armut die Gewaltverbrechen häufiger machen. Aber nicht jede

1 Zu diesen und anderen Aspekten der Erklärung von Kriegen und ethnischen Konflikten siehe Siegelbergs *Grammatik des Krieges* (Siegelberg 1994) oder Waldmanns (2009) Arbeit zur *Radikalisierung*.

soziale Notlage führt zu Gewalt. Auch hier gibt es natürlich soziale Faktoren der Erklärung, etwa durch „Gewaltkulturen“ in Gangs und gewaltlegitimierende kulturelle Muster sowie Formen der Strafjustiz. In der Kriminologie werden jedoch auch antisoziale Persönlichkeitsstörungen oder negative Sozialisationserfahrungen zur Erklärung von Gewaltverbrechen angeführt (Schneider 2009a). Sie erklären Dispositionen und Wahrscheinlichkeiten, nicht aber den einzelnen Gewaltakt, für den wiederum situative Faktoren und der von Collins angeführte *emotional attention space* in konfliktiven Interaktionen erklärende Momente in der Rekonstruktion kausaler Prozesse sein würden. Bisher nicht systematisch erforscht ist, wie diese aus Strukturen erwachsenden situativen Faktoren mit der Formierung von Subjekten und der Disziplinierung militärischer Subjekte zusammenhängen. In der Militärpsychologie jedenfalls gilt als ausgemacht, dass die Bereitschaft zu töten nicht „normal“, sondern die situative Ausnahme ist. Deshalb ist Aufwand nötig, das Töten zu lernen, auch wenn die situative Wirkung etwa von Kameradschaftsgefühlen dabei bewusst einkalkuliert wird (Barker 2016: 327).

5. Gewalt in Mikrobeziehungen

Schon die frühe Soziologie hat auf den Unterschied von Verhaltensmustern im Innern von sozialen Verbänden zu denen verwiesen, die in ihrem Außenverhalten gelten, wie etwa in Max Webers berühmter Unterscheidung von Binnen- und Außenmoral. Religiöse Verbände, ethnische Gruppen, aber auch Staaten oder Verwandschaftsverbände sind in diesem Sinn „Überlebenseinheiten“ (Elias 1983), die die Gewalt im Innern stark regulieren, während nach außen andere Normen gelten. Durch die Monopolisierung des legitimen Gewaltgebrauchs im Staat ist diese Grenze auf den ersten Blick klar definiert.

Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass diese Grenzen der Gewaltkontrolle so klar oft nicht sind. Elterliche Gewalt in Familien, die Prügelstrafe in staatlichen Institutionen wie Gefängnissen, Gewalt durch die Polizei, in der Armee oder in der Schule sind wandelbaren normativen Bewertungen unterworfen, wie die Geschichte jedes westlichen Staates über die letzten einhundert Jahre belegt. Bis heute ist dieser Prozess der Monopolisierung des legitimen Gewaltgebrauchs auch im Innern von Staaten nicht abgeschlossen.

Patriarchale Gewalt, genauer gesagt, bedrohte oder in Frage gestellte männliche Dominanz in Familien und Haushalten ist bis heute ein treibendes Motiv innerhäuslicher Gewalt (Walsh u.a. 2015). In der Forschung als *gendered violence* behandelte Gewalt gegen Frauen in Privathaushalten ist so ein weltweites Phänomen (Schneider 2009: 674a), ebenso wie das *bullying* in Familien.

In der Diskussion über Gewalt in Familien entwickelten sich dazu ganz eigene Ansätze der Erklärung, weil in der Familie wegen der Vertrautheit und der Grenze der „Binnenmoral“ eigene Bedingungsgefüge gelten und weil der „Schutz der Familie“ als Staatsauftrag, nicht nur in konservativen Auffassungen, ein Reservat patriarchalischer Macht und Herrschaft erhalten hat. In der Diskussion über häusliche Gewalt treffen jedoch, bedingt durch die sehr unterschiedlichen politischen Hintergrundhaltungen, sehr verschiedene theoretische Ansätze aufeinander (Schneider 2009b).

Aber auch jenseits dieser theoretischen und gegenständlichen Unterschiede zwischen Phänomenen der organisierten Gewalt und solchen, die von einzelnen Menschen in nicht formal organisierten Figurationen stattfinden, lassen sich aus der Gewaltforschung zwei wichtige Beobachtungen ableiten.² Beide können leitend sein für den Umgang mit Gewaltpraktiken, unabhängig von ihren strukturellen, situativen und kontextuellen Bedingungen.

Zunächst gilt: Gewalt unterbricht. Wann immer physische Gewalt auftritt, hat sie disruptive Wirkungen. Was zuvor noch galt, ist in Frage gestellt. Dies trifft auf die Regeln des Umgangs miteinander zu, aber auch auf Routinen, die bisher ungefragt abliefen und nun unter dem Schatten der Gewalt stehen. Dieser disruptive Effekt der Gewalt ist in seiner Reichweite an die Andauer der Gewalt gebunden. Ein Scharmützel an der Grenze hat nicht denselben Effekt wie ein jahrelanger Krieg; ein gewaltssamer Übergriff kann nicht gleichgesetzt werden mit jahrelanger Unterdrückung und Gängelung in privaten Beziehungen.

Der zweite Effekt der Gewalt ist ihre Codierung: So traumatisch und verwirrend Gewalterfahrungen sind, sie lösen zugleich, gerade in Gruppen, Verständigungsprozesse aus. Die Angegriffenen suchen nach Begrifflichkeiten und Figuren, um das ihnen zugefügte Leid zu erklären und auch, um pragmatische Anleitungen zu entwickeln. Fast immer sind die ersten dieser Erklärungen Personalisierungen. Nicht die Analyse der tragischen Verstri-

2 Beide Folgerungen beziehen sich vor allem auf Makroeffekte der Gewalt, also auf kollektive Phänomene, siehe Koloma Beck/Schlichte (2015) und Schlichte (2009).

ckung, aus denen kriegsursächliche Prozesse letztlich bestehen, sondern die Zuschreibung von Schuld, Ehre und Schande auf Personen und Personenkreise oder ganze Kulturgruppen sind dann der Code, der aus der Gewalt resultiert. Auch bei nicht-organisierter Gewalt, also Gewaltpraktiken in interpersonalen Beziehungen, setzen diese Mechanismen der Zuschreibung von Scham und Schuld ein, häufig zusammen mit sozialer Isolation und einer Traumatisierung der Täter*innen (Barker 2016: 327).

Interessanterweise gilt für beide Effekte der Gewalt auch die gleiche einschränkende Bedingung. Aufmerksamkeit ist das größte Gegenmittel gegen Gewalt. Konfliktive Beziehungen zwischen zwei Staaten lassen sich eher einhegen, wenn sie eingebettet sind in einen größeren Zusammenhang von Beziehungen, wie etwa in regionalen oder internationalen Organisationen. Die Chancen von Vermittlungen steigen mit der Zahl solcher Beziehungen. Aus der Forschung zu Gewalt in Familien gibt es ähnliche Einsichten: Diese Form der Gewalt ist umso weniger wahrscheinlich, je stärker die Familie in andere Sozialbeziehungen eingebettet ist (Schneider 2009b: 695f.).

6. Für einen anderen Umgang mit der Gewalt in den Sozialwissenschaften

Zu Beginn dieses Beitrags habe ich dafür plädiert, eher den kritischen Stimmen zu folgen, die die euphorische Theorie der Moderne anzweifeln, sie also gleichsetzen mit einem Rückgang von Gewaltphänomenen (Malešević 2010). Dennoch liegt wohl jeder wissenschaftlichen Beschäftigung mit Gewaltphänomenen die Hoffnung zugrunde, dass sich das mit der Gewalt einhergehende Leid einhegen oder gar substantiell vermindern lässt.

Aus der Gewaltforschung lässt sich ein zweiter Grund für den normativen Anspruch ableiten, dass Gewalt nicht sein möge und auf ein Minimum zu begrenzen ist, was einen beobachtbaren empirischen Grund hat: die Effekte der Gewalt sind nicht zu kontrollieren. Auch wenn die Mechanismen etwa der intergenerationalen Effekte noch nicht sonderlich gut erforscht sind, so wissen wir, dass vorangegangene Kriege die kriegerische Eskalation von zwischenstaatlichen Konflikten wahrscheinlicher machen.³ Ähnliches ist für interpersonale Beziehungen bekannt: Formen des Umgangs mit *tension and fear* (Collins 2008) sind Teil von Sozialisation und Erziehung.

³ Siehe etwa die Beziehungen zwischen Kriegen in und um Jemen, um den Israel-Palästina-Konflikt oder die langen Kriegsgeschichten von Afghanistan, Somalia und Myanmar (Jung u.a. 2003).

Der Satz „aus Opfern werden Täter*innen“ führt deshalb keine kausale Notwendigkeit mit sich. Es gibt Institutionen und Praktiken, die den Umgang mit Spannung und Gewalt erleichtern oder gar methodisch erlernbar machen. Während sich der soziale Konflikt aus keiner Gesellschaft verbannt lässt – unabhängig von der Frage, ob dies überhaupt wünschenswert wäre – lässt sich Gewalt eindämmen, in ihrem Vorkommen und damit auch in ihren Effekten. Schon die Unterschiede in Gewaltniveaus, die sich über Zeit und Raum in der Weltgesellschaft beobachten lassen, zeigen ja an, dass dies möglich ist.

Um auf diesem Weg voran zu kommen, sollten die Sozialwissenschaften jedoch Phänomene der Gewalt nicht aus ihrem Gegenstandsbereichen eskamotieren, indem sie sie vollständig pathologisiert oder sich wie in konservativen Sozialtheorien mit Erklärungen aus der „Natur“ des Menschen bescheidet. Gewalt tritt situativ auf, und diese Situationen sind sozial strukturiert – daran lässt sich arbeiten.

Literatur

- Arendt, Hannah 1970: *Macht und Gewalt*. München: Piper.
- Barker, Gary 2016: Male violence or patriarchal violence? Global trends in men and violence, *Sexualidad, Salud y Sociedad, Revista Latinoamericana*, Jg. 22, S. 316–330.
- Bauman, Zygmunt 1991: *Modernity and ambivalence*. Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Bourdieu, Pierre 1997: *Zur Genese der Begriffe Habitus und Feld*. In: Pierre Bourdieu (Hg.): *Der Tote packt den Lebenden*. Hamburg: VSA, S. 59–78.
- Bourdieu, Pierre 2005: *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brzoska, Michael 2000: Staat und internationales System im kurzen 20. Jahrhundert. In: Jens Siegelberg/Klaus Schlichte (Hg.): *Strukturwandel internationaler Beziehungen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 231–252.
- Collins, Randall 2008: *Violence. A micro-sociological theory*. Princeton: Princeton University Press.
- DeKeseredy, Walter S./Rennison, Callie M./Hall-Sanchez, Amanda K. (Hg.) 2019: *The routledge international handbook of violence studies*. London: Routledge.
- Elias, Norbert 1983: Über den Rückzug der Soziologen auf die Gegenwart, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 35, H. 1, S. 29–40.
- Enloe, Cynthia 1993: *The morning after. Sexual politics at the end of the Cold War*. Berkeley, Cal.: California University Press.
- Galtung, Johan 1969: Violence, peace, and peace research, *Journal of Peace Research*, Jg. 6, H. 3, S. 167–191.

- Geis, Anna 2001: Diagnose: Doppelbefund – Ursache ungeklärt? Die Kontroverse um den „demokratischen Frieden“, *Politische Vierteljahresschrift*, Jg. 42, H. 2, S. 282–298.
- Gudehus, Christian/Christ, Michaela (Hg.) 2013: *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzeler.
- Hartmann, Christian 2013: *Operation Barbarossa. Nazi Germany's war in the East, 1941–1945*. Oxford: Oxford University Press.
- Hoebel, Thomas/Knöbl, Wolfgang 2019: *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang 2008: *Kriegsverdrängung. Ein Problem in der Geschichte der Sozialtheorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Jung, Dietrich/Schlüchte, Klaus/Siegelberg, Jens 2003: *Kriege in der Weltgesellschaft. Empirische Analysen und strukturgeschichtliche Erklärung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kaldor, Mary 1999: *New and Old Wars. Organized violence in a global era*. Stanford, Cal.: Stanford University Press.
- Koloma Beck, Teresa/Schlüchte, Klaus 2020: *Theorien der Gewalt zur Einführung*, 3. Aufl. Hamburg: Junius.
- Koloma Beck, Teresa/Werron, Tobias 2013: Gewaltwettbewerbe. ‚Gewalt‘ in globalen Konkurrenzen um Aufmerksamkeit und Legitimität, *Leviathan*, Jg. 27, H. 2, S. 249–277.
- Malešević, Siniša 2010: *The sociology of war and violence*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mann, Michael 2024: *Über Kriege*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Mbembe, Achille 2014: *Kritik der schwarzen Vernunft*. Berlin: Suhrkamp.
- Münkler, Herfried 2002: *Die neuen Kriege*. Reinbek: Rowohlt.
- Pinker, Stephen 2012: *The better angels of our nature. Why violence has declined*. London: Penguin.
- Popitz, Heinrich 1992: *Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik*. Tübingen: Mohr.
- Prost, Antoine 1993: Grenzen und Zonen des Privaten. In: Philippe Ariès/Georges Duby (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Bd. 5. Frankfurt a. M.: Fischer, S. 15–152.
- Reemtsma, Jan-Philipp 2008: *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Schlüchte, Klaus 2009: *In the shadow of violence. The politics of armed groups*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Schlüchte, Klaus/Stetter, Stephan (Hg.) 2023: *The historicity of international politics. Imperialism and the presence of the past*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schneider, Hans J. 2009a: Gewalt in der Familie. In: Hans J. Schneider (Hg.): *Besondere Probleme der Kriminologie*, Bd. 2. Berlin: de Gruyter, S. 668–714.
- Schneider, Hans J. (Hg.) 2009b: *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Berlin: de Gruyter.

- Siegelberg, Jens 1994: *Kapitalismus und Krieg. Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft*. Münster: Lit.
- Sjöberg, Laura/Gentry, Caron/Shepherd, Laura G. (Hg.) 2018: *Handbook of Gender and Security*. London: Routledge.
- von Trotha, Trutz 1997: Soziologie der Gewalt, Sonderheft 37 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, S. 9–26.
- Waldman, Peter 2009: *Radikalisierung in der Diaspora. Wie Islamisten im Westen zu Terroristen werden*. Hamburg: Murmann.
- Walsh, Jeannette/Spangaro, Joanne/Soldatic, Karen 2015: Global understandings of domestic violence, *Nursing & Health*, Jg. 17, H. 1, S. 1–4.
- World Prison Brief 2024: World Prison Population List, 14th ed. London: Birkbeck College.
https://www.prisonstudies.org/research-publications?shs_term_node_tid_depth=27 (Zugriff 30. Mai 2024).

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

Arn Sauer

Zusammenfassung

Geschlechtsbezogene Gewalt am Arbeitsplatz wird immer noch selten thematisiert, und noch seltener, was unter Geschlecht in diesem Kontext zu verstehen ist. Zahlenmäßig überwiegend sind Frauen und Mädchen (die als solche lesbar sind) von Gewalt betroffen sowie stark überproportional geschlechtlich nicht normative Menschen wie trans*, inter*, nicht-binäre und queere Personen. Ebenfalls betroffen, allerdings zahlenmäßig weitaus geringer, können Männer sein. Weitaus überwiegend sind Männer die Täter, selbst wenn Männer die Opfer sind.

In den letzten Jahren in Deutschland ratifizierte internationale Abkommen, wie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, und das Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung der International Labour Organization (ILO 2019) haben den Gewaltschutz am Arbeitsplatz als Menschenrechtsschutz und in das internationale Arbeitsrecht verankert. Diese Vereinbarungen haben gleichzeitig dazu beigetragen, den Geschlechtsbegriff in Bezug auf Gewaltschutz mit Fokus auf Frauen auch im Hinblick auf geschlechtliche und sexuelle Minderheiten wie Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nicht-binäre oder queere Menschen zu erweitern.

Geschlechtsbezogene Gewalt resultiert in dem in diesem Artikel herausgearbeiteten queerfeministischen Gewaltverständnis aus patriarchal-heteronormativen Strukturen und verlangt, ein besonderes Augenmerk auf Frauen, nicht-normative Geschlechtsidentitäten und Sexualitäten sowie intersektionale Vulnerabilitäten zu legen. Gewaltbetroffenheit lässt sich mit binär-essentialistischen Geschlechterkonzepten nur unzureichend erfassen. Ihnen müssen plurale, lesbarkeitsorientierte, intersektionale Geschlechterkonzepte zur Seite treten, die auf das in der Situation von außen und selbst wahrgenommene Geschlecht der Opfer (und Täter*innen) abheben, somit Geschlechtlichkeit empirisch exakter erfassen und wirkungsvoller in Maßnahmen adressieren. Eine Übersetzung aus dem Englischen in das Deutsche von *gender-based* mit *geschlechtsbezogen* statt wie bislang überwiegend üblich *geschlechtsspezifisch* würde dieser Erweiterung des Geschlechtsverständnisses semantisch Rechnung tragen.

Schlagwörter: Gleichstellung, Gewaltschutz, Arbeit, Frauen, Geschlechtervielfalt

Abstract

Gender-based violence in the workplace is still rarely discussed and even less often what is meant by gender in this context. In terms of numbers, women and girls (who can be read as such) are predominantly affected by violence, as are disproportionately gender non-normative people such as trans*, inter*, non-binary, and queer people. Men can also be affected, albeit in far smaller numbers. The vast majority of perpetrators are men, even if men are the victims.

International agreements ratified in Germany in recent years, such as the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence,

the so-called Istanbul Convention, and the International Labour Organization's Convention No. 190 (ILO 2019) on violence and harassment, have enshrined the protection of violence in the workplace as a human rights protection and in international labour law. At the same time, these agreements have contributed to expanding the concept of gender in relation to protection from violence with a focus on women, also with regard to gender and sexual minorities such as lesbians, gays, bisexuals, trans*, inter*, non-binary, or queer people. In the queer-feminist understanding as outlined in this article, gender-based violence results from patriarchal-heteronormative structures and requires special attention to be paid to women, non-normative gender identities and sexualities as well as intersectional vulnerabilities. Binary-essentialist gender concepts are inadequate to capture the impact of violence. They must be joined by plural, legibility-orientated, intersectional gender concepts that focus on the gender of the victim (and the perpetrator) as perceived from the outside as well as the self-identification of the victim (and the perpetrator) in the situation, thus capturing gender more precisely empirically and addressing it more effectively in measures. A translation from English into German of *gender-based* with *gender-related* instead of *gender-specific*, as has been the case up to now, would semantically take this expanded understanding of gender into account.

Keywords: gender equality, protection against violence, work, women, gender diversity

1. Einleitung

Geschlechtsbezogene Gewalt war schon in der ersten Frauenbewegung als Thema angelegt. Systematisch bearbeitet und erforscht wurde sie jedoch erst von der neuen Frauenbewegung, und das vor allem in Bezug auf zwei Diskussionsstränge: einmal als Kritik an struktureller Gewalt und Sexismus (Beauvoir 1983 [1949]), zum anderen als Ausübung von sexualisierter Gewalt von Männern an Frauen (Maurer 2018) im Kontext von Ehe, (heterosexueller) Partnerschaft und Sexualität (zum Beispiel Vergewaltigung in der Ehe) oder als Problem der Gewalt im öffentlichen Raum (Walpurgisnacht-Demonstrationen „Wir erobern uns die Nacht zurück“ Mitte der 1970er Jahre; Lenz 2018). Diese frühen Diskurse streifen immer wieder das Erleben sexueller Übergriffe – ausgeübt an Frauen am Arbeitsplatz oder im Arbeitsumfeld – und deren gesellschaftlich-patriarchal weit verbreitete Akzeptanz, aber erst in der letzten Dekade haben Internet-Kampagnen wie „#Aufschrei“ oder „#MeToo“ mehr Aufmerksamkeit auf diesen speziellen Bereich gelenkt.

In der Debatte um häusliche Gewalt wird der Arbeitsplatz oft als Zufluchs- oder sicherer Ort beschrieben, wenn Mitarbeitende, die häusliche Gewalt erleiden, dort nicht nur durch die ökonomische Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit gestützt werden, sondern wenn sie darüber hinaus mit ihren „privaten“ Problemen Gehör finden und mit Informationen und

Hilfsangeboten versorgt werden (Pillinger 2017; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2022: 38–39). Dieser Artikel widmet sich der Frage, inwiefern geschlechtsbezogene Gewalt, die meist mit dem Konzept „Gewalt gegen Frauen“¹ erfasst wird (zu subjektiven Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen mit Hilfeprozessen und -systemen siehe den Beitrag von Stahlke in diesem Band), damit ausreichend definiert ist. Kann sie auch cis² Männer sowie trans*, inter*, genderqueere bzw. nicht-binäre Personen und andere Menschen betreffen, die von den Geschlechterstereotypen und den an sie herangetragenen cisheteronormativen Erwartungen abweichen (Adamietz 2011), wie lesbische, schwule, bisexuelle und andere queere Menschen?³ Welche Ausprägungen von geschlechtsbezogener Gewalt manifestieren sich in der Arbeitswelt und welchen erweiterten Verständnisses von Geschlecht bedarf es gegebenenfalls, um die real existierenden Betroffen-

-
- 1 Frauen (wie Männer) werden meist auf das Personenstandsrechtsgeschlecht „weiblich“ („männlich“) zurückgeworfen, ohne nach ihrer selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit gefragt zu werden. Auch trans* und inter* Menschen können sich als Frauen (und Männer) identifizieren, zum Teil ohne von einer Personenstandänderung Gebrauch gemacht zu haben.
 - 2 Unter „cis“ Männern bzw. Frauen versteht man Menschen, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und dem daraus resultierenden Personenstand „männlich“ bzw. „weiblich“ identifizieren. Um die Naturalisierung und Normalisierung von Zweigeschlechtlichkeit zu problematisieren, ist der Begriff „cis“ (lateinisch „diesseits/binnen“) in Abgrenzung zu „inter“ (lateinisch „zwischen/inmitten“) oder „trans“ (lateinisch „jenseits/darüber hinaus“) zuerst von den deutschen Sexualwissenschaften entwickelt und später durch die internationalen Transgender Studies neu geprägt und verbreitet worden. Ich verzichte im Folgenden auf den Zusatz „cis“ bzw. setze ihn in Klammern, wenn ich über Frauen und Männer als heterogene, soziale Gruppen spreche, deren Angehörige sowohl mit Blick auf das juristische Personenstands geschlecht als auch im Hinblick auf Selbstidentifikationen trans* und inter*, teilweise sogar genderqueere Menschen sein können. Nicht-binäre Menschen identifizieren sich auf diverse Arten zwischen den beiden dominanten Geschlechtsidentitäten „männlich“ und „weiblich“. Dies haben sie mit genderqueeren Menschen gemein, die sich auch geschlechtlich fluide oder über Geschlechtlichkeit hinaus identifizieren bzw. ein polarisierendes Geschlechtsverständnis gänzlich ablehnen.
 - 3 Diese Gruppe wird oft unter dem Akronym LSBTIQ* zusammengefasst, das für alle Menschen stehen soll, deren sexuelle Orientierung nicht-heteronormativ und/oder Geschlechtsidentität nicht-konform mit dem Zuweisungsgeschlecht ist. Umstritten ist, ob sich alle nicht-binären Menschen unter entweder trans*, inter* oder queer fassen lassen; außerdem ist Asexualität als Orientierung hinzugekommen. Daher werden manchmal auch LSBTINQA, LSBTIQA* oder LSBTIQA+ als Akronyme verwendet, wobei das Pluszeichen oder der Asterisk als Platzhalter für alle weiteren Selbstidentifizierungen dienen sollen (BPB 2024; Regenbogenportal 2024).

heiten, Ausdrucksformen und Implikationen genauso vollumfänglich wie zielgerichtet erfassen zu können?

Dieser Artikel befasst sich daher in seinem folgenden zweiten Teil mit rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Geschlecht und Gewaltschutz am Arbeitsplatz in Deutschland gelten, und in einem dritten Teil damit, wie Geschlechterdefinitionen im Gewaltschutz auf Basis der neueren internationalen Abkommen und Forschung erweitert wurden und wie Semantik dies befördern kann. Der vierte Abschnitt geht darauf ein, welche extensiveren Manifestationen von Geschlecht sich in Gewaltdefinitionen abbilden sollten und inwiefern sie bereits in der empirischen Gewaltforschung berücksichtigt werden bzw. welche epistemologischen und praxeologischen Unschärfen eine weiterhin rein binäre, essentialistische Erfassung von Geschlecht nach sich zieht. Der fünfte und abschließende Teil widmet sich den Auswirkungen pluraler Geschlechtsverständnisse und ihrer Anforderungen an Arbeitgeber*innen und andere relevante Akteur*innen sowie an den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

2. Rechtsrahmen

Wesentlich für den geschlechtsbezogenen Gewaltschutz, insbesondere im Arbeitsleben, ist seit Jahrzehnten die europarechtliche Ebene durch entsprechende Richtlinien.⁴ Baer (1995) hat früh verdeutlicht, dass Gleichheit und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ein Verbot asymmetrischer Hierarchisierungen voraussetzt, Verschuldensunabhängigkeit und einen Gruppenbezug berücksichtigen muss sowie auf die Ausrichtung eines angemessenen Rechts auf Prävention und Schadensausgleich abheben müsste. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit schwerer als andere EU-Staaten darin getan, die adäquaten rechtlichen

4 Neben der intersektional relevanten Antirassismus-Richtlinie (Rat der Europäischen Union 2000a) sowie der generellen Rahmenrichtlinie Beschäftigung (Rat der Europäischen Union 2000b) sind dies vor allem die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2006), die Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (Rat der Europäischen Union 2004) sowie die Vereinbarkeitsrichtlinie, auch *Caregiver* oder *Work-Life-Balance* Richtlinie genannt (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2019).

Grundlagen dafür zu schaffen:⁵ Das deutsche Beschäftigtenschutzgesetz von 1994 baute den Gewaltschutz am Arbeitsplatz aus und wurde 2006 in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) überführt. Die für geschlechtsbezogene Gewalt ausschlaggebenden Schutzmerkmale sind Geschlecht und sexuelle Identität und in Paragraph 1 AGG genannt, wobei die anderen vier Merkmale „Rasse“⁶ bzw. ethnische Herkunft, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung und (junges wie älteres) Alter im Hinblick auf intersektionale Mehrfachdiskriminierung relevant bleiben. Geschlecht erfasst juristisch die scheinbar objektivierbare Geschlechtszugehörigkeit in Form der personenstandsrechtlichen Zuordnung zu den Geschlechtseinträgen „männlich“, „weiblich“ und seit 2018 „divers“⁷ im Geburtenregister (Kasten 2019).⁸ Bereits seit November 2013 kann der Geschlechtseintrag auch offengelassen werden (Plett 2015: 23–37), sofern die klinischen Kriterien für Intersexualität erfüllt sind.

Der Schutz nach dem AGG-Merkmal Geschlecht erstreckt sich auf diejenigen trans*, inter* und gender-queeren bzw. nicht-binären Menschen, die im Falle von Trans* nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) den Geschlechtseintrag ihrer empfundenen Geschlechtsidentität angepasst, oder diejenigen inter* Menschen, die über Paragraph 45b Personenstandsgesetz (PStG) die Berichtigung ihres Geschlechtseintrages erwirkt haben.⁹

-
- 5 Auf die Diskussion des Strafrechtes verzichte ich. Für die Diskussion zu Hassgewalt als gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Sonderform von geschlechtsbezogener Gewalt siehe beispielsweise Steinl (2018).
 - 6 Ich habe den im Gesetz genutzten Begriff in Anführungszeichen gesetzt, um den Konstruktionscharakter dieses Merkmals, einschließlich seiner Kolonial-Geschichte, zu problematisieren.
 - 7 Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl 2018: 26–35). Fütty u.a. (2020) sprechen von „geschlechtsdiversen“ Menschen, wenn sie Menschen mit dem Personenstand „divers“ adressieren. Diese haben jeweils nicht diverse Geschlechtsidentitäten, sondern in der Regel nur eine, die sich nicht dem „weiblichen“ oder „männlichen“ Personenstand zuordnen lässt. Menschen, die diesen Geschlechtseintrag wählen, identifizieren sich im Spektrum von inter*, nicht-binär, genderqueer und trans*.
 - 8 Eine weitere Legaldefinition gibt es im deutschen Recht nicht (Naßmann 2022: 17f.). Zur deutschen Rechtspraxis des Eintrags von Geschlecht und Vornamen in das Personenstandregister siehe Plett (2015: 29–32).
 - 9 Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Deutscher Bundestag 2024) verabschiedet, das zum 1. November 2024 in Kraft trat. Der Schutz erstreckt sich insofern nun auch auf

Das Merkmal sexuelle Identität bezieht sich wie in der dem AGG zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2000/78/EG, die von „sexueller Ausrichtung“ spricht, auf die sexuelle Orientierung – also vorwiegend auf Lesben, Schwule, Bi-/Pan-/Asexuelle und andere queere Menschen, deren Sexualität, sexuelles und/oder emotionales Begehrten (mutmaßlich) von der heterosexuellen Norm abweicht. Auf die Geschlechtsidentität, auch wenn ursprünglich so im AGG angelegt (Franzen/Sauer 2010), rekurriert das Merkmal nur insoweit, sofern nicht-normative Geschlechtsausdrücke als ein Ausdruck queerer Identität gelesen werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ordnet Geschlechtsidentität explizit als verbotenes Diskriminierungsmerkmal dem Merkmal „Geschlecht“ nach Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu. In der EMRK ist auch die sexuelle Orientierung unter „sonstiger Status“ geschützt. Unterschiede, die an die (nicht-heterosexuelle) sexuelle Orientierung anschließen, verlangen nach besonders wichtigen Gründen für ihre Rechtfertigung.¹⁰ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) verbietet in Artikel 21 Geschlechterdiskriminierung. Dies umfasst trans* und inter* Menschen (Althoff u.a. 2017: 16). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) dehnte den unionsrechtlichen Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts auf die Geschlechtsidentität (inklusive inter* Personen) aus, da die Richtlinie zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Grundsatz auf eine Gesellschaft abziele, in der das Geschlecht im sozialen Alltag keine Rolle mehr spielt (Franzen/Sauer 2010; Althoff u.a. 2017: 38).¹¹ Er urteilte dies schon sehr früh in seiner Leitentscheidung in einem Fall von Diskriminierung aufgrund von Transsexualität im Arbeitsleben. In der Entscheidung ging es um die Frage der Rechtmäßigkeit der Entlassung einer transsexuellen Person aus einem Arbeitsverhältnis aufgrund ihrer Geschlechtsangleichung. Der EuGH sah die Geschlechtsangleichung als vom Diskriminierungsschutz aufgrund des Geschlechts aus der EU-Richtlinie 76/207/EWG geschützt an:

diejenigen, die über das sogenannte „Selbstbestimmungsgesetz“ ihren Geschlechts-eintrag anpassen werden.

- 10 Die Entwicklung von Rechtsschutz und Begriffsdefinition von Transsexualität unter der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beschreibt Neßmann (2022: 18–20).
- 11 Für eine Synopse der Gleichheitsartikel im Grundgesetz (GG), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-GR-Charta in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Identität siehe Plett (2015: 17).

„Da nämlich das Recht, nicht aufgrund des Geschlechts diskriminiert zu werden, eines der Grundrechte des Menschen darstellt, kann der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf die Diskriminierungen beschränkt werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben. Er hat sich auch auf die Diskriminierungen zu erstrecken, die ihre Ursache in der Geschlechtsumwandlung [sic!]“¹² haben, da diese Diskriminierungen hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, auf dem Geschlecht des Betroffenen beruhen“ (EuGH 1996).¹³

3. Definitionen

Ausgehend von der nationalen Rechtslage, internationalen Vereinbarungen und der Erweiterung des Geschlechtseintrages über zwei Personenstände hinaus, hat sich das Verständnis von Geschlecht im Gewaltdiskurs erweitert, was sich auch in der Semantik niederschlagen sollte. Generell wird *gender-based* am häufigsten mit *geschlechtsspezifisch* übersetzt und gleichgesetzt, da es den Fokus auf Frauen und Mädchen richtet, währenddessen manche von „geschlechtsbasiert“ (Sauer 2023: 37) oder „genderbasiert“ (Pillinger 2017: 3) sprechen. Ich schlage als inklusivste (Übersetzungs-)Variante *geschlechtsbezogen* vor, weil sie den Blick und potenziellen Adressatenkreis bezogen auf die Gewaltsituation und das darin fremd- wie eigenwahrgenommene Geschlecht weitet, damit anders als „-spezifisch“ oder „-basiert“ weniger essentialisierend wirkt und somit einer semantischen Naturalisierung geschlechtlicher Binarität besser zu entkommen vermag. *Geschlechtsspezifisch* wird weiterhin sehr häufig verwendet, um die besondere Betroffenheit von Frauen zu markieren. Gleichwohl ich dieses feministische Anliegen teile, bevorzuge und verwende ich im Folgenden aufgrund der Offenheit die Terminologie *geschlechtsbezogene* Gewalt.

-
- 12 Wenngleich die Intention der Passage richtig und wichtig ist, kann die Wortwahl in der deutschen Übersetzung schon von vielen trans* Personen als gewaltvoll und diskriminierend empfunden werden, da die Geschlechtsidentität als Zugehörigkeitsempfinden zu einem Geschlecht sich nicht „wandelt“ und von medizinisch-hormonalen Eingriffen oder dem Erlangen eines juristischen Personenstandes unabhängig und diesen vorgängig ist.
- 13 Siehe Leitsatz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Fall P. gegen S. und Cornwall County Council (EuGH 1996). Der englische Begriff *gender reassignment* wurde im Deutschen mit *Geschlechtsumwandlung* übersetzt, obwohl *Geschlechtsanpassung* (an das gefühlte Geschlecht) die linguistisch und inhaltlich treffendere Übersetzung wäre.

3.1 Internationale Konventionen und Geschlecht

Die 85. Vollversammlung der Vereinten Nationen (VN) spricht 1993 in ihrer Resolution *Declaration on the elimination of violence against women* von „Gewalt gegen Frauen“, die sie in Artikel 1 als „gender-based violence“ bezeichnet (Vereinte Nationen 1993/1994: 3). Eine Definitionserweiterung erfährt *gender-based violence* rund zwei Dekaden später, einerseits um Gewalt gegen Jungen und Männer (meist in Form von sexueller Gewalt) sichtbar zu machen, und andererseits, um aufgrund der hohen Prävalenz Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersex adressieren zu können.¹⁴ Deswegen erläutert beispielsweise der Ständige interinstitutionelle Ausschuss der VN *gender-based violence* als:

„Oberbegriff für jede schädigende Handlung, die gegen den Willen einer Person verübt wird und die auf gesellschaftlich zugeschriebenen (das heißt geschlechtlichen) Unterschieden zwischen Männern und Frauen beruht. Er umfasst Handlungen, die körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder entsprechendes Leid zufügen, die Androhung solcher Handlungen, Zwang und andere die Freiheit einschränkende Handlungen“ (Inter-Agency Standing Committee 2015: 5; Übersetzung durch Sauer).

Der Anwendungsbereich der Frauenrechtskonvention (CEDAW) der VN (Vereinte Nationen 1993/1994) hat im 6. Staatenberichtsverfahren der Bundesrepublik Deutschland eine Ausweitung auf die Menschenrechte von inter* und trans* Personen erfahren. Der Forderung, den Dialog mit den Verbänden zu suchen, kam Deutschland im Rahmen des 7./8. Staatenberichtsverfahrens durch die erstmalige Befassung mit Rechtsverletzungen von inter* und trans* Menschen nach (Vereinte Nationen 2017: 8f., 18). Die aktuellen „Abschließenden Bemerkungen“ des CEDAW-Ausschusses zum 9. Staatenbericht bemängeln jedoch weiterhin beispielsweise, dass Überlebende von geschlechtsbezogener Gewalt nicht immer die notwendige Unterstützung erhalten haben, darunter insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, trans* Frauen und Mädchen sowie diejenigen, die kein Deutsch sprechen, und fordert, dass diesen besonders vulnerablen Unter-

14 Zu dieser Entwicklung beigetragen hat die Berichterstattung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität auf Basis der VN-Resolution 17/19 vom 14. Juli 2011 (Vereinte Nationen 2011).

gruppen zu einer höheren Anzeigenbereitschaft verholfen werden müsse (Vereinte Nationen 2023: 8).

Wegweisend – und mit Fokus auf häuslicher Gewalt definitorisch leitend – ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte „Istanbul-Konvention“ (Europarat 2011), die für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. In Artikel 3 wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden. Gemeint sind damit „alle Handlungen geschlechtspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Europarat 2011: 5). Der Begriff Geschlecht (*gender*) wird für die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale verwendet, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht. Als „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet die Istanbul-Konvention Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Unter den „Opfer“-Begriff fallen immer nur natürliche Personen, die Ziel von Gewaltanwendung geworden sind.

Dem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention zufolge umfasst Artikel 12 Absatz 3 als besonders schutzbedürftige Personengruppen: schwangere Frauen, Mütter von Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten und Konsumentinnen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge (insbesondere ohne Papiere/mit mangelnden Sprachkenntnissen), Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen (BMFSFJ 2017: 55f.). Intersektionalität rückt damit ins Blickfeld, ist aber in ihren Konsequenzen nicht ausbuchstabiert.

Gleichstellungs- wie Arbeitsschutzakteur*innen setzen große Hoffnung in die jüngst von Deutschland ratifizierte ILO-Konvention Nr. 190, die am 14. Juni 2024 in Kraft trat – ein bindender „Impuls des Umdenkens“ im Hinblick auf geschlechtsbezogene Gewalt und Belästigung (von Wulfen 2022: 242). In ihrer Präambel hält sie fest, dass „jede Person das Recht auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung, einschließlich

geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, hat“ (ILO 2019: 1). Die ILO erkennt an, dass zur Beendigung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz ein inklusiver, integrierter und geschlechterorientierter Ansatz, der die zugrundeliegenden Ursachen und Risikofaktoren angeht, unerlässlich sei (ILO 2019: 2). Dazu zählten Geschlechterstereotypen, mehrfache und sich überschneidende Formen von Diskriminierung und ungleiche geschlechtsbasierte Machtverhältnisse (ebd.). In Bezug auf verwendete Begriffe verzichtet die ILO-Konvention auf „Gewalt gegen Frauen“ zugunsten der Terminologie „geschlechtsspezifische Gewalt“¹⁵, wobei sie die besondere Betroffenheit von Frauen/Mädchen durch diese Menschenrechtsverletzung betont, intersektionale Aspekte benennt und den Gewaltbegriff mit der expliziten Hervorhebung von (sexueller) Belästigung schärft.

3.2 Geschlechtsbezogene Gewalt in der internationalen Forschung

Für Schröttle (2024) sind alle geschlechtsbezogenen Ausdrucksformen von Gewalt „Gewalt in Geschlechterverhältnissen“. Sie schließt damit an den generellen soziologischen Gewaltbegriff an, der „Gewalt als eine Form der Macht“ sieht, „die einen wesentlichen Bestandteil von Ungleichheitsregimen darstellt“ (Abramowski 2022: 14). Diese Markierungen verweisen auf die Verbindung von Gewalt mit Hierarchisierungen und der androzentristischen, symbolischen Ordnung zwischen den zwei dominanten Geschlechtern in patriarchalen Gesellschaften, die nach Bourdieu (2001; 2005 [1998]) als symbolische Gewalt und Ausdrucksformen männlicher Herrschaft über Frauen betrachtet werden können. Gesellschaftliche Strukturen und Kulturen, die auf der Makroebene nach wie vor mit Frauenabwertung, patriarchalen Vorstellungen von (rein zweigeschlechtlicher) Männlichkeit und Weiblichkeit sowie einer heterosexuellen Sexualitätsnorm verknüpft sind, münden auf der Mesoebene in die Vorstellung und Anspruchshaltung von Männern, dass Frauen für sie verfügbar seien (Glammeier 2018: 103) und andere Menschen, die von männlich-geschlechterstereotypen heterosexuellen Normen abweichen, abgewertet werden müssten.

Geschlechtsbezogene Gewalt wird zunächst grundlegend als Gewalt verstanden, die an die Geschlechtlichkeit einer Person anknüpft (Elsuni 2014: 218). Einerseits umfasst der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ Gewalt

15 So die offizielle deutsche Übersetzung des englischen Originals *gender-based violence* (ILO 2019).

aufgrund des „Frauseins“ (Elsuni 2011: 46), die mit einer Hierarchisierung des „männlichen“ und „weiblichen“ Geschlechts in Verbindung steht (ebd.: 49), und andererseits darüber hinaus Gewalt, die sich gegen die Nichtkonformität geschlechtlicher Lebensweisen richtet (ebd.: 218), was ebenso eine Folge patriarchaler Abwertung allen „Nicht-Männlichen“ ist. Die ans Geschlecht anknüpfenden Gewaltformen im Arbeitskontext dienen also der Aufrechterhaltung patriarchal-heteronormativer Dominanz vor allem von Männern über Frauen, hemmen Karrieren und Entfaltungsmöglichkeiten, aber sie richten sich auch gegen andere, aufgrund ihres nicht-normativen Geschlechtausdrucks oder ihrer sexuellen Orientierung abgewertete, als Störung der normativen Ordnung empfundene Menschen.

Die im europäischen Rahmen bislang umfassendste, empirisch angewandte Ausdifferenzierung von geschlechtsbezogener Gewalt wurde im EU-Projekt UniSAFE entwickelt, das sich seit 2020 mit der Prävalenz und den Auswirkungen von geschlechtsbezogener Gewalt sowie mit dem institutionellen Umgang damit und den politischen Reaktionen darauf in wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen befasst (UniSAFE o.J.).¹⁶ UniSAFE verwendet *gender-based violence*, „um alle Formen geschlechtsbezogener Gewalt zu erfassen: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, psychische Gewalt, wirtschaftliche Gewalt, sexuelle Belästigung, Belästigung aufgrund des Geschlechts und umweltbezogene Belästigung – in sowohl Online- als auch Offline-Kontexten“ (ebd.; Übersetzung durch Sauer). In dieses Verständnis ist der Stand der aktuellen internationalen Forschung eingeflossen, nach dem „das Konzept der geschlechtsbezogenen Gewalt ein Kontinuum von Gewalt, Verletzungen und gewalttätigen Verhaltensweisen und Einstellungen auf der Grundlage von körperlichem und sozialem Geschlecht beschreibt und einschließt sowie sich immer mit anderen Dimensionen von Ungleichheiten überschneidet wie Alter, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung und Sexualität“ (ebd.). In der Tat handelt es sich um ein sehr weites, innovatives und intersektionales Konzept, das in drei Punkten geschärft für eine universelle Anwendung empfohlen werden könnte:

Erstens wäre neben (oder als Teil von) psychischer Gewalt nochmals verbale Gewalt besonders hervorzuheben, was beispielsweise der Gewaltbegriff von LesMigraS (2024) vorschlägt. *Zweitens* gilt es, neben dem

¹⁶ UniSAFE ist ein europäisches Projektkonsortium, gefördert aus dem EU-Forschungsförderrahmenprogramm Horizont 2020 (2020 bis 2023), unter der Leitung der European Science Foundation. Es bestand aus neun weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen, mit deutscher Beteiligung durch das Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (gesis). Ab März 2024 startete das Nachfolgeprojekt GenderSAFE (2024).

körperlichen (*sex*) und dem sozialen (*gender*) Geschlecht nach geltender EU-Rechtslage, EuGH-Rechtsprechung und dem Forschungsstand in den Transgender und Intersex Studies Geschlechtsidentität und -expression aufzunehmen, denn Menschen (meistens Frauen) werden nicht Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt qua Personenstandsgeschlecht, sondern weil sie in ihrer sozialen Lesbarkeit und in der fast immer sozial-binär verlaufenden Interaktion für eine Frau gehalten werden bzw. wenn trans*, inter*, nicht-binäre oder androgyne Menschen binär-geschlechtstypische Erwartungen sichtbar nicht erfüllen (können) und als Provokation, als Störfaktor empfunden werden. Barta (2023: 45) schlägt diesbezüglich folgende Definition vor: „Geschlechtsspezifische Gewalt wird gemeinhin als Gewalt definiert, die Menschen aufgrund ihrer Geschlechterrolle, Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdruckes und ihres körperlichen Geschlechtes erfahren“. In seinem Glossar hat UniSAFE bereits seine Definition in diese Richtung entwickelt (UniSAFE 2024) und dabei auf die Definition des Europarat zurückgegriffen:

„Geschlechtsspezifische Gewalt bezieht sich auf jede Art von Schaden, der einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres tatsächlichen oder vermeintlichen Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer Geschlechtsidentität zugefügt wird“ (Europarat 2024).

Drittens hatte schon Hagemann-White (1992: 23), eine der Pionierinnen der feministischen Gewaltforschung, nicht nur das Geschlecht des Opfers, sondern auch das Tätergeschlecht in den Blick genommen: Sie bezeichnete geschlechtsbasierte Gewalt als „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters in Verbindung zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“. Ihre in der Forschung leitende Definition war der individuellen Mikroebene verhaftet – strukturell stärkere Personen sind in den meisten Fällen Männer, die gleichzeitig (meist) körperlich überlegene Personen sind; gleichwohl eignet sie sich zum Wechsel der Perspektiven, die meistens auf der Opferseite als Bezugspunkt liegt. Wenn ein Mann qua seiner patriarchalen Ansprüche über Frauen an einer Frau Gewalt ausübt, fällt die Geschlechtsbezogenheit bei Täter und Opfer zusammen. Dies stellt die bei weitem verbreitetste Opfer-Täter-Konstellation dar, in der nicht nur das weibliche Geschlecht des Opfers relevant ist, sondern der Täter seine (toxische) Maskulinität durch den Übergriff erst herstellt, verstärkt bzw.

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

sich ihrer versichert, indem er ein *doing gender* als *male predator* betreibt. Wenn aber zum Beispiel ein schwuler Mann oder eine lesbische Frau qua geschlechtsbezogener Erwartung nicht „Mann genug“ oder „Frau genug“ sind für einen bestimmten Arbeitskontext und deswegen Ausgrenzung, Mobbing oder andere Übergriffe erfahren, ist dies ebenso als geschlechtsbezogene Gewalt zu kategorisieren.

In Anbetracht dieser Aspekte ist folgende erweiterte Definition aus meiner Sicht sinnvoll: Geschlechtsbezogene Gewalt ist ein Kontinuum von Gewalt, Verstößen, gewalttätigen Verhaltensweisen und Einstellungen bezogen auf Geschlechterrollen und Erwartungen an diese (einschließlich der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und des körperlichen Geschlechts) auf struktureller, institutioneller wie auf individueller Ebene. Sie steht in Verbindung mit der Geschlechtlichkeit von Opfern wie von Täter*innen, findet innerhalb einer patriarchal-androzentrifistischen, heteronormativen Ordnung statt und ist häufig mit anderen Dimensionen von Ungleichheiten wie Alter, Rassifizierung/ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion/Weltanschauung, sozialem/hierarchischem Status etc. verwoben.

4. Extensionen und Manifestationen

4.1 Extensionen: Geschlechtertheorie

Geschlecht ist sozial-konstruktivistischen Ansätzen zufolge mit *gender* ungleich und mehr als *sex*.¹⁷ Geschlecht ist das Ergebnis kollektiver gesellschaftlicher Bedeutungszuweisungen (Dietze u.a. 2007: 15) sowie individuell-performativer *doing gender*-Prozesse der Geschlechtswerdung und -herstellung (Gildemeister 2017). In Deutschland hat Geschlecht mit dem neuen Personenstand „divers“ und der Möglichkeit des Nichteintrags eine legalistische Erweiterung um Geschlechtervielfalt erfahren. Um geschlechtsbezogene Gewalt umfassend und wirkungsvoll anzugehen, ist es wichtig, die vergeschlechtliche Natur der Gewalt zu erkennen, die in patriarchal-ungleichen Machtverhältnissen ihre Wurzeln hat. Vulnerabilitäten und Betroffenheit generieren sich durch die Positionierungen in binär-patriarchalen Strukturen und das Ausmaß der wahrgenommenen ge-

¹⁷ Auf die wissenschaftliche Forschung und umfangreichen Theoriedebatten zur Konstruktion von *sex* kann ich an dieser Stelle nicht eingehen. Einen Überblick über den Forschungsstand findet sich beispielsweise in Kortendiek u.a. (2019).

schlechtlichen Abweichungen von den gesellschaftlichen dominanten Erwartungen an Geschlecht (Adamietz 2011).

Der Frage, welchem Geschlecht eine Person angehört, kommt unter den gegebenen kulturell-gesellschaftlichen Bedingungen eine zentrale Bedeutung zu, sowohl in Bezug auf die Ausbildung ihrer individuellen Identität als auch darauf, wie eine Person wahrgenommen wird (Hoenes u.a. 2019: 39). Die Erwartung, sich geschlechtsrollenkonform zu verhalten und wahrnehmbar zu machen, wird typischerweise an die zwei dominanten Geschlechter Männer und Frauen gestellt; ein Denkraum für zwischengeschlechtliche oder gar nicht-geschlechtliche Rollen geht zurzeit über die Vorstellungskraft der meisten Menschen hinaus und bleibt somit (noch) verschlossen. Die (cis)sexistische Heteronormativitätserwartung betrifft vor allem Frauen, LSBTIQ* sowie einige, vorwiegend nicht-normative, Männer in negativer Weise. Personen, die sich besonders sichtbar aus der Zweigeschlechtlichkeit herauswagen, (ungewollt) herausragen oder sich teilweise nicht passförmig machen wollen, sind oft trans*, inter*, genderqueere und nicht-binäre Menschen, aber auch normativ cisgeschlechtlich identifizierte, androgyn aussehende Menschen. Ihr Geschlecht als Summe ihres Geschlechtskörpers, ihres Geschlechtszugehörigkeitsempfindens und ihres Geschlechtsausdrucks entspricht nicht der normativ-kongruenten Zweigeschlechtlichkeitserwartung. Das Zweigeschlechtersystem wird von den Transgender und Intersex Studies bereits seit spätestens Ende der 1990er beschrieben als gewaltförmige Struktur an sich (Franzen/Sauer 2010) und epistemische Gewalt, in Anlehnung an Spivak (Fütty u.a. 2020: 20f.). Erwartungen an Geschlecht tragen auch eine Heterosexualitätserwartung in sich, der wiederum Homo-, Bi-, Pan-, Asexuelle und andere queere Menschen nicht gerecht werden.

Entsprechend ist ein holistisches Herangehen zu erproben, das auf einer konzeptionellen Weiterentwicklung über Gewalt gegen Frauen hinaus hin zu generell geschlechtsbezogener Gewalt beruht (Mergaert u.a. 2023: 3) und das von Trans*- wie Inter*-Communities sowie -Forschung eingefordert wird:

„Eine Verzahnung mit und Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von inter*, trans* und nicht-binären Menschen im Gleichstellungrecht und Gewaltschutz (bisher vorwiegend auf Cis-Frauen ausgerichtet) ist [...] notwendig“ (Hoenes u.a. 2019: 42).

Hier hat die Istanbul-Konvention erste wichtige Grundlagen, die im ILO-Übereinkommen Nr. 190 noch erweitert wurden, hin zu einer inklusiveren

Anwendung des Geschlechtsbegriffes geschaffen, der sich von nun an in der Datenerhebung widerspiegeln sollte:

„Dass Geschlecht nicht nur biologisch zu verstehen ist, hat zum Beispiel zur Konsequenz, dass Angebote auch für Transfrauen vorzuhalten sind und der erweiterte Geschlechterbegriff zukünftig in der statistischen Datenerfassung und Forschung abzubilden ist“ (Raabe/Leisering 2018: 58).

Intersektionale Betroffenheiten verstärken Vulnerabilitäten (Sauer 2023). Im Unterschied zum generellen Intersektionalitätsparadigma ist es bei geschlechtsbezogener Gewalt adäquater, sexuelle Orientierung als Teil von Vergeschlechtlichungsprozessen zu sehen. In gewissem Sinne bleibt diese Trennung, wie alle Kategorisierungen, artifiziell konstruiert und sollte machtkritisch und strategisch-essentialistisch angewandt werden (Dietze u.a. 2007). Denn es liegen darüber hinaus ausführliche Diskussionen zu Intersektionalitäten, Interdependenzen (ebd.; Walgenbach 2007; Biele Mefebue u.a. 2022) oder, wie in den Disability Studies, zu Ko-Konstruktionen von Geschlecht vor (Bereswill 2020: 260ff.), die verdeutlichen, wie sich alle Ungleichheitskategorien in (wahrgenommene) Geschlechtlichkeit einschreiben (González Athenas 2017; Bereswill 2020). Geschlechtsbezogene Gewalt trifft rassifizierte, migrantisierte Frauen als Opfer aufgrund ihrer im Schnitt schwächeren sozio-ökonomischen Stellung, des kulturellen Bias' sowie der Exotisierung ihrer Körper überdurchschnittlich häufig. Gleichzeitig verstärken politisch-medial aufgeheizte Debatten und Bilder rassistische, sich weiter ausbreitende Grundeinstellungen in der Bevölkerung, nach denen gewaltausübende Täter fast immer nicht deutscher Herkunft seien, obwohl wir wissen, dass Gewalt gegen Frauen quer durch alle Schichten und Hintergründe geht (Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld/infas 2005).

Für eine grundsätzlich stark hierarchisierte Arbeitswelt mit abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sind nicht zufällig Alter, sozialer Status oder Klasse relevante Merkmale. So haben weibliche (darunter häufig heteronormativ als attraktiv empfundene) Auszubildende oder Frauen (darunter häufig migrantisierte) in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder Frauen mit Behinderung in institutionellen Settings wie Werkstätten ein besonders hohes Risiko, Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt zu werden (Schrötle u.a. 2019: 181ff.).

4.2 Manifestationen: Empirie

Geschlechtsbezogene Gewalt kommt in allen Arbeitskontexten vor, gleichwohl ist meist nur der Bereich der häuslichen Gewalt im Fokus von Forschungen. Die Erfassung und Prävalenz hängt basierend auf der Forschungsgeschichte und den Forschungssträngen stark mit den Definitionen von Geschlecht und Gewalt sowie den Erhebungsmethoden zusammen. Während statistische Erhebungen oder LSBTIQ*-spezifische Untersuchungen selten bei geschlechtsbezogener Gewalt zwischen Belästigungs- und/oder Diskriminierungsformen unterscheiden und letztere vor allem den Gruppenbezug herausstellen (Frohn u.a. 2017; FRA 2020), fokussiert feministische Gewaltforschung meist auf sexuelle Belästigung und binär erfasste Geschlechtlichkeit, deren Datenbasis häufig nicht weiter differenziert wird (beispielsweise nach Personenstandsgeschlecht oder Selbsteinschätzung).

Nach der aktuellen Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen im Jahr 2021¹⁸ war rund jede*r zehnte Beschäftigte von Diskriminierung betroffen, darunter zwölf Prozent Frauen und neun Prozent Männer (Statistisches Bundesamt o.J.a). Sieben Prozent der Befragten erklärten, in den letzten zwölf Monaten von verbaler und psychischer Gewalt, und elf Prozent, im letzten Monat von Beleidigungen und Bedrohungen betroffen worden zu sein, beides jeweils ohne signifikante Geschlechterunterschiede. Zwei Prozent gaben an, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren zu haben, was aufgrund der geringen Signifikanz nicht geschlechtsspezifisch ausgewertet wurde (Statistisches Bundesamt o.J.b).

In ihrer empirischen Studie zur „Betroffenheit durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in den letzten drei Jahren“ fanden Schröttle u.a. (2019: 88ff.) in einer repräsentativen Online-Umfrage mit 1521 Teilnehmenden (darunter 56 Prozent Frauen und 44 Prozent Männer)¹⁹ für den deutschen Kontext heraus, dass 13 Prozent der Frauen – also mehr als jede zehnte Frau – und fünf Prozent der Männer – also jeder zwanzigste Mann – von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz berichteten. Die Umfrage erreichte trans* Personen bzw. Menschen, die sich geschlechtlich nicht zuordnen wollten (je ein Fall), sowie Lesben, Schwule (21 Fälle) und Bisexuelle

18 Hierbei handelt es sich um eine europaweite Telefonumfrage von über 70 000 Befragten in 36 Ländern mit nationalen Sample-Größen von 1 000 bis 4 200 Befragten (Eurofound 2021).

19 Die binären Items basierten auf dem validierten Fragenbogen der Europäischen Grundrechteagentur (Schröttle u.a. 2019: 23).

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

(14 Fälle) nicht im repräsentativ erwartbaren Maße und wurde diesbezüglich nicht ausgewertet (ebd.: 52). Als einen in vielen Studien wiederkehrenden Befund stellte das Forschungsteam fest, dass Frauen häufiger und schwerer, also von folgenreicher Formen sexueller Belästigung betroffen waren als Männer (ebd.: 39f., 89). Frauen wurden fast ausschließlich bzw. überwiegend – zu 98 Prozent – von Männern belästigt, während Männer in 46 Prozent der Fälle ausschließlich oder überwiegend von Frauen und entsprechend knapp in der Mehrzahl von Männern sexualisierte Übergriffe erfuhren (ebd.: 88f.).²⁰ Insgesamt waren in 82 Prozent aller Fälle Männer die Täter. Die meisten Belästigungen fanden durch Dritte wie Kund*innen oder Patient*innen statt, gefolgt von Kolleg*innen und Vorgesetzten (ebd.: 89).

Für das Arbeits- und Studienumfeld Hochschule hat das EU-Projekt Uni-SAFE (2022; Lipinsky u.a. 2022) in 15 europäischen Ländern, einschließlich Deutschland, noch höhere Belästigungsrationen festgestellt, was mit dem dort weiter gefassten Konzept der geschlechtsbezogenen Gewalt, dem weitaus größerem Sample von 42 186 internationalen Teilnehmenden und den differenzierten Befragungsmethoden ebenso wie mit dem Lehr- und Lernort Hochschule und seinen besonderen Charakteristika²¹ in Zusammenhang stehen könnte. 43 Prozent der Befragten waren Mitarbeitende und 57 Prozent Studierende. 67 Prozent identifizierten sich als Frauen, 30 Prozent als Männer, drei Prozent als nicht-binär (oder eine nicht aufgeführte Geschlechtsidentität) (Lipinsky u.a. 2022: 4). 18 Prozent bezeichneten sich als asexuell, lesbisch, schwul, bisexuell oder queer (LSBQ+), elf Prozent gaben eine Behinderung oder chronische Krankheit an, sechs Prozent, einer ethnischen Minderheit anzugehören, weitere sechs Prozent, internationale Mitarbeitende oder Studierende zu sein (ebd.). Insgesamt berichteten 62 Prozent der befragten Personen von mindestens einer Form von geschlechtsbezogener Gewalt (ebd.: 6). Wiederum überproportional berichteten Frauen mit 66 Prozent, alle Formen geschlechtsbezogener Gewalt erlebt zu haben, also häufiger als Männer mit 56 Prozent, jedoch noch übertroffen durch nicht-binäre Menschen, die das zu 74 Prozent angaben (ebd.: 7). Eine Ausnahme bildet körperliche Gewalt, die von mehr nicht-binären

20 Präziser formuliert wäre es, diese als Männer bzw. als Frauen wahrgenommene Täter*innen zu bezeichnen, wenn eine geschlechtliche Selbstzuordnung nicht erfragt werden kann.

21 Wie beispielsweise Abhängigkeiten von Studierenden in einem stark hierarchischen System, ein hoher Männeranteil an Professuren und damit Führungspositionen oder Konkurrenzdruck um rare Stellen.

Menschen und Männern erfahren wurde als von Frauen. Während 6 Prozent der Befragten generell körperliche Gewalterfahrungen angaben, war psychische Gewalt mit 57 Prozent die am häufigsten erlebte Gewaltform. 31 Prozent hatten schon einmal sexuelle Belästigung und drei Prozent sexuelle Gewalt erlebt (ebd.: 8). Intersektionalität bildete sich auffällig in dem Sample ab, denn LSBQ+ identifizierte Personen (68 Prozent), Menschen, die eine Behinderung oder chronische Krankheit berichteten (72 Prozent) und die einer ethnischen Minderheit angehörten (69 Prozent), ließen eher Gefahr, mindestens einen Vorfall geschlechtsbezogener Gewalt zu erleiden, als Befragte, auf die diese multiplen Vulnerabilitäten nicht zutrafen (ebd.: 6f.). Insgesamt meldeten nur 13 Prozent, dass sie geschlechtsbezogene Gewalt erlebt hatten. In nahezu der Hälfte der Fälle (47 Prozent) verzichteten sie auf eine Meldung aus Unsicherheit, ob das Erfahrene schwerwiegend genug war (ebd.: 9). Rund ein Drittel der Befragten (31 Prozent) hat die Übergriffe zu dem Zeitpunkt nicht als Gewalt für sich eingeordnet (ebd.). Im Ergebnis waren Frauen die zahlenmäßig am stärksten von Gewalt betroffene Gruppe, gleichzeitig stellte die am meisten gefährdete Geschlechtsidentität die von nicht-binären Menschen dar.

Auch Befragungen, die sich an lesbische, schwule, bisexuelle und trans* Beschäftigte in Deutschland richten, bestätigen die höhere Vulnerabilität in Bezug auf sexuelle Belästigung und Missbrauch am Arbeitsplatz von trans* Betroffenen (15,8 Prozent) im Vergleich zu Lesben und Schwulen (7,3 Prozent) (Frohn u.a. 2017: 51).²²

Franzen/Sauer (2010) haben bereits auf die Notwendigkeit eines erweiterten Gewaltverständnisses mit Fokus auf geschlechtliche Vielfalt hingewiesen. Wie wenig aussagekräftig rein binäre Geschlechtsangabemöglichkeiten in Umfragen sind, insbesondere wenn diese sexueller Orientierung und Intersektionalität keine Beachtung schenken, hat für den deutschen Raum erstmals die erste repräsentative Studie von LesMigraS (2012) zur Erhebung von Gewalt- und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen und bisexuellen Frauen und trans* Personen in Deutschland verdeutlicht, da sie mit präziserer Erhebungsmethodik zu differenzierteren Ergebnissen kam. Die quantitative Befragung erlaubte eine Vielzahl an Geschlechtsangaben und überprüfte die Geschlechtsidentifikationen. So gaben beispielsweise zwar knapp 84 Prozent der Studienteilnehmer*innen

22 Der Datensatz wurde in den Einzelitems nicht geschlechtergetrennt ausgewertet; cis Frauen waren mit 34,2 Prozent im Vergleich zu 55,7 Prozent cis Männern stark unterrepräsentiert im Gesamt-Sample (Frohn u.a. 2017: 17, 51).

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

als Geschlecht „Frau“ an, jedoch identifizierten sich dann nur knapp 59 Prozent davon auch als weiblich (ebd.: 67f.). Wie ihre Geschlechtlichkeit in der Diskriminierungssituation vermutlich von den Täter*innen wahrgenommen wurde, wurde nicht erfasst.

Hoenes u.a. (2019) unternahmen in der bis dato größten deutschen Online-Community-Umfrage einen weiteren Versuch, die bestehende Geschlechtervielfalt zu erfassen. Sie erreichten 1533 Teilnehmende. In dieser Erhebung ließ sich das breite Spektrum an Geschlechtsidentitäten grob in drei Gruppen aufteilen: 35,8 Prozent definierten sich als vollkommen oder überwiegend weiblich, 29,7 Prozent als jenseits bzw. zwischen männlich und weiblich und 27,5 Prozent als vollkommen oder überwiegend männlich (ebd.: 21). Die Antworten offenbarten die normative Gewalt des Zweigeschlechtersystems als legitime Gewalt des sogenannten Transsexe-ellengesetzes, dessen Gutachtenzwang und Fremdbestimmung von den Befragten als Gewalt empfunden wurden, ebenso wie die Sozialisationsgewalt, die sich in den binären Geschlechterrollen und -stereotypen manifestiert, wie sie in Erziehung und Aufwachsen besonders normierend an junge Menschen herangetragen werden. Letztere empfinden auch viele cis Frauen und Männer als einschränkend und teilweise gewaltförmig.

5. Implikationen

Geschlechtsbezogene Gewalt am Arbeitsplatz verstärkt Effekte struktureller Benachteiligungen für (cis) Frauen und nicht-geschlechtskonforme Minoritäten, drängt sie aus Beschäftigungsverhältnissen, hindert sie an Karrieren und erinnert sie an ihre subordinierte Rolle innerhalb einer symbolischen patriarchalen Ordnung (Sauer 2023: 37), kurz: Geschlechtsbezogene Gewalt wirkt als Machtinstrument und sozialer Platzanweiser. Ausdrucksformen von Gewalt gegen Frauen unterliegen fast immer einer Zweigeschlechtlichkeits- und Heteronormativitätserwartung. Gewalt gegen (cis) Männer am Arbeitsplatz kann auch geschlechtsbezogen ausgeübt werden und findet (auch durch als weiblich, überwiegend jedoch als männlich wahrgenommen Täter*innen) statt. Allerdings geschieht dies zahlenmäßig in wesentlich geringerem Ausmaß und ohne die Komponente der strukturellen Benachteiligung innerhalb einer symbolischen Ordnung – was das

individuelle Leid der betroffenen Männer nicht in Abrede stellt und den Handlungsbedarf nicht schmälert.²³

Studien und Konzepte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bzw. zu geschlechtsbezogener Gewalt müssen trans*, inter*, nicht*-binäre und andere geschlechtlich nicht-normative Menschen mitberücksichtigen. Ferner sollten sie LSBTIQ* (die als nicht-normativ und nicht im Einklang mit Sexualitäts- wie Geschlechtserwartungen wahrgenommen werden) adressieren und intersektionale Ansätze verfolgen, was durch selektive, situations- und erkenntnisorientierte Vergleiche (Lipinsky/Schredl 2023) ermöglicht werden kann. Sich auf gemeinsame, inklusive Konzepte geschlechtsbezogener Gewalt zu verständigen, ist unabdingbar, um zu umfassenderen Daten mit höherer Datengüte sowie zu vergleich- und abstrahierbaren Interpretationen zu gelangen.

In Zukunft wird es wichtig sein, Politiken und Strategien gegen häusliche Gewalt und Gewalt im öffentlichen Raum mit Aktivitäten gegen Gewalt am Arbeitsplatz besser zu verzahnen und entsprechende Konzepte aufgrund der Breite geschlechtsbezogener Ansätze sowie der Wechselwirkungen der Bereiche integrativer zu gestalten. Es braucht darüber hinaus weitere Strategien und Beispiele guter Praxis zur Verhinderung von (sexueller) Belästigung am Arbeitsplatz und zur Stärkung der Betroffenen und des Präventionsgedankens (Pillinger 2017; Nägele u.a. 2021). Die in Erarbeitung befindliche Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BMFSFJ 2023) sollte sich an diesen Ansätzen und Evidenzen orientieren.

Dienstvereinbarungen, Leitlinien etc. von Arbeitgebenden sollten an den Geschlechtsbezug bei Belästigung und sexueller Belästigung anknüpfen und (cis) Frauen wie trans*, inter* und nicht-binäre Personen berücksichtigen, insgesamt inklusiv sein und den Blick für Intersektionen und Interdependenzen (Vulnerabilitäten) vermitteln. Sie sollten integrativ, ganzheitlich und wirkungsorientiert vorgehen, wie es beispielsweise im sogenannten „7-P-Framework“²⁴ des UniSAFE Projektes vorgeschlagen wird (Strid u.a. 2023). Wie groß der Handlungsbedarf in Deutschland nach wie vor ist,

23 Gerade wer aufgrund von Maskulinitätserwartungen vermeintlich keine Schwäche zeigen darf, hat oft Probleme, sich Gewaltbetroffenheit einzustehen und Hilfe zu suchen.

24 7-P steht für „Prevalence, Prevention, Protection, Prosecution, Provision of Services, Partnerships and Policy“ also „Prävalenz, Prävention, Schutz, Verfolgung, Bereitstellung von Unterstützung, Partnerschaften und Richtlinien“ (Strid u.a. 2023: 4; Übersetzung durch Sauer).

zeigt eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum rudimentären Umsetzungsstand und der Praxis von Diskriminierungsschutz in Unternehmen und Verwaltung (Icks u.a. 2022). Große Unternehmen scheinen zumindest alle AGG-wesentlichen Dimensionen im Blick zu haben, während sich die Wahrnehmung in kleinen und mittleren Unternehmen auf einzelne Diskriminierungsrisiken, darunter insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und etwas weniger häufig des Alters, fokussiert (ebd.: 68). Sexuelle Orientierung oder Religion/Weltanschauung werden kaum als Vulnerabilitäten wahrgenommen (ebd.). Da von der Binärität abweichende Geschlechtsidentitäten nach dem AGG unter das Merkmal Geschlecht fallen und von der Antidiskriminierungsstelle nicht explizit erfragt wurden, bleibt es unklar, inwiefern die Aufmerksamkeit der Firmen für die Dimension Geschlecht über (*cis*) Frauen und Männern hinausgeht.

Das betriebliche Gesundheitsmanagement muss hin zu einer ähnlich integrativen, ganzheitlichen und wirkungsorientierten Ausrichtung weiterentwickelt werden (Nöbel/Sauer 2014), indem beispielsweise Erfahrungen mit Diskriminierung und geschlechtsbezogener Gewalt in Beschäftigtenbefragungen ebenso aufgenommen werden wie die Möglichkeit, sich als Teilnehmer*in nicht-binär, nicht-heterosexuell und/oder mit anderweitigen Diskriminierungsmerkmalen zu identifizieren. Führungskräfte, Personalverwaltungen/-abteilungen, Personal-/Betriebsräte, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehinderten- und Inklusionsbeauftragte, AGG-Beschwerdestellen und andere zentrale Stellen müssen informiert sein (Franzen/Sauer 2010; Fütty u.a. 2020), um als aufgeklärtes internes Unterstützungsstystem wirkungsvoll fungieren zu können (UniSAFE 2022: 39). Auch externe Beratungsstellen für sexuelle Gewalt müssen neben Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Intersektionalität sensibilisiert sein (Schröttle u.a. 2019: 47). Ebenso müssen LSBTIQ*- und andere Beratungsstellen im Umkehrschluss besser zu geschlechtsbezogener (sexueller) Gewalt am Arbeitsplatz informiert sein.

Ziel ist eine achtsame Organisationskultur, die Instrumente hat und Veränderungsstrategien entwickelt, wie es Böwer (2018) für die Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in Organisationen der Erziehungshilfe vorschlägt. Aufgrund identischer Akteur*innen, verwandter Themen und Instrumente muss das ILO-Übereinkommen Nr. 190 und damit auch der Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt in das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und (besser noch) in das gesamte Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht und die entsprechende Praxis integriert sowie um

die Betroffenheit geschlechtlicher und sexueller Minoritäten erweitert werden. Bislang sind selbst die Forderungen nach einem binär-konzipierten, geschlechtssensiblen Arbeitsschutz (DGB 2016), einschließlich Partizipation und Prävention (von Wulfen 2022: 239ff.) und der besseren Aufklärung von arbeitsmedizinischem Personal beispielsweise über die psychischen Belastungen von geschlechtsdiversen Menschen durch Minoritätenstress (Fütty u.a. 2020: 115), noch kaum in der Praxis angekommen.

Literatur

- Abramowski, Ruth 2022: Was ist Gewalt im soziologischen Kontext von Gender und Arbeit? In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 13–19.
- Adamietz, Laura 2011: *Geschlecht als Erwartung*. Baden-Baden: Nomos.
- Althoff, Nina/Schabram, Greta/Follmar-Otto, Petra 2017: Gutachten Geschlechtervielfalt im Recht. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-dat-a.pdf> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Baer, Susanne 1995: *Würde oder Gleichheit*. Baden-Baden: Nomos.
- Barta, Elena 2023: Repression ist unsere Realität. Trans*feindlichkeit, Gewalt, Geschlechtergrenzen und das trans*formative Leben. In: Katja von Auer/Christiane Micus-Loos/Stella Schäfer/Kathrin Schrader (Hg.): *Intersektionalität und Gewalt*. Münster: UNRAST, S. 45–64.
- Beauvoir, Simone 1983 [1949]: *Das andere Geschlecht*. Reinbek: Rowohlt.
- Bereswill, Mechthild 2020: Behinderung und Geschlecht. In: Susanne Hartwig (Hg.): *Behinderung*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 259–264.
- BGBI (Bundesgesetzblatt) 2018: Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018, Jg. 2018, Teil I, Nr. 48. Köln/Bonn/Berlin: Bundesanzeiger Verlag. https://www.bgbli.de/xaver/bgbli/start.xav?startbk=B undesanzeiger_BGBI&start=/**%5b@attr_id=%27bgbli118s2635.pdf%27%5d#_bg bl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbli118s2635.pdf%27%5D__1721573278370 (Zugriff 21. Juli 2024).
- Biele Mefebue, Astrid/Bührmann, Andrea D./Grenz, Sabine (Hg.) 2022: *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2017: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul Konvention). Drucksache 18/12037. Berlin: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (Zugriff 21. Juli 2024).

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend) 2023: Bundesregierung beginnt Arbeit an Gewaltschutzstrategie. Berlin: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesregierung-beginnt-arbeit-an-gewaltschutzstrategie-232658> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Bourdieu, Pierre 2001: Teilen und herrschen. Zur symbolischen Ökonomie des Geschlechterverhältnisses. In: Claudia Rademacher/Peter Wiechens (Hg.): *Geschlecht. Ethnizität. Klasse. Zur sozialen Konstruktion von Hierarchie und Differenz*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–30.
- Bourdieu, Pierre 2005 [1998]: *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- BPB (Bundeszentrale für politische Bildung) 2024: LSBTIQ-Lexikon. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245426/lstbiq-lexikon/> (Zugriff 18. März 2024).
- Böwer, Michael 2018: Sexualisierte Gewalt in Organisationen. In: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 407–414.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020: Bericht zur Umsetzung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege. Hamburg: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69366/bericht_zur_umsetzung_des_konzeptes_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_drucksache_20_10994_z.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Deutscher Bundestag 2024: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/9049 – Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 20/11004). Berlin: Deutscher Bundestag. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/110/2011004.pdf> (Zugriff 21. Juli 2024).
- DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2016: Frau geht vor. Geschlechterperspektive im Arbeitsschutz. Berlin: DGB/Bundesvorstand/Abteilung Frauen, Gleichstellungs- und Familienpolitik. <https://frauen.dgb.de/frau-geht-vor> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Antje/Palm, Kerstin/Walgenbach, Katharina 2007: Einleitung. In: Gabriele Dietze/Antje Hornscheidt/Kerstin Palm/Katharina Walgenbach (Hg.): *Gender als interdependente Kategorie*. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 7–22.
- Elsuni, Sarah 2011: *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*. Baden-Baden: Nomos.
- Elsuni, Sarah 2014: Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. In: Ulrike Lemke (Hg.): *Menschenrechte und Geschlecht*. Baden-Baden: Nomos, S. 215–244.
- EuGH (Europäischer Gerichtshof) 1996: Urteil des Gerichtshofes vom 30.04.1996 in der Sache C-13/94. EuGH: Luxemburg. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A61994CJ0013> (Zugriff 21. Juli 2024).

- Eurofound 2021: European working conditions telephone survey 2021. <https://www.eurofound.europa.eu/en/surveys/european-working-conditions-surveys/european-working-conditions-telephone-survey-2021> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Europarat 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul: Europarat. <https://rm.coe.int/1680462535> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Europarat 2024: What is gender-based violence? <https://www.coe.int/en/web/gender-matters/what-is-gender-based-violence> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2006: Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung). Strasbourg: Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32006L0054> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2019: Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates. Strasbourg: Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L1158> (Zugriff 21. Juli 2024).
- FRA (Fundamental Rights Agency) 2020: A long way to go for LGBIT equality. Luxembourg: Publications Office of the European Union. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Franzen, Jannik/Sauer, Arn 2010: Benachteiligung von trans* Personen insbesondere im Arbeitsleben. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_benachteiligung_von_trans_personen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff 21. Juli 2024).
- Frohn, Dominic/Meinholt, Florian/Schmidt, Christina 2017: „Out im Office?!“. Köln: Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung. https://www.diversity-institut.info/wp-content/uploads/2022/11/IDA_Out-im-Office_Web_180811.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Füitty, Tamás Jules/Höhne, Marek Sancho/Llaveria Caselles, Eric 2020: Geschlechterdiversität in Beschäftigung und Beruf. Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten von Antidiskriminierung für Arbeitgeber_innen. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/geschlechterdiversitaet_i_beschaeftigung_u_beruf.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Zugriff 21. Juli 2024).
- GenderSAFE 2024: GenderSAFE project. <https://unisafe-gbv.eu/gendersafe/> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Gildemeister, Regina 2017: Doing Gender: eine mikrotheoretische Annäherung an die Kategorie Geschlecht. In: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft*, Bd. 65. Wiesbaden: Springer VS, S. 409–417.

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

- Glammeier, Sandra 2018: Perspektiven der Geschlechtertheorie auf sexualisierte Gewalt. In: Alexandra Retkowsky/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 102–110.
- González Athenas, Muriel 2017: Othering über rassifizierten Sexismus in der sozialen Praxis und in historischer Perspektive, *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW*, Jg. 41, S. 63–67.
- Hagemann-White, Carol 1992: *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hoenes, Josch/Sauer, Arn/Füty, Tamás Jules 2019: Dritte Option beim Geschlechtseintrag für Alle? Berlin: Bundesverband Trans*. https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/dritteOption_V5.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Icks, Annette/Bijedić, Teita/Kay, Rosemarie/Latzke, Philipp/Merx, Andreas 2022: Der Schutz vor Diskriminierung und die Förderung personaler Vielfalt im Arbeitsleben. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/Studie_Schutz_vor_Diskriminierung_im_Arbeitsleben.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff 21. Juli 2024).
- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Beisetzung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocuments/wcms_729964.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Inter-Agency Standing Committee 2015: Guidelines for integrating gender-based violence interventions in humanitarian action. Reducing risk, promoting resilience and aiding recovery. Geneva: IASC. <https://www.ungei.org/sites/default/files/IASC-Gender-based-Violence-Guidelines-2015-eng.pdf> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld/infas 2005: Lebenssituation und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Kasten, Louis 2019: Bedeutung der ‚Dritten Option‘ in der Universität. Kassel: Universität Kassel. https://www.mhh.de/fileadmin/mhh/gleichstellung/Dateien/Gender_und_Diversity/Gutachten_3_Geschlechtsoption.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.) 2019: *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Lenz, Ilse 2018: Von der Sorgearbeit bis #MeToo. Aktuelle feministische Themen und Debatten in Deutschland, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 17, S. 20–27.
- LesMigraS (Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.) 2012: „.... nicht so greifbar und doch real“. Berlin: LesMigraS. https://lesmigras.de/wp-content/uploads/2021/11/Dokumentation-Studie-web_sicher.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- LesMigraS (Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.) 2024: Was ist Gewalt? Unser Gewaltverständnis. Berlin: LesMigraS. https://lesmigras.de/de/informationen-downloads#was_ist_gewalt (Zugriff 21. Juli 2024).

- Lipinsky, Anke/Schredl, Claudia 2023: International vergleichende Forschung über Formen geschlechtsbezogener Gewalt. In: Heike Pantelmann/Sabine Blackmore (Hg.): *Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt im Hochschulkontext*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 43–54.
- Lipinsky, Anke/Schredl, Claudia/Baumann, Horst/Humbert, Anne Laure/Tanwar, Jagriti 2022: Gender-based violence and its consequences in European Academia. Strasbourg Cedex: European Science Foundation. https://unisafe-gbv.eu/wp-content/uploads/2022/11/UniSAFE-survey_prevalence-results_2022.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Maurer, Susanne 2018: Die Thematisierung sexualisierter Gewalt durch die ‚Neue Frauenbewegung‘. In: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 43–51.
- Mergaert, Lut/Linková, Marcela/Strid, Sofia 2023: Theorising gender-based violence policies. A 7P framework, *Social Sciences*, Jg. 12, H. 7, S. 1–15.
- Nägele, Barbara/Pagels, Nils/Berger, Filiz 2021: Beispiele Guter Praxis zur Prävention und Intervention von sexueller Belästigung im Arbeitsleben. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/beispiele_guter_praxis_sexuelle_belaestigung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff 21. Juli 2024).
- Neßmann, Florina 2022: Transidentität im System der Grund- und Menschenrechte. Eine kritische Analyse der deutschen und europäischen (Rechtsprechungs-)Entwicklung. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. https://publications.goettingen-research-online.de/bitstream/2/116994/3/ne%C3%9Fmann_diss.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Nöbel, Heidi/Sauer, Arn 2014: Ganzheitlich. Gleichberechtigt. Gesund. In: Marianne Weg/Brigitte Stoltz-Willig (Hg.): *Agenda Gute Arbeit. Geschlechtergerecht!* Hamburg: VSA, S. 169–176.
- Pillinger, Jane 2017: Gewerkschaftsstrategien zur Verhütung, Bewältigung und Beseitigung von Belästigung am Arbeitsplatz und Gewalt an Frauen. Brüssel: Europäischer Gewerkschaftsbund. https://www.etuc.org/sites/default/files/document/files/final_report_de_0.docx (Zugriff 21. Juli 2024).
- Plett, Konstanze 2015: Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung Berlin. https://www.berlin.de/sen/lads/_assets/schwerpunkte/lsbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte_bf.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Raabe, Heike/Leisering, Britta 2018: Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).

Was verstehen wir unter Geschlecht, wenn wir über Gewalt im Arbeitsleben sprechen?

- Rat der Europäischen Union 2000a: Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Strasbourg: Rat der Europäischen Union. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0043> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Rat der Europäischen Union 2000b: Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Strasbourg: Rat der Europäischen Union. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:3200OL0078> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Rat der Europäischen Union 2004: Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Strasbourg: Rat der Europäischen Union. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0113> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Regenbogenportal 2024: Glossar. <https://www.regenbogenportal.de/glossar> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Sauer, Birgit 2023: Geschlechtergewalt intersektional denken. Begriffliche Überlegungen. In: Katja von Auer/Christiane Micus-Loos/Stella Schäfer/Kathrin Schrader (Hg.): *Intersektionalität und Gewalt*. Münster: UNRAST, S. 35–42.
- Schröttle, Monika 2024: Gewalt im Geschlechterverhältnis im engen sozialen Nahraum. Berlin: Bundesstiftung Gleichstellung. <https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wissen/themenfelder/gewalt-im-geschlechterverhaeltnis/> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Schröttle, Monika/Meshkova, Ksenia/Lehmann, Clara 2019: Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/umgang_mit_sexueller_belastigung_am_arbeitsplatz.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff 21. Juli 2024).
- Statistisches Bundesamt o.J.a: Diskriminierung am Arbeitsplatz. Qualität der Arbeit. Wiesbaden: Destatis. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-7/diskriminierung-arbeitsplatzl.html> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Statistisches Bundesamt o.J.b: Belästigung am Arbeitsplatz. Qualität der Arbeit. Wiesbaden: Destatis. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-7/belaestigung-arbeitsplatzl.html> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Steinl, Leonie 2018: Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen. Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 38, H. 2, S. 179–207.

- Strid, Sofia/Bondestam, Fredrik/Humbert, Anne Laure/Tzanakou, Charoula/Mergaert, Lut 2023: Assessment framework to take stock, measure progresses, and identify strengths and weakness in organisational responses to gender-based violence along the 7Ps. Strasbourg Cedex: European Science Foundation. <https://gupea.ub.gu.se/bitstream/handle/2077/79913/D6.2.%20Assessment%20framework-TG.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Zugriff 21. Juli 2024).
- UniSAFE o.J.: Definitions of gender-based violence. Strasbourg Cedex: European Science Foundation. <https://unisafe-gbv.eu/the-project/gender-based-violence-unisafes-definition/> (Zugriff 21. Juli 2024).
- UniSAFE 2022: Gender-based violence and institutional responses. Building a knowledge base and operational tools to make universities and research organisations safe (UniSAFE). Strasbourg Cedex: European Science Foundation. <https://zenodo.org/records/7333222#.Y4SaQXbMKUm> (Zugriff 21. Juli 2024).
- UniSAFE 2024: Glossary – Gender-based violence and other concepts. Strasbourg Cedex: European Science Foundation. <https://unisafe-toolkit.eu/glossary/#gbv> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Vereinte Nationen 1993/1994: Declaration on the elimination of violence against women (A/RES/48/104). New York: Vereinte Nationen. https://digitallibrary.un.org/record/d/179739/files/A_RES_48_104-EN.pdf?ln=en (Zugriff 21. Juli 2024).
- Vereinte Nationen 2011: Resolution 17/19. Human rights, sexual orientation and gender identity. New York: Vereinte Nationen. <https://documents.un.org/doc/resolution/gen/g11/148/76/pdf/g1114876.pdf?token=JqIaZVYFMhaNgIKdgF&fe=true> (Zugriff 21. Juli 2024).
- Vereinte Nationen 2017: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands. CEDAW/C/DEU/CO/7-8. New York: Vereinte Nationen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CEDAW/7.-8._Staatenbericht/CEDAW_Staatenbericht_DEU_7_8_Abschl_2017.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Vereinte Nationen 2023: Concluding observations on the ninth periodic report of Germany. CEDAW/C/DEU/CO/9. New York: Vereinte Nationen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CEDAW/9._Staatenbericht/CEDAW_State_Report_DEU_9__ConObs_2023.pdf (Zugriff 21. Juli 2024).
- Von Wulfen, Vanessa 2022: ILO-Übereinkommen Nr. 190 und Arbeitsschutz. Ein neuer Rahmen für den Kampf gegen sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccum Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 233–242.
- Walgenbach, Katharina 2007: *Gender als interdependente Kategorie*. In: Katharina Walgenbach/Gabriele Dietze/Lann Hornscheidt/Kerstin Palm (Hg.): *Gender als interdependente Kategorie*. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 23–64.

Gewalt im Kontext verstehen – psychologische und intersektionale Perspektiven

Marie Püffel

Zusammenfassung

Dieser Beitrag ist dem Begriff und den Folgen der Gewalt aus psychologischer und intersektionaler Perspektive gewidmet. Gewalt wird als ein multidimensionales Konstrukt verstanden, das über eine interpersonelle Interaktion hinausgeht und institutionell, staatlich und/oder kulturell verankert sein kann. Gewalt kann dabei anhand verschiedener Dimensionen untersucht und eingordnet werden: die Arten der Gewalthandlung, die gewaltausübende(n) Person(en) bzw. Institutionen, die angewandten Strategien, die zeitliche Einordnung und die von den Betroffenen von Gewalt erlebte Intensität. Darauf folgen Bewertungs- und affektive Reaktionen der betroffenen Personen. Darüber hinaus sind Folgen von Gewalt vielseitig und erstrecken sich über kognitive, emotionale, verhaltensbezogene, physiologische und neurobiologische Folgen bis hin zu gesundheitlichen und psychosozialen Problemen sowie einem erhöhten Risiko, erneut Gewalt zu erleben.

Schlagwörter: interpersonelle Gewalt, institutionalisierte Gewalt, strukturelle Diskriminierung, Stigma, Gesundheit

Abstract

This chapter is dedicated to the concept and consequences of violence from a psychological and intersectional perspective. Violence is understood as a multidimensional construct reaching beyond interpersonal interaction, rooted in institutions, the state, or a culture. Violence can be analysed and classified with regard to various dimensions: the types of the violent act, the executing person(s) and institutions, the strategies used, the temporal integration, and the experienced intensity. This results in appraisal and affective reactions. Furthermore, the consequences of violence are multifaceted and range from cognitive, emotional, behavioural, physiological, and neuro-biological effects for health and psychosocial problems, as well as to an increasing risk of re-victimisation.

Keywords: interpersonal violence, institutionalised violence, structural discrimination, stigma, health

1. Gewalt als Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen

Jede Person kann Betroffene*r von Gewalt werden und jede Person kann Gewalt ausüben. Wahrscheinlich haben die meisten Menschen auch schon beides erlebt bzw. getan, jedoch sind nicht alle Formen sichtbar oder werden dokumentiert. Dies wird am Beispiel sexualisierter Gewalt deutlich: Während in der vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat

(2022: 10) veröffentlichten Übersicht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 11 896 erfasste Fälle der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und sexueller Übergriffe in besonders schweren Fällen im Jahr 2022 in Deutschland enthalten sind, spiegelt dies nicht wider, wie viele Personen im Jahr 2022 in Deutschland diese oder andere Formen von sexualisierter Gewalt erlebt haben. Eine Form der sexualisierten Gewalt, die beispielsweise nicht strafrechtlich verfolgt wird, ist die interpersonelle sexuelle Objektifizierung, die unter anderem sogenanntes *catcalling* umfasst, also das Hinterherrufen von sexualisierten Kommentaren vorwiegend gegenüber weiblich gelesenen oder sich feminin-präsentierenden Personen im öffentlichen Raum (Fredrickson/Roberts 1997; Deutscher Bundestag 2020). Hier zeigt sich eine Uneindeutigkeit in der Definition von Gewalt. Während in der Theorie die interpersonelle sexuelle Objektifizierung eine Form der sexistischen Gewalt darstellt, wie es die Psycholog*innen Fredrickson und Roberts (1997) beschreiben, wird dies, wie oben erwähnt, nicht als Gewalt in die Polizeiliche Kriminalstatistik (2022) aufgenommen.

International-rechtliche Übereinkommen wie die Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) zielen auf eine Vereinheitlichung des Verständnisses von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie deren rechtliche Einhebung. Die Vertragsstaaten verpflichten sich hier, Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im häuslichen wie im Arbeitskontext zu verfolgen und die Rechte von Frauen zu stärken, da diese Gruppe sich in einer vulnerablen Position für das Erleben von Gewalt befindet. In Literatur und Gesellschaft findet sich jedoch keine Einigung über die Definition von Gewalt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt folgendermaßen:

[...] als den bewussten Gebrauch von körperlicher Stärke oder Macht, drohend oder ausübend, gegen sich selbst, eine andere Person oder eine Gruppe/Community, welcher entweder resultiert in oder mit einer hohen Ausgangswahrscheinlichkeit zu Verletzung, Tod, psychischem Schaden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt [...] (Krug u.a. 2002: 5; Übersetzung durch Püffel).

In der psychologischen Forschung und Praxis ist eine breit akzeptierte Definition von Gewalt aufgrund einer eher individualisierten und klient*innenzentrierten Perspektive der Psychologie (siehe Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. 2016: 16ff.; Segalo/Fine 2020) sowie kultur- und kontextabhängigen Veränderungen je nach Indivi-

duum nicht klar vorgegeben. Das Dorsch Lexikon der Psychologie thematisiert vor allem die Breite an Formen, in welcher Gewalt auftreten kann:

„[...] Gewalt kann von Individuen (Schläger), Kollektiven (Staaten), gesellschaftlichen Institutionen (Militär), sozialen Strukturen (Armut) oder Ideologien (Totalitarismus) ausgehen. Sie kann ein Dauerzustand (Polizeistaat), ein längerfristiges (Krieg) oder einmaliges Ereignis (Geiselnahme) sein. Gewalt kann physisch (sexuelle Vergewaltigung) und/oder psych. (Sexismus) ausgeübt werden, ordnend (Staatsgewalt) oder zerstörend (Terrorismus) sein, als legitim (Gewaltmonopol des Staates) oder illegitim (Diktatur) empfunden werden [...]“ (Müller-Brettel 2022: o.S.).

Gewalt kann, wie dargestellt, nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von Gruppierungen, Institutionen oder Gesellschaften ausgehen. Während die Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) die Schutzwürdigkeit von Frauen und Kindern vor Gewalt hervorhebt, befinden sich auch andere Bevölkerungsgruppen in vulnerablen Positionen. In der Studie der Psycholog*innen Ho u.a. (2021) zeigt sich, dass Personen der LSBTIQ*-Community (steht für lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter, queer oder questioning sowie weitere nicht cisgender Identitäten) häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Menschen, die sich mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht (kurz cis) und als heterosexuell identifizieren. Die spezifische Betroffenheit von Gewalt in bestimmten Bevölkerungsgruppen ist unter anderem ein Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen. Das Auftreten von Gewalt geht einher mit Herrschaftsverhältnissen¹, die unsere Gesellschaft prägen, wie es die Soziolog*innen Armstrong u.a. (2018) feststellen. In diesen Beispielen sind besonders das cis Heteropatriarchat und die hegemoniale Maskulinität sowie ihr Niederschlag in bestehenden Herrschaftsverhältnisse relevant, welche die Vorherrschaft von cis und heterosexuellen Männern gegenüber anderen Geschlechtern und Personen anderer sexueller Orientierung sichern sollen und diese daher sexistisch, frauenfeindlich, trans- und queerfeindlich diskriminiert werden, wie die Psycholog*innen Bonell u.a. (2023: 96) sowie die Historikerin Christ (2016) herausarbeiten. Folgend sollte auf Grundlage der Istanbul-Konvention (Council of

¹ Und folgend auch mit Machtverhältnissen. Im Kontext von Gewalt ist Macht eine wichtige Komponente, letztendlich auch als Zurück-Ermächtigung und Empowerment von Betroffenen. Eine tiefgehende Beschäftigung mit Macht würde jedoch den Rahmen dieses Kapitels sprengen.

Europe 2011) auch Gewalt gegen andere vulnerable Gruppen, wie hier Personen der LSBTIQ*-Community und weitere, verfolgt und die Rechte Betroffener besser geschützt werden.

Wie später erläutert, bezeichnet Gewalt eine Vielzahl an Verhaltensweisen (einschließlich dem Auslassen von Verhalten), die letztlich zur Schädigung von Individuen und/oder Gruppierungen führen, und ist Ausdruck von gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen (Armstrong u.a. 2018). Im Folgenden wird Gewalt anhand unterschiedlicher Dimensionen aus psychologischer und intersektional-feministischer Perspektive systematisiert betrachtet und anschließend ein Überblick über psycho-soziale Folgen für das Individuum gegeben.

2. Verschiedene Dimensionen der Gewalt

Im Folgenden möchte ich Formen der Gewalt einordbarer machen, indem ich sie anhand verschiedener Dimensionen systematisiere: erstens die Art(en) der Gewalthandlung, zweitens die gewaltausübende(n) Person(en) und Institution(en), drittens die angewandte Strategie, um Gewalt umzusetzen, sowie viertens eine zeitlich-biografische sowie historische Einordnung des Ereignisses. Anschließend gehe ich auf subjektive kognitive Bewertungen und affektive Reaktionen auf erlebte Gewalt ein. Eine Differenzierung verschiedener Formen von Gewalt kann für die Prävention und die psychische Verarbeitung im Rahmen einer Psychotherapie entscheidend sein.

2.1 Art(en) der Gewalthandlung

Im *World report on violence and health* von Krug u.a. (2002) im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden zunächst vier Bereiche der Gewalthandlungen differenziert (Krug u.a. 2002: 6f.). Ich füge dieser Übersicht auch die ökonomische Gewalt hinzu, da sie im genannten Bericht im Kontext von Gewalt gegen ältere Verwandte ebenfalls beschrieben (Krug u.a. 2002: 127) sowie in der psychologischen Forschung zu partnerschaftlicher Gewalt relevant ist (Postmus u.a. 2020).

1. *Körperliche Gewalt:* das Androhen oder Ausführen körperlicher Verletzungen, zum Beispiel durch Schlagen, Kratzen, Beißen, Schubsen, Bedrohen mit und ohne Waffen (Krug u.a. 2002: 6, 127).

2. *Sexualisierte Gewalt*: sexuelle Interaktionen ohne Konsens, welche körperliche Übergriffigkeiten, das *stealthing* (das nicht-konsensuelle Entfernen des Kondoms beim Geschlechtsverkehr) und (versuchte) Vergewaltigung umfasst, jedoch nicht darauf reduziert ist, sondern auch beispielsweise sexualisierte Kommentare und/oder Blicke, Exhibition und Voyeurismus sowie das nicht-konsensuelle Verbreiten von pornographischem Material oder intimen Bild- und Videoaufnahmen beschreibt. Auch kann Gewalt in Form der Einschränkung sexueller Rechte auftreten, wie durch Verwehrung des Auslebens der eigenen Sexualität oder Geschlechtsidentität (Keygnaert u.a. 2021: 11).
3. *Psychologische Gewalt*: beinhaltet unter anderem Aspekte wie emotionale, verbale, dominierende, isolierende sowie kontrollierende Gewalt und umfasst dabei beispielsweise Verhaltensweisen wie Beleidigungen und Herabwürdigung, Erniedrigung, Einschüchterung, sozialen Ausschluss, falsche Beschuldigung und sogenanntes *gaslighting*, das heißt das unrechtmäßige Infragestellen der Wahrnehmung des Gegenübers (Krug u.a. 2002: 6, 127; Dokkedahl u.a. 2022).
4. *Vernachlässigung*: primär diskutiert als das Unterlassen von beispielsweise emotionaler, körperlicher und/oder bildungsförderlicher Sorgearbeit bei Kindern, kann jedoch auf staatlicher Ebene auch die Vernachlässigung von Menschenrechten bezüglich bestimmter erwachsener Personengruppen umfassen (Krug u.a. 2002: 6, 127).
5. *Ökonomische Gewalt*: Erpressung und Kontrolle über Geld, das Stehlen und/oder Vorenthalten von Geld und Eigentum, folgend finanzielle Kontrolle über die andere Person im Kontext intimpersonalischer Beziehungen und gegenüber älteren Verwandten, aber auch im Verwehren von Rechten wie der Eröffnung eines Bankkontos, Zugang zu einem Mietverhältnis oder zustehenden Geldern aufgrund von Diskriminierung (Krug u.a. 2002: 127; Postmus u.a. 2020).

Zusammenfassend kann sich Gewalt in körperlichen, sexualisierten, psychologischen, vernachlässigenden und/oder ökonomischen Handlungen äußern, wobei diese Bereiche nicht immer klar getrennt sind, sondern sich auch überschneiden können.

2.2 Die gewaltausübende(n) Person(en) und/oder Institution(en)

Eine weitere Differenzierung verschiedener Formen von Gewalt kann durch die Benennung der gewaltausübenden Person(en) und/oder Institu-

tionen bzw. gewaltvoller kultureller Normen erfolgen. Dies vereinigt das oben eingeführte Gewaltverständnis der WHO (Krug u.a. 2002: 6ff.) mit einem Gewaltverständnis des Soziologen Galtung (1996: 2ff.) sowie mit Theorien aus der Diskriminierungs- und Diversitätsforschung (Czollek u.a. 2019: 22ff.). Dabei kann Gewalt erstens als Autoaggression und Internalisierung gegen sich selbst gerichtet sein (intrapersonell) oder zweitens interpersonell, also zwischen Einzelpersonen, auftreten. Außerdem kann Gewalt drittens von Institutionen und Personen ausgehen, die aus Institutionen heraus handeln (institutionalisierte Gewalt) und/oder viertens zum Beispiel durch kulturelle Normen verankert sein (kulturelle Gewalt). Die oben genannten Ebenen – intrapersonell, interpersonell, institutionell und kulturell –, auf denen Gewalt ausgeübt werden kann, werden im Folgenden näher erläutert.

2.2.1 Intrapersonell: Autoaggression und Internalisierung

Autoaggression kann selbstverletzendes Verhalten und (versuchten) Suizid umfassen (Halicka 2015), wodurch Gewalt intrapersonell, also innerhalb eines Individuums auftreten kann. Mit der Internalisierung – also Verinnerlichung – von diskriminierenden Weltbildern können Abwertungen gegen sich selbst und Angehörige der eigenen Peergroup einhergehen. Dies kann beispielsweise eine internalisierte Frauen- oder Homosexuellenfeindlichkeit sein und umfasst somit die Abwertung des eigenen Geschlechts oder der eigenen sexuellen Orientierung, Präferenzen und Verhaltensweisen (Gill/Randhawa 2021).

2.2.2 Interpersonelle Gewalt

Als interpersonelle Gewalt kann jene Gewalt beschrieben werden, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Individuen oder Gruppen ausgeht. Dabei können aus psychologischer Perspektive drei Subtypen gemäß dem Kontext der Gewalt differenziert werden:

1. *Familiäre und/oder Partnerschaftsgewalt* umfasst Gewalt ausgehend von Partner*innen oder Familienmitgliedern (jeglichen Geschlechts) gegen Beziehungspersonen, Kinder, Geschwister, und/oder ältere Verwandte einschließlich des Wahrnehmens dieser Gewalt (zum Beispiel das Beobachten von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft durch die Kinder;

Krug u.a. 2002: 6). Ziel der Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) ist es, sich auf diese Form der Gewalt zu konzentrieren.

2. *Gewalt am Arbeitsplatz* geht von Kolleg*innen, Vorgesetzten und/oder Klient*innen/Kund*innen aus und beinhaltet Formen wie Mobbing und Belästigung, welche von dem Übereinkommen Nr. 190 der International Labour Organization (ILO 2019) angegangen werden, indem es Gewalt in der Arbeitswelt verbietet. Übertragen auf Kinder und Jugendliche kann dies auch *bullying* in Schulen beinhalten.
3. Sogenannte *Community-Gewalt* geht von nicht verwandten oder nicht intimepartnerschaftlichen Personen aus; darunter fallen beispielsweise Bekannte sowie Fremde außerhalb des Arbeits- oder Schulkontextes (Krug u.a. 2002: 6).

Im Folgenden möchte ich Gewalt in der Partnerschaft als Beispiel für familiäre und interpersonelle Gewalt näher beschreiben, um ihre Komplexität zu verdeutlichen. Die Auswahl der Beispiele in dieser und den folgenden Boxen ist dabei an den Forschungsthemen der Verfasser*in orientiert und spiegelt keine Priorisierung bezüglich einer Wichtigkeit wider.

Box 1: Gewalt in der Partnerschaft

Gewalt in der Partnerschaft ist ein komplexes Phänomen, das sich je nach Individuen, Beziehung und soziokulturellem Kontext unterscheiden kann. Schätzungsweise erleben 27 Prozent der Frauen weltweit im Laufe ihres Lebens Gewalt in der Partnerschaft (in Europa 20 Prozent laut WHO 2021: 22). Auch Männer und nicht-binäre Personen erleben Gewalt in der Partnerschaft, Prävalenzen dazu werden jedoch weniger systematisch untersucht. Der Begriff vereinigt dabei eine Vielzahl an Aggressionen gegenüber der Beziehungsperson. Das schließt, wie oben differenziert, psychologische, körperliche, sexualisierte und ökonomische Gewalt ein, kann durch Normen zu Geschlechterrollen sowie anderen Formen der Marginalisierung (durch zum Beispiel LSBTIQ*-Identität, Rassifizierung) verstärkt werden (Hardesty/Ogolsky 2020) und hat negative Folgen für die Gesundheit, wie die Metanalyse von White u.a. (2024) verdeutlicht.

Interpersonelle Gewalt bezeichnet also Gewalt, die primär zwischen zwei Personen oder in kleineren sozialen Gefügen stattfindet, und kann je nach Kontext der Beziehung differenziert werden (Familie, Arbeitsplatz, Community).

2.2.3 Institutionalisierte Gewalt

Gewalt kann auch in einem institutionalisierten Rahmen auftreten. Das heißt, dass die gewaltausübende(n) Person(en) nicht nur als Einzelperson oder Gruppe verstanden werden, sondern eine größere dahinterstehende Institution repräsentieren. Institutionalisierte Gewalt wird demnach von institutionellen Repräsentant*innen ausgeübt, personifiziert oder durch Regeln/Gesetze verankert. Personen aus Polizei, Gericht/Gefängnis, Schule, Psychiatrie/Krankenhaus oder Kirche üben Gewalt nicht nur aus ihrer Person heraus aus, sondern bedienen sich dabei der Autorität ihrer Institution; ergo der Exekutive, der Judikative, des Bildungs- und Gesundheitssystems sowie religiöser Einrichtungen bzw. solcher des Glaubens (Czollek u.a. 2019: 26).

Institutionalisierte Gewalt kann sich ebenfalls in kollektiver Gewalt ausdrücken. Dabei wird Gewalt systematisch (ausgehend von einer Gruppe oder einem Staat) gegen Einzelpersonen oder Gruppen genutzt, um soziale, politische und/oder ökonomische Ziele zu verfolgen (Krug u.a. 2002: 6). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Frauen und weiblich gelesene Personen in Berufsfeldern wie aktuell dem IT-Sektor systematische Benachteiligung erfahren (Carvalho 2020; Meyerhuber in diesem Band).

Im Folgenden möchte ich darauf eingehen, warum eine Differenzierung in institutionalisierte Gewalt relevant sein kann, indem ich das Beispiel der Polizeigewalt heranziehe:

Box 2: Polizeigewalt

Polizeigewalt kann die körperliche, sexualisierte, psychologische, ökonomische oder vernachlässigende Gewalt gegenüber Zivilpersonen sein, die von Polizist*innen ausgeübt wird. Neben Faktoren, die interpersonelle Formen von Gewalt prägen und auf die Gesundheit Betroffener Einfluss nehmen können, beschreiben die Forschenden aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, Public Health und Soziologie, DeVylder u.a. (2020), acht Aspekte, die eine explizite Unterscheidung von Polizeigewalt von anderen Gewaltformen, besonders in der Auswirkung auf die psychische Gesundheit der von ihr Betroffenen, rechtfertigen können:

1. Polizeigewalt ist *staatlich sanktioniert* und somit symbolisch vom Staat legitimiert. Diese Legitimation ist historisch gewachsen und verankert (ebd.: 1705).
2. Die Polizei hat eine *allgegenwärtige Präsenz* im öffentlichen Raum, welche eine Vermeidung von Polizei auch in Bezug auf eine Reduktion der Trigger (also Reize, die traumabbezogene Erinnerungen auslösen) erschwert (ebd.: 1705ff.).
3. Die *Hilfesuche ist beeinträchtigt*. Während auch Betroffene anderer Gewaltformationen Hürden bei der polizeilichen Erfassung von Gewalttaten erleben,

- kann dies durch die Betroffenheit und Gruppenzugehörigkeit mit dem*der Täter*in im Falle von Polizeigewalt zusätzlich beschränkt sein (ebd.: 1707).
- 4. Auch ist die *Aufarbeitung von Polizeigewalt* durch die internen Strukturen der Polizei erschwert (ebd.: 1707). Dies zeigt eine aktuelle Studie: Bei Anklagen gegen Polizist*innen in Deutschland kommt es unter anderem regelmäßig zur Relativierung der Gewalt, zur Absprache zwischen polizeilichen Zeug*innen sowie zum „Geradeschreiben“ von Polizeiberichten (Singelnstein u.a. 2023: 260ff.). Betroffene stellen nur in 9,2 Prozent der berichteten Fälle eine Anzeige (ebd.: 309); oft werden Verfahren eingestellt.
 - 5. *Grundsätzliche Glaubenssätze über die Welt werden in Frage gestellt.* Während die gesellschaftliche Norm vermittelt, dass die Polizei „Freund und Helfer“ sei und häufig die „letzte Instanz“ darstelle, um Ungerechtigkeit anzuzeigen, wird dieser Glaubenssatz durch das Erleben von Polizeigewalt zerrüttet. Betroffene hinterbleiben in einer Welt, in der angebliche gesellschaftliche Strukturen des Schutzes sie nicht schützen können, sondern ihnen vielmehr ihrerseits gewaltvoll begegnen (DeVylder u.a. 2020: 1707).
 - 6. *Rassistische und klassistische Unterschiede im Erleben von Polizeigewalt*, vor allem in der Häufigkeit des Betroffen-Seins, können sich verstärkend negativ auf die psychische Gesundheit der Betroffenen auswirken (ebd.: 1707f.).
 - 7. *Polizeigewalt kann stigmatisierend sein.* Hilfesuchen wird durch stigmatisierende Reaktionen oder antizipiertes Stigma erschwert und Praktiken des *victim blaming*, das heißt der Beschuldigung der Betroffenen und somit der Verschiebung der Verantwortung weg von dem*der Täter*in zum Opfer, angewandt (ebd.: 1708).
 - 8. *Polizist*innen sind typischerweise bewaffnet.* Durch ihre Schusswaffen können Polizist*innen vor allem (aber nicht nur) für rassifizierte und migrantisierte Personen sowie für Personen in psychischen Ausnahmesituationen eine starke, sogar tödliche Bedrohung darstellen (ebd.: 1708).

Zusammenfassend kann Gewalt auch auf der Ebene der Institutionen auftreten, zum Beispiel wie hier näher erläutert bei der Polizei, sowie sich kollektiv im Sinne von größeren sozialen Gefügen und Einrichtungen gegen Personen richten.

2.2.4 Kulturelle Gewalt und strukturelle Diskriminierung

Auf höherer Ebene etabliert sich Gewalt auch in Kulturen, indem Sprache, Bilder, Normen und Wissen den öffentlichen Diskurs stigmatisierend und stereotypisierend gegen bestimmte Personengruppen und -eigenschaften beeinflussen und gestalten. Kulturelle oder symbolische Gewalt, als Begriff von dem Soziologen Galtung geprägt (1996: 2), aber auch als Konzept

der strukturellen Diskriminierung² in der Social Justice Bewegung bekannt (siehe Czollek u.a. 2019: 26ff.), bezeichnet die gewaltvolle und diskriminierende Verankerung von Ungleichheiten, aus welcher sich wiederum interpersonelle und institutionalisierte Gewaltformen sowie gewaltvolle kulturelle Praktiken legitimieren. Individuen, familiäre und andere soziale Systeme sowie Institutionen und Kulturen sind Teil dieser größeren, gesellschaftlichen Strukturen und hängen, wie eingangs beschrieben, mit Herrschaftsverhältnissen (wie dem Patriarchat) zusammen (ebd: 22ff.). Daraus resultieren Systeme von kultureller Gewalt und struktureller Diskriminierung (in alphabetischer Reihenfolge, wobei diese Aufzählung nicht ausschließlich ist): Ableismus (Diskriminierung von Menschen mit Be_hinderung³), Adultismus und Ageism (Diskriminierung aufgrund des Alters), Antisemitismus, Antiziganismus (spezifischer Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja), Bisexuellenfeindlichkeit, Dickenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Homosexuellenfeindlichkeit, Interfeindlichkeit (Diskriminierung gegen inter*-geschlechtliche Personen), Klassismus, Lookismus (Diskriminierung aufgrund des Aussehens), Rassismus, Sexarbeitsfeindlichkeit oder Sexarbeitsstigma, Sexismus und Transfeindlichkeit sowie Diskriminierung aufgrund von Weltanschauung oder für Deutschland spezifisch gegenüber Menschen mit DDR-Biographie (siehe auch Czollek u.a. 2019: 28).

Inwiefern sich kulturelle Gewalt und strukturelle Diskriminierung auswirken und ein gewaltförderliches Umfeld gegenüber spezifischen Gruppierungen schaffen kann, soll im Folgenden mittels eines Sexarbeitsstigmabeispiels erläutert werden.

-
- 2 Ich verstehe psychologisch jede Form von Diskriminierung als erfahrbare Gewalt. Eine sprachliche Abgrenzung zwischen Diskriminierung und Gewalt ist aufgrund unterschiedlicher Herangehensweisen der genannten Autor*innen gegeben.
 - 3 Diese Schreibweise dient der Sichtbarmachung der Hindernisse und Barrieren, die die Gesellschaft durch Strukturen gegenüber Menschen mit Be_hinderung errichten; im Sinne von: Behindert ist man nicht – behindert wird man.

Box 3: Sexarbeitsstigma

Stigma generell gilt als eine grundlegende Determinante von sozialer Ungleichheit, wie die Psycholog*innen und Soziolog*innen Hatzenbuehler u.a. (2013) anführen. Das Sexarbeitsstigma richtet sich gegen sexarbeitende Personen, also erwachsene Personen, die konsensuell sexuelle Dienstleistungen (zum Beispiel Sex, erotischen Tanz, Pornografie) im Tausch gegen Geld und/oder Waren erbringen und dies als einkommensgenerierend einordnen, auch wenn sie es selbst nicht zwangsläufig als Sexarbeit beschreiben würden (Overs 2002: 2). Dabei stellt Sexarbeit eine Form der Erwerbsarbeit dar und ist deshalb von Zwangsprostitution und Menschenhandel, welche Formen der sexualisierten Gewalt darstellen, abzugrenzen. Wie bei anderen Erwerbsarbeitsformen kann jedoch auch im Kontext der Sexarbeit Ausbeutung und Gewalt vorkommen (NSWP 2017: 1ff.; Benoit 2021: 2ff.). Außerdem ist hervorzuheben, dass Sexarbeitende eine hoch heterogene Gruppe darstellen, bezüglich ihrer Arbeitsbereiche wie auch anderer Merkmale (wie Geschlecht, Alter, Herkunft, Klasse; Sawicki u.a. 2019: 4ff.).

Sexarbeit hinterfragt patriarchale Normen der Sexualität, wie beispielsweise die Erwartung, wonach Frauen und weiblich gelesene Personen in ihrer Lebensspanne wenige männliche Intimpartner und Männer ausschließlich Sex mit Frauen haben. Das Sexarbeitsstigma konstruiert dabei Sexarbeitende als deviant und bedrohlich auf der einen Seite, aber auch als passive Opfer ohne (sexuelle) Selbstbestimmung auf der anderen Seite (Sawicki u.a. 2019: 4ff.). Dieses Stigma schlägt sich in diskriminierenden und kriminalisierenden Gesetzen gegenüber Sexarbeit nieder. Es unterstützt aber auch ein Bild von Sexarbeitenden, das von Dehumanisierung, Objektifizierung und *othering* geprägt ist. Letzteres bezeichnet den Prozess des „Zum-Anderen-Machen“ durch Stereotypisierung und einem Absprechen von Individualität (Czollek u.a. 2019: 26). Dies wiederum verstärkt gewaltförderliche Einstellungen bis hin zu körperlicher, sexualisierter, psychischer, vernachlässigender und ökonomischer Gewalt gegen Sexarbeitende, wie die Soziolog*innen Benoit u.a. (2018) herausarbeiten.

Entsprechende Prinzipien können auch auf andere marginalisierte Gruppen übertragen werden. Gesellschaftliche Normen, die von Diskriminierung, Abwertung und Entmenschlichung geprägt sind, kultivieren gleichzeitig angebliche Rechtfertigungen von Gewalt und bieten einen Nährboden für die Entstehung von Gewalt (Armstrong u.a. 2018). Dabei ist zu beachten, dass Sexarbeitende häufig von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind: Zusätzlich wird neben dem Sexarbeitsstigma beispielsweise Rassismus, Sexismus, Transfeindlichkeit und Klassismus erlebt, welche jeweils das individuelle Risiko für Gewalt gegen sie erhöhen können (Sawicki u.a. 2019: 8).

Zusammenfassend stellen kulturelle Gewalt und strukturelle Diskriminierung Normen- und Wertesysteme bereit, die Gewalt auf den anderen Ebenen (intrapersonell, interpersonell und institutionalisiert) legitimieren und bedingen können.

2.3 Angewandte Strategien

Auch die angewandten Strategien der gewaltausübenden Personen können relevant sein. Angelehnt an die Forschung zu sexualisierter Gewalt können Täter*innen unter anderem folgende Strategien anwenden, um Gewalt auszuüben: verbalen Druck oder verbale Ausdrücke, Ausnutzen einer vulnerablen Situation und (Androhen von) Anwendung körperlicher Gewalt (Krahé/Berger 2013). Übertragen auf andere Arten der Gewalthandlungen kann beispielsweise auch das Ausnutzen einer vulnerablen Situation im Falle ökonomischer Gewalt relevant sein, wie beispielsweise gegenüber älteren Personen (Krug u.a. 2002: 127; Brückner in diesem Band). Sozialer Ausschluss kann als Strategie von psychologischer Gewalt verstanden werden (Dokkedahl u.a. 2022). Auch ist denkbar, diese Strategien auf einen institutionalisierten Kontext zu erweitern. Zum Beispiel können die mediale Stereotypisierung von marginalisierten Personengruppen sowie deren gesetzlich-verankerter Ausschluss oder Benachteiligung (wie die fehlende Anerkennung der Elternschaft bei verheirateten lesbischen Paaren, während diese bei heterosexuellen Ehepaaren automatisch erfolgt) jeweils als Strategie zur Umsetzung der Gewalt bezeichnet werden (Benoit u.a. 2018: 5; Czollek u.a. 2019: 26). Diese exemplarischen Nennungen möglicher Strategien illustrieren, wie Personen Gewalt anwenden können und wie vielfältig und subtil sich diese darstellen.

2.4 Zeitliche Einordnung

Auch eine zeitliche Einordnung, sowohl biografisch als auch historisch, ist für die psycho-sozialen sowie physischen Folgen von Gewalt relevant, wie die Psycholog*innen Segalo und Fine (2020) sowie Boxer und Sloan-Power (2013: 211) darlegen:

1. *Biografische Dimension:* Zunächst kann ein Gewalterlebnis einmalig in der Biografie der betroffenen Person auftreten, wie beispielsweise das Erleben eines Raubüberfalls. Gewisse Formen der Gewalt treten jedoch häufiger im Laufe des Lebens auf. So erhöht sich das Risiko, sexualisierte Gewalt zu erleben, wenn bereits in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlebt wurde, insbesondere im Kindesalter (Walker u.a. 2019; siehe dazu auch Kapitel 3.3 Revictimisierung). Auch kann es Formen der Gewalt geben, die alltäglich auftreten. Schwarze, weiblich gelesene Personen können beispielsweise Mikroaggressionen in Form von geschlechtsspezi-

fischen rassistischen negativen Kommentaren gegenüber ihren Haaren erleben. Dies beruht auf *weißen*, eurozentristischen Schönheitsidealen und kann, auch in Kombinationen mit anderen Mikroaggressionen, als Form der Diskriminierung belastend sein (Williams/Lewis 2019). Der Begriff der Mikroaggression geht auf den US-amerikanischen Psychiater Pierce aus den 1970ern zurück und wird von den Psycholog*innen Williams u.a. (2021) in ihrer Meta-Analyse weiter klassifiziert. Rassistische Mikroaggressionen können demnach zum Beispiel ein Absprechen der (hier) deutschen Zugehörigkeit, Annahmen über Kompetenzen, Erosion oder Pathologisierung neben zwölf weiteren Aspekten umfassen.

2. *Historische Dimension:* Darüber hinaus ist Zeit nicht nur im Lebenslauf des Individuums, sondern auch vor einem historischen, sozio-kulturellen Hintergrund zu sehen. Ein erlebter Brandanschlag auf das eigene Wohnheim ist historisch anders zu verorten, je nachdem, ob es sich um ein privates Haus einer *weißen*, deutschen und christlich-sozialisierten Person oder eine Geflüchtetenunterkunft handelt. Da Gewalthandlungen, die sich historisch häufen, mit Herrschaftsverhältnissen und Diskriminierungsformen wie in diesem Beispiel mit Rassismus zusammenhängen, können sie kollektive Erfahrungen von Traumata mit sich bringen. Auch sind Gewalterfahrungen, die im Kontext eines Krieges oder eines totalitären Staates gemacht werden, in eine Historie der Gewalt und kollektiver Erfahrungen eingebunden. Diese Ereignisse können auch für das subjektive Erleben unterschiedliche Relevanz haben (Armstrong u.a. 2018).

Gewalterleben steht somit selten allein, sondern ist in einen biografischen und historischen Kontext eingebunden. Gewalt sollte dementsprechend auch anhand dieser zeitlichen Dimension analysiert werden.

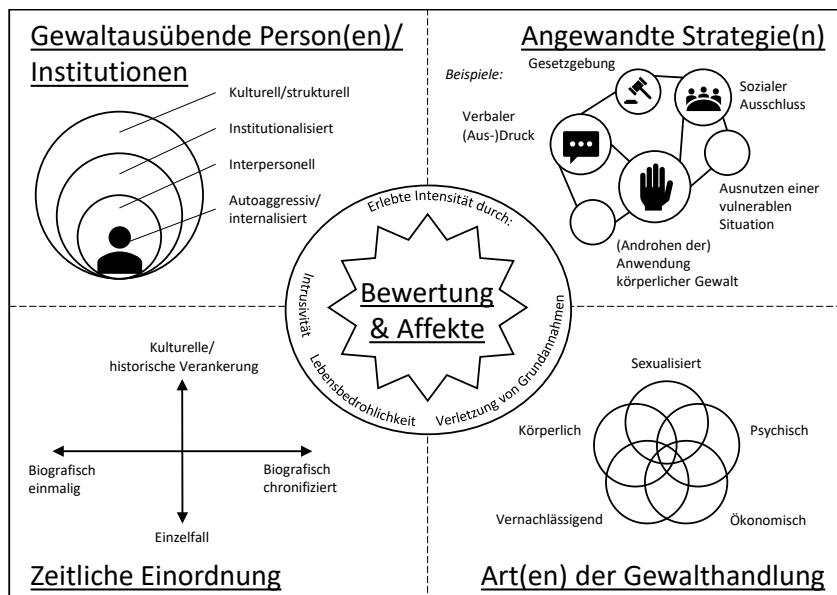
2.5 Kognitive Bewertung und affektive Reaktionen

Zuletzt kann auch die subjektiv erlebte Intensität des Gewaltereignisses durch folgende Faktoren variieren: die Intrusivität oder Zudringlichkeit der Grenzüberschreitung, die Lebensbedrohlichkeit oder empfundene Todesangst sowie die Verletzung von Grundwerteannahmen (zum Beispiel: „Meine Eltern lieben und beschützen mich“ läuft dem Erleben von Kindesmisshandlung zuwider). Alle vorher geschilderten Differenzierungen des Gewalterlebens (die Art(en) der Gewalthandlung, die gewaltausüben-de(n) Person(en) und Institution(en), die angewandten Strategien und die

zeitliche Einordnung) können zusammen mit der erlebten Intensität die anschließende subjektive Bewertung und Affekte nach erlebter Gewalt beeinflussen (Boxer/Sloan-Power 2013: 212ff.; Williams u.a. 2019: 1376). Dabei möchte ich die Perspektive des betroffenen Individuums betonen, da die Definitionsmacht darüber, ob ein Ereignis Gewalt war, letztlich bei dieser Person liegen sollte. Die kognitive Bewertung des Ereignisses – inwiefern dieses als Gewalt eingeordnet wird *und* wie zentral sich die erlebte Gewalt in der eigenen Biografie und Identität verortet – sowie die affektive Reaktion – hinsichtlich der Qualität (wie Gefühle wie Scham, Schuld, Wut, Trauer) und der Intensität – sind anschließend entscheidend für die individuellen psychischen und auch sozialen Folgen der Gewalt sowie für eine gelingende Verarbeitung.

Abbildung 1 zeigt eine eigens erstellte Übersicht der genannten Dimensionen, anhand deren Gewalt systematisch analysiert werden kann.

Abbildung 1: Verschiedene Formen der Gewalt mit Auswirkung auf anschließende Bewertungen und Affekte



Quelle: Eigene Darstellung.

3. Folgen des Gewalterlebens

Das Erleben von Gewalt kann aus psychologischer Perspektive vielzählige Folgen haben, wobei nicht nur die Form des Gewaltereignisses abhängig von der Ausprägung genannter Differenzierungen und Dimensionen entscheidend ist, sondern auch personengebundene Faktoren. Mittels des verhaltenstherapeutischen Vulnerabilitäts-Stress-Modells (Wittchen/Hoyer 2011: 20ff.) kann verdeutlicht werden, dass ein und dasselbe Stressereignis – hier das Erleben von Gewalt – zu individuell unterschiedlichen Reaktionen und letztlich Ausprägung oder Nicht-Ausprägung von psychischen Störungen führen kann. Das Modell beschreibt Risiko- und Schutzfaktoren, die sich biologisch (wie genetische Veranlagungen), sozial (wie der sozioökonomische Status, soziale Positionen und Identitäten) und/oder psychologisch-entwicklungsbezogen (wie erfahrene Erziehung und Lernerfahrungen) äußern können. Diese Voraussetzungen und daraus entstehende Vulnerabilitäten, aber auch Resilienz „bringt die Person mit“, die Gewalt erlebt. Dazu kann es anhaltende Belastungen geben, wie die Pflege Angehöriger oder eine eigene Grunderkrankung/Behinderung, welche eigene Ressourcen reduzieren, um mit dem Erleben von akuter Gewalt umzugehen. Auch Gewalt in Form von Diskriminierung oder langauftretender familiärer Gewalt kann eine chronische Belastung darstellen (Williams u.a. 2019). Risiko- und Schutzfaktoren („das Vorher“), chronische Belastungen („das Nebenbei“) sowie akute Stressereignisse („das Jetzt“) beeinflussen laut dem Vulnerabilität-Stress-Modell letztlich als Reaktionsbildung des Individuums die Ausprägung einer psychischen Störung (Wittchen/Hoyer 2011: 20ff.).

Folglich können sich nach dem Erleben von Gewalt (einmalig oder wiederholt) initial wie nachhaltig die Kognitionen (Flashbacks oder Bewertungen wie „Dunkelheit ist gefährlich“), die Emotionen (Scham, Schuld, Angst, Ekel oder Affektisolierung) und das Verhalten (Vermeidung, sozialer Rückzug) von betroffenen Personen verändern. Auch kann es zu veränderten physiologischen Reaktionen (wie Schlaflosigkeit, Herzrasen), längerfristig sogar zu neurobiologischen Veränderungen (wie des Hippocampusvolumens) kommen (Krammer/Marcker 2012: 253ff.). Literatur aus der Diskriminierungsforschung bezieht zusätzlich Verhaltensänderungen des Gesundheitsverhaltens mit ein; beispielsweise eine reduzierte Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgung (Williams u.a. 2019: 1376ff.).

Diese Faktoren können wiederum zu einer Aufrechterhaltung der klinischen Störung oder Symptomatik führen. So kann sich nach dem Erleben eines Gewaltbereignisses ein Vermeidungsverhalten zeigen. Das heißt, be-

stimmte – gewaltassoziierte – Orte oder Situationen werden gemieden. Dies führt zwar kurzfristig zu einer Minderung der gewaltassoziierten Angst, aber langfristig zu einer Verstärkung dieser Angst mit geminderter Möglichkeit, korrigierende Erfahrungen zu machen (zum Beispiel: ich bin nachts unterwegs und mir passiert nichts; Wittchen/Hoyer 2011: 993ff.).

Zusammenfassend kann sich das Erleben von Gewalt auf vielfältige Arten auswirken: auf die Gedanken, die Gefühle, das Verhalten und den Körper. Jedoch sind diese Auswirkungen personenabhängig. Vor dem Ereignis „Erlebtes“ und „Mitgebrachtes“, parallele Belastungen sowie die Verarbeitung während und nach der Gewaltsituation bewirken zusammen, dass Personen, die dasselbe erlebt haben, unterschiedliche Folgen einer objektiv gleichen Gewaltsituation erfahren können (Boxer/Sloan-Power 2013).

3.1 Folgen erlebter Gewalt für die psychische, sexuelle und körperliche Gesundheit

Wie im oben genannten Vulnerabilitäts-Stress-Modell beschrieben, kann sich das Erleben von Gewalt als stressreicher Lebenseinschnitt, als Moment der Todesangst oder als chronischer Dauerstressor vielfältig auf die individuelle Gesundheit auswirken (Wittchen/Hoyer 2011: 20ff.; Boxer/Sloan-Power 2013; Williams u.a. 2019). Dabei umfasst Gesundheit über die Abwesenheit von Krankheit hinaus das psychische, körperliche und sexuelle Wohlbefinden und kann insofern als ein multidimensionales Phänomen beschrieben werden (WHO 2024 [1946: 1]; WHO 2024 [2006]). Anhand des Beispiels sexualisierter Gewalt wird im Folgenden dargestellt, wie sich Gewalterleben als ein Risikofaktor für eine gesunde Entwicklung äußern kann.

Eine Meta-Analyse von Dworkin u.a. (2017) summiert mögliche Auswirkungen von Gewalterleben auf die Psychopathologie: Es zeigen sich mittlere Zusammenhänge mit traumabezogenem Stress, Suizidalität, depressiven und bipolaren Symptomen, Ängsten und Zwängen. Kleinere Zusammenhänge bestehen demnach (ebd.) hinsichtlich Essstörungen und Substanzabhängigkeiten. Bezüglich der sexuellen Gesundheit kann sich das sexuelle Risikoverhalten (zum Beispiel ungeschützter Geschlechtsverkehr) von Personen bei erlebter sexualisierter Kindesmisshandlung mit der Häufigkeit der erlebten Gewalt erhöhen. Außerdem weisen Personen mit erlebter sexualisierter Gewalt mehr sexuell übertragbare Infektionen, ungewollte Schwangerschaften und sexuelle Dysfunktionen auf (Davis u.a. 2018; Wang

u.a. 2023). Auch die körperliche Gesundheit kann bei dieser Personengruppe eingeschränkt sein: Betroffene zeigen mehr gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie erhöhten Alkoholkonsum oder Rauchen sowie eine generell schlechtere chronische Gesundheitskondition durch mehr kardiovaskuläre Erkrankungen (Santaularia u.a. 2014; Jakubowski u.a. 2021). Ähnliches gilt jedoch auch für andere Formen von Gewalt, wie beispielsweise Diskriminierung, so eine Meta-Analyse der Psycholog*innen Pascoe u.a. (2022). Zudem können die Folgen von Gewalt bei marginalisierten Personengruppen gravierender (Littleton/DiLillo 2021) sowie der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung durch strukturelle Diskriminierung eingeschränkt sein (zum Beispiel Kcomt u.a. 2020). Zusammenfassend kann sich das Erleben von Gewalt vielfältig auf die psychische, sexuelle und körperliche Gesundheit auswirken und intersektionell verstärken.

3.2 Psychosoziale Konsequenzen

Nicht nur die Gesundheit kann durch erlebte Gewalt Schaden nehmen. Folgen von Gewalt können als weitreichendes Phänomen beschrieben werden, welche sich durch alle Lebensbereiche ziehen. Gesundheitliche Folgen oder auch Verhaltensänderungen wie sozialer Rückzug können sich massiv auf Bereiche der zwischenmenschlichen Beziehung sowie Ausbildung und Berufsleben auswirken. Weitere einschneidende Lebensereignisse wie Trennungen, Job- oder Wohnungsverlust können folgen (Krammer/Marcker 2012: 255ff.). Letztlich kann sich Gewalt aus psychologischer Perspektive nicht nur auf das eigene Leben, sondern auch auf das der Mitmenschen oder sogar das der nächsten Generationen auswirken. Dies erkennen auch das ILO-Übereinkommen Nr. 190 (ILO 2019) und die Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) an, welche sich der Gewalt in der Arbeitswelt (ILO) sowie im Familienleben (Istanbul-Konvention) widmen und diese durch Ratifizierung sowie Umsetzung in nationale Gesetze und ihre Durchsetzung in EU-Staaten zu bekämpfen und zu reduzieren helfen sollen.

Ein Faktor, der die psychosozialen Konsequenzen speziell nach erlebter sexualisierter Gewalt beeinflussen kann, ist das gesellschaftliche Stigma, welches mit dieser Art der Gewalthandlung assoziiert ist. Durch gesellschaftliche Normen und beispielsweise mediale Präsentationen dominieren Einstellungen, die *victim blaming* fördern. Eine Verinnerlichung dieses Stigmas kann sich negativ auf die Gesundheit auswirken, aber auch dazu

führen, das Erleben der Gewalt zum Beispiel gegenüber einer Bezugsperson, Gesundheitspersonal oder Polizei nicht zu benennen, wie Kennedy und Prock (2018) in ihrer systematischen Literaturübersicht beschreiben. Psychologisch sinnvolle Nachsorge nach erlebter Gewalttat wird daher oft vernachlässigt, entsprechend werden Betroffene nicht angemessen gesundheitlich und/oder juristisch unterstützt. So können sich gewaltgeprägte Umstände chronifizieren, beispielsweise dadurch, dass familiäre Gewalt nicht von möglichen Schutzsystemen erkannt wird, da keine Offenlegung der Gewaltinteraktionen stattfindet. Damit erhöht sich das Risiko der Revictimisierung (Kennedy/Prock 2018).

3.3 Revictimisierung

Revictimisierung ist ein Begriff aus der Forschung um sexualisierte Gewalt, der das Wiedererleben von Gewalt beschreibt. So zeigt sich in psychologischen Studien, dass Personen, die bereits in der Kindheit Gewalt erlebt haben, mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auch im Jugend- und/oder Erwachsenenalter Gewalt erleben werden (Meta-Analyse von Walker u.a. 2019). Dies lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass sich die früh erlebte Gewalt auf das (*Beziehungs-)Verhalten* (zum Beispiel mehr Risikoverhalten, länger in gewaltvollen Beziehungen zu verbleiben) und auch auf die *Risikowahrnehmung* auswirken können (es werden Informationen zu Gefahren weniger gut verarbeitet und Lösungen weniger gut gefunden; DePrince u.a. 2015: 34f.). Es sollte jedoch ergänzt werden, dass nach psychologischer Kenntnis frühkindliche negative Erfahrungen durch positive Bindungserfahrungen und weitere soziale Unterstützung abgemildert werden können und dementsprechend das Risiko für Revictimisierung reduziert werden kann (Boxer/Sloan-Power 2013: 217). Auch ist eine erhöhte Vulnerabilität der Betroffenen für erneute Gewalt nicht als eine Verantwortungsverschiebung auf die betroffene Person zu verstehen. Gewalt geht auch bei bestehender Vorgeschichte immer von dem*der Täter*in und einem gewaltförderlichen Kontext aus.

Zusammenfassend kann das Erleben von Gewalt vielfältig und weitreichend sein: Gedanken, Gefühle, Verhalten und Körper können sich verändern; die psychische, sexuelle und die körperliche Gesundheit kann beeinträchtigt werden; das soziale Umfeld kann sich verändern und es kann sich das Risiko erhöhen, erneut Gewalt zu erleben.

4. Fazit

Zusammengefasst zeigt sich Gewalt in vielen Gestalten und kann anhand unterschiedlicher Dimensionen untersucht werden. So können die Art(en) der Gewalthandlung (sexualisiert, körperlich, psychologisch, vernachlässigend oder ökonomisch), die gewaltausübende Person(en) und Institution(en) (ob intrapersonell, interpersonell, institutionell oder kulturell verankert), die angewandte(n) Strategie(n) (zum Beispiel verbaler Druck oder Ausdruck, Drohen oder Anwenden von körperlicher Gewalt, institutionelle Gewalt in Form von Gesetzen) und die zeitliche Einordnung in die individuelle Biografie oder die gesellschaftliche Historie analysiert werden. Gemeinsam mit der erlebten Intensität der Gewalt beeinflussen sie die kognitive Bewertung und affektive Reaktion der betroffenen Person(en). Dies kann zu vielfältigen Reaktionen und Veränderungen führen (in Bezug auf Kognitionen, Emotionen, Verhalten, physiologische Reaktionen und neurobiologische Veränderungen), die sich wiederum in Einschränkungen der psychischen, sexuellen und körperlichen Gesundheit manifestieren können. Darüber hinaus ist nicht nur das Individuum selbst, sondern auch sein Umfeld betroffen. Des Weiteren kann erlebte Gewalt das Risiko für zukünftiges Gewalterleben erhöhen (siehe oben).

Drei Aspekte sind somit abschließend zentral:

1. Die Definitionsmacht darüber, ob und was Gewalt ist, sollte von der betroffenen Person ausgehen – ohne ihr jedoch eine Verantwortung für das Geschehen zuzuschreiben, die sie nicht hat. Dies ist psychologisch wichtig, um *victim blaming* und Hilflosigkeit nicht zu wiederholen sowie eine Heilung des Geschehens im Sozialgefüge zu unterstützen.
2. Gewalt ist immer im Kontext zu verstehen. Individuen, die Gewalt erleben/ausüben, befinden sich in familiären, nachbarschaftlichen, institutionellen, kulturellen und historischen Kontexten, die die Wahrscheinlichkeit für und Bewertung von Gewalthandlungen beeinflussen. Strukturelle Verankerungen von Gewalt und Diskriminierung erhöht die Vulnerabilität von marginalisierten Personen.
3. Alle Menschen sind Teil ihres sozialen Kontexts und tragen Verantwortung. Somit können auch Zuschauende einen Kontext der Gewalt fördern. Zitiert nach Kendi (2020: 18) heißt es: „Das Gegenteil von rassistisch ist nicht ‚nichtrassistisch‘, sondern ‚antirassistisch‘“. Weiter erklärt Kendi, dass es bezüglich entsprechender Fragen kein „Dazwischen“ gibt. Ich denke, dass diese Haltung auf andere Formen der Gewalt, wie sie

hier diskutiert wurden, übertragen werden kann und sollte. Dies kann geschehen, indem Personen und Institutionen verschiedene Formen von Gewalt benennen und sich klar gegen diese positionieren.

Wir brauchen gesellschaftlich und institutionell ein bewusstes Verständnis über die strukturelle Verankerung von Gewalt, die sich in den Legitimierungen von Herrschaftsverhältnissen zeigt. Es braucht eine bewusste Entscheidung *gegen* Disparitäten und *für* Gleichberechtigung und Chancengleichheit, um längerfristig und nachhaltig alle Menschen vor Gewalt zu schützen. Hierzu leisten die Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) gegen häusliche Gewalt sowie das ILO-Übereinkommen gegen Gewalt am Arbeitsplatz (ILO 2019) wichtige juristische Rahmungen. Sie müssen weiter rechtsstaatlich übersetzt und durchgesetzt sowie im Sinne der Berücksichtigung weiterer Personengruppen als auch von kollektiver Verantwortungsübernahme und transformativer Gerechtigkeit weitergedacht werden (Evans 2018: 37ff.).

Literatur

- Armstrong, Elizabeth A./Gleckman-Krut, Miriam/Johnson, Lanora 2018: Silence, power, and inequality. An intersectional approach to sexual violence, *Annual Review of Sociology*, Jg. 44, H. 1, S. 99–122.
- Benoit, Cecilia (Hg.) 2021: *Understanding exploitation in consensual sex work to inform occupational health & safety regulation*. Basel: MDPI – Multidisciplinary Digital Publishing Institute.
- Benoit, Cecilia/Jansson, Mikael S. /Smith, Michaela/Flagg, Jackson 2018: Prostitution stigma and its effect on the working conditions, personal lives, and health of sex workers, *Journal of Sex Research*, Jg. 55, H. 4–5, S. 457–471.
- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V./Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. 2016: Berufsethische Richtlinien. <https://www.bdp-verband.de/profession/berufsethik> (Zugriff 18. April 2024).
- Bonell, Sarah/Wilson, Michael J./Griffiths, Scott/Rice, Simon M./Seidler, Zac E. 2023: Why do queer men experience negative body image? A narrative review and testable stigma model, *Body Image*, Jg. 45, S. 94–104.
- Boxer, Paul/Sloan-Power, Elizabeth 2013: Coping with violence. A comprehensive framework and implications for understanding resilience, *Trauma, Violence & Abuse*, Jg. 14, H. 3, S. 209–221.
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat 2022: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Ausgewählte Zahlen im Überblick. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff 25. April 2024).

- Carvalho, Maria da Graça 2020: Report on closing the digital gender gap. Women's participation in the digital economy (2019/2168(INI)). Committee on Women's Rights and Gender Equality. Brussels: European Parliament 2019–2024, Plenary sitting 25.11.2020, A9-ß232/2020. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0232_EN.html (Zugriff 8. Juli 2024).
- Christ, Carol P. 2016: A new definition of patriarchy. Control of women's sexuality, private property, and war, *Feminist Theology*, Jg. 24, H. 3, S. 214–225.
- Council of Europe 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <https://rm.coe.int/1680462535> (Zugriff 25. April 2024).
- Czollek, Leah C./Perlo, Gudrun/Kaszner, Corinne/Czollek, Max 2019: *Praxishandbuch Social Justice und Diversity. Theorien, Training, Methoden, Übungen*, Bd. 2. Pädagogisches Training. Weinheim: Beltz.
- Davis, Kelly C./Neilson, Elizabeth C./Wegner, Rhiana/Stappenbeck, Cynthia A./George, William H./Norris, Jeanette 2018: Women's sexual violence victimization and sexual health. Implications for risk reduction. In: Lindsay M. Orchowski/Chrinte A. Gifycz (Hg.): *Sexual assault risk reduction and resistance. Theory, research, and practice*. Amsterdam: Elsevier, S. 379–406.
- DePrince, Anne P./Chu, Ann T./Labus, Jennifer/Shirk, Stephen R./Potter, Cathryn 2015: Testing two approaches to revictimization prevention among adolescent girls in the child welfare system, *The Journal of Adolescent Health: Official Publication of the Society for Adolescent Medicine*, Jg. 56, H. 2, S. 33–39.
- Deutscher Bundestag 2020: „Catcalling“ als strafrechtlich relevante Beleidigung. Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 115/20. <https://www.bundestag.de/resource/blob/811328/f2f3f7c2442a79af4c0d4f4f0e385c6/WD-7-115-20-pdf-data.pdf> (Zugriff 25. April 2024).
- DeVylder, Jordan/Feinda, Lisa/Link, Bruce 2020: Impact of police violence on mental health. A theoretical framework, *American Journal of Public Health*, Jg. 110, H. 11, S. 1704–1710.
- Dokkedahl, Sarah. B./Kirubakaran, Richard/Bech-Hansen, Ditte/Kristensen, Trine/Elkit, Ask 2022: The psychological subtype of intimate partner violence and its effect on mental health. A systematic review with meta-analyses, *Systematic Reviews*, Jg. 11, H. 163, S. 1–16.
- Dworkin, Emily R./Menon, Suvarna V./Bystrynski, Jonathan/Allen, Nicole E. 2017: Sexual assault victimization and psychopathology. A review and meta-analysis, *Clinical Psychology Review*, Jg. 56, S. 65–81.
- Evans, Matthew 2018: *Transformative justice. Remediating human rights violations beyond transition. Transitional justice*. London: Routledge.
- Fredrickson, Barbara L./Roberts, Tomi-Ann 1997: Objectification theory. Toward understanding women's lived experiences and mental health risks, *Psychology of Women Quarterly*, Jg. 21, H. 2, S. 173–206.
- Galtung, Johann 1996: *Peace by peaceful means. Peace and conflict, development and civilization*. Oslo/London: International Peace Research Institute; SAGE.
- Gill, Sabina/Randhwara, Annahat 2021: Internalised homophobia and mental health, *Indian Journal of Health & Wellbeing*, Jg. 12, H. 4, S. 501–504.

- Halicka, Joanna 2015: Differences between suicide and non-suicidal self-harm behaviours. A literary review, *Archives of Psychiatry and Psychotherapy*, Jg. 17, H. 3, S. 59–63.
- Hardesty, Jennifer L./Ogolsky, Brian G. 2020: A socioecological perspective on intimate partner violence research. A decade in review, *Journal of Marriage and Family*, Jg. 82, H. 1, S. 454–477.
- Hatzenbuehler, Mark L./Phelan, Jo C./Link, Bruce G 2013: Stigma as a fundamental cause of population health inequalities, *American Journal of Public Health*, Jg. 103, H. 5, S. 813–821.
- Ho, Lavina Y./Ehman, Anandi C./Gross, Alan M. 2021: Gender roles, sexual assertiveness, and sexual victimization in LGBTQ individuals, *Sexuality & Culture*, Jg. 25, H. 4, S. 1469–1489.
- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Be seitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_729964.pdf (Zugriff 25. April 2024).
- Jakubowski, Karen P./Murray, Vanessa/Stokes, Natalie/Thurston, Rebecca C. 2021: Sexual violence and cardiovascular disease risk. A systematic review and meta-analysis, *Maturitas*, Jg. 153, S. 48–60.
- Kcomt, Luisa/Gorey, Kevin M./Barret, Betty J./McCabe, Sean E. 2020: Healthcare avoidance due to anticipated discrimination among transgender people. A call to create trans-affirmative environments, *SSM – Population Health*, Jg. 11, H. 100608, S. 1–8.
- Kendi, Ibram X. 2020: *How to be an antiracist*. München: btb Verlag.
- Kennedy, Angie C./Prock, Kristen A. 2018: “I Still Feel Like I Am Not Normal”. A review of the role of stigma and stigmatization among female survivors of child sexual abuse, sexual assault, and intimate partner violence, *Trauma, Violence & Abuse*, Jg. 19, H. 5, S. 512–527.
- Keygnaert, Ines/De Schrijver, Lotte/Cismaru Inescu, Adina/Schapansky, Evelyn/Nobels, Anne/Hahaut, Bastien/Stappers, Caroline/Debauw, Z./Lemonne, Anne/Renard, Bertrand/Weewauters, Marijke/Nisen, Laurent/Vander Beken, Tom/Vandevivier, Christophe 2021: UN-MENAMAI. Understanding the mechanisms, nature, magnitude and impact of sexual violence in Belgium. Final Report. Brussels: Belgian Science Policy Office. <https://www.icrhb.org/en/projects/un-menamais-understanding-mechanisms-nature-magnitude-and-impact-of-sexual-violence-in-belgium> (Zugriff 25. April 2024).
- Krahé, Barbara/Berger, Anja 2013: Men and women as perpetrators and victims of sexual aggression in heterosexual and same-sex encounters. A study of first-year college students in Germany, *Aggressive Behavior*, Jg. 39, H. 5, S. 391–404.
- Krammer, Sandy/Marcker, Andreas 2012: Opferstatus, Traumafolgen und Grundsätze der Traumatherapie aus psychologischer Sicht. In: Stephan Barton/Ralf Kölbel (Hg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, Bd. 53. Baden-Baden: Nomos.

- Krug, Etienne G./Dahlberg, Linda L./Mercy, James A./Zwi, Anthony B./Lozano, Rafael 2002: *World report on violence and health*. Geneva: World Health Organization. <https://www.who.int/publications/item/9241545615> (Zugriff 25. April 2024).
- Littleton, Heather/DiLillo, David 2021: Global perspectives on sexual violence. Understanding the experiences of marginalized populations and elucidating the role of sociocultural factors in sexual violence, *Psychology of Violence*, Jg. 11, H. 5, S. 429–433.
- Müller-Brettel, Marianne 2022: Gewalt. Dorsch Lexikon der Psychologie. <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/gewalt#search=d323dac60f901fc97a93f0906be40e62&offset=0> (Zugriff 25. April 2024).
- NSWP (Global Network of Sex Work Projects) 2017: Policy brief. Sex work as work. <https://www.nswp.org/resource/nswp-publications/policy-brief-sex-work-work> (Zugriff am 8. Juli 2024).
- Overs, Cheryl 2002: Sex workers. Part of the solution. An analysis of HIV prevention programming to prevent HIV transmission during commercial sex in developing countries. Geneva. <https://www.nswp.org/sites/default/files/OVERS-SOLUTION.pdf> (Zugriff am 25. April 2024).
- Pascoe, Elizabeth A./Stenersen, Madeline R./Bridges, Sara K. 2022: Meta-analysis of interpersonal discrimination and health-related behaviors, *Health Psychology: Official Journal of the Division of Health Psychology, American Psychological Association*, Jg. 41, H. 5, S. 319–331.
- Postmus, Judy L./Hoge, Gretchen L./Breckenridge, Jan/Sharp-Jeffs, Nicola/Chung, Donna 2020: Economic abuse as an invisible form of domestic violence. A multi-country review, *Trauma, Violence & Abuse*, Jg. 21, H. 2, S. 261–283.
- Santularia, Jeanie/Johnson, Monica/Hart, Laurie/Haskett, Lori/Welsh, Erick Faseru, Babalola 2014: Relationships between sexual violence and chronic disease. A cross-sectional study, *BMC Public Health*, Jg. 14, H. 1286.
- Sawicki, Danielle A./Meffert, Brienna N./Read, Kate/Heinz, Adrienne J. 2019: Culturally competent health care for sex workers. An examination of myths that stigmatize sex-work and hinder access to care, *Sexual and Relationship Therapy: Journal of the British Association for Sexual and Relationship Therapy*, Jg. 34, H. 3, S. 355–371.
- Segalo, Puleng/Fine, Michelle 2020: Underlying conditions of gender-based violence – Decolonial feminism meets epistemic ignorance. Critical transnational conversations, *Social and Personality Psychology Compass*, Jg. 14, H. 10, S. 1–10.
- Singelnstein, Tobias/Klaus, Luise/Espin Grau, Hannah/Abdul-Rahman, Laila 2023: *Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Walker, Hannah E./Freud, Jennifer S./Ellis, Robyn A./Fraine, Shawn M./Wilson, Laura C. 2019: The prevalence of sexual revictimization. A meta-analytic review, *Trauma, Violence & Abuse*, Jg. 20, H. 1, S. 67–80.
- Wang, Shao-Jie/Chang, Jun-Jie/Cao, Lei-Lei/Li, Yong-Han/Yuan, Meng-Yuan/Wang, Geng-Fu/Su, Pu-Yu 2023: The relationship between child sexual abuse and sexual dysfunction in adults. A meta-analysis, *Trauma, Violence, & Abuse*, Jg. 24, H. 4, S. 2772–2788.

- White, Sarah J./Sin, Jaqueline/Sweeney, Angela/Salisbury, Tatiana/Wahlich, Charlotte/Montesinons Guevara, Camila Margarita/Gillard, Steven/Brett, Emma/Allwright, Lucy/Iqbal, Naima/Khan, Alicia/Perot, Concetta/Marks, Jacqueline/Mantovani, Nadia 2024: Global prevalence and mental health outcomes of intimate partner violence among women. A systematic review and meta-analysis, *Trauma, Violence & Abuse*, Jg. 25, H. 1, S. 494–511.
- WHO (World Health Organization) 2021: *Violence Against Women Prevalence Estimates, 2018: global, regional and national prevalence estimates for intimate partner violence against women and global and regional prevalence estimates for non-partner sexual violence against women*. Switzerland: World Health Organization.
- WHO (World Health Organization) 2024 [1946]: Constitution of the World Health Organization. <https://www.who.int/about/accountability/governance/constitution> (Zugriff 25. April 2024).
- WHO (World Health Organization) 2024 [2006]: Sexual health. https://www.who.int/health-topics/sexual-health#tab=tab_2 (Zugriff 25. April 2024).
- Williams, David R./Lawrence, Jourdyn A./Davis, Brigitte A./Vu, Cecilia 2019: Understanding how discrimination can affect health, *Health Services Research*, Jg. 54, S. 1374–1388.
- Williams, Marlene G./Lewis, Jioni A. 2019: Gendered racial microaggressions and depressive symptoms among Black women. A moderated mediation model, *Psychology of Women Quarterly*, Jg. 43, H. 3, S. 368–380.
- Williams, Monnica T./Skinta, Matthew D./Martin-Willett, Renée 2021: After Pierce and Sue. A revised racial microaggressions taxonomy, *Perspectives on Psychological Science: A Journal of the Association for Psychological Science*, Jg. 16, H. 5, S. 991–1007.
- Wittchen, Hans-Ulrich/Hoyer, Jürgen 2011: *Klinische Psychologie & Psychotherapie*, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Springer.

Gewalt aus der Perspektive der Ausübenden

Reaktive Aggression, Psychopathie und Nomopathie

Thorsten Fehr

*Gewalt ist nichts, das einfach so stattfindet.
Sie wird aktiv herbeigeführt oder bewusst geduldet*

Zusammenfassung

Die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines gewalttätigen Verhaltensprofils aus der Perspektive der Ausübenden ist ein komplexes beobachtbares Phänomen. Im vorliegenden Beitrag wird eine prinzipielle Perspektive eingenommen, anhand derer die mannigfaltigen Ausprägungen von (chronischer Bereitschaft zu) Gewalttaten abgeleitet werden kann. Prinzipiell bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Gewaltphänomen weniger auf der Basis von beobachtbaren Beispielen, sondern auf der Basis prinzipieller zugrundeliegender Mechanismen erklärt wird. Dieser Ansatz basiert auf einer zum Teil neurowissenschaftlich ableitbaren Elaboration und/oder Prägung mehr oder weniger komplexer Wahrnehmungs-Handlungsschleifensysteme, auf deren Basis der/die Gewaltausübende agiert. Diese Systeme können sich im Wertebereich konstruktiv sozialkompetenter, aber eben auch destruktiver (zerstörender) Natur bewegen. Im letzteren Fall ist die Gesellschaft besonders gefordert, Ursachen einer Sozialisation zu chronischem Gewaltverhalten frühzeitig zu beseitigen und betroffenen Gewaltausübenden wirksame Aussiegsszenarien und die Möglichkeit zur Resozialisierung zu ermöglichen. Im Falle einer Gewaltsucht als manifestierte und potenziell geprägte Rahmenstörung ist eine langfristige Betreuung unvermeidbar.

Schlagwörter: chronisches Gewaltverhalten, Perspektive Ausübender, Sozialisation, Wahrnehmungs-Handlungsschleifen-Systeme, neurophysiologische Grundlagen

Abstract

The development and maintenance of a profile of violent behaviours from the perspective of the offender is a complex observable phenomenon. In the present contribution, a principle perspective will be described that allows an explanation of these manifold phenomenological manifestations of chronic violence and its performance. In this context, principle means that the phenomenon of violence is explained less in terms of observable examples and more in terms of fundamental underlying mechanisms. This approach is based on the elaboration and/or imprinting of more or less complex perception-action-cycle systems that provide the basis for the offender's behaviour. These systems can operate in a range between constructive, socially competent, and destructive (destroying) nature. In the latter case, society is particularly challenged to eliminate the reasons for a socialisation that facilitates chronic violent behaviour as early as possible, and to provide effective possibilities for affected offenders to exit and respective resocialisation programs. In the case of imprinted violence addiction as an established personality manifestation, long-term care appears indispensable.

Keywords: chronic violent behaviour, offender's perspective, socialisation, perception-action-cycle systems, neurophysiological basics

1. Gewalt aus der Perspektive der Ausübenden

Die einer Handlung zugrundeliegenden *Prinzipien* können zu unendlich vielen verschiedenen Arten *phänomenologisch*-beobachtbaren Verhaltens führen (Fehr 2022). Ebenso kann phänomenologisch-beobachtbares Verhalten aus einer unendlichen Fülle von potenziell ineinander verschachtelten handlungsrelevanten Prinzipien resultieren. Man kann hier von einem *inversen Problem der Deutung von Verhalten* sprechen. Das bedeutet, dass das Eine *von außen* nicht immer kausal eindeutig auf das Andere bezogen werden kann – ein Dilemma. In diesem Beitrag wird die zentrale Frage diskutiert, wie die Ausübung von Gewalt aus der Perspektive des/der Gewaltausübenden funktioniert und wodurch diese Gewalt bedingt wird. Es bedarf in der Praxis eines schrittweise dialektischen (abwägenden) Vorgehens, um der Wahrheit von Motiv und Handlungsbewertung möglichst nahe zu kommen – in der Mathematik spricht man hier von approximativen Verfahren, die oft über sogenannte Maximum-Likelihood-Algorithmen realisiert werden. Der Mensch kann solch komplexen Problemen oder Dilemmata zumeist nur mit seiner *Erfahrung* (Expertise) und den darauf basierenden emotional-mentalnen *Heuristiken* begegnen (Gigerenzer 2004). Es ist auf Erfahrung basierende *Expertise* gefragt. Als weitere Restriktionen werden von Fehr (2022; 2023) kontextuell definierte Regeln, Gesetze und Zeitgeistprinzipien diskutiert. Diese müssen allerdings nicht notwendigerweise eine Grundlage für eine negative Bewertung von Gewaltverhalten im Sinne der Menschenrechte darstellen. Gewalt kann, je nach gesellschaftlichem Kontext, auch als gewünschtes Verhalten definiert werden. Hierbei wären beispielsweise Vorgänge in Zusammenhang mit politischer Verfolgung, mangelnder Gleichberechtigung der Geschlechter, Privilegierung bestimmter Gruppen (zum Beispiel in definierten Hierarchien und Statusgruppen), Ausgrenzung und Diskriminierung auf der Grundlage willkürlicher Entscheidungen zumeist privilegierter Einzelner oder Gruppen der Gesellschaft zu nennen (siehe *Nomopathie*, vierter Abschnitt).

Im folgenden zweiten Abschnitt werden einige Begriffe erläutert, welche im Kontext der Entwicklung und Aufrechterhaltung von chronisch gewaltbereitem Verhalten eine wichtige Rolle spielen. Danach wird im dritten Abschnitt eine prinzipielle Modellannahme auf der Basis des Konzeptes der reaktiven Aggression formuliert, welche verschiedene Ebenen biopsychologischer Mechanismen in Zusammenhang mit (konfliktbezogenen) sozialen Entscheidungsprozessen bringt. Im vierten Abschnitt wird diskutiert, inwiefern gewaltbezogenes Verhalten grundsätzlich als pathologisch zu deu-

ten ist. Schlussendlich erfolgt im fünften Abschnitt eine Zusammenschau potenzieller Handlungsnotwendigkeiten und Konsequenzen, die sich aus der Diskussion ergeben.

2. Aggression, Gewalt und Temperament

Die Begriffe *Aggression* und *Gewalt* werden in verschiedenen Kontexten oft gleichgesetzt und Autorinnen und Autoren tun sich zuweilen schwer mit einer eindeutigen Definition beziehungsweise mit einer klaren definito-rischen Trennung (Wahl 2009; Fehr 2022). Oft werden *Verhaltensbeispiele* (also beobachtbare Phänomenologien von Verhalten) als Metaphern herangezogen, was allerdings eher zu einer Unschärfe und zu einem großen Interpretationsspielraum führt, der einer Ein- oder Abgrenzung der Begriffe zuwiderlaufen kann. Dieser Umstand trägt beispielsweise in politisch angelegten Mediendiskursen (TV, Internet) zu einer Unschärfe (Verwässerung) des Gegenstands sowie der Diskurskultur bei.

Der Begriff *Aggression* kann auf die grundsätzliche Bedeutung des Begriffs *aggredi* (lat.) zurückgeführt werden, der im weitesten Sinne als etwas wie *angreifen, darangehen, herangehen oder das Anpacken einer Aufgabe* gedeutet werden kann (Lorenz 1983; Wahl 2009). Das würde bedeuten, dass *Aggression* im engeren Sinne nicht notwendigerweise negativ oder destruktiv konnotiert werden muss und als wert- und inhaltsneutraler Verhaltensimpuls gedeutet werden kann. *Gewalt* entsteht dann, wenn aktive oder passive Aggression zu schädlichen bzw. destruktiven Effekten führt (Fehr 2022; 2023).

Der Begriff *Temperament* wird ebenfalls häufig in Zusammenhang mit impulsivem, gewaltbezogenem Handeln genannt. Allerdings gilt für das Temperament Ähnliches wie für die Aggression – es ist zunächst wert- und inhaltsneutral. Das beim Menschen zumindest teilvererbte Temperament (Rothbart/Sheese 2007) sollte erst in Zusammenhang mit einer als destruktiv-schädlich deutbaren Verhaltensweise gewaltbezogen gewertet werden (Ortiz/Gándara 2006; Fehr 2022). Fehr (2022; 2023) schlägt vor, Temperament als eine Art zur Verfügung stehende und durch biologisch-genetische sowie einer Vielzahl weiterer entwicklungsbedingter Prozesse bedingte Ausstattung mit Lebensenergie oder Kraft zu verstehen, welche durch Sozialisation mit handlungsrelevanten Wertekonzepten und -schemen assoziiert werden kann. Diese Konzepte und Schemata können sowohl konstruktiver als auch destruktiver Natur sein. Hierfür liefern zahl-

reiche Modelle von Aggression und Gewalt, aber auch neuere neurowissenschaftliche Erkenntnisse eine Reihe von empirischen Evidenzen (siehe Fehr 2023 für eine integrative Diskussion). Ein gravierendes Problem stellen (destruktive) „Wertesysteme“ und Handlungsschemen dar, welche im großen (epidemiologischen) Maßstab schädliches Verhalten rechtfertigen, befördern oder sogar anordnen, wie es beispielsweise in immer wieder aufflackernden Kriegsszenarien und/oder in der Organisation repressiver Systeme zu sehen ist (Aust/Amman 2014; Kallis 2000).

Kann man eigentlich gewalttätig sein, wenn man einfach nur Mitläuf*in ist oder Befehle befolgt? Ist man gewalttätig, wenn man passiv bleibt und einer Gewalttat ausschließlich zuschaut oder beiwohnt? Muss man bewusst oder zumindest fahrlässig agiert (aktiv) oder nicht agiert (passiv) haben, um gewalttätig gewesen zu sein? Kann man in Zeiten der allgegenwärtigen „Internetaufklärung“ noch Opfer eines moralischen Dilemmas oder einer (systematischen) Desinformation sein? Vielleicht reagieren (reakтив aggressiv) viele Beistehende, Nichthandelnde oder Handelnde auch eher auf ihren inneren unangenehmen Zustand (Allostase, Ungleichgewicht) der Unsicherheit oder gar der Angst (siehe dritter Abschnitt). Macht sie das dann zu Gewaltausübenden oder zu Menschen, die sich einfach nur passiv aggressiv selber verteidigen? Der folgende Abschnitt soll in Zusammenhang mit diesen Fragen einige prinzipielle Impulse liefern.

3. Ein Gewaltmodell aus der Perspektive der Ausübenden – alles nur reaktive Aggression?

Die Verhaltenspsychologie und -biologie ist ein weites und komplexes Feld (Gigerenzer 2012; Sapolsky 2017). Der vorliegende Beitrag bezieht sich vornehmlich auf *Prinzipien* in Zusammenhang mit der Emotionskontrolle (Gross/Thompson 2007; Roberton u.a. 2012) und der (sozialen) Entscheidungsfindung (Jungermann u.a. 2010; Fehr/Achtziger 2021) in gewaltbezogenen Verhaltenskontexten aus der Perspektive der Ausübenden. Auf Grundlage des Forschungsstandes liegt umfassende Literatur zu Aggressionsmodellen und Gründen für das Auftreten und die Entwicklung potenziell nicht pathologisch aggressiven Verhaltens vor (beispielsweise Anderson/Bushmann 2002; Tremblay u.a. 2005; Siever 2008; Wahl 2009; Fehr 2022; 2023).

Eine weit verbreitete Vorstellung geht von der Idee aus, dass phylogenetisch ältere Hirnregionen (zum Beispiel Paläokortex, Archikortex, Hirnstammkerne, Mittelhirn, zentrales Höhlengrau, limbisches System) als neuronale Bottom-Up-Instanz insbesondere für die Modulation impulsartigen und spontanen Verhaltens verantwortlich seien, wohingegen später entwickelte Hirnregionen, wie der frontale, der temporale, der parietale und der okzipitale Iso- oder Neokortex (sechs-schichtiger, nicht limbischer Kortex), als neuronale Top-Down-Instanz für eher reflektierte und bewusste Informationsverarbeitung in Zusammenhang mit komplexen Verhaltensweisen wie der Entscheidungsfindung diskutiert werden (Gross/Thompson 2007; LeDoux/Phelps 2008; Siegel/Victoroff 2009; Weber/Jonson 2009; Robertson u.a. 2012; Rosenbloom u.a. 2012; Fehr 2023). Der sechs-schichtige, nicht limbische Kortex ist von besonderer Bedeutung, wenn wir von der exekutiven *Bewusstheit* oder *Absicht* einer potenziell schädlichen Handlung (das heißt von Gewalt) sprechen.

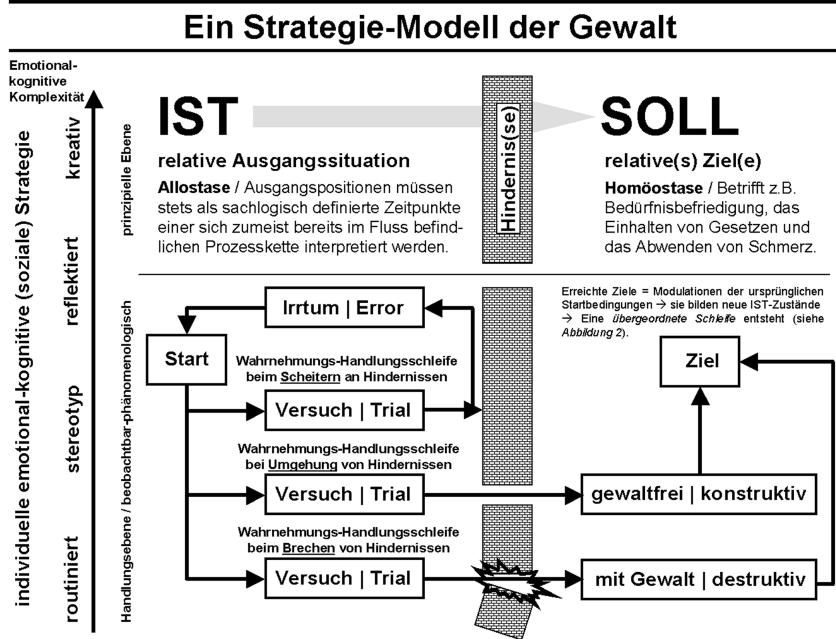
Entscheidungen in kritischen Situationen hängen von vielen Faktoren ab (Zsambok/Klein 2009; Johnson/Busemeyer 2010; Jungermann u.a. 2010). Darunter fallen zum Beispiel zur Verfügung stehende externe Ressourcen wie Zeit, potenzielle Hilfsquellen sowie eigene und fremde Expertise im Umgang mit der entsprechenden Kontextart. Kontextuelle Bedingungen oder Entscheidungsoptionen sind durch *Attribute* (Eigenschaften) charakterisiert, die eine mehr oder weniger reflektierte Entscheidung beeinflussen können. Dazu gehören beispielsweise die Proximalität einer potenziellen Bedrohung (Ausrichtung einer Bedrohung auf das Selbst oder Schutzbefohlene), potenzielle Verhaltensalternativen und erkennbare sowie erreichbare Auswege. Kritische Situationen können innere Bedingungen auslösen, welche zu einer fehlenden Passung zwischen IST- und SOLL-Zustand einer an entsprechenden Bedürfnissen ausgerichteten Situation führen können. Diese Bedingungen werden erregungsbezogen durch somatische Marker (zum Beispiel: erhöhter Puls, Blutdruck, Schwitzen, Erregung des sympathischen Nervensystems, Stress-System; Damasio u.a. 1991) signalisiert und kognitiv als mentale Dissonanz (zum Beispiel: Fehlererkennung, Abgleich von essentiellen, kontextuellen Attributen) verarbeitet (siehe Abbildung 1). Diese fehlende Passung kann im weitesten Sinne als *Allostase* (Ungleichgewicht zwischen IST- und SOLL-Zustand mit dem Bestreben zum Gleichgewicht/*Homöostase*) bezeichnet werden.

Durch automatische und bewusste Verhaltensweisen oder Prozessdynamiken versucht ein System (zum Beispiel: Organ, Organismus, Gehirn, Mensch, Gruppe, Gesellschaft), das Gleichgewicht (also die Homöostase)

im Sinne des Abbaus von inneren Spannungen, Defizitgefühlen, Dissonanzen, Schmerzen oder im Extremfall der Umsetzung des Überlebenstriebes wiederherzustellen (Maslow 1943; Damasio u.a. 1991). Psychophysische Phasen der Allostase erzeugen Unwohlsein, Unsicherheit, Frustration und/oder Angst. Kognitive Überlegungen und gelernte Wertekonzepte können in einen Triebkonflikt (Bedürfniskonflikt) geraten und moralische Dilemmata auslösen, in dem verschiedene Handlungsalternativen ähnlich richtig oder falsch erscheinen (Cameron u.a. 2022; Limone/Toto 2022; Resnik 2022). In solchen Situationen ist die Fähigkeit zum Mitgefühl, die emotionale Empathiefähigkeit (Sapolsky 2017) und der Wille, sie zum Tragen kommen zu lassen, potenziell unerträglich stark gefordert. Bei Überforderung kann es zu reaktiv aggressiven Gewaltszenarien kommen, welche Einzelne, Gruppen oder einen selbst benachteiligen (schädigen) oder begünstigen können.

Abbildung 1 beschreibt ein Schema zur Illustration potenzieller Wirkdynamiken zwischen handlungsinduzierenden, allostatischen Ausgangs- oder IST-Zuständen und erwünschten bzw. notwendigen SOLL-Zuständen. Entsteht bei der Überwindung oder Umgehung potenzieller Hindernisse Schaden, findet *Gewalt* statt. Es werden unterschiedliche kognitive und emotionale Komplexitätsebenen der jeweilig im Fluss von Versuch und Irrtum befindlichen Entscheidungsdynamik angenommen. Eine übergeordnete Dynamik bezieht kontextuelle Faktoren und deren ständige Modulation mit ein (siehe Text und Abbildung 2 für weitere Details).

Abbildung 1:



Entscheidungsprozesse können unterschiedlich komplex sein (Svenson 1990; 1996; Jungermann u.a. 2010). Wird ein Mensch häufig mit einer bestimmten Entscheidung konfrontiert, kann es zur Entwicklung von Routineentscheidungen mit einem hohen Maß an Automatisierung kommen, welche ein bestimmtes Verhalten an eine ganz bestimmte Situation knüpft (zum Beispiel: Kommt ein Schlag von links, pariere ich mit dem linken Unterarm). Im Fall der stereotypen Entscheidung entscheidet eine Person in bestimmten Kontextarten immer auf eine bestimmte Weise (zum Beispiel: Wenn mir jemand, den ich nicht kenne, mit einem Hund entgegenkommt, wechsele ich grundsätzlich die Straßenseite oder bitte darum, den Hund anzuleinen). Im Kontext einer reflektierten Entscheidung wägt die entscheidende Person zwischen verschiedenen Alternativen ab (beispielsweise erfolgt eine Abwägung, wenn eine andere Person angegriffen wird: Bin ich stark genug, um einzugreifen, oder hole ich besser Hilfe per Telefon?). Die kreative Entscheidung erfordert das Erzeugen verschiedener Handlungsalternativen (neuartige Optionen), aus denen schlussendlich nach Abwägung der Attribute gewählt wird (zum Beispiel: Mein Kind wird plötzlich in

der Schule gemobbt. In der ungewohnten Situation müssen neue Lösungsansätze erdacht, abgewogen und ausgewählt werden.). Oft befindet sich ein komplexer Entscheidungsprozess im Fluss zwischen verschiedenen Komplexitätsebenen; individuelle Expertise wird wieder implizit und/oder explizit aus dem Gedächtnis abgerufen, Rat von anderen Menschen moduliert den Prozess, neue kontextuelle Ereignisse und innere Zustände kommen hinzu, Lösungsversuche werden unternommen (Trial and Error) und können scheitern (siehe Abbildung 1). Im Falle einer immer prekäreren Situation (zum Beispiel: Hunger im Krisengebiet) und der damit ansteigenden *Allostase* (Distanz zwischen IST und SOLL oder MUSS) wird eine Überschreitung der (psychophysiologischen) Schwelle für eine mögliche Gewalthandlung (zum Beispiel: Plündern eines Hilfsmitteldepots) immer wahrscheinlicher. Ist diese Verhaltensweise kurz vor dem Verhungern der eigenen Kinder nun eine Gewalttat oder ein Akt der Selbstverteidigung? Sind andere betroffen, die nun kraft dieser Handlungsweise verhungern müssen? Wir sehen uns mit einem *moralischen Dilemma* konfrontiert – es scheint hier keine *sozial kompetente* Lösung zu geben.

Im Falle einer unangemessenen Vorteilsnahme *ohne Not* unter Inkaufnahme des Schadens anderer (bis hin zum Tode) sieht die Sache anders aus. Hier kommen unter anderem Faktoren wie handlungsrelevante, emotionale Empathie und Mitgefühl (Sapolsky 2017; Cameron u.a. 2022) sowie erlernte Schemen und Wertekonzepte in Zusammenhang mit sozial kompetentem Verhalten (Fehr 2022; 2023) zum Tragen. Ich-bezogenes Agieren muss per se nicht pathologisch sein, auch wenn dadurch andere zu Schaden kommen. Es kann dem Wertesystem eines wirtschaftlichen, religiösen und/oder politischen Systems entsprechen, dass durch seine Mechanismen und Gesetze bestimmte Gruppen von Menschen systematisch benachteiligt und diesen quasi „gerechtfertigt“ Schaden zufügt wird (Kallis 2000). Es erscheint humanistisch sozialisierten Menschen möglicherweise erschreckend, dass ein gesellschaftlicher Rollenwechsel zwischen Unterdrückenden und Unterdrückten einigermaßen schnell herbeigeführt werden kann, wie das Stanford Gefängnis-Experiment von Zimbardo im Jahre 1971 (Zimbardo 1972; 1973) eindrücklich gezeigt hat. Wenn auch ethisch bedenklich und in mancherlei Hinsicht kritisierbar, werden über dieses Beispiel interessante, potenziell wesentliche verhaltensmodifizierende Einflussfaktoren wie „Anonymität und Deindividuation“, „Macht der Regeln und Vorschriften“, „Rollen und Verantwortung für Übertretungen“, „kognitive Dissonanz“ und „Bedürfnis nach sozialer Billigung“ auf empirischer Grundlage diskutierbar. Weicht das Mitglied einer sozialen Gruppe vom

erwarteten Verhaltensschema ab, fühlt es sich potenziell unwohl, gerät in emotionale Allostase (unangenehmer IST-Zustand) und versucht, durch im Kontext legitimiertes (Gewalt-)Verhalten wieder in Homöostase (gewünschter SOLL-Zustand) zu kommen. Es reagiert reaktiv aggressiv auf den eigenen, von innen und außen modulierten inneren allostatischen Zustand und verteidigt seine Integrität und Unversehrtheit im Rahmen des in dieser Gruppe Erlaubten sowie seiner Möglichkeiten durch Wiederherstellung seiner systemimmanrenten Homöostase. Solche Konstellationen finden sich auch prinzipiell in faschistischen Systemen, Monarchien, Autokratien und Theokratien mit einer streng von oben nach unten durchstrukturierten Gestaltungshierarchie (Kallis 2000).

Zimbardo (2007; 2008) beschreibt die Transformation eines „guten“ in einen „bösen“ Menschen mit dem sogenannten „Luzifer Effekt“, nach dem ein sozial positiver und kompetenter Mensch sich zu einem verletzenden, quälenden, erniedrigenden, entmenschlichenden, zerstörenden Menschen entwickelt oder seine Autorität und Macht dazu verwendet, andere zu diesen Verhaltensweisen zu ermutigen oder sie entsprechend gewähren lässt. Diese Entwicklung vollzieht sich im Rahmen komplex ineinander greifender Faktoren und kann phänomenologisch nicht einfach gefasst werden. Der Biologe und Ethologe Konrad Lorenz (1983) spricht in diesem Zusammenhang vom „sogenannten Bösen“ und nicht schlicht vom *Bösen* an sich. In der Geschichte der Psychologie, der Biologie, der Rechtsprechung, der Politik, der Mythologie, der Belletristik, der Spielentwicklung und vielen anderen Bereichen taucht die Frage nach der Definition des Bösen immer wieder auf und nimmt einen prominenten Stellenwert in der Entstehung und teilweise auch in der bewussten Aufrechterhaltung von Angst- und Furchtsystemen ein (zum Beispiel: in der fiktiven Entität *Hölle*). Der von Lorenz postulierte „Aggressionstrieb“ soll im Sinne des bereits erläuterten *aggredi* per se nichts Negatives sein – es kommt darauf an, in welche mehr oder weniger konstruktiv-positive oder destruktiv-negative Bahn er gelenkt wird und phänomenologisch als förderlich oder schädlich in Erscheinung tritt. Hier schließt sich der Kreis der im zweiten Abschnitt erwähnten Argumentation wieder, die eine Differenzierung der Begrifflichkeiten der *Aggression* und der *Gewalt* fordert (Fehr 2022).

4. Basiert Gewalt immer auf pathologischen Prinzipien?

Die angeführten Argumente im dritten Abschnitt lassen potenziell den Schluss zu, die Leitfrage vom vierten Abschnitt mit *nein* zu beantworten, es sei denn, wir beschreiben einen Zustand mehr oder weniger unerträglicher oder lebensbedrohlicher Allostase per se als pathologisch. Letztlich wird beim Erklärungsversuch solch komplexer Konstrukte wie dem *Gewaltmotiv* auf emergente *Gestaltszenarien* (Wertheimer 1912), die eine Fülle ineinander verschachtelter und sich mehr oder weniger gegenseitig beeinflussender und/oder bedingender Faktoren (Basar 2011; Fehr 2013) einbeziehen, zurückgegriffen. Diese Faktoren definieren sich aus einem Zusammenspiel der individuellen Sozialisation (soziale Lerngeschichte) und der biologischen Grundlagen sowie der Entwicklungsneurophysiologie als modulierende Instanzen für die Manifestation von expliziten Gewaltstrategien (Lorenz 1983; Tremblay u.a. 2005; Sapolsky 2017; Fehr 2012; 2022). Hierbei scheint die entwicklungsbedingte neuronale Elaboration gewaltbezogener Verhaltensstrategien in den heteromodalen Assoziationskortizes des Gehirns, welche durch individuelles Lernen (Sozialisation) komplex zu Wahrnehmungs-Handlungs-Schleifen-Systemen vernetzt werden und bestimmte Arten *chronischen* Verhaltens in entsprechenden Kontexten wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher machen, eine wichtige, wenn nicht die zentrale Rolle zu spielen (Fehr 2023).

Im Falle der sogenannten *erfolgreichen Psychopathie* (Boddy 2011; Fehr 2012; Leckelt 2012; Stevens u.a. 2012; Mangels 2013) können oben genannte Mechanismen zur Erklärung der neuronalen Elaboration einer besonders perfiden und für Einzelne und die Gesellschaft gefährlichen Form gewalttägiger Verhaltensschemen, insbesondere im Bereich der (Arbeits-)Organisation und staatlichen Institutionen, herangezogen werden (Gustavson/Ritzer 1995; Pethman/Erlandsson 2002; Eidenschmink 2003; Babiak u.a. 2010; Navarro 2014; Fehr 2012; 2022). Die potenziell geprägte Fähigkeit, handlungsrelevante Impulse des eigenen emotionalen Mitgefühls für andere zu steuern (Babiak u.a. 2010) und gegebenenfalls gezielt zum eigenen Nutzen herunter- und heraufzuregeln, bietet die Chance zur Manipulation mit potenziell destruktiven Effekten in Zusammenhang mit mehr oder weniger direktem Gewaltverhalten (Pethman/Erlandsson 2002; Eidenschmink 2003). Je nach gesellschaftlicher Stellung des oder der Gewaltausübenden werden entsprechende Verhaltensweisen zuweilen durch ein mehr oder weniger sozial und/oder wirtschaftlich abhängiges Umfeld geduldet, absichtlich übersehen oder sogar befördert (Neumann/Hare 2008).

Verhaltenssüchte können komplexe Formen annehmen und sich mit verschiedensten, mehr oder weniger virtuellen, abstrakten und realen Stimulusarten und Verhaltensformen assoziieren (zum Beispiel durch sehr stabile neuronale Prägung). *Indirekt* kann die Behinderung eines Suchtverhaltens durch Dritte zu Gewaltreaktionen in Richtung der Behindernden führen, wie man es zum Beispiel vermehrt bei internetsüchtigen Kindern und Jugendlichen beobachten kann, deren Smartphone- und weiterer Computergebrauch durch Lehrende und Eltern sinnvoll eingegrenzt werden soll (Te Wildt 2015). Im Falle einer besonders starken Assoziation (Prägung) zwischen gewalttätigen Verhaltensschemen und dem regelmäßig erfolgreichen Ausgang entsprechender Szenarien wird jedoch die Etablierung einer *direkt* wirksamen *Gewaltsucht* mit der Bildung eines entsprechend spezifischen *Suchtgedächtnisses* (Netzwerke neuronaler, löschungsresistenter Wahrnehmungs-Handlungs-Assoziationen) wahrscheinlicher (Fehr 2022). Haben sich entsprechende, potenziell geprägte neuronale Netzwerke erst einmal gebildet, können sich Symptome einer klassischen Verhaltenssucht zeigen. Dazu gehören unter anderem das zwanghafte, routinierte und stereotype Auftreten entsprechend destruktiver selbst- und/oder fremdschädigender Verhaltensschemata und emotionaler Ausdrücke, welche durch von Psychopathie oder Nomopathie (Fehr 2022) betroffenen Menschen zeitweilig unterdrückt werden können (Pethman/Erlandsson 2002; Eidenschmink 2003), sowie entsprechende Entzugsscheinungen bei ausbleibendem Erfolgserlebnis (Te Wildt 2015). Letzteres kann den/die Betroffene/n dazu treiben, für sich neue soziale Netzwerke für potenziellen Machtmisbrauch zu erschließen und psychische (in Zusammenhang mit Nomopathie) und psychisch-physische (unter anderem in Zusammenhang mit Psychopathie und Soziopathie) Gewalt anzuwenden. Die Entstehung solch pathologisch-chronischer Rahmenstörungen wurde vor allem in Zusammenhang mit der *Sozialisation* und damit in der individuellen sozialen Lerngeschichte auf der Basis der zur Verfügung stehenden biologischen und kontextuellen Ausstattung des Individuums diskutiert (Fehr 2022; 2023).

Scheinbar können *alle* Menschen und Tiere zu Gewaltausübenden werden (zuweilen als Begleitsymptom einer anderen psychischen Erkrankung) – man muss sie nur lange genug trainieren, manipulieren, quälen und/oder traumatisieren –; sie üben dann potenziell Gewalt an sich selbst (zum Beispiel: Selbstaufgabe, Depression, chronisch erlernte Hilflosigkeit; Seligman 1975) und/oder anderen und Dingen aus (Scharfetter 2010; Schäfer u.a. 2019). Durch das Ruminieren und Schwelgen in Vergeltungs-, Rache-, Frustbewältigungs-, verzerrten Problemlösungs- und/oder gewohn-

heitsbedingten Gewaltphantasien können psychobiologische Schwellen überschritten werden, die eine tatsächliche Umsetzung entsprechender mentaler Repräsentationen wahrscheinlich machen (zum Beispiel: Strüber u.a. 2008).

Einige extreme Beispiele lassen sich aus dem aktuellen Diskurs um die gekränkten Ansprüche von *incels* (Männer, welche erhebliche Schwierigkeiten damit haben, Beziehungen zu Frauen aufzubauen), aber auch um rechtsextreme und andere Gruppierungen misogyner Männlichkeitbestärkung im Internet, in denen brutalste Gewaltphantasien gegen Frauen angeheizt werden, die sich oft später in reales Handeln übersetzen und/oder ableiten. Solche kognitiven Konstrukte nähren eine Ideologie einer sogenannten „natürlichen Ordnung“, welche durch Gleichberechtigung zerstört werde und mit Gewalt wiederherzustellen sei. Ein extremes Beispiel hierfür zeigt sich am Fall von Anders Behring Breivik, dessen antifeministische sowie allgemeine rechtsextreme Ideologie in den Bombenanschlag von Oslo sowie den Massenmord auf Utøya am 22. Juli 2011 mündete und der seitdem als ein Held dieser Bewegung gilt. Breivik hatte zudem vor, die damalige Regierungschefin Brundtland vor laufender Kamera zu entthaupten – er verpasste sie nur knapp.

Ein weiteres extremes Beispiel bietet das politisch-religiöse Konstrukt der sogenannten „weißen Scharia“ des Ex-Marinesoldates und Bloggers Sacco Vandal, welches auf Unterwerfung und Vergewaltigung weißer Frauen durch weiße Männer als einzigen Weg zielt, die „weiße Rasse“ zu retten. Dieser Denkansatz zeugt ebenfalls von extremen Gewaltphantasien. Ein Beispiel für extreme rassistisch motivierte Gewalt bietet der rechtsradikale Attentäter und *incel* Brenton Tarrant von Christchurch am 15. März 2019. Er war von der Idee überzeugt, angeblich höhere Geburtenraten von Muslimen seien für einen „weißen Genozid“ im Westen verantwortlich. Tarrant wird in der Szene zum *ultra chad*, das heißt zum dominantesten aller Männer, verklärt. Im Internet zirkulieren Memes als *chad saint brenton*. Unter anderem ist auch Breivik in solch einer Chad-Meme verewigt worden (Kaiser 2020: 151–152). Der Attentäter von Halle, Stephan Balliet, der seine Tat am 9. Oktober 2019 ausgeübt hat, rekurrierte bei seinem antisemitischen Anschlag auf diese sogenannten Incel-Helden, welche ihm entsprechend als Vorbilder dienten.

Neben psychologischen Störungen können auch hirnorganische und neurodegenerative Erkrankungen das Auftreten von Gewaltverhalten potenziell befördern (Brower/Price 2001). Zusammengefasst ist festzuhalten, dass Gewalt in Zusammenhang mit psychischen oder hirnorganisch be-

dingten Erkrankungen auftreten kann, aber nicht notwendigerweise muss. Anders sieht es aus, wenn Gewalt als solche zum zentralen Symptom einer Erkrankung bzw. Verhaltensstörung gehört, wie es zum Beispiel für Formen der Psychopathie, Soziopathie und Nomopathie diskutiert wurde (Navarro 2014; Fehr 2022).

5. Konsequenzen und Schlussfolgerungen

Zur Vermeidung von Gewalt orientierte sich Lorenz (1983) am Prinzip der Katharsis im Sinne einer Verringerung angestauter, aggressiver Triebenergie durch Abreagieren an einem Ersatzobjekt, also eher im Sinne einer Umlenkbewegung oder -aktion, orientiert an der Terminologie der Ethologie und weniger am klassischen Katharsis-Konzept der Psychoanalyse (Hug 2004; Otto 2013). Eine phylogenetische Wegentwicklung vom Aggressionstrieb sieht er kritisch, da hiermit gewissermaßen auch die Lebensenergie als solches verloren ginge. Letzteres steht durchaus im Einklang mit der Idee, dass Aggression (*aggredi*) und Temperament einer Handlung den nötigen Impuls, Kraft und Nachdruck verleihen. Eine Differenzierung zwischen den Begriffen Aggression (Handlungsimpuls), Temperament (Handlungsenergie) und Gewalt (schadenerzeugende, destruktive Handlung) erscheint, wie schon wiederholt angeführt, unter anderem auch daher sinnvoll (Fehr 2012; 2022; 2023).

Wer die *soziale Quelle* des *destruktiv Bösen* (zum Beispiel durch Einzelne, Gruppen, Gesellschaften und/oder Regelwerke mit entsprechender Anhängerschaft) im Sinne der Aufklärung benennt, läuft schnell Gefahr, sich von der Position der Aufklärenden in die Opferposition zu begeben. Je potenter und sozial elaborierter die *Quelle des Destruktiven*, desto größer stellt sich die Gefahr dar, wie man es am Beispiel systematischer, politischer Verfolgung, gleichermaßen im Realen und im Virtuellen, beobachten kann (Kallis 2000; Aust/Amman 2014; Kaiser 2020; 2023).

Chronisches Gewaltverhalten von Einzelnen und Gruppen könnte als systemische Störung (als pathologisch oder pathologischer Prozess) angesehen werden, der angemessen begegnet werden sollte, um größeren Schaden zu verhindern. Dies wird insbesondere schwierig und zuweilen unmöglich im Bereich der Nomopathie, bei der sich die Gewaltausügenden stets im Graubereich gesetzlicher und moralischer Grenzen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Position bewegen (Fehr 2022). Gegenwärtig erscheinen die Gesellschaft und Einzelne eher wehrlos gegen diese Art

perfiden und zumeist nicht leicht zu deutenden Gewaltverhaltens, insbesondere in der Mikropolitik von Organisationen, auf politischen Bühnen und verborgen im Internet. Auch wenn chronisches Gewaltverhalten, wie es sich beispielsweise in Mobbing und Ausbeutung von Mitarbeitenden ausdrücken kann, potenziell als komplexe psychisch-systemische Störung im Sinne der Pathologie interpretierbar wird, sollte nachdrücklich von unangemessenem Schutz der Gewaltausübenden oder schlimmer noch, einer Gewaltausübenden-Opfer-Umkehr, abgesehen werden. Eine entsprechende Diagnose (beispielsweise bei sekundärem Mobbing) sollte einer möglichen Erklärung, Aufklärung und Maßnahmenfindung dienen, aber nicht der Entschuldigung von potenziellen Gewalttaten. Es sollte stets das Ziel sein, weitere Gewalt zu verhindern. Und dies erfordert eine wehrhafte, demokratisch teilhabende und vor allem aufgeklärte Gesellschaft, welche ihr Handeln offen und nachdrücklich an konstruktiven Zielen (nachhaltig, humanistisch, erbaulich, gewaltfrei), gleichermaßen sowohl am allgemeinen als auch am eigenen Wohl und ausgewogen ausrichtet. Das Ziel sollte also eine All-Win-Situation sein, bei der niemand derart substantiell verliert, dass eine reaktiv aggressive Gewaltkarriere aus prekärer, chronischer und/oder systematischer Benachteiligung heraus resultiert. Hierfür erscheint es wichtig, soziale Kompetenzen gesellschaftlich zu fördern und konsequent zu belohnen, schon von Kindheit an (Fehr 2022; 2023).

Die durch Autoritäten *gerechtfertigte* Formen der Gewaltausübung (zum Beispiel im Falle von Kriegen oder der Selbstverteidigung) können potenziell jeden, zum Beispiel in einer Krisensituation, betreffen. Ein gängiges Beispiel wäre der Rettungsschwimmer, der den zu Rettenden zunächst in Ohnmacht versetzen muss, damit der zu Rettende nicht beide, den Rettenden und den zu Rettenden, in den Tod reißt – hier geht der Eigenschutz vor und rechtfertigt die vorübergehende Gewaltanwendung zum nachhaltigen Nutzen des zu Rettenden. Letztlich stellt sich hier aber direkt die Frage, ob es sich tatsächlich um eine Gewaltanwendung oder um eine notwendige Maßnahme handelt, die in diesem speziellen Kontext nicht als Gewalt gedeutet werden kann. Ist der Rettungsschwimmer ein vorübergehender Gewalttäter oder insgesamt ein Wohltäter? Und – heiligt der Zweck immer die Mittel? Auf der phänomenologischen Ebene kann die Anwendung der verhaltensbezogenen Grundprinzipien *destruktiv* und *konstruktiv* schnell miteinander vermischt und zum Teil sogar, je nach Deutungswinkel, ins Gegenteil verkehrt werden. Es bedarf eines hohen kulturellen Niveaus und hoher Sozialkompetenz, um phänomenologisch beobachtbare Geschehnisse, insbesondere wenn diese sich im dynamischen und ineinander verschachtelten Fluss befinden, ins richtige

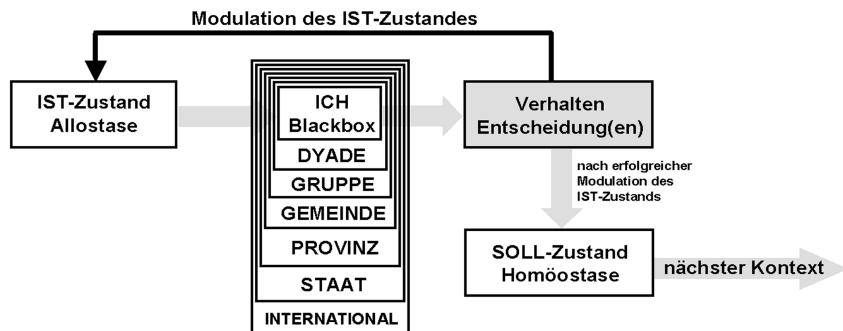
Licht zu setzen – eine der höchsten Disziplinen von menschenrechtsorientierter Rechtsprechung und Psychologie.

Besonders komplex gestaltet sich die Situation, wenn unterschiedliche soziale Konstellationen und Ebenen, wie Individuum, Dyade, Gruppe und Gesellschaft (Kommune/Staat/Weltgemeinschaft), verschachtelt im Wandel miteinander interagieren (Abbildung 2). Schnell entstehen komplexe Dynamiken, die an chaotische Systeme erinnern, welche unter anderem durch eine Reihe plötzlicher und scheinbar unvorhersehbarer und unberechenbarer Veränderungen (= Multifurkationskaskaden) charakterisiert sind.

Das in Abbildung 2 vorgeschlagene Modell orientiert sich am „modalen Modell der Emotionsregulierung“ (Ochsner/Gross 2005; Barrett u.a. 2006), welches von einer fortwährenden Regel-Feedback-Schleife ausgeht, bei der innere Prozesse und Gegebenheiten (Erregung, Aufmerksamkeit, Fertigkeiten und Fähigkeiten, Expertise) Verhaltensweisen bedingen, welche wiederum den Kontext dynamisch anpassen bzw. verändern. Hier wird der Kontext (IST-Zustand) durch eine Verhaltensmelange auf unterschiedlichen sozialen Ebenen (Individuum, Gruppe, Gesellschaft) stetig moduliert, bis er nach „erfolgreicher“ Modulation in einen mehr oder weniger gewünschten Soll-Zustand übergeht. Entsteht dabei *Schaden*, ist von *Gewalt* zu sprechen.

Abbildung 2:

Ein modales Schleifen-Modell der Gewalt



Das individuelle Verhalten wird durch Regelkreisläufe und Steuerungsimpulse in Wechselwirkung mit inneren Zuständen, wie Erregung, somatischen Markern, neuronalen Netzwerken, mentalen Kompetenzen und Wissen, sowie externe Einflussfaktoren, wie soziale Interaktionen, vorhandene Ressourcen zur Verhaltengestaltung und Regelwerke, moduliert. Produziert Verhalten *Schaden*, sprechen wir von *Gewalt*.

Eine hohe Dichte an sozial kompetenten und kundigen sowie erfahrenen Einflussnehmenden und sogenannten *Gatekeepern* (zur Steuerung aus chaotischer Entgleisung heraus) und demokratisch gefestigte und unverrückbar definierte, demokratische Regelprozesse sind hier an entscheidender Stelle nötig, damit die Interessen Einzelner keine dauerhaft Schaden erzeugende Dominanz erzeugen können. Analog kann man dies in einem faschistischen oder monarchisch-autokratischen Kontext mit einer ausgeprägten Kommando- und Gestaltungshierarchie von oben nach unten beobachten (Aust/Amman 2014; Kallis 2000), so wie man es im Falle von mit Nomopathie oder anderen (sozial) schädlichen Verhaltensstörungen im Kontext von Arbeit betroffenen Führungs- und Interaktionsstrukturen kennt (Pethman/Erlandsson 2002; Eidenschmink 2003; Babiak u.a. 2010; Navarro 2014; Fehr 2012; 2022).

Man kann zusammenfassend davon ausgehen, dass es bei Gewaltausübung (sei es psychisch oder physisch) einen prinzipiellen Handlungsdruck auf Basis einer wie auch immer entstandenen Allostase (Spannung, Ungleichgewicht) zwischen einem IST- und einem SOLL-Zustand oder einer komplexen Melange solcher Zustände gibt, welche ein Handeln (Verhalten) erfordern oder stimulieren (Abbildung 1). Inwiefern diese Handlungen sozial angepasst oder angemessen sind, kann offensichtlich nur anhand von kontextuell wirksamen Regularien (unter anderem Gesetze, moralische oder religiöse Vorstellungen, Funktionen und Befugnisse, Befehlhierarchien) bewertet werden. Es scheint allerdings immer einen *reakтив aggressiven* Handlungsimpuls zu geben (im Sinne der Bekämpfung innerer Allostase), der entsprechend gelernte und/oder kontextuell definierte Verhaltensweisen (sozial kompetent, konstruktiv, positiv oder destruktiv, schädlich) auslöst. Im Falle eines dadurch entstehenden, herbeigeführten oder bewusst in Kauf genommenen Schadens an Lebewesen oder Dingen empfiehlt es sich, wie bereits hergeleitet, von *Gewalt* zu sprechen. Streng genommen wäre dann jede Form von Gewalt eine reaktive Aggression mit Schaden erzeugenden Konsequenzen an Lebewesen und/oder Dingen. Duale Konzepte wie pro-aktive versus reaktive, männliche versus weibliche (unter anderem Meyerhuber in diesem Band), direkte versus indirekte und spontane versus geplante Aggression wären dann möglicherweise nur unterschiedliche phänomenologische Spielarten auf der Basis desselben Prinzips: Das Produkt aus IST (Allostase) x Kontext löst destruktives Verhalten (Gewalt) aus und stellt damit potenziell ein befriedigendes SOLL (Homöostase) wieder her.

Wie bekommt man von chronischen (potenziell geprägten) Gewaltkonzepten (Gewaltwahn, Gewaltsucht) Betroffene wieder auf die „gute“ Seite?

Therapie und Resozialisierung liefern hier sicher wichtige Beiträge, aber was geschieht, wenn die Betroffenen wieder auf ihr vorheriges soziales Umfeld treffen? „Rückfall“ erscheint hier am wahrscheinlichsten. Funktionieren gängige Mechanismen daher überhaupt ohne eine fundamentale Umgestaltung der gegenwärtigen sozialen Infrastruktur? Reichen Sozialarbeit in Jugendzentren und Vereinen, Kulturangebote, Wertemodelle im Unterhaltungskontext in ihrer gegenwärtigen Form und Menge aus, um wirksam bei Betroffenen anzukommen und demokratisch sowie sozial kompetente Verhaltensschemen zu entwickeln, zu befördern und zu festigen? Hier bedarf es nach wie vor sehr vieler Arbeit und Engagement und vor allem der effektiven Förderung und des Schutzes jener, die sich in den Dienst dieses Anliegens stellen.

Solange (chronische) Phänomene, wie jene der Nomopathie, gesellschaftlich geduldet und zum Teil auch gefördert werden (Eidenschmink 2003; Boddy 2011; Stevens u.a. 2012; Leckelt 2012), müssen wir sie wohl als Teil des Zeitgeistes und der gegenwärtigen weltweiten kulturellen und zivilisatorischen Entwicklung angemessen berücksichtigen und ihnen mit entsprechenden intelligenten und intellektuellen Mechanismen begegnen. Das *Böse* erscheint relativ gut durch Regularien geschützt und ist immer in Zusammenhang mit dem definierten, vorherrschenden Wertekontext (zum Beispiel geltendes Gesetz, Moral, Religion, Verhaltencodizes, Bedürfnissituation) zu deuten. Politische, geschichtliche, sozial-gesellschaftliche und auch wirtschaftliche Bildung scheint so früh wie möglich wirksam und ansprechend vermittelt werden zu müssen, um Prozessen systematisierter Gewaltanwendung effektiv entgegenwirken zu können – eine schier unlösbare Aufgabe in einer zunehmend von einzelnen Interessengruppen gesteuerten Entwicklung hin zur vollständigen Digitalisierung der zur Verfügung stehenden Informationskanäle und Ressourcen (Aust/Amman 2014), insbesondere in den Bereichen Politik, Arbeit, aber auch in der Freizeitgestaltung. Schließen möchte ich den Beitrag mit einem Zitat von Friedrich Hacker: „Gewalt ist einfach, Alternativen zur Gewalt sind komplex“ (Hacker 1973).

Literatur

- Anderson, Craig A./Bushmann, Brad J. 2002: Human aggression, *Annual Review of Psychology*, Jg. 53, S. 27–51.
Aust, Stefan/Amman, Thomas 2014: *Digitale Diktatur. Totalüberwachung, Datenmissbrauch, Cyberkrieg*. Ullstein: Berlin.

- Babiak, Paul/Neumann, Craig S./Hare, Robert D. 2010: Corporate psychopathy. Talking the walk, *Behavioral Sciences and the Law*, Jg. 28, H. 2, S. 174–193.
- Barrett, Lisa F./Ochsner, Kevin N./Gross, James J. 2006: On the automaticity of emotion. In: John A. Bargh (Hg.): *Social psychology and the unconscious. The automaticity of higher mental processes*. New York: Psychology Press. S. 173–217.
- Basar, Erol 2011: *Brain-body-mind in the nebulous cartesian system. A holistic approach by oscillations*. New York: Springer.
- Boddy, Clive R. 2011: The corporate psychopaths theory of the global financial crisis, *Journal of Business Ethics*, Jg. 102, H. 2, S. 255–259.
- Brower, Matthew C./Price, Bruce H. 2001: Neuropsychiatry of frontal lobe dysfunction in violent and criminal behaviour. A critical review, *Journal of Neurology, Neurosurgery, and Psychiatry*, Jg. 71, H. 6, S. 720–726.
- Cameron, C. Daryl/Conway, Paul/Scheffer, Julian A. 2022: Empathy regulation, prosociality, and moral judgment, *Current Opinion in Psychology*, Jg. 44, S. 188–195.
- Damasio, Antonio R./Tranel, Daniel/Damasio, Hanna 1991: Somatic markers and the guidance of behaviour. Theory and preliminary testing. In: Harvey S. Levin /Howard M. Eisenberg/Arthur L. Benton (Hg.): *Frontal lobe function and disfunction*. New York: Oxford University Press, S. 217–229.
- Eidenschmink, Klaus 2003: Das narzisstisch infizierte Unternehmen. Zum problematischen Einfluss von Führungskräften mit narzisstischen Persönlichkeitsmerkmalen auf Organisationen, *Organisationsentwicklung*, Jg. 1, H. 3, S. 4–15.
- Fehr, Thorsten 2012: Neuronale Korrelate der Aggression beim Menschen – virtuelle Medien und reale Lebensumgebung. In: Winfried Kaminski/Martin Lorber (Hg.): *Gamebased learning*. München: kopaed.
- Fehr, Thorsten 2013: A hybrid model for the neural representation of complex mental processing in the human brain, *Cognitive Neurodynamics*, Jg. 7, H. 2, S. 89–103.
- Fehr, Thorsten 2022: Nomopathie – chronisches Gewaltverhalten in Graubereichen von Status, Gesetz und Moral. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 117–155.
- Fehr, Thorsten 2023: The neural architecture of violence-related socialization – evidence from functional neuroimaging. In: Colin R. Martin/Victor R. Preedy/Vinood B. Patel (Hg.): *Handbook of anger, aggression, and violence*. Cham: Springer, S. 1–22. doi.org/10.1007/978-3-030-98711-4_92-1.
- Fehr, Thorsten/Achtziger, Anja 2021: Contextual modulation of binary decisions in dyadic social interactions, *Frontiers in Behavioral Neuroscience*, Jg. 15, S. 1–12. doi:10.3389/fnbeh.2021.715030.
- Gigerenzer, Gerd 2004: Fast and frugal heuristics. The tools of bounded rationality. In: Derek J. Koehler/Nigel Harvey (Hg.): *Blackwell handbook of judgement and decision making*. Oxford UK: Blackwell, S. 62–88.
- Gigerenzer, Gerd 2012: Personal reflections on theory and psychology, *Theory & Psychology*, Jg. 20, H. 6, S. 733–743.

- Gross, James J./Thompson, Ross A. 2007: Emotion regulation. Conceptual foundations. In: James J. Gross (Hg.): *Handbook of emotion regulation*. New York: Guilford Press, S. 3–24.
- Gustavson, Sigrid B./Ritzer, Darren R. 1995: The dark side of normal. A psychopathy-linked pattern called aberrant self-promotion, *European Journal of Personality*, Jg. 9, H. 3, S. 147–183.
- Hacker, Friedrich 1973: *Aggression – Die Brutalisierung der modernen Welt*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH.
- Hug, Daniel 2014: *Katharsis. Revision eines umstrittenen Konzepts*. London: Turnshare.
- Johnson, Joseph G./Busemeyer, Jerome R. 2010: Decision making under risk and uncertainty, *WIREs Cognitive Science*, Jg. 1, H. 5, S. 736–749.
- Jungermann, Helmut/Pfister, Hans-Rüdiger/Fischer, Karin 2010: *Die Psychologie der Entscheidung – Eine Einführung*, 3. Aufl. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Kaiser, Susanne 2020: *Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriarchat mobil machen*. Berlin: Suhrkamp.
- Kaiser, Susanne 2023: *Backlash. Die neue Gewalt gegen Frauen*. Stuttgart: Tropen.
- Kallis, Aristotle A. 2000: The ‘regime-model’ of fascism. A typology, *European History Quarterly*, Jg. 30, H. 1, S. 77–104.
- Leckelt, Marius 2012: *A basic approach on measuring subclinical psychopathy in general and business related populations*. Bremen: Bachelor-Arbeit an der Universität Bremen.
- LeDoux, Joseph E./Phelps, Elizabeth A. 2008: Emotional networks in the brain. In: Michael Lewis/Jeannette M. Haviland-Jones (Hg.): *Handbook of emotions*, 3. Aufl. New York: The Guilford Press, S. 159–179.
- Limone, Pierpaolo/Toto, Giusi A. 2022: Origin and development sense. A systematic review, *Frontiers in Psychology*, Jg. 13, S. 1–13. doi:10.3389/fpsyg.2022.887537.
- Lorenz, Konrad 1983: *Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Mangels, Arne M. W. 2013: *Psychopathie im Alltagsleben – Das Konzept der erfolgreichen Psychopathen im historischen Kontext*. Bremen: Bachelor-Arbeit an der Universität Bremen.
- Maslow, Abraham H. 1943: A theory of human motivation, *Psychological Review*, Jg. 50, H. 4, S. 370–396. https://doi.org/10.1037/h0054346.
- Navarro, Joe 2014: *Die Psychopathen unter uns*. München: Mvg-Verlag.
- Neumann, Craig S./Hare, Robert D. 2008: Psychopathic traits in a large community sample. Links to violence, alcohol use, and intelligence, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, Jg. 76, H. 5, S. 893–899.
- Ochsner, Kevin N./Gross, James J. 2005: The cognitive control of emotion, *Trends in Cognitive Sciences*, Jg. 9, H. 5, S. 242–249.
- Ortiz, Miguel Á. C./Gándara, Victoria del Barrio 2006: Study on the relations between temperament, aggression, and anger in children, *Aggressive Behavior*, Jg. 32, H. 3, S. 207–215.

- Otto, Isabell 2013: Mediengewalt und rituelle Reinigung. Zur Katharsis-Hypothese, *Zeitschrift für Kulturwissenschaften*, Jg. 7, H. 1, S. 121–131. <https://dx.doi.org/10.14361/zfk.2013.0112>.
- Pethman, Tonya M. I./Erlandsson, Soly I. 2002: Aberrant self-promotion or sub-clinical psychopathy in a swedish general population, *The Psychological Record*, Jg. 52, S. 33–50.
- Resnik, David B. 2022: Philosophical foundations of human research ethics, *Perspectives in Biology and Medicine*, Jg. 65, H. 3, S. 499–513. doi:10.1353/pbm.2022.0040.
- Roberton, Terri/Dafern, Michael/Bucks, Romola S. 2012: Emotion regulation and aggression, *Aggression and Violent Behavior*, Jg. 17, H. 1, S. 72–82.
- Rosenbloom, Michael H./Schmahmann, Jeremy D./Price, Bruce H. 2012: The functional neuroanatomy of decision-making, *Journal of Neuropsychiatry and Clinical Neurosciences*, Jg. 24, H. 3, S. 266–277.
- Rothbart, Mary K./Sheese, Brad E. 2007: Temperament and emotion regulation. In: James J. Gross (Hg.): *Handbook of emotion regulation*. New York: Guilford Press, S. 331–350.
- Sapolsky, Robert M. 2017: *Gewalt und Mitgefühl – Die Biologie des menschlichen Verhaltens*. München: Carl Hanser Verlag.
- Schäfer, Ingo/Gast, Ursula/Hofmann, Arne/Knaevelsrud, Christine/Lampe, Astrid/Liebermann, Peter/Lotzin, Annett/Maercker, Andreas/Rosner, Rita/Wöller, Wolfgang 2019: *S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung*. Berlin: Springer.
- Scharfetter, Christian 2010: *Allgemeine Psychopathologie – eine Einführung*. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG.
- Seligman, Martin E. P. 1975: *Helplessness. On depression, development and death*. San Francisco: Freeman and Comp.
- Siegel, Allan/Victoroff, Jeff 2009: Understanding human aggression: new insights from neuroscience, *International Journal of Law and Psychiatry*, Jg. 32, H. 4, S. 209–215.
- Siever, Larry J. 2008: Neurobiology of aggression and violence, *American Journal of Psychiatry*, Jg. 165, H. 4, S. 429–442.
- Stevens, Gregory W./Deuling, Jacqueline K./Armenakis, Achilles A. 2012: Successful psychopaths. Are they unethical decision-makers and why? *Journal of Business Ethics*, Jg. 105, S. 139–149.
- Strüber, Daniel/Lück, Monika/Roth, Gerhard 2008: Sex, aggression and impulse control. An integrative account, *Neurocase*, Jg. 14, H. 1, S. 93–121.
- Svenson, Ola 1990: Some propositions for the classification of decision situations. In: Katrin Borcherding/Oleg I. Larichev/David M. Messick (Hg.): *Contemporary issues in decision making*. Amsterdam: Elsevier.
- Svenson, Ola 1996: Decision making and the search for fundamental psychological regularities. What can be learned from a process perspective? *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, Jg. 65, H. 3, S. 252–267.
- Te Wildt, Bert 2015: *Digital Junkies – Internetabhängigkeit und ihre Folgen für uns und unsere Kinder*. München: Droemer Verlag.

- Tremblay, Richard E./Hartup, Willard W./Archer, John 2005: *Developmental origins of aggression*. New York: Guilford Press.
- Wahl, Klaus 2009: *Aggression und Gewalt – Ein biologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Überblick*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Weber, Elke U./Johnson, Eric J. 2009: Mindful judgement and decision making, *Annual Reviews of Psychology*, Jg. 60, S. 53–85.
- Wertheimer, Max 1912: Experimentelle Studien über das Sehen von Bewegung, *Zeitschrift für Psychologie*, Jg. 61, S. 161–265.
- Zimbardo, Philip 1972: Pathology of imprisonment, *Society*, Jg. 9, S. 4–8.
- Zimbardo, Philip 1973: On the ethics of intervention in human psychological research. With special reference to the Stanford Prison Experiment, *Cognition*, Jg. 2, H. 2, S. 243–256.
- Zimbardo, Philip 2007: *The Lucifer effect. Understanding how good people turn evil*. New York: Random House.
- Zimbardo, Philip 2008: *Der Luzifer-Effekt. Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Zsambok, Caroline E./Klein, Gary A. 2009: *Naturalistic decision making*. New York, London: Routledge.

Arbeit, Gewalt und Belästigung

„Tatort Campus“: Ergebnisse von fast 70 Jahren Forschung zu Gewalt- und Missbrauchserfahrungen an amerikanischen Hochschulen

Renate Klein

Zusammenfassung

Dieser Beitrag befasst sich mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen an amerikanischen Hochschulen sowie Interventions- und Präventionsmaßnahmen. In den USA werden seit rund 70 Jahren empirische Daten zu Gewalttaten an Hochschulen gesammelt. Vier Situationen und Umstände, die einen Nährboden für Gewaltausübung darstellen können, werden im Rahmen dieses Beitrags näher in den Blick genommen. Es handelt sich um sexualisierte Übergriffe in studentischen Beziehungskulturen, Missbrauch in institutionellen Abhängigkeitsverhältnissen, Partnergewalt, die sich auf den Arbeitsplatz auswirkt, und Waffengewalt auf dem Campus. Dabei werden strukturelle Umstände analysiert, die potenziellen Täter*innen Vorschub leisten können. Zur Intervention dominieren in den USA in der institutionellen Reaktion auf Machtmisbräuche bürokratische Maßnahmen und insbesondere auf Studierende zugeschnittene Präventionsprogramme. Der Beitrag geht primär auf Gesetzesreformen ein, die auf den *Civil Rights Act* von 1964 und die *Education Amendments* von 1972 unter der Nixon-Regierung zurückgehen und sich auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bildungswesen auswirken. Die aus Titel VII des Bürgerrechtsgesetzes von 1964 abgeleiteten Richtlinien betreffen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Beschäftigung und haben Auswirkungen auf die Hochschulen in ihrer Rolle als Arbeitgeber.

Schlagwörter: sexuelle Gewalt, Belästigung, Waffengewalt, Machtmissbrauch, Intervention

Abstract

This chapter explores experiences of violence and harassment at U.S. institutions of higher education as well as intervention and prevention. In the U.S., empirical evidence on these issues has been collected for 70 years. It is discussed here with a focus on four institutional contexts that are conducive to the exploitation of power. This concerns sexualized transgressions in students' intimate and dating relationships; the exploitation of power within institutional hierarchies and dependencies; the spill over into the workplace of intimate partner violence; and the use of firearms on campus. The focus is on structural conditions that can enable potential perpetrators. On U.S. campuses, the institutional response to violence and harassment is dominated by bureaucratic approaches and prevention programs tailored specifically to students. In terms of legal frameworks, the chapter refers to legal reforms dating back to the *Civil Rights Act* of 1964 and the *Education Amendments* of 1972 under the Nixon administration, which impact on sex discrimination in education. Guidelines derivative of Title VII of the Civil Rights Act of 1964 concern sex discrimination in employment and impact institutions of higher education in their role as employers.

Keywords: sexual violence, harassment, use of firearms, exploitation of power, intervention

1. Einleitung

Gewalterfahrungen auf dem Campus von Hochschulen sind in etwa so vielfältig wie anderswo. Sie beinhalten sexuelle Gewalt, Körperverletzung, Tötungsdelikte, Prügeleien, Nachstellungen, Übergriffe gegen Minderheiten, Partnergewalt, Mobbing und gewalttätig ausgetragene Streitereien (Langford 2004). Sexualisierte Witze, Gesten und Kommentare auf dem Campus sind ebenso vorkommende Gewalttaten. Gewalt ist es beispielsweise auch, wenn Vorgesetzte ihre Untergebenen piesacken, lächerlich machen, sich respektlos verhalten. Nicht zuletzt gehören Belästigungen von Studierenden durch Lehrkräfte oder Beschäftigte der Universität zu Gewalterfahrungen auf dem Campus.

Von den beispielhaft dargestellten Gewaltformen ist sexuelle Gewalt vergleichsweise sehr häufig – im Jahr 2020 machte sie 44 Prozent aller gemeldeten Straftaten an amerikanischen Hochschulen aus. In der Dekade von 2010 bis 2020 ist ihre Häufigkeit im Gegensatz zu anderen Straftaten angestiegen, während zum Beispiel rassistisch und homophob motivierte Hassverbrechen zurückgingen (Irwin u.a. 2023).

Obwohl Gewalt an Hochschulen stattfindet, sind Hochschulen jedoch nicht gefährlicher als andere (Tat-)Orte des Landes. Von 1995 bis 2013 erfuhrten unter jungen Frauen im Alter von 18 bis 24 Jahren Studentinnen weniger sexuelle Gewalt als Nicht-Studentinnen (Sinozich/Langton 2014). Über 90 Prozent von Gewaltverbrechen gegen Studierende finden nicht auf dem Campus statt (Baum/Klaus 2005). Über 90 Prozent der Morde an jungen Leuten finden nicht an Schulen statt; Massenschießereien machen nur etwa ein Prozent aller Gewaltverbrechen aus (Mosqueda u.a. 2023). Tötungsdelikte an Schulen sind selten; und wenn, dann handelt es sich meistens um einzelne Opfer, vor allem in Schulen in städtischen sozialen Brennpunkten (Stewart u.a. 2022). „Hookup-Sex“ (schneller Gelegenheitssex ohne weitere Bindung; Coy 2024) wird oft als typisch für Hochschulen thematisiert, ist aber nicht auf sie begrenzt (Whiteside 2023).

Dieser Beitrag befasst sich mit solchen Gewalterfahrungen an amerikanischen Hochschulen. Gewalt und Missbrauch kommen an Hochschulen in vielen Ländern vor (Feltes u.a. 2012), werden dort aber seltener so thematisiert, wie das in den USA der Fall ist. Gründe dafür liegen unter anderem in der rechtlichen Lage, in die US-Hochschulen eingebettet sind. Im Laufe diverser Gesetzesreformen, deren Relevanz der Beitrag nachfolgend benennt, wurden sexuelle Übergriffe an Hochschulen als illegale Geschlechterdiskriminierung in der Ausbildung definiert, weshalb sich ein

Großteil der Forschung weiterführend auf sexuelle Gewalt gegen Studentinnen konzentrierte (Coy 2024).

Dieser Beitrag fasst die Frage nach Gewalterfahrungen an amerikanischen Hochschulen breiter auf als nur sexualisierte Gewalt in studentischen Beziehungen und analysiert verschiedene Machtspielräume, die potenziellen Täter*innen Vorschub leisten können. Sexuelle Übergriffe werden nicht auf innerstudentische Dynamiken reduziert und der Gebrauch von Schusswaffen nicht auf Massenschießereien. Auch wenn der „Campus“ wie ein vermeintlich abgegrenztes soziales System erscheinen mag, spiegeln sich hier gesamtgesellschaftliche Missbrauchsdynamiken, die ähnlich auch in anderen Institutionen vorkommen, und die nur zum Teil hochschulspezifisch sind. Im Folgenden wird auf Machtstrukturen eingegangen, die potenziellen Täter*innen Vorschub leisten können und die es potenziellen Opfern oft schwer machen, sich erfolgreich gegen Übergriffe zu wehren; vier solcher Strukturen werden beispielhaft hervorgehoben: studentische Beziehungskulturen, institutionelle Abhängigkeitsverhältnisse, Partnergewalt am Arbeitsplatz und der Gebrauch von Waffen. Der Beitrag endet mit Beobachtungen zu Interventions- und Präventionsmaßnahmen, die zurzeit an amerikanischen Hochschulen dominieren.

2. Machtstrukturen, Situationen und Umstände als Nährboden für Gewaltausübung

Im Folgenden wird auf Liz Kellys Konzept der *conducive contexts* zurückgegriffen (Kelly 2016), also Situationen und Umstände, die einen Nährboden für Gewaltausübung darstellen können. Typischerweise werden aus dieser Sicht an US-amerikanischen Hochschulen Burschenschaften und elitäre Sportarten genannt. Dies ist jedoch zu eng gegriffen. Die Hierarchie-Strukturen von Hochschulen – zwischen Lehrkräften, Studierenden und Beschäftigten – bilden ebenfalls *conducive contexts*. Hochgradig angstbesetzt, aber empirisch belegt längst nicht so gefährlich, sind Kontexte wie dunkle Ecken und Gebüsch (Feltes u.a. 2012).

Es geht nicht (nur) um bestimmte Räumlichkeiten, sondern primär um institutionelle, soziokulturelle und nach wie vor patriarchal eingefärbte Machtstrukturen, die Handlungsspielräume öffnen oder verweigern. In diesen Handlungsspielräumen sind potenzielle Täter*innen (überwiegend männlich) mit Macht und Privilegien ausgestattet, die sie missbrauchen können. Potenzielle Opfer sind mit weniger Macht ausgestattet, sei es

durch ihre untergeordnete Position in einer institutionellen Hierarchie oder durch ihre intersektionale Positionierung (Crenshaw 1991). Auf der Basis von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Geschlechteridentität, sexueller Orientierung, Nationalität oder Behinderung wird vielen Personengruppen (gesellschaftlich) Einfluss und Status abgesprochen, erschwert oder verweigert (Collins 2000). Dieses Verweigern reflektiert eine Art „Einvernehmen“ (*collusion*; Sullivan 1997; Klein 2012), das sich aus vielen Quellen wie dem Erhalten und Anstreben von Macht und Hierarchie oder diskriminierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nährt (Clair 1993).

Machtspielräume, die sich aus den spezifischen Organisationsformen von Hochschulen ergeben, sind mit denen der Gesamtgesellschaft verschachtelt (Buchwald u.a. 2005). Dazu gehören auch misogynie Täterdynamiken, die dazu führen, dass junge Frauen besonders häufig Gewalt erfahren, ob auf dem Campus oder anderswo. In den ersten repräsentativen Umfragen in den USA zum Ausmaß von Vergewaltigungen an Frauen nahmen viele Studentinnen teil, aber nicht, weil der Campus unter die Lupe genommen wurde, sondern weil es um die Altersgruppe der 18 bis 25-Jährigen ging, von denen viele Studentinnen waren (Koss/Oros 1982; Koss u.a. 1987: 162). Koss/Oros (1982) und Koss u.a. (1987) schätzten damals, dass seit dem 14. Lebensjahr 44 Prozent der befragten Frauen ungewollte sexuelle Kontakte hatten und zwei Prozent vergewaltigt wurden.

Seitdem hat es viele Schätzungen zur Prävalenz sexualisierter Gewalt gegeben, die, abhängig von der Umfrage-Methodik, im Kontext und in den Formen erfasster Gewalt stark variieren können. Gemäß den Ergebnissen von Fisher u.a. (2000) gaben drei Prozent der befragten Studentinnen an, in den vergangenen sieben Monaten vergewaltigt worden zu sein bzw. eine versuchte Vergewaltigung erfahren zu haben. Von 1995 bis 2013 erlitten sechs von 1 000 Studierenden sexuelle Gewalt im letzten Jahr vor der Befragung (Sinozich/Langton 2014). Circa ein Viertel der sexuellen Minderheiten (queer, LSBTIQ*, nicht cisheteronormativ) berichten von sexueller Gewalt; männliche Studenten erfahren ebenfalls Gewalt, aber deutlich seltener als Studentinnen (Coy 2024). Je nach Hochschule berichteten zwölf bis 38 Prozent der Studentinnen, seit Studienbeginn sexuelle Gewalt erfahren zu haben (Krebs u.a. 2016). Solche Schwankung sollten aber nicht nur als methodische Probleme angesehen werden, sondern es sollte versucht werden, besser zu verstehen, was sie trotz methodischer Herausforderungen möglicherweise zu mehr oder weniger gewaltfördernden Kontexten aussagen können.

Gesamtgesellschaftliche Ungleichheiten und Diskriminierungen finden auch an Hochschulen statt; der Campus ist kein separates Universum, in dem völlig andere Regeln gelten. Im Folgenden werde ich Gewalterfahrungen in verschiedenen Machtspielräumen illustrieren. Diese sind zum Teil der Organisation der Hochschulen geschuldet, zum Teil spiegeln sie gesamtgesellschaftliche Prozesse wider.

2.1 Sexualisierte Übergriffe in studentischen Beziehungskulturen an amerikanischen Hochschulen

In den USA wird das Thema sexuelle Gewalt an Hochschulen seit fast 70 Jahren beforscht (Klein 2018). Die ersten Studien erschienen in den 1950er Jahren (Kanin 1957; Kirkpatrick/Kanin 1957). Sie beschreiben Muster, die sich in fast 70 Jahren wenig geändert haben: männlich bzw. cisheteronormativ geprägte Beziehungskulturen, in denen sexuelle Aggressionen von Studenten gegen Studentinnen „normal“ sind und angeblich von Opfern provoziert werden; Opfer, die ihre Erlebnisse nicht offiziell melden wollen; Institutionen, die von Übergriffen wissen, sich aber nicht in der Verantwortung sehen.

Ein Großteil der männlichen Täter gehörte Burschenschaften an, was Kanin (1957) und Kirkpatrick/Kanin (1957) anmerkten, aber nicht kritisch unter die Lupe nahmen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es in der amerikanischen Öffentlichkeit kein Verständnis der Problemlage, wie es heutzutage existiert und in immer neuen Wellen, wie zum Beispiel durch die „#MeToo-Debatte“, vorangetrieben wird. Kirkpatrick/Kanin (1957) beschrieben einen für unser heutiges Verständnis inakzeptablen Sachverhalt, ohne ihn als gesamtgesellschaftliches Problem zu verstehen. Dieses Verständnis hat sich im Laufe der Jahre geändert, doch das Problem selbst ist keineswegs verschwunden (Marine/Lewis 2020; Coy 2024).

In einer Studie aus den späten 1960ern berichteten circa 25 Prozent der männlichen Studenten, dass sie „aggressiv“ versucht hätten, mit Studentinnen Sex zu haben, auch wenn diese sich wehrten, schrien oder weinten (Kanin 1969: 13). Zwanzig Jahre später sagten laut Rapaport/Burkhart (1984) 28 Prozent der Studenten, sie hätten Frauen sexuell genötigt; 15 Prozent berichten, sie hätten sie vergewaltigt. Laut Koss u.a. (1985) gaben fünf Prozent der befragten Studenten eine Vergewaltigung zu. Gemäß den Ergebnissen von Koss u.a. (1987) berichteten 19 Prozent der Studenten, Frauen sexuell genötigt zu haben. Laut diesen Daten ergriffen Männer im

Machtspielraum dieser studentischen Beziehungen tendenziell häufig die Gelegenheit, ihre Macht sexuell auszunutzen.

Die Frage, ob einige wenige oder viele Männer für sexuelle Gewalt verantwortlich sind, griffen Lisak/Miller (2002) auf. Ihren Daten zufolge geben 120 von 1882 Studenten (sechs Prozent) insgesamt 483 versuchte oder durchgeführte Vergewaltigungen zu. Von diesen 483 gingen 44 Vergewaltigungen auf Männer zurück, die behaupteten, nur ein einziges Mal vergewaltigt zu haben. Demnach wären 439 Vergewaltigungen (91 Prozent) von 76 Wiederholungstatern („Serienvergewaltiger“) verübt worden. Lisak/Miller (2002) schlussfolgerten, dass eine Minderheit von Studenten für den Großteil der Vergewaltigungen verantwortlich ist.

Demgegenüber argumentierten Swartout u.a. (2015), dass die Rolle von „Serienvergewaltigern“ überschätzt wird. Sie befragten 1645 männliche Studenten zu ihrem Täterverhalten im Alter von 14 Jahren bis Studienabschluss. Von diesen 1645 sagten elf Prozent, sie hätten mindestens einmal vergewaltigt. Die Autor*innen versuchten weiterhin zu schätzen, wie viele Studenten während der gesamten Collegezeit von vier Jahren mehrfach vergewaltigt hatten, und kamen zu dem Schluss, dass man nur bei etwa zwei Prozent von Serientatern sprechen könnte. Bei solchen Täterdynamiken wird immer wieder darauf hingewiesen, dass ein Campus Gelegenheiten zum Vergewaltigen bietet, die ohne Campus nicht da wären, zum Beispiel in Bezug auf Burschenschaften (Sanday 2007; Marine 2016) und elitäre Sportarten (Crosset 2016). Mehrere Faktoren können hier toxische Machtspielräume schaffen (Godenzi u.a. 2001): Prestige; patriarchale Erwartungshaltungen, die Sex nach dem Willen der Männer einfordern; Prahlerei mit sexuellen Eroberungen; der Wunsch, dabei sein zu wollen; Alkohol und Drogen. Hinzu kommt, dass in manchen Fällen Burschenschaftler und Spitzensportler von Trainern, alten Herren, Sportförderern oder dem College-Sportverband (NCAA) moralisch, rechtlich oder finanziell auf eine Art und Weise unterstützt werden, die den meisten Opfern nicht zur Verfügung steht (InsideHigherEd 2017). Team und Fans können Vergeltung androhen, falls sich eine Studentin wegen sexueller Übergriffe durch einen populären Starathleten beschweren sollte. Spätestens seit der „MeToo-Debatte“ wissen wir, dass solche Dynamiken in vielen prestigereichen, cisheteronormativen Kontexten vorkommen, von denen Spitzensport (Scheidler u.a. 2022) nur einer ist.

In solchen Machtstrukturen können genau diese misogyn-aggressiven Handlungsbereitschaften gefördert, erwartet oder belohnt werden, die Lisak/Miller (2002) bei Vergewaltigern beobachteten, und die DeKeseredy

u.a. (2019) für *abusive peer groups* beschreiben. Diese Machtstrukturen mögen für manche studentischen Täter attraktiv sein, weil sie für Missbrauch gewissermaßen eine Rückendeckung bieten (Silverman/Williamson 1997; Raghavan u.a. 2009; DeKeseredy/Schwartz 2013).

Ein anderes Element von Tatdynamiken ist eine Art von ignoreranter Täter*innenarroganz. In einer Studie von Moore/Mennicke (2020) neigten sexuell übergriffige Täter*innen dazu, die negativen Konsequenzen ihrer Übergriffe für die Opfer zu unterschätzen und Hilfsangebote für Opfer zu überschätzen – das heißt sie hielten ihre Opfer für weniger verwundbar und im institutionellen Kontext besser geschützt, als diese es de facto waren.

Die Bereitschaft, den Opfern die Verantwortung anzuhängen, gibt es seit langem (Burt 1980). Kanin ging einfach von einer *female-provoked sex aggression aus*, was er plausibel fand (*reasonable to suspect*; Kanin 1969: 17), obwohl es dafür keine empirischen Belege gab. Er nahm an, dass es genügend Männer gebe, die auf „provokative Frauen“ aggressiv reagieren, aber statt diese Aggression in Frage zu stellen, konzentrierte er sich auf das Verhalten der Studentinnen. Auch heute noch berichten junge Frauen von solchen Machtspielräumen potenzieller Täter (Mogilevsky 2016). Problematisch ist auch, dass Gewaltpräventionsprogramme bei solchen männlichen Studenten wenig zu bewirken scheinen, die zugeben, in der Vergangenheit bereits sexuell übergriffig geworden zu sein (Elias-Lambert/Black 2016).

Machtspielräume werden besonders deutlich bei sexueller Belästigung. Es wird nicht nur sehr häufig sexuell belästigt (vor allem durch sexualisierte Witze, Gesten und Kommentare), sondern die Täter*innen nehmen sich diese „Freiheiten“ vermehrt gegenüber schwächer positionierten Personen heraus. Wood u.a. (2021) fanden heraus, dass 21 Prozent der männlichen Studenten belästigt wurden, 34 Prozent der Studentinnen, 47 Prozent der nicht-heterosexuellen Studierenden, und 66 Prozent derer, die sich als Geschlechterminderheit bezeichneten.

2.2 Missbrauch in institutionellen Abhängigkeitsverhältnissen an Hochschulen

Bei den folgenden Machtspielräumen geht es um Abhängigkeiten in institutionellen Hierarchien, die mit intersektionalen Positionierungen verwoben sein können. Sexualisierte Übergriffe treten genauso auf wie Mobbing und

abusive supervision, also Situationen, in denen Vorgesetzte ihre Untergebenen piesacken, lächerlich machen oder sich respektlos verhalten (Tepper u.a. 2017). Dabei kann Missbrauch in institutionellen Abhängigkeitsverhältnissen unterschiedliche Muster annehmen. Das Office for Civil Rights (2023) im US-Justizministerium unterscheidet bezüglich des Title IX of the Education Amendments of 1972 to the Civil Rights Act of 1964 beispielsweise in seinem *Legal Manual* zwischen „quid pro quo-Belästigung“ (zum Beispiel eine bessere Note als Gegenleistung für sexuelle Gefälligkeiten) und „feindseligem Umfeld“ (andauernde Übergriffe, die ein unerträgliches Lern- oder Arbeitsklima schaffen) (Title IX 1972).

In Forschungseinrichtungen, insbesondere an Elite-Institutionen, existieren Machtspielräume durch Abhängigkeiten von Drittmitteln, Arbeitsvisen, Empfehlungsschreiben und Autor*innenschaften, die die Karrierechancen von Nachwuchsforscher*innen beeinflussen (*academic bullying* nach Moss/Mahmoudi 2021). In der Studie von Moss/Mahmoudi (2021) waren knapp zwei Drittel der Täter männlich und in einflussreichen Positionen, darunter Professoren und Projektleiter. Knapp die Hälfte der Opfer waren Postdocs und *graduate students* (die auf Master- oder Promotionsabschlüsse hinarbeiten) – beides Gruppen, die beruflich sehr auf die Unterstützung ihrer Vorgesetzten angewiesen sind.

Die Situation der *graduate students* illustriert hochschulspezifische Machtspielräume. Diese Studierenden arbeiten eng mit Vorgesetzten zusammen, von denen sie für ihren Job und ihr akademisches Fortkommen abhängig sind (Bloom u.a. 2021), während sie sich gleichzeitig isoliert und von der Hochschule alleingelassen fühlen (Bloom u.a. 2023). Damit wird ihnen Macht und Einfluss verweigert, und in dieser relativen Machtlosigkeit sind sie Übergriffen ausgeliefert. In einer Studie von Rosenthal u.a. (2016) berichteten 38 Prozent der Studentinnen und 23 Prozent der Studenten von sexueller Belästigung. Ähnliche Problematiken kann es für Personen geben, die sich weder ganz oben noch ganz unten in der Hochschulhierarchie befinden (zum Beispiel weibliche Lehrkräfte; Grauerholz 1996).

In einer Studie aus den späten 1990er Jahren berichteten von sexueller Belästigung durch eine Lehrkraft 40 Prozent der Studentinnen und 29 Prozent der Studenten (Kalof u.a. 2001). In einer neueren Studie aus dem Jahr 2021 gaben 19 Prozent der Studierenden an, seit Studienbeginn von Universitätsangestellten belästigt worden zu sein (Wood u.a. 2021). Auch hier zeigt sich, dass Täter*innen die relative Machtlosigkeit der Opfer ausnutzen. Von Angestellten belästigt wurden 15 Prozent der männli-

chen Studenten, 22 Prozent der weiblichen Studentinnen, 31 Prozent der nicht-heterosexuellen Studierenden, und 49 Prozent derer, die sich als Geschlechterminderheit bezeichneten. Über drei Viertel der Täter*innen wurden als männlich beschreiben, zwischen zehn und 15 Prozent als weiblich. Übersichtsanalysen zeigen, wie sehr Prävalenzschätzungen (Umfragen, bei denen eine repräsentative Stichprobe von Personen nach ihrem Ausmaß der Gewalterfahrungen befragt wird; Klein 2022a) variieren können: zwischen 20 und 60 Prozent, mit Extremwerten von zwischen neun und 97 Prozent je nach Hochschule (Klein/Martin 2021). Arithmetische Mittelwerte sind hierbei nicht unbedingt aussagekräftig; aber man kann festhalten, dass sexuelle Belästigung sehr häufig vorkommen kann und dass in manchen institutionellen Kontexten deutlich mehr sexuelle Belästigung auftritt als in anderen.

2.3 Partnergewalt, die sich auch an Hochschulen auf den Arbeitsplatz auswirkt

Partnergewalt spielt sich nicht nur in privaten Kontexten ab, sondern auch am Arbeitsplatz. Täter*innen stellen ihren Opfern bis zum Arbeitsplatz nach, sabotieren die Arbeitsfähigkeit der Opfer und sind selbst oft so von ihren eigenen Missbrauchshandlungen abgelenkt, dass sie unkonzentriert arbeiten (MacGregor u.a. 2021). Zwei Machtspielräume sind hier miteinander verflochten: zum einen der Machtspielraum der privaten Missbrauchsbeziehung, zum anderen der institutionelle Machtspielraum, in dem die Opfer auf Arbeit und Arbeitsfähigkeit angewiesen sind, und den die Täter*innen indirekt nutzen können, um beispielsweise Angst zu schüren, dass die Opfer ihren Job verlieren könnten.

Rechtlich betrachtet bietet das Übereinkommen Nr. 190 der International Labour Organization (ILO) einen Anspruch auf Freiheit von Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz (ILO 2019). Dieses Übereinkommen wurde 2019 beschlossen, trat 2021 in Kraft und wurde bis Stand 21. November 2023 von 36 Ländern ratifiziert (ILO o.J.). Dazu gehören die USA jedoch (noch) nicht; allerdings gibt es Bestrebungen, diese Richtlinie auch in den USA umzusetzen (White House 2023).

Seit Jahrzehnten ist Unternehmen bekannt, dass Partnergewalt sich negativ auf ihre Bilanzen auswirkt (Roper Starch 1994). Zwei Umfragen im Bundesstaat Maine Mitte der 2000er zeigten, wie Partnergewalt sowohl die Arbeitsfähigkeit weiblicher Opfer unterminierte (zum Beispiel, weil sie

am Arbeitsplatz von dem männlichen Täter gestört oder zu Hause vor der Arbeit misshandelt wurden; Ridley u.a. 2005) als auch die Arbeitsfähigkeit der Täter (zum Beispiel, weil sie durch dauerndes Nachdenken über das Opfer Fehler machen oder wegen ihrer Taten verhaftet wurden; Reckitt/Fortman 2004). Anfang der 1990er waren noch die meisten Unternehmen (88 Prozent) der Ansicht, etwas gegen Partnergewalt zu unternehmen, sei Aufgabe anderer Einrichtungen wie Frauenhäuser (Roper Starch 1994). Diese Einstellung hat sich im Laufe der Zeit geändert (Swanberg u.a. 2012). Allerdings gibt es nach wie vor relativ wenig Erkenntnisse dazu, wie Arbeitgeber am besten gegen Gewalt in Paarbeziehungen vorgehen sollten (Kulkarni/Ross 2016; Garcia u.a. 2017; MacGregor u.a. 2021). Als Arbeitgeber sind auch Hochschulen von diesen Gewalt- und Missbrauchsvorfällen betroffen, allerdings gibt es von Praxisberichten abgesehen hierzu kaum branchenspezifische Forschung (Klein 2013; 2022b).

2.4 Waffengewalt auf dem Campus

Ein letzter Machtspielraum, der hier angesprochen wird, betrifft Waffengewalt auf dem Campus. Der Zusammenhang zwischen Bewaffnung und Machtspielraum unterliegt einem Paradoxon. Zunächst bedeutet Bewaffnetsein für den Einzelnen eine unter Umständen dramatische Machtverstärkung. Diese schwindet aber in dem Maße, in dem die Anderen sich auch bewaffnen. Gleichzeitig steigt durch das Zerstörungspotenzial von Waffen das Risiko für alle, sei es durch absichtlichen Waffengebrauch oder durch Unfälle. Dennoch gibt es nach jeder Massenschießerei in den USA Stimmen, die nach mehr Bewaffnung rufen und im Wettrüsten an Schulen einen Weg zu mehr Sicherheit sehen. Dabei wird der Machtspielraum in dem Sinne thematisiert, dass man dafür sorgen sollte, mehr Macht als potentielle Täter*innen zu haben. Unausgesprochen bleibt die Frage, warum die eigenen Interessen überhaupt mit Waffengewalt verfolgt werden sollten. Das Recht, Waffen zu tragen (im zweiten Verfassungszusatz verankertes Recht; U.S. Bill of Rights 1788–1791), soll im Prinzip unangetastet bleiben. Eigener Waffengebrauch, falls notwendig, gilt als gerechtfertigt; denn – dies schwingt explizit oder implizit mit – der eigene Waffengebrauch erfolgt aus guten Gründen wie Selbstverteidigung. Im gegenwärtigen Sprachgebrauch werden als *school shootings* Fälle bezeichnet, bei denen absichtlich oder unabsichtlich eine Waffe abgefeuert wurde; dies kann in unterschiedlichen Zusammenhängen passieren (Zufall, partnerschaftliche Gewalt, Banden-

kriminalität; National Center for Education Statistics 2023). Cannon (2016) berichtete im Rahmen einer Analyse von 149 Fällen, in denen Schusswaffen an Hochschulen gebraucht wurden, dass die häufigsten Umstände Meinungsverschiedenheiten waren (38 Prozent der Fälle), gefolgt von Raub (21 Prozent), Drogen (zwölf Prozent), Angriffen gegen Studierende oder Personal (elf Prozent) und partnerschaftliche Gewalt (sieben Prozent). In vier Prozent der Fälle griff der männliche Täter zu einer Schusswaffe, weil Zugang zu einer Party verweigert wurde (Cannon 2016).

Fünf Prozent der Fälle waren Amokläufe (*active shooter incidents*; Cannon 2016). Zwischen 2000 und 2021 gab es an US-amerikanischen Hochschulen 18 Massenschießereien; fast alle Täter*innen waren männlich (Irwin u.a. 2023). Amokläufe sind selten, aber wegen der hohen Zahl von Opfern besonders tragisch; und es gibt immer viel Spekulation über die Ursachen (zu möglichen Gewaltmotiven siehe auch den Beitrag von Fehr in diesem Band).

In einer Analyse von Täterprofilen in Schulschießereien kamen Johnson u.a. (2023) zu dem Schluss, dass bei etwa 70 Prozent der Täter Gewalt gegen Frauen eine Rolle spielte. Die Autor*innen argumentieren, dass die Täter sich ohne Gewaltanwendung nicht in der Lage fühlten, sich erfolgreich als dominanter Mann zu etablieren. Diese Annahme basiert auf der These, dass Männer, die nach permanenter dominanter Männlichkeit streben, gleichzeitig befürchten, dass diese Männlichkeit leicht unterlaufen werden kann und sie deshalb sehr sensibel auf vermeintliche Bedrohungen dieser Männlichkeit reagieren.

In den USA mögen Waffenbesitz und Waffengebrauch als geeignete Mittel erscheinen, Bedrohungen der eigenen Männlichkeit abzuwehren. Und obwohl die meisten Männer keine Amokläufer sind, sind Waffengebrauch und die aggressive Durchsetzung eigener Interessen stark männlich konnotiert. In einem Experiment von Borgogna u.a. (2022), in dem mittels falschen Persönlichkeitsfeedbacks einer Gruppe von Männern suggeriert wurde, sie seien weniger „männlich“ als der Durchschnitt, zeigten diese anschließend mehr Interesse daran, eine Schusswaffe zu besitzen, als Männer von vermeintlich durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Männlichkeit (Borgogna u.a. 2022).

Bei Amokläufen stößt das Argument, Waffengebrauch zur Durchsetzung eigener Interessen könnte gerechtfertigt sein, an Grenzen. Die Handlungen von Amokläufern werden in den Medien auch nicht als plausibel dargestellt; stattdessen wird über psychische Störungen der Täter spekuliert (Mosqueda u.a. 2023). Es gibt aber keine systematischen Belege dafür,

dass Personen mit psychischen Störungen mehr Waffengewalt ausüben als Personen ohne solche Störungen (Collins u.a. 2020). Viele Probleme, die bei Verhaltensstörungen auftreten, zeigen Amokläufer nicht; das betrifft auch die sogenannte Impulskontrolle – Massenschießereien sind oft gerade nicht impulsiv, sondern geplant und vorbereitet (Collins u.a. 2020).

Es scheint auch kein typisches Amokläufer-Profil zu geben, mit dem potenzielle Täter vor der Tat identifiziert werden könnten (National Threat Assessment Center 2019). Die Täter sind fast ausschließlich männlich, aber auf dieser Basis lässt sich kein Täterprofil erstellen. In der Analyse von Johnson u.a. (2023) schossen die Hälfte der Täter in ihrem Amoklauf gezielt auf weibliche Personen; das heißt aber auch, dass die andere Hälfte der Täter nicht gezielt auf Frauen oder Mädchen schossen. Faktoren wie eigene Gewalterfahrungen als Opfer, gewalttätige Freund*innen oder eine Faszination von Medienberichten über Mörder*innen wurden für etwa die Hälfte der Amokläufer dokumentiert, für die andere Hälfte nicht. Möglicherweise „typischer“ für Amokläufer war der Faktor „bedrohte Männlichkeit“ (Johnson u.a. 2023). Was bleibt, ist der Eindruck, dass es sich bei Amokläfern um Personen handelt, für die extreme Gewalt ein geeignetes Mittel ist, Hass, Rache oder Sensationslust auszuleben.

3. Intervention und Prävention an amerikanischen Hochschulen

Die bisherigen Ausführungen zu Situationen und Umständen als Nährböden für Gewalt sollten Machtspielräume sowie den Machtmisbrauch an Hochschulen illustrieren, der in solchen Kontexten stattfinden kann. Zur Verhinderung von Gewalt und Missbrauch müssten aus dieser Perspektive die Machtspielräume reformiert werden. Das ist aber nicht unbedingt die Perspektive, die in den USA von Hochschulen selbst eingenommen wird. Ihr Problemverständnis spiegelt sich vor allem in zwei Ansätzen: universitätsinterne Rahmenbedingungen und Richtlinien, mit denen die Institution sich gegen rechtliche Klagen zu schützen versucht, sowie Aufklärungsarbeit zu den Beziehungsdynamiken unter Studierenden.

3.1 Universitätsinterne Rahmenbedingungen und Richtlinien für den Campus

Universitätseigene Richtlinien zu Gewalt an Hochschulen reagieren auf Entwicklungen in der Bundesgesetzgebung. In den 1970er Jahren wurde in

Folge der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung, die sich in erster Linie gegen rassistische Diskriminierung richtete, zunehmend auch geschlechtsbasierte Diskriminierung als untragbares gesellschaftliches Problem benannt, gegen das mit rechtlichen Mitteln eingeschritten werden sollte. Diese Entwicklung führte zur Verabschiedung mehrerer Gesetzespakete durch die US-Bildungseinrichtungen, die Bundesmittel erhalten hatten und verpflichtet wurden, Diskriminierung zu verhindern und Chancengleichheit in der Ausbildung zu schaffen.

Zunehmend wurden sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt als Formen von Diskriminierung verstanden, so ein Schreiben an die Hochschulen vom 4. April 2011 (Office for Civil Rights 2011); denn Folgen sexueller Gewalt, wie Depression, Verlust von Selbstvertrauen oder das Vermeiden von Veranstaltungen, wo Opfer auf Täter*innen treffen könnten, können den akademischen Erfolg der Betroffenen mindern (Horsman 2006; Huerta u.a. 2006; Jordan u.a. 2014). Damit konnten amerikanische Hochschulen bei Versäumnissen hinsichtlich sexueller Belästigung zur Rechenschaft gezogen werden; Studierende konnten eine Hochschule auf Schadensersatz verklagen, wenn diese keine gleichberechtigten Studienmöglichkeiten schuf.

Zudem verpflichtet der Clery Act von 1990 Hochschulen unter anderem dazu, jährliche Kriminalstatistiken zu veröffentlichen über Mord, sexuelle Straftaten, Diebstahl, schwere Körperverletzung, Einbruch, Fahrzeugdiebstahl und Brandstiftung (Clery Act 1990). Diese Statistiken basieren auf den Hochschulen offiziell gemeldeten Fällen. Grundgedanke für diese Gesetzgebung war, dass Universitätsangehörige durch transparente Information über Kriminalfälle auf einem Campus selbst eine Risikoabschätzung vornehmen könnten. Die Clery Gesetzgebung wurde 2013 nochmals verschärft (Campus SaVE Act 2013), dann 2017 (unter der Präsidentschaft von Donald Trump) zugunsten der Hochschulen wieder gelockert (Richards 2019). Die Biden-Regierung hat modifizierte Richtlinien beschlossen, die im August 2024 in Kraft treten sollen. Unter anderem soll die Pflicht von Präsenzanhörungen mit Kreuzverhör von Täter*innen und Opfern zur selben Zeit im selben Raum wegfallen und es soll mehr Unterstützung für marginalisierte Gruppen geben (American Council on Education 2024).

Title IX des Education Amendments of 1972 zum Civil Rights Act von 1964 und der Clery Act 1990 haben verwaltungstechnische Maßnahmen angeregt, wie Richtlinien zu sexueller Gewalt und die Aufbereitung von Statistiken. Der Schwerpunkt liegt oft mehr auf dem Risiko-Management für Opfer und Institution als auf den Konsequenzen für Täter*innen (Ri-

chards 2019). Problematisch sind zudem unrealistische Annahmen zum offiziellen Melden von sexueller Gewalt (Hart 2003; Armstrong u.a. 2006; Sinozich/Langton 2014). Nach Fisher u.a. (2003) meldeten nur vier Prozent der Studentinnen, die sexuelle Gewalt erfuhren, dies den Hochschulverwaltungen. Gardella u.a. (2015) fanden etwa sechsmal so viel berichtete wie offiziell gemeldete sexuelle Übergriffe.

Nicht-Melden geht auf soziale Faktoren zurück, die sich nicht ohne weiteres per Richtlinie ändern lassen, wie zum Beispiel Furcht vor Repressalien oder Angst, lächerlich gemacht zu werden (Klein 2018). Dadurch entsteht ein Dilemma: Nicht über traumatische Erfahrungen zu sprechen, ist nicht immer eine heilsame Strategie, wogegen Sich-Anvertrauen zur Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen beitragen kann – aber in erster Linie dann, wenn es auf Reaktionen trifft, die den durch Übergriffe entstandenen Vertrauensbruch heilen können (Herman 2015). Sowohl Mitteilen als auch Nicht-Mitteilen beinhaltet Risiken, zwischen denen Betroffene abwägen müssen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit bürokratische Maßnahmen überhaupt in der Lage sind, Machtspielräume in Institutionen zu ändern, oder ob sie nicht – ironischerweise – Machtspielräume ebenso verfestigen wie den Missbrauch, gegen den die Maßnahmen sich richten sollen (Clair 1993). Das Problem hierbei ist, dass bürokratische Strukturen hierarchische Beziehungsmuster stärken. In diesen sollen sich die Betroffenen der Verwaltung offenbaren, Missbrauch erfahren zu haben (Clair 1993). In der Literatur zu Belästigung in Organisationen wird Schweigen über erfahrene Belästigung als strategischer Selbstschutz thematisiert. Damit versuchen Betroffene, sich gegen ein sekundäres Trauma in einem Umfeld schützen, das als feindselig wahrgenommen wird – auch wenn die Organisation eine offizielle Richtlinie gegen Belästigung vorweisen kann. Nicht-Melden als strategischer Selbstschutz ist demnach kein passives Nichtstun, sondern eine aktive Bemühung, ein Minimum an Kontrolle über die eigene Situation auszuüben (Ford u.a. 2021).

Ein weiterer Faktor kann administratives Vorgehen unterminieren. Von Gesetzes wegen sind US-Hochschulen verpflichtet, Meldungen von sexueller Gewalt mit ihren internen Verfahren nachzugehen, Evidenz zu sammeln, Betroffene anzuhören und Entscheidungen zu fällen. Dieses interne Vorgehen kann aber unter Umständen die Ermittlungen der Polizei stören, wenn zum Beispiel interne Verfahren schneller abgeschlossen werden als polizeiliche. Dass es zu solchen Verfahrenskonflikten kommen kann, liegt an den unterschiedlichen prozeduralen Rahmenbedingungen

von hochschulinternen Ermittlungen und Polizeiarbeit. Insgesamt ist es unklar, inwieweit solche Ermittlungen sexuelle Gewalt tatsächlich eindämmen und Hochschulen sicherer machen (Sloan u.a. 1997; MacKinnon 2016). Spezialisierte Beratungsstellen sehen die Gefahr, dass Hochschulen sich auf Bürokratie konzentrieren, um nicht zur Rechenschaft gezogen werden zu können, ohne dass sich grundlegend etwas an Diskriminierung und Gewalt ändert (Moylan 2017).

3.2 Aufklärungsarbeit mit Studierenden an amerikanischen Hochschulen

Während sich in den USA Universitätsverwaltungen eher auf Richtlinien konzentrieren, befassen sich Studierende und Lehrkräfte oft mit Aufklärungsarbeit (Karjane u.a. 2006). Workshops gegen sexuelle Gewalt haben allerdings nur begrenzten Einfluss auf tatsächliches Verhalten (Anderson/Whiston 2005). Programme zu Selbstverteidigung und Sicherheitsstrategien (zum Beispiel für den Weg nach Hause) mögen pragmatisch scheinen, machen aber das Opfer für die eigene Sicherheit verantwortlich, während die Täter*innen unbehelligt bleiben (Senn u.a. 2015). Wie effektiv sie sind, ist zudem umstritten; neuere Analysen sprechen ihnen positive Effekte ab (Kettrey u.a. 2023). Präventionsworkshops tun sich schwer damit, die Tatsache zu thematisieren, dass die meisten Täter*innen sexueller Gewalt männlich sind, ob gegen Frauen oder gegen Männer. Ein solcher Ansatz wird von Studierenden oft als „männerfeindlich“ abgetan, sodass viele Workshops in geschlechterneutraler Sprache um dieses grundlegende Problem herumreden (Kettrey u.a. 2023). Zum Teil sind die neueren *bystander*-Programme, die sich auf das soziale Umfeld der Studierenden konzentrieren, eine Antwort auf die Nachteile von opferfokussierten und täter*innenfokussierten Ansätzen, geben damit aber oft eine kritische Analyse grundlegender Täter*innendynamiken auf. Zudem sind sie sehr stark auf spezifische Situationen wie Parties begrenzt. Im *bystander*-Ansatz geht es darum, dass Drittpersonen Alarmzeichen für sexuelle Gewalt erkennen lernen – wie zum Beispiel, wenn versucht wird, ein potenzielles Opfer durch Verabreichen von Alkohol oder Drogen zu schwächen – und lernen, wie man einschreiten kann, in dem man potenzielle Täter*innen ablenkt oder potenzielle Opfer aus der Situation zieht, bevor etwas passiert (Foubert u.a. 2007; Moynihan u.a. 2011). Viele Aufklärungsprogramme kommen aus einer weißen, heterosexuellen Perspektive (Wooten 2016) und thematisieren selten institutionelle Ungleichheiten (Marine 2016) oder interpersonelle

le Prozesse, in denen dominante Männlichkeitsmodelle ausgeübt werden (Armstrong u.a. 2006; Sanday 2007). Aller Aufklärungsarbeit zum Trotz zirkulieren Vergewaltigungsmythen häufig weiter und Opfer werden weiterhin häufig verantwortlich gemacht (Stoll u.a. 2017). Gewaltpräventionsprogramme sind auch nicht unbedingt in der Lage, den Einfluss relevanter Bezugsgruppen auf individuelles Verhalten abzuschwächen, zum Beispiel bei der Frage, ob man sich vor Freund*innen oder dem Team eventuell blamiert, wenn man eingreifen würde (siehe Exner-Cortens/Cummings 2021 für eine Studie mit College-Sportler*innen). Gewünschte Effekte beziehen sich meistens auf Verbesserungen von Wissen oder Einstellungen zu sexueller Gewalt, aber selten auf tatsächliche Verhaltensänderungen (Kettrey u.a. 2023; Wong u.a. 2023).

4. Fazit

Hochschulen in den USA produzieren erstklassige Forschung zu sexueller Gewalt, tun sich aber schwer damit, dieser Gewalt in den eigenen Hallen Einhalt zu gebieten (Marine 2016). Viele der hier in Bezug auf Hochschulen skizzierten Machtspielräume und Täter*innendynamiken existieren ähnlich auch außerhalb des Campus, auch wenn sie dort nicht in einem räumlich, rechtlich und organisatorisch abgegrenzten Gesamtpaket erscheinen, wie eine US-amerikanische Hochschule es darstellt. Die Problemlage wird nicht verschwinden und Lösungsversuche werden weitergehen; hoffentlich in eine Richtung, in der Gewalt und Missbrauch immer seltener werden.

Was sich während der letzten Jahre in der Forschung relativ deutlich geändert hat, ist ein stärkerer Fokus auf Gewalterfahrungen von Minderheiten, also nicht weiße, nicht cisheteronormative Studierende (Klein u.a. 2021). Ebenso wächst die Einsicht, dass auch Unterstützungsangebote auf diese Gruppen zugeschnitten sein sollten (Mennicke u.a. 2023). Diese Entwicklungen sind begrüßenswert. Inwieweit sie zu einem Abbau von Gewalt an Hochschulen beitragen werden, bleibt abzuwarten.

Die institutionelle Reaktion auf Gewalt an Hochschulen ist zu einem gewissen Grad „kommodifiziert“ worden (Clair 1993). Es gibt mittlerweile geradezu einen „schwunghaften Handel“ (*cottage industry*, Napolitano 2014) mit Beratungsangeboten für Hochschulen. Dies betrifft zum Beispiel die Interpretation der – nicht immer eindeutigen – Bundesgesetzgebung, die Abfassung und Implementierung hochschulinterner Richtlinien gegen Gewalt und die Auswahl von Präventionsprogrammen für unterschiedliche

Gruppen von Studierenden. Diese Reaktion zeigt, dass Hochschulen die Problemlage nicht länger ignorieren können. Gleichzeitig ist fraglich, inwieweit solche bürokratischen Maßnahmen Machtspielräume erfolgreich zugunsten der weniger Mächtigen verändern können oder ob sie nicht tatsächlich in erster Linie, wie Clair (1993) argumentierte, institutionelle Hierarchien stärken oder zumindest nicht schwächen. Fraglich ist auch, inwieweit das *Outsourcing* von Interventions-Expertise, zum Beispiel, wenn externe Organisationen eingeladen werden, auf dem Campus Präventionsworkshops abzuhalten, präventiv zielführend ist oder eher den Hochschulen erlaubt, eine institutionelle Distanz zu den Veränderungsansätzen halten zu können. Anzumerken ist, dass Präventionsworkshops oft sehr beliebt sind und allen Beteiligten das Gefühl geben, etwas Sinnvolles gemacht zu haben. Nur gibt es bislang wenig überzeugende empirische Evidenz, dass diese Ansätze dem Täter*innenverhalten langfristig Einhalt gebieten (Kettrey u.a. 2023).

Bis auf Weiteres werden an den amerikanischen Hochschulen die gegenwärtigen Ansätze zur Intervention und Prävention mit Richtlinien und Aufklärung Studierender vermutlich dominieren, mit allen Vor- und Nachteilen. Es bleibt zu hoffen, dass sich im Laufe der Zeit an Hochschulen und in der Gesamtgesellschaft ein neues Verständnis von Zusammenleben und Zusammenarbeiten herausbildet, das weniger vom Ausnutzen institutioneller Machtspielräume getragen ist und mehr von gegenseitigem gewaltlosem Respekt.

Literatur

- American Council on Education 2024: Biden administration's final title IX rule goes into effect Aug. 1. <https://www.acenet.edu/News-Room/Pages/Biden-Admin-Final-Title-IX-Rule-Effective-Aug-1.aspx#:~:text=%E2%80%8BThe%20Biden%20administration's%20long,of%20sexual%20harassment%20and%20assault> (Zugriff 25. Mai 2024).
- Anderson, Linda/Whiston, Susan 2005: Sexual assault education programs. A meta-analytic examination of their effectiveness, *Psychology of Women Quarterly*, Jg. 29, H. 4, S. 374–388.
- Armstrong, Elizabeth/Hamilton, Laura/Sweeney, Brian 2006: Sexual assault on campus. A multilevel, integrative approach to party rape, *Social Problems*, Jg. 53, H. 4, S. 483–499.
- Baum, Katrina/Klaus, Patsy 2005: *Violent victimization of college students, 1995–2002*. Washington, DC: Bureau of Justice Statistics.

- Bloom, Brittnie/Sorin, Cierra/Oaks, Laury/Wagman, Jennifer 2023: Graduate students are “making a big fuss”. Responding to institutional betrayal around campus sexual violence and sexual harassment, *Journal of School Violence*, Jg. 22, H. 1, S. 44–60.
- Bloom, Brittnie/Sorin, Cierra/Wagman, Jennifer/Oaks, Laury 2021: Employees, advisees, and emerging scholars. A qualitative analysis of graduate students’ roles and experiences of sexual violence and sexual harassment on college campuses, *Sexuality & Culture: An Interdisciplinary Quarterly*, Jg. 25, H. 5, S. 1653–1672.
- Borgogna, Nicholas/McDermott, Ryon/Brasil, Kyle 2022: The precarious masculinity of firearm ownership, *Psychology of Men & Masculinities*, Jg. 23, H. 2, S. 173–182.
- Buchwald, Emilie/Fletcher, Pamela/Roth, Martha 2005: *Transforming a rape culture*. Minneapolis, MN: Milkweed Editions.
- Burt, Martha 1980: Cultural myths and supports for rape, *Journal of Personality and Social Psychology*, Jg. 38, H. 2, S. 217–230.
- Campus SaVE Act 2013: Violence against women reauthorization act’s campus sexual violence elimination act. <https://www.congress.gov/113/plaws/publ4/PLAW-113publ4.htm> (Zugriff 17. November 2023).
- Cannon, Ashley 2016: Aiming at students. The college gun violence epidemic. Citizens Crime Commission of New York City. <https://nycrimecommission.org/wp-content/uploads/2023/05/CCC-Aiming-At-Students-College-Shootings-2016.pdf> (Zugriff 20. November 2023).
- Clair, Robin 1993: The bureaucratization, commodification, and privatization of sexual harassment through institutional discourse. A study of the big ten universities, *Management Communication Quarterly*, Jg. 7, H. 2, S. 123–157.
- Clery Act 1990: <https://www.clerycenter.org/the-clery-act> (Zugriff 9. November 2023).
- Collins, Lauren/Landrum, Timothy/Sweigart, Chris 2020: Extreme school violence and students with emotional and behavioral disorders. (How) do they intersect? *Education & Treatment of Children*, Jg. 43, H. 3, S. 313–322.
- Collins, Patricia 2000: Gender, Black feminism, and black political economy, *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, Jg. 568, S. 41–53.
- Coy, Maddy 2024: *Violence against women in the U.S. Theory, research and policy*. New York: Routledge.
- Crenshaw, Kimberlé 1991: Mapping the margins. Intersectionality, identity politics, and violence against women of color, *Stanford Law Review*, Jg. 43, H. 6, S. 1241–1299.
- Crosset, Tood 2016: Athletes, sexual assault, and universities’ failure to address rape-prone subcultures on campus. In: Sara Wooten/Roland Mitchell (Hg.): *The crisis of campus sexual violence*. New York: Routledge, S. 74–91.
- DeKeseredy, Walter/Nolan, James/Hall-Sanchez, Amanda/Messinger, Adam 2019: Intimate partner violence victimization among heterosexual, gay, lesbian and bisexual college students. The role of pro-abuse peer support, *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, Jg. 28, H. 9, S. 1057–1068.
- DeKeseredy, Walter/Schwartz, Martin 2013: *Male peer support and violence against women*. Boston: Northeastern University Press.

- Elias-Lambert, Nada/Black, Beverly 2016: Bystander sexual violence prevention program. Outcomes for high- and low-risk university men, *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 31, H. 19, S. 3211–3235.
- Exner-Cortens, Deinera/Cummings, Nina 2021: Bystander-based sexual violence prevention with college athletes. A pilot randomized trial, *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 36, H. 1–2, S. NP188–NP211.
- Feltes, Thomas/Balloni, Augusto/Czapska, Janina/Bodelon, Encarna/Stenning, Philip 2012: *Gender-based violence, stalking and fear of crime*. Brussels: Final report to European Commission, Directorate General Justice, Freedom and Security, Project JLS/2007/ISEC/415.
- Fisher, Bonnie/Cullen, Francis/Turner, Michael 2000: *The sexual victimization of college women*. Research report. Washington, DC: National Institute of Justice.
- Fisher, Bonnie/Daigle, Leah/Cullen, Francis/Turner, Michael 2003: Reporting sexual victimization to the police and others. Results from a national-level study of college women, *Criminal Justice and Behavior*, Jg. 30, S. 6–38.
- Ford, Jessica/Ivancic, Sonia/Scarduzio, Jennifer 2021: Silence, voice, and resilience. An examination of workplace sexual harassment, *Communication Studies*, Jg. 72, H. 4, S. 513–530.
- Foubert, John/Newberry, Jonathan/Tatum, Jerry 2007: Behavior differences seven months later. Effects of a rape prevention program, *NASPA Journal*, Jg. 44, H. 4, S. 728–749.
- Garcia, Patrick/Ng, Cheryl/Capezio, Allessandra/Restubog, Simon/Tang, Robert 2017: Distressed and drained. Consequences of intimate partner aggression and the buffering role of supervisor support, *Journal of Vocational Behavior*, Jg. 103, S. 106–116.
- Gardella, Joseph/Nichols-Hadeed, Corey/Mastrocinque, Jeana 2015: Beyond Clery Act statistics. A closer look at college victimization based on self-report data, *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 30, H. 4, S. 640–658.
- Godenzi, Alberto/Schwartz, Martin/DeKeseredy, Walter 2001: Toward an integrated gendered social bond/male peer support theory of university woman abuse, *Critical Criminology*, Jg. 10, H. 1, S. 1–16.
- Grauerholz, Elizabeth 1996: Sexual harassment in the academy. The case of women professors. In: Margaret Stockdale (Hg.): *Sexual harassment in the workplace. Perspectives, frontiers, and response strategies*. Thousand Oaks, California: Sage Publications, S. 29–50.
- Hart, Timothy 2003: *Violent victimization of college students, 1995–2000*. Washington, DC: Bureau of Justice Statistics.
- Herman, Judith 2015: *Trauma and recovery: The aftermath of violence—from domestic abuse to political terror*. New York: Basic Books.
- Horsman, Jenny 2006: Moving beyond “stupid”. Taking account of the impact of violence on women’s learning, *International Journal of Educational Development*, Jg. 26, H. 2, S. 177–188.
- Huerta, Marisela/Cortina, Lilia/Pang, Joyce 2006: Sex and power in the academy. Modeling sexual harassment in the lives of college women, *Personality and Social Psychology Bulletin*, Jg. 32, H. 5, S. 616–628.

- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Be seitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_729964.pdf (Zugriff: 25. Juli 2024).
- ILO (International Labour Organization) (o.J.): Violence and harassment in the world of work. <https://www.ilo.org/topics/violence-and-harassment-world-work#:~:text=ILO%20Convention%20No.,gender%2Dbased%20violence%20and%20harassment> (Zugriff 3. Juni 2024).
- InsideHigherEd 2017: The “Black hole” of college sports. <https://www.insidehighered.com/news/2017/02/09/baylor-not-alone-shielding-athletes-accused-misconduct-punishment> (Zugriff 12. November 2023).
- Irwin, Véronique/Wang, Ke/Cui, Jiashan/Thompson, Alexandra. 2023: *Report on indicators of school crime and safety*. Washington, DC: National Center for Education Statistics. <https://nces.ed.gov/pubsearch/pubsinfo.asp?pubid=2023092> (Zugriff 8. November 2023).
- Johnson, Nicole/Lipp, Natania/Corbett-Hone, Marli/Langman, Peter 2023: Not so random acts of violence. Shared social-ecological features of violence against women and school shootings, *Psychology of Men & Masculinities*, Jg. 25, H. 2, S. 113–123.
- Jordan, Carol/Combs, Jessica/Smith, Gregory 2014: An exploration of sexual victimization and academic performance among college women, *Trauma, Violence, & Abuse*, Jg. 15, H. 3, S. 191–200.
- Kalof, Linda/Eby, Kimberly/Matheson, Jennifer/Kroska, Rob 2001: The influence of race and gender on student self-reports on sexual harassment by college professors, *Gender & Society*, Jg. 15, H. 2, S. 282–302.
- Kanin, Eugene 1957: Male aggression in dating-courtship relations, *American Journal of Sociology*, Jg. 63, H. 2, S. 197–204.
- Kanin, Eugene 1969: Selected dyadic aspects of male sex aggression, *The Journal of Sex Research*, Jg. 5, H. 1, S. 12–28.
- Karjane, Heather/Fisher, Bonnie/Cullen, Francis 2006: *Sexual assault on campus. What colleges and universities are doing about it*. Washington, DC: Office of Justice Programs, US Department of Justice.
- Kelly, Liz 2016: Theorizing violence against women and girls. <https://archive.discoversociety.org/2016/03/01/theorising-violence-against-women-and-girls/> (Zugriff 3. Juni 2024).
- Kettrey, Heather/Thompson, Martie/Marx, Robert/Davis, Alyssa 2023: Effects of campus sexual assault prevention programs on attitudes and behaviors among American college students. A systematic review and meta-analysis, *Journal of Adolescent Health*, Jg. 72, S. 831–844.
- Kirkpatrick, Clifford/Kanin, Eugene 1957: Male sex aggression on a university campus, *American Sociological Review*, Jg. 22, H. 1, S. 52–58.
- Klein, LB/Brewer, Nathan/Mennicke, Annelise/Christensen, Candace/Baldwin-White, Adrienne/Cloy, Cherita/Wood, Leila 2021: Centering minoritized students in campus interpersonal violence research, *Journal of Family Violence*, Jg. 36, H. 7, S. 911–921.

- Klein, LB/Martin, Sandra 2021: Sexual harassment of college and university students. A systematic review, *Trauma, Violence, & Abuse*, Jg. 22, H. 4, S. 777–792.
- Klein, Renate 2012: *Responding to intimate violence against women. The role of informal networks*. New York: Cambridge University Press.
- Klein, Renate 2013: Language for institutional change. Notes from US higher education. In: Renate Klein (Hg.): *Framing sexual and domestic violence through language*. New York: Palgrave Macmillan, S. 163–178.
- Klein, Renate 2018: Sexual violence on US college campuses. History and challenges. In: Sundari Anitha/Ruth Lewis (Hg.): *Gender based violence in university communities. Policy, prevention and educational interventions*. Bristol: Policy Press, S. 63–82.
- Klein, Renate 2022a: Gewalterfahrungen im Lebenslauf. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 21–33.
- Klein, Renate 2022b: Praktische Gewaltprävention an einer Hochschule in den USA. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 243–249.
- Koss, Mary/Gidycz, Christine/Wisniewski, Nadine 1987: The scope of rape. Incidence and prevalence of sexual aggression and victimization in a national sample of higher education students, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, Jg. 55, S. 162–170.
- Koss, Mary/Leonard, Kenneth/Beezley, Dana/Oros, Cheryl 1985: Nonstranger sexual aggression. A discriminant analysis of the psychological characteristics of undetected offenders, *Sex Roles*, Jg. 12, H. 9–10, S. 981–992.
- Koss, Mary/Oros, Cheryl 1982: Sexual experiences survey. A research instrument investigating sexual aggression and victimization, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, Jg. 50, H. 3, S. 455–457.
- Krebs, Christopher/Lindquist, Christine/Berzofsky, Marcus/Shook-Sa, Bonnie/Peterson, Kimberly 2016: *Campus climate survey validation study. Final technical report*. Washington, DC: Bureau of Justice Statistics.
- Kulkarni, Shanti/Ross, Ticola 2016: Exploring employee intimate partner violence (IPV) disclosures in the workplace, *Journal of Workplace Behavioral Health*, Jg. 31, S. 204–221.
- Langford, Linda 2004: *Preventing violence and promoting safety in higher education settings*. Newton, MA: Higher Education Center for Alcohol and Other Drug Abuse and Violence Prevention.
- Lisak, David/Miller, Paul 2002: Repeat rape and multiple offending among undetected rapists, *Violence and Victims*, Jg. 17, H. 1, S. 73–84.
- MacGregor, Jennifer/Oliver, Casey/MacQuarrie, Barbara/Wathen, Nadine 2021: Intimate partner violence and work. A scoping review of published research, *Trauma, Violence, & Abuse*, Jg. 22, H. 4, S. 717–727.
- MacKinnon, Catherine 2016: In their hands. Restoring institutional liability for sexual harassment in education, *The Yale Law Journal*, Jg. 125, H. 7, S. 2038–2105.

- Marine, Susan 2016: Combating sexual violence in the Ivy League. In: Sara Wooten/ Roland Mitchell (Hg.): *The crisis of campus sexual violence*. New York: Routledge, S. 55–73.
- Marine, Susan/Lewis, Ruth 2020: *Collaborating for change. Transforming cultures to end gender-based violence in higher education*. Oxford: Oxford University Press.
- Mennicke, Annelise/Bowling, Jessamyn/Post, Abigail/Benson, Kevin/Willard, Jessica/McMillan, Iris/Yoder, Anna 2023: “Realistic and inclusive”. A qualitative investigation into recommendations for responding to campus interpersonal violence centering LGBT+ voices, *Journal of Family Violence*, online 14. August 2023. <https://link.springer.com/article/10.1007/s10896-023-00587-7> (Zugriff 17. Dezember 2024).
- Mogilevsky, Miri 2016: 5 Problems with hookup culture – and how to take it back from sexism, *Everyday Feminism*, 16. Februar 2016. <http://everydayfeminism.com/2016/02/hook-up-culture-is-sexist/> (Zugriff 30. November 2023).
- Moore, John/Mennicke, Annelise 2020: Empathy deficits and perceived permissive environments. Sexual harassment perpetration on college campuses, *Journal of Sexual Aggression*, Jg. 26, H. 3, S. 372–384.
- Mosqueda, Christopher/Heath, Melissa/Cutrer-Párraga, Elizabeth/Ridge, Robert/Jackson, Aaron/Miller, Erica 2023: Analysis of 48 hours of television news coverage following the Columbine High School shooting, *School Psychology Review*, Jg. 52, H. 1, S. 57–71.
- Moss, Sherry/Mahmoudi, Morteza 2021: STEM the bullying. An empirical investigation of abusive supervision in academic science, *EClinicalMedicine*, Jg. 40, S. 101–121.
- Moylan, Carrie 2017: “I fear I’m a checkbox”. College and university victim advocates’ perspectives of campus rape reforms, *Violence Against Women*, Jg. 23, H. 9, S. 1122–1139.
- Moynihan, Mary/Banyard, Victoria/Arnold, Julie/Eckstein, Robert/Stapleton, Jane 2011: Sisterhood may be powerful for reducing sexual and intimate partner violence. An evaluation of the bringing in the bystander in-person program with sorority members, *Violence Against Women*, Jg. 17, H. 6, S. 703–719.
- Napolitano, Janet 2014: Only yes means yes. An essay on university policies regarding sexual violence and sexual assault, *Yale Law and Policy Review*, Jg. 33, H. 2, S. 387–402.
- National Center for Education Statistics 2023: Violent deaths at school and away from school, school shootings, and active shooter incidents. Washington, DC: U.S. Department of Education. <https://nces.ed.gov/programs/coe/indicator/a01> (Zugriff 8. November 2023).
- National Threat Assessment Center 2019: Protecting America’s schools. A U.S. Secret Service analysis of targeted school violence. Washington, DC: Department of Homeland Security. chrome-extension://efaidnbmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.secretservice.gov/sites/default/files/2020-04/Protecting_Americas_Schools.pdf (Zugriff 21. Mai 2024).
- Office for Civil Rights 2011: Dear Colleague Letter, 4 April 2011. <http://www2.ed.gov/about/offices/list/ocr/letters/colleague-201104.pdf> (Zugriff 17. November 2023).

- Office for Civil Rights 2023: Legal Manual. <https://www.justice.gov/crt/title-ix> (Zugriff 12. November 2023).
- Raghavan, Chitra/Rajah, Valli/Gentile, Katie/Collado, Lillian/Kavanagh, Ann Marie 2009: Community violence, social support networks, ethnic group differences, and male perpetration of intimate partner violence, *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 24, H. 10, S. 1615–1632.
- Rapaport, Karen/Burkhart, Barry 1984: Personality and attitudinal characteristics of sexually coercive college males, *Journal of Abnormal Psychology*, Jg. 93, H. 2, S. 216–221.
- Reckitt, Lois/Fortman, Laura 2004: Impact of domestic violence offenders on occupational safety & health. A pilot study. Maine: Department of Labor. https://www.maine.gov/labor/labor_stats/publications/dvreports/domesticoffendersreport.pdf (Zugriff 20. November 2023).
- Richards, Tara 2019: No evidence of “weaponized Title IX” here. An empirical assessment of sexual misconduct reporting, case processing, and outcomes, *Law and Human Behavior*, Jg. 43, H. 2, S. 180–192.
- Ridley, Ellen/Rioux, John/Lim, Kim/Mason, DesiRae/Houghton, Kate/Luppi, Faye/Melody, Tracy 2005: Domestic violence survivors at work: How perpetrators impact employment. Maine: Department of Labor. https://www.maine.gov/labor/labor_stats/publications/dvreports/survivorstudy.pdf (Zugriff 20. November 2023).
- Rosenthal, Marina/Smidt, Alec/Freyd, Jennifer 2016: Still second class. Sexual harassment of graduate students, *Psychology of Women Quarterly*, Jg. 40, H. 3, S. 364–377.
- Roper Starch 1994: *Roper Starch worldwide for Liz Claiborne. Addressing domestic violence. A corporate response*. New York: Roper Starch.
- Sanday, Peggy 2007: *Fraternity gang rape. Sex, brotherhood, and privilege on campus*. New York: New York University Press.
- Scheidler, Travis/Compton, Bernie/Kraus, Aidan 2022: Cisheterosexism and sexual misconduct in sport. In: Tanya Prewitt-White/Leslee Fisher (Hg.): *Examining and mitigating sexual misconduct in sport*. New York: Routledge, S. 26–36.
- Senn, Charlene/Eliasziw, Misha/Barata, Paula/Thurston, Wilfreda/Newby-Clark, Ian/Radtke, Lorraine/Kobden, Karen 2015: Efficacy of a sexual assault resistance program for university women, *The New England Journal of Medicine*, Jg. 372, H. 24, S. 2326–2335.
- Silverman, Jay/Williamson, Gail 1997: Social ecology and entitlements involved in battering by heterosexual college males. Contributions of family and peers, *Violence and Victims*, Jg. 12, H. 2, S. 147–165.
- Sinozich, Sofi/Langton, Lynn 2014: *Rape and sexual assault victimization among college-age females, 1995–2013*. Washington, DC: Bureau of Justice Statistics.
- Sloan, John/Fisher, Bonnie/Cullen, Francis 1997: Assessing the student-right-to-know and campus security act of 1990. An analysis of the victim reporting practices of college and university students, *Crime and Delinquency*, Jg. 43, H. 2, S. 148–168.
- Stewart, Ilaria/Wertz, Joseph/Jen, Howard 2022: School-associated violent deaths in the United States. A comprehensive review of the literature, *Journal of School Violence*, Jg. 21, H. 4, S. 355–380.

- Stoll, Laurie/Lilley, Terry/Pinter, Kelly 2017: Gender-blind sexism and rape myth acceptance, *Violence Against Women*, Jg. 23, H. 1, S. 28–45.
- Sullivan, Cris 1997: Societal collusion and culpability in intimate male violence. The impact of community response toward women with abusive partners. In: Albert Cardarelli (Hg.): *Violence between intimate partners: Patterns, causes, and effects*. Boston: Allyn & Bacon, S. 154–164.
- Swanberg, Jennifer/Ojha, Mamta/Macke, Caroline 2012: State employment protection statutes for victims of domestic violence. Public policy's response to domestic violence as an employment matter, *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 27, H. 3, S. 587–619.
- Swartout, Kevin/Koss, Mary/White, Jacquelyn/Thompson, Martie 2015: Trajectory analysis of the campus serial rapist assumption, *JAMA Pediatrics*, Jg. 169, H. 12, S. 1148–1154.
- Tepper, Bennett/Simon, Lauren/Park, Hee 2017: Abusive supervision, *Annual Review of Organizational Psychology and Organizational Behavior*, Jg. 4, S. 123–152.
- Title IX 1972: Title IX of the Education Amendments of 1972 to the Civil Rights Act of 1964. <https://www.justice.gov/crt/title-ix-education-amendments-1972>. (Zugriff 11. Februar 2025).
- U.S. Bill of Rights 1788–1791: Constitution of the United States. <https://constitution.congress.gov/constitution/amendment-2/> (Zugriff 2. Dezember 2023).
- White House 2023: U.S. national plan to end gender-based violence. <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2023/05/National-Plan-to-End-GBV.pdf> (Zugriff 3. Juni 2024).
- Whiteside, Adam 2023: "It's just a guy thing". How young men discursively navigate hegemonic masculinity in hookup culture, *Ohio Communication Journal*, Jg. 61, S. 40–56.
- Wong, Jennifer/Bouchard, Jessica/Lee, Chelsey 2023: The effectiveness of college dating violence prevention programs. A meta-analysis, *Trauma, Violence, & Abuse*, Jg. 24, H. 2, S. 684–701.
- Wood, Leila/Hoefer, Sharon/Kammer-Kerwick, Matt/Parra-Cardona, José/Busch-Armendariz, Noël 2021: Sexual harassment at institutions of higher education. Prevalence, risk, and extent, *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 36, H. 9–10, S. 4520–4544.
- Wooten, Sara 2016: How feminist theory shaped campus sexual violence policy. In: Sara Wooten/Roland Mitchell (Hg.): *The crisis of campus sexual violence*. New York: Routledge, S. 33–51.

New disparities in the digital transformation of work manifesting in structural violence

With considerations by the example of gender

Sylke Meyerhuber

Abstract

The digital transformation is affecting all areas of life, including work life. In its wake, new disparities arise, some labelled with key words such as digital divide, digital gender gap, digital stress and intersectional marginalisation. In this article, implications by the example of gender-related disparities are considered. With the increase of digital technology, new stressors arise for users in many vocations. The new disparities also involve impeded entrance of women into, and sojourning in, the growing digital sector of the labour market, and intersectional issues can charge the situation further. From a psychological-interdisciplinary viewpoint, overall developments in the digital transformation of work, manifesting as a pattern of structural violence, are discussed.

Keywords: digital transformation of work, gender, new disparities and vulnerabilities, structural violence

Zusammenfassung

Die digitale Transformation durchdringt alle gesellschaftlichen Sphären inklusive der Arbeitswelt. Damit scheinen neue Ungleichheiten auf, die mit Begriffen wie digitale Spaltung, digitaler Gender-Gap, digitaler Stress und intersektionale Marginalisierung umschrieben sind. Im folgenden Beitrag werden exemplarisch geschlechtsbezogene Ungleichheiten beleuchtet. Einerseits gehen mit zunehmend digitalisierter Arbeit neue Stressoren für Anwender*innen in vielen Berufen einher. Andererseits finden Frauen erschwerte Zugangs- und Verweilbedingungen im wachsenden digitalen Arbeitssektor selbst vor, wobei intersektionale Verschränkungen die Probleme verschärfen können. Aus psychologisch-interdisziplinärer Perspektive werden aktuelle Entwicklungen in der digitalen Transformation von Arbeit diskutiert, die sich als strukturelle Gewalt manifestieren.

Schlagwörter: digitale Transformation der Arbeit, Geschlecht, neue Ungleichheiten und Vulnerabilität, strukturelle Gewalt

1. Violent-free work versus an aggressive mode of acceleration

The International Labour Organization pursues with its Convention 190 the goal of *violent-free work as work of the future*. The labour market is currently not only driven by global marketisation but also by the digital transformation of work and by demographic changes. Arising questions

concern new inequalities and vulnerabilities emerging in this context, discussed in this article with respect to their structural consequences and from a psychological and interdisciplinary angle, by example of the dimension of gender.

Politically, gender equality is considered by the United Nations (2024) as an elemental factor for a sustainable development, and it is a central prerequisite for the achievement of global sustainability objectives in the UN's Agenda 2030. There, gender equality is a cross-sectional topic in all sustainability goals (SDGs) *and* the stand-alone goal SDG 5. Furthermore, by implementing the EU's Council Directive 2000/78/EC, the majority of the EU-states included provisions against gender-based discrimination into their law. In Germany, this is part of the Anti-Discrimination Act¹, applicable at the workplace.

From a *psychological* and sociological perspective, impacts of the digital transformation of work will be discussed in this article, which also emphasises the intersectionality of issues, by the example of the dimension of gender. Evidence will be presented that the digital transformation of work heightens disparities and vulnerabilities particularly for women. When these issues do manifest structurally, they can lead to structural violence. When violence at the workplace is issued, also indirectly effective factors and psychological strains need to be considered.

Economic growth is a main promoter of progress and prosperity, leading to increasing acceleration of technological, societal and work-related processes. Since the launch of the Internet in 1981, this development gained specific momentum. The sociologists Hollstein and Rosa (2020: 24f.) describe a *mode of aggression* as part of the societal logic of growth, coining its processes fundamentally:²

“Our diagnosis is that the ongoing [...] compulsion for growth, acceleration and innovation produces a societal reality which is marked by a specific mode of aggression and accompanying phenomenon known as crisis on all levels. [...] On the individual micro level, this mode of aggression is expressed in an ongoing compulsion for physical, mental, social and psychological self-optimisation with a tendency to outer aggression. This seems to lead to a higher burnout rate, stress-related illnesses and, overall, an increase of cultural ‘sensibility of exhaustion’.

1 In German/references: Bundesministerium der Justiz (2022): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

2 The author accounts for all translations from German to English in this article.

We conclude that the dominant acceleration-based world relationship of post-modernity produces, on the one hand, burnout on the micro level and, on the other hand, a heating up (burn up) on the climatic macro level.”

Psychologically speaking, the demands and inherent values of such a mode cannot remain external, they are *internalised* by the individual as an attitude at work and in other areas of life. Many stress responses – for example to the inside as depression, to the outside as violence – can be understood in this context of grounds and reasons. The digital transformation is currently a main promoter of further delimitation and subjectification of work (Pongratz/Voss 2003; Meyerhuber 2021) in many occupations. The question is how such developments relate to the goal of violent-free work as work of the future, as laid out in the ILO Convention 190.

Social sustainability as a goal of the United Nations, violent-free work as a goal of the ILO-Convention 190, equality as a goal of the European Union and its member states – these goals clash with the aggressive mode of acceleration in the wake of the digital transformation and its accompanying effects in the context of work and beyond. In the following section, first concepts for a psychological understanding are introduced: structural violence as hindrance of the development of one's potential, psychological basic human needs and their fulfilment in the context of work, relations between power and health, and new digital stressors in the context of work. Afterwards, an introduction of the issues of digital divides, intersectionality and digital gender gap is given, the latter with regard to new disparities, condensing into structural violence against women at the workplace. A heightened vulnerability of women working via home office is issued in light of rising figures of domestic violence. Also with regard to the access to digital means, and in light of new, AI-based and often biased digital tools in the personnel management, possible gender-related affronts are issued. In the third section, some main solutions are highlighted, and finally some conclusions are drawn. From a psychological viewpoint, the developments manifest as a pattern of structural violence against women.

It should be noted that in this article psychologically fundamental aspects of developments in the digitalisation of work will be discussed with regard to women and by example of work beyond the industrial – the analysis fits foremost for office and remote labour in ICT-related jobs and for desk-work with digital applications, relevant for about 50 percent of the workforce (Eurostat 2020; Eilers et al. 2021).

2. Basic concepts from a psychological viewpoint

The psychology of work and organisations asks how structures of work must be shaped so that human beings can partake optimally and unfold their potential for their own satisfaction and the good of the organisation. In this light, some basic concepts for the discussion are introduced.

2.1 Structural violence as a mental figure for psychological analysis

In order to discuss changes regarding structures of work and their health-related effects on people, the term “structural violence” is suggested as an analytical magnifier. The term was coined by the peace researcher Galtung (1971: 168): “Structural violence is the avoidable impairment of basic human needs or, more generally speaking, of life, which decreases the real grade of satisfaction of needs under the potentially possible.” This definition supports a psychological angle, since psychology is bound by an ethical code of conduct to support people’s health and wellbeing (BDP 2005).

Based on Galtung’s definition, it can be asked: How can all groups of employees satisfy their basic human needs in digitally organised work? Under which circumstances does the digitisation of work improve the potential for satisfying basic human needs, and when can reducing effects be expected? While ICT³-professionals will find affirmation in their work-related identity, employees of other vocations might struggle with the growing and ever-changing digital requirements at their workplace, situated further away from their occupational core identity and therefore precipitating alienating effects (Rosa 2013). For the latter, this can result in a *psychological vulnerability in the wake of the digitalisation of work*.

2.2 Psychological human needs in the context of work

From a psychological perspective, work structures and interactions which contribute too much to the negation of psychological human needs and hinder their fulfilment are potentially threatening for an individual’s health and wellbeing. Following psychologists Leithäuser and Volmerg (1988: 65ff.), subjective experiences of work can be understood as unconsciously

3 ICT means information and communication technology.

processed on the background of an individual's psychological needs. With reference to psychoanalytical theory, a basic psychological need for control and creativity, a need for acknowledgement and affection and a need for self-esteem and demarcation can be distinguished. In the context of work, a relevant question arises: what contributes positively to the sense of identity, and what threatens the sense of a person's identity?

Empirical findings by social psychologist Jahoda et al. (1933) validate that psychological needs in the context of work are connected to five distinct areas of experience, named "objective experience categories", regarding work-related activity, time structure, social connectedness and participation, identity and status, and collective productivity. Both their presence and absence have verifiably psychological effects on people (Jahoda 1983: 4). Digitally organised work, particularly accompanied by delimited forms of work, *changes in subtle ways the psychologically meaningful fabric utilised by employees.*

Analysis of *latent deprivation* from the five objective experience areas shows that deprivation can heighten psychological instability and depression (Paul/Batinic 2010; Selenko et al. 2011). Since digital technology makes it possible to work time- and place-independently, Meyerhuber (2021: 141–150) analysed by example of long-term home office if the objective categories of experience can be satisfied in remote work, revealing that options become more limited in remote work. Besides, the overall increase of screen time limits human encounters also in the on-site office. In this respect, a *new and rarely discussed vulnerability for employees accompanying digitalised work arrangements* becomes apparent.

With experience, external structures of work become inscribed into the human psyche and its inner structuralisation (Leithäuser/Volmerg 1988). An individual's experience of work can be understood in more depth by acknowledging that a person is linked intimately to their work by feelings, thoughts, goals, wishes, anxieties and limitations. Analytically, people's experiences and actions are to be differentiated from the conditions and structures of work. However, structures and conditions precede possibilities of experience insofar that the aforementioned psychological needs are more likely to be offended under restrictive work conditions, while they are more likely satisfied under a broader creative scope (Leithäuser/Volmerg 1988). Interestingly, under delimited and subjectified working conditions the potential for offence grows again (Meyerhuber 2009: 106–114). For some, *flexible and remote work-arrangements by digital means could become a new source of vulnerability.*

Furthermore, employees working via home office find it harder to separate work and private life, and they tend to work longer (BAuA⁴ 2020). The Scientific Research Services of the German Parliament⁵ (2009) points out that longer screen time heightens the danger of addiction.⁶ Mutually reinforcing effects of work addiction and computer addiction shall not be overlooked: using computers both for work and recreationally accumulates to a high total of screen time (Meyerhuber 2021: 104-106). *In this, a further vulnerability becomes apparent.*

2.3 Power and health

Discourses about health are always also *power* discourses (Schmidt/Schmidt-Semisch 2020: 2). In light of the connection between work, health and the digital transformation it can be asked why certain topics are rarely publicly discussed. A peculiarly on-sided positivity about digital developments can be observed. Even when – as recently regarding chatGPT – some uneasiness is expressed, also an *inevitability* of the development is stressed. The issue of *power* could explain why foremost positive connotations about the digital transformation seem predominant, why connections between work addiction and computer addiction are not issued and why increasing health-impairments related to one-sided work at a screen are no more widely issued (Badura et al. 2019). How to *make sure that occupational health protection standards are observed beyond the company premises* is a recent issue of rumination for the Federal Agency for Industrial Health and Safety (Beermann et al. 2020).

Digitalisation stands for accelerated and accelerating processes of development in all areas of life (Rosa 2005). This is the opposite of gradual human development in the cyclic biological rhythms of tension and relaxation (Fuchs 2020: 296ff.). Psychiatrist Fuchs sees therein a main reason for the increase of psychological illnesses, particularly depression:

4 In German/references: BAuA Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

5 In German/references: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.

6 Substance-free addictions relate to excessive behaviour and urges (for example workaholism, computer-addiction). In the brain, satisfaction creates similar reward effects (dopamine) as when a substance-based drug is taken. In 2018, the World Health Organization (WHO) included computer-gaming addiction in the clinical-diagnostic catalogue ICD-11.

“In depression, an increase of the strain on the individual due to an accelerated passage of time becomes manifest. [...] Those illnesses are characterised by a spiral of increased demands on the self and psycho-physical exhaustion. First, a rise of work time or intensity can often be found with the goal to meet increasing demands and to avoid social decline [...] resulting in the loss of a daily structure and natural rhythmic of overspending and relaxation. Ongoing strain and growing inefficiency despite increased effort of will is followed by discontentment and frustration, inner emptiness and invalidation, up to psychological decompensation” (Fuchs 2020: 311).

In light of the logic of acceleration in all areas of life, Fuchs (2020: 315) understands depression as a zeitgeisty adaptation disorder because cyclic and linear time appears increasingly in opposite to each other. This can be understood as another facet of the structural violence, since the dynamic seems inescapable for many; work is existential for most people’s livelihood. Organisations need to address this issue since labour shortage reaches all sectors (Ministry for Economy and Climate⁷ 2024), and in Germany already every second chooses early retirement due to health issues (Keck/Brussig 2023). The goal of violent-free work points to the *necessity to shape work according to human needs*, rather than the other way around.

The World Health Organization (WHO 1986: 2) states in its Ottawa-Charta for Health Promotion that people can unfold their health potential only when they can influence the factors which have an impact on their health, also with respect to their work. Furthermore, the health of employees is related to intersectional dimensions such as gender, age, social milieu, culture and living habits. That together makes participatory processes in times of organisational change psychologically so important. Within organisations, IT experts are given responsibility for internal digital developments. Still, the power of definition and decision in this regard should be distributed by *participatory means* and linked to the goal of disparity reduction.

⁷ In German/references: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

2.4 Digital stress

Working with digital tools implies an increasing need to become a proficient user. Psychologist Brod (1982) introduced the term “techno stress” to describe adaptation issues of the individual to new technology. While an overall positive view of digital progress is predominant, also detrimental effects on people can be observed – what one person experiences as motivating another finds burdensome. The German Federal Ministry for Labour and Social Affairs⁸ (2016) found that 78 percent of employees see a need for continual advancement due to tech-developments, and about two-thirds of them describe an expending scope of tasks in this respect.

Gimpel et al. (2018: 13) condensed existing findings about techno stress and built on these in exploration of which factors add to employee’s experience of digital stress. In their study, they found already 12 digital stressors and conclude:

“Digital stress [...] goes hand-in-hand with a clear increase of health impairment. [...] Digital stress reduces occupational performance. [It] coincides with strong conflicts between work life and private life. [...] The grade of digitalisation of one’s work is not alone decisive for the level of digital stress. [It] can be found in all branches and fields of activity. [...] Women work at more digitalised workplaces [...] and have a higher level of digital stress than men. [...] Surprisingly, digital stress is more pronounced in the age groups from 25 to 34. And: insecurity while dealing with digital technologies is seen as the biggest stressor, followed by unreliability, flooding, uncertainty, complexity and [...] omnipresence” (Gimpel et al. 2018: 5-6.).

The quotation indicates gender- (and age-)related differences. The data is from before the SARS-CoV-2 pandemic, when long-term home office (Meyerhuber 2021) on a hitherto unprecedented scale took place and issues such as procurement, compatibility, implementation and reachability of a user’s helpdesk reached a new urgency. Accordingly, a *further accumulation of digital stressors should be observed* critically.

Furthermore, Gimpel et al. (2020: 6) found three typical digital stress increasing factors: the behaviour of direct superiors, work intensity and the experienced creative scope. These factors indicate chances to alleviate digital stress: Psychological research highlights that, especially under stress,

8 In German/references: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

behaviour of direct superiors can be the decisive factor – social back-up provides psychological stability, while a lack of the superior's support tips burden into overload (Oetting 2008: 53). Additionally, superiors can influence *work intensity* and an employee's *scope for action*, thereby enabling relief of strain. When not mitigated, there are long-term effects described by Gimpel et al. (2020: 6f.) as “reduced productivity, industrial unrest, diminished identification with the employer, less job attachment, emotional irritation, health issues and emotional exhaustion.” Organisational actors need to realise possible digital stressors and ease their effects. Some of the stressors are *inevitable* and can add to the pattern of structural violence. Overall, the proposition of new vulnerabilities in digital mitigated work finds additional confirmation.

3. Digital divides and the digital gender gap in the transformation of work

In the wake of the digital transformation, new disparities and vulnerabilities occur. The so-called *digital divide* as an overall term describes the unequal access of groups of people to digital means, standing against digital inclusion, participation and skills. The political scientist Norbert Kersting (2021: 1) defines digital divide as “the unequal individual and group-specific access chances to digital information and communication technology.” He points out that such disparities can be found by comparing groups of citizens such as young people and seniors, men and women, marginalised poor groups, groups with migration background and/or people with handicaps, with regard to criteria such as connectivity and digital literacy. Therefore, an *intersectional perspective* is vital for the discussion of impacts of the digital transformation at the workplace; since access to active and beneficial participation in digital developments is allocated unequally, increasing inequalities are already in place (Norbert Kersting 2021: 1).

For decades already, the European Union promotes goals of equal opportunities regarding all people in the EU, but, evaluating outcomes of these efforts, the European Commission (2022) describes a lack of success with respect to gender equality. In conclusion, the political will to reduce inequality is not overall met by societal and labour market practices. *Corresponding issues are currently rather revitalised in the digital transformation;* therefore, the example of *gender equality* in the context of digitalised work shall be discussed further.

3.1 Digital gender gap, inequality and violence

The digital transformation is one of the most fundamental directions of current global and societal developments. Carvalho (2020: 7) summarises for the European Parliament: “In the future, 90 percent of all jobs will require digital skills.” While political programmes illustrate a willingness to enforce gender equality in the labour markets of EU-societies, studies illustrate an insufficient impact of the efforts.

Davaki (2018: 8) analyses the *digital gender gap* as a sub-area of the digital-divide problem regarding unequal distribution of access, use and chances in the digital transformation. His findings show that women and men approach, process and use digital means differently. Preponderantly, girls find themselves in family and school discouraged to pursue mathematic-technical interests (Janneck/Vincent 2017: 54). Young women chose seldom to study the natural sciences and technology-related fields (STEM⁹). Societally produced conceptions, validated early in primary and secondary socialisation, according to which mathematical and technical understanding is a men’s affair, turn into stumble stones against equal chances of appropriation of the new digital world of work’s offers. The European Parliament (2024a, b, c) issues a particular need of improvement for women’s better inclusion in the ICT sector as a growing labour market with 120 000 new jobs every year, while the lack of skilled workers in this field will increase.

Academic female graduates are not only in ICT-related occupations a minority, female ICT graduates find themselves occupied below qualification, earn 19 percent less than male colleagues despite the same qualification, see no promotion prospects, are expected to work excessively and find themselves in a male-dominated, often sexist- and stereotype-loaded work atmosphere. This leads to a “leaky pipeline effect”; many of the few ICT-qualified women leave the work field after three to four years, as Carvalho (2020: 16) reports.

Women are foremost left out and stay out of explicit digital occupations. Economic calculations of the EU expect a yearly loss of production of 16.1 billion Euros (Quirós et al. 2018: 5) due to the infinitesimal number of women in the ICT sector. In Europe’s labour market, innovative minds, ideas and applications corresponding to possible female-users are lost to

⁹ STEM is a study field of Science, Technology, Engineering and Mathematics (in German: MINT Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik).

the digital growth industry (Misa 2010). Considering also *psychological costs* – discouragement to enter the future career field in the first place or to study STEM, but then encountering discouragement in pursuing a career, plus accompanying conflicts – the costs are even higher.

According to Sabbati et al. (2018), the digital gender divide seems rooted to a large extent in *stereotypes*. Psychologically speaking, stereotypes manifest by assignment of attributes as prejudices (Allport 1954) and incite social conflict. Overall, gender-specific stereotypes seem to experience a renaissance: social media and internet bubbles intensify stereotypical views of masculinity, needing as their counterpart stereotype femininity. Through the psychoanalytic lens, such femininity can be understood as a “container-function” (Bion 1997 [1962]) for the masculine, a fundamental concept in psychoanalytical understanding of unconscious communication and interaction. Rohde-Dachser (1992: 95) explains:

“The asymmetric placement of gender differences construes a basal defence constellation, constructed for the patriarchy, in which the female, with strictly complementary purpose, stands for all excluded and repelled from masculinity. This is mandatory for the stability of stereotype gender arrangements.”

Misogyny, sexism and violence against women grow recently online – EU efforts to constrain such issues by the Digital Services Act 2022 (European Union 2024) seem to fall short so far, also manifesting offline in an *increasing potential for violence and racism* in civil society: rising figures of domestic violence, mostly against women, are alarming and concern all classes (Bates 2021; Hedaiyati 2023). How societal acceptance of gender equality in the labour market and growing violence against women (and persons appearing female) in their private life can occur simultaneously is a topic of many recent publications, overall linking the concurrency to a masculinity crisis of (some) men in democratic western countries (Manne 2020; Levant/Pryor 2020; Clemm 2023; Kaiser 2020; 2023).

Accompanying the digital transformation, a renaissance of stereotypes and acted-out violence against women, both long thought vanquished, arises. While a small group of foremost white males are masters of the digitalisation process and wield real digital literacy, most people have only limited access to skills and knowledge behind the technology. Nevertheless, most are prone to go with the times as work life and everyday users. In this context, accompanying psychological strain might appear individualised but should be acknowledged as part of a larger structural pattern.

3.2 Heightened vulnerability of women by blending work and private life

While working at the home office, the available infrastructure and collegial support are diminished, and digital stress can rise. In this context, domestic violence against women becomes an additional issue. The Federal Ministry for Family, Seniors, Women and Youth¹⁰ (BMFSFJ 2023) reports: “The number of victims of domestic violence in 2022 was 240 547, [...] an increase of 8.5 percent compared to 2021.” This trend continues; as Minister of Women Lisa Paus (BMFSFJ 2024¹¹) highlights: “About every second minute, a person becomes a victim of domestic violence [...]. Every hour, more than 14 women fall victim to partner violence. Nearly each day, a partner or ex-partner tries to murder a woman.” Taking into account an estimated dark field of about 80 percent, the figures are much higher. Hedaiyati (2023: 78), an experienced lawyer, observes that *most proceedings are closed* by public persecution – she sees a lack of willingness to acknowledge that in case of violence domestic cohabitants act no longer consensual.¹²

At home, violent-free work as well as psychological and physical integrity can get difficult; if a violent partner lives in the same household, the victim cannot evade. That a workplace on the business premises provides protection from violence for (foremost female) employees at home is not often discussed. But in light of increasing violence at home, despite the EU’s Istanbul Convention¹³ and the ILO Convention 190, and with an increase of *flexible digital work arrangements*, the issue must be considered. Legal expert Zimmer (2021) reflects on the reach of the ILO Convention 190:

“As a rule, domestic violence does not fall under ‘violence and harassment in the world of work’ in the sense of article 1 paragraph 1 of the ILO Convention. This can be different in particular cases, for example when the workplace is located as a home office in the domestic field. And even if this is not the case, article 10 requires [...] the states to acknowledge impacts of domestic violence against employees on work life and to

10 In German/references: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

11 Minister Paus cited at homepage of the Federal Ministry for Family, Seniors, Women and Youth (BMFSFJ) 2022.

12 See also the contribution by Püffel in this volume.

13 With the Istanbul Convention from 2011, the Council of Europe is combating domestic violence against women and girls.

‘minimise its effects in the world of work’. ILO Recommendation 206 identifies appropriate measures to be taken [...]” (Zimmer 2021: 6).

In light of current changes in how work is organised (increase of home office, virtual teams and virtual freelance work), this topic area refers to issues of societal gender relations, mirrored in, but not restricted to, the world of work. Beside the general digital divide, digital gender gap and gender pay gap, another societal disadvantage of women in the digital transformation becomes apparent, adding to the mix of disparity and vulnerability for women.

3.3 Inequality in the access to digital work equipment

According to Schwarze (2017: 95), her meta-analysis of studies confirms that workplaces of women are less well outfitted with digital equipment than that of men; access to digital appliances granted in organisations seems weighted down by a gender bias. This findings from *before* the SARS-CoV-2 pandemic might look different today; future studies will reflect on this question.

A gender-related warranting of digital work equipment and applications is also confirmed in the Initiative D21 et al. (2020: 22) study; in order to take along female employees sustainably, they propose *a transparent campaign* for technical equipment in conscious abandonment of any interconnection to gender or status. Additionally, the authors advise *participative processes* for technical implementation and design in organisations, so that groups distancing themselves and/or being distanced from the technology, such as female employees, are offered suitable chances of appropriation (Initiative D21 et al. 2020: 25). They also suggest *target-group-specific conceptualised* learning opportunities in order to “close gaps in the use of available digital solutions and in light of differences between age, gender, previous education, available equipment and time specifics for the goal of an increased inclusion of the user’s perspective of women” (Initiative D21 et al. 2020: 31). Additionally, it might be prudent to consider *gender-sensible-trained didactic experts* instead of engaging one-sided tech experts.

3.4 Personnel management and biased digital means

Digital tools offered to companies as support for their personnel management become more common, but they are strongly suspected of containing white male biases of their programmers, as Carvalho (2020: 7) points out in her report for the European Parliament. Also, the German Women's Council¹⁴ (2019: 16) expresses concern:

"On the level of companies, a danger occurs that algorithm-based recruitment methods used in personnel recruitment are standardised by male employment biographies, thus containing a bias and leading to perpetuating discrimination against women with their often divergent biographies."

Such technologies are critically observed by the Ethics Committee HR Tech¹⁵ (2022); its recent survey on ICT solutions in personnel management found eight automated applications already in use: biography analysis, recruitment advertisements, chatbots as contact answering questions, matching candidate's profiles with jobs, ranking of candidates, suggestions for personnel and career development measures, analysis of audio and video records for personality traits and competencies, and prediction of intentions to give notice (Ethics Committee HR Tech 2022: 11-18). This list illustrates how manifold and foremost unnoticed automated applications are insinuate in the labour market. Does a candidate/employee know that an AI analyses his/her data? Will an AI rank a female senior expert due to actual abilities and readiness or based on gender and age biases? Such biases with *exclusionary effects* in personnel recruitment and development are to be avoided.

Psychologists specialised in personnel diagnostics spent decades developing unbiased and valid methods (Preiser 1992: 5-35; Ackerschott et al. 2016; Kersting/Klehe 2018). For digital means in psychological personnel recruitment, Martin Kersting (2021: 395ff.) highlights the responsibility of human resource managers in light of AI-applications. By no means human expertise can be supplemented by digital assistant systems, as Martin Kersting cautions (2021: 404). The raised concerns mirror the critically accompanying of a process fully in progress. The experts point out that not the IT should drive personnel management ahead but that deciders have

14 In German/references: Deutscher Frauenrat.

15 In German/references: Ethikbeirat HR Tech (2022).

to make sure that *human expertise will still be predominant* in personnel management processes.

4. Additional thoughts about solutions

So far, some advice accompanied the discussion already. Which further solutions for the goal of *violence-free work as work of the future* can be derived with respect to the delineated structural disparities and vulnerabilities for women in the wake of the digital transformation of work?

In their recent study for the Third Equality Report of the German government, Hummel et al. (2020: 61) advise a gender-sensitive development, analysis and implementation of digital means; they point out:

“At all times it is true that, when gender aspects are observed, also other social groups profit from it. [...] Regarding the gender dimension [...] in its intersectionality provides a quality assurance loop for the protection of social modes of action as part of technological impact assessments, and this holds innovative potential.”

Accordingly, a gender-sensitive approach *including technological impact assessments* could support overall paths opposite to digital divides, reducing the structural violence. Could the female ICT drop-outs (“leaky pipeline”) become valuable future counsellors in this respect?

The German Women’s Council (2019: 28) advocates:

“Because of its impact on societal barriers such as economy, education, family, research, art, culture, government, public health, politic, consumption and sport, the digital transformation is of the highest societal significance. But topics such as access to education and to the labour market as well as communication are not sufficiently acknowledged as gender specific in the public discourse nor in political debates, and they are hitherto not sufficiently dealt with.”

Accordingly, disparities in the digital transformation *should be discussed more audibly* in society and organisations.

Furthermore, the involvement of stakeholders was already highlighted as an approach to user-sensitive solutions. This could prevent a further loss of connectedness of women and other disadvantaged people in the digital transformation. The demographic development should be motivating enough for managers to develop their whole workforce’s potential. From

the psychological perspective, an integrative, *participatory approach* must be advised.

The Expert Commission for the Third Equality Report of the German government¹⁶ (2021: 9–10) assumes from a socio-technological viewpoint that the digitalisation opens a window of opportunity for the re-negotiation of power relations and the overcoming of gender and role restrictions. As a pressing example for gender disparities in digital means the authors issue the white male biases of programmers mirrored in their algorithms and derive an assignment for all organisations from this: not only to invest in digital technology but primarily to *evaluate with representatives of all stakeholders* which solutions will fit them best.

Summarising by the example of gender and for an intersectional perspective on equality, the digital transformation in organisations is currently an enormous field of design. Organisations would be prudent to link their efforts of gender equality, diversity management, occupational health management and digitalisation systematically for target-group-specific and integrative measures, thus counteracting pattern of structural violence while digitalising their work processes.

5. Conclusion

The analysis revealed a series of new and renewed disparities and vulnerabilities in the wake of the digital transformation of work. The danger of structural and interactional devaluation and marginalisation of women became apparent as a pattern of structural violence and psychological strain. Women's future gainful employment and the fulfilment of psychological human needs through work are questionable if digital and digitalised work is considered a men's domain. Could history repeat itself with regard to a new illiteracy and access-barriers for women? What if most women are at best kept at the substitute's bench and are impeded further to fully keep pace with the changes of the digitalising world? Intersectionally speaking, question marks remain also for older people, people with a migration background and people with low qualification in and beyond the labour market in light of the accelerated pace and fundamentality of changes by the digital transformation.

16 In German/references: Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

As a psychologist and researcher in the field of social sustainability at the workplace, I feel sure that society and organisations cannot afford not to invest in a diverse and inclusive work-related digital future. With realisation on the side of shareholders that their strategy in the competition for the best heads must include the advancement of female employees (and of talents from different age groups, et cetera), structural violence as part of the digital transformation needs structural answers, while the individual can mitigate effects in their direct environment and sphere of influence as best practice examples.

References

- Ackerschott, Harald/Gantner, Norbert/Schmitt, Günter 2016: *Eignungsdiagnostik. Qualifizierte Personalentscheidungen nach DIN 33430. Mit Checklisten, Planungshilfen, Anwendungsbeispielen* (Beuth Kommentar). Berlin: Beuth.
- Allport, Gordon 1954: *The nature of prejudice*. Boston: Addison-Wesley.
- Badura, Bernhard/Ducki, Antje/Schröder, Helmut/Klose, Joachim/Macco, Katrin (eds.) 2019: *Fehlzeiten-Report 2019. Digitalisierung – gesundes Arbeiten ermöglichen*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Bates, Laura 2021: *Men who hate women, from incels to pick up-artists. The truth about extreme misogyny and how it affects us all*. Naperville: Sourcebooks.
- BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) 2020: Orts- und zeitflexibel Arbeiten. www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/Flexibel-arbeiten.html (accessed 14 November 2020).
- BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) 2005: Ethische Richtlinien der DGP und des BDP. <http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml> (accessed 10 January 2024).
- Beermann, Beate/Backhaus, Nils/Hünefeld, Lena/Janda, Valentin/Schmitt-Howe, Britta/Sommer, Sabine 2020: Veränderungen in der Arbeitswelt – Reflexion des Arbeitsschutzesystems. BAuA-Fokus 2020, Projekt-Nr.: F2505. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Veraenderungen-Arbeitswelt.html> (accessed 10 February 2021).
- Bion, Wilfried R. 1997 [1962]: *Lernen durch Erfahrung*. 2nd edition. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2023: Häusliche Gewalt im Jahr 2022 – Opferzahl um 8,5 % gestiegen – Dunkelfeld wird stärker ausgeleuchtet. www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haeusliche-gewalt-im-jahr-2022-opferzahl-um-8-5-prozent-gestiegen-dunkelfeld-wird-staerker-ausgeleuchtet-228400 (accessed 5 May 2024).

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2024: Frauen vor Gewalt schützen – Formen von Gewalt erkennen. www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642 (accessed 5 May 2024).
- Brod, Craig 1982: Managing technostress: optimizing the use of computer technology, *Personnel Journal*, Vol. 61, No. 10, pp. 753–757.
- Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz 2022: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_agg/ (accessed 5. May 2024).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ed.) 2016: *Monitor – Digitalisierung am Arbeitsplatz. Aktuelle Ergebnisse einer Betriebs- und Beschäftigtenbefragung*. Berlin: BMAS.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024: Fachkräfte für Deutschland. Herausforderungen Fachkräfte sicherung. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/fachkraeftesicherung.html> (accessed 4 June 2024).
- Carvalho, Maria da Graca 2020: Report on closing the digital gender gap: women's participation in the digital economy (2019/2168(INI)). Committee on Women's Rights and Gender Equality, European Parliament 2019–2024, Plenary sitting 25.11.2020, A9–0232/2020. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0232_EN.html (accessed 12 April 2022).
- Clemm, Christina 2023: *Gegen Frauenhass*. Berlin: Hanser.
- Davaki, Konstatina 2018: The underlying causes of the digital gender gap and possible solutions for enhanced digital inclusion of women and girls. Studie für das Femme Committee des Europäischen Parlaments. https://www.researchgate.net/publication/328031230_The_underlying_causes_of_the_digital_gender_gap_and_possible_solutions_for_enhanced_inclusion_of_women_and_girls (accessed 3 February 2022).
- Deutscher Frauenrat 2019: Zukunft gestalten – Digitale Transformation geschlechtergerecht steuern. Berlin: Deutscher Frauenrat. <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/09/PP-Digitalisierung-final-web.pdf> (accessed 4 March 2022).
- Eilers, Silke/Rump, Jutta/Schabel, Frank/Möckel, Kathrin 2021: HR-Report 2021, Schwerpunkt New Work. Hays-AG und das Institut für Beschäftigung und Employability (IBE). <https://www.hays.de/lp/hr-report> (accessed 15 February 2021).
- Ethikbeirat HR Tech 2022: Richtlinien für den verantwortungsvollen Einsatz von KI in der Personalarbeit. <https://www.ethikbeirat-hrtech.de/#> (accessed 4 February 2022).
- European Commission 2022: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang. https://ec.europa.eu/info/equal-opportunities-and-access-labour-market_de (accessed 23 February 2022).
- European Parliament 2024a: Parliament approves landmark-rules to boost gender equality on corporate boards. <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221118IPR55706/parliament-approves-landmark-rules-to-boost-gender-equality-on-corporate-boards> (accessed 1 May 2024).
- European Parliament 2024b: The parliament's fight for gender equality in the EU. <https://www.europarl.europa.eu/topics/en/article/20190712STO56961/the-parlament-s-fight-for-gender-equality-in-the-eu> (accessed 1 May 2024).

- European Parliament 2024c: More women in ICT – empowering women in the digital world. <https://www.europarl.europa.eu/topics/en/article/20180301STO98927/more-women-in-ict-empowering-women-in-the-digital-world> (accessed 1 May 2024).
- European Union (Parliament and Commission) 2024: The Digital Services Act of the European Union 2022. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act_en (accessed 2 May 2024).
- Eurostat – Statistik der Europäischen Kommission 2020: Arbeitskräfteerhebung. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/microdata/european-union-labour-force-survey> (accessed 12 November 2020).
- Fuchs, Thomas 2020: *Verteidigung des Menschen. Grundfragen einer verkörperten Anthropologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Galtung, Johan 1971: Violence, peace and peace research / Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Dieter Senghaas (ed.): *Kritische Friedensforschung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, pp. 55–101.
- Gimpel, Henner/Berger, Michelle/Regal, Christian/Urbach, Nils/Kreilos, Mathias/Becker, Julia/Derra, Nicholas D. 2020: *Belastungsfaktoren der digitalen Arbeit. Eine beispielhafte Darstellung der Faktoren, die digitalen Stress hervorrufen*. Augsburg: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT.
- Gimpel, Henner/Lanzl, Julia/Manner-Romberg, Tobias/Nüske, Niclas 2018: Digitaler Stress in Deutschland. Working Paper Forschungsförderung Nummer 101. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Hedaiyati, Asha 2023: *Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen alleine lässt*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Polaris.
- Hollstein, Bettina/Rosa, Hartmut 2020: Unverfügbarkeit als soziale Erfahrung. Ein soziologischer Deutungsversuch der Corona-Krise angewendet auf die Wirtschaftsethik. In: *Lehren aus Corona. Sonderband der Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik / Journal for Business, Economics and Ethics*, pp. 21–34.
- Hummel, Diana/Stieß, Immanuel/Sauer, Arn 2020: Technikfolgenabschätzung und Geschlecht: Bestandsaufnahme und Identifizierung von Diskursschnittstellen mit besonderem Fokus auf Digitalisierung. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Frankfurt a. M./Berlin: Institut für sozial-ökologische Forschung.
- ILO (International Labour Organization) 2019: Violence and Harassment Convention No. 190. https://normlex.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C190 (accessed 19 March 2022).
- Initiative D21 e. V./Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e. V. 2020: Digital gender gap. <https://www.kompetenzz.de/aktivitaeten/digital-gender-gap> (accessed 4 February 2020).
- Jahoda, Marie 1983: Die sozialpsychologische Bedeutung von Arbeit und Arbeitslosigkeit. Bremer Beiträge zur Psychologie, paper no. 23, 8/83. Bremen: University of Bremen.
- Jahoda, Marie/Lazarsfeld, Paul Felix/Zeisel, Hans 1933: *Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langdauernder Arbeitslosigkeit*. Leipzig: Hirzel.

- Janneck, Monique/Vincent, Sylvie 2017: Das Technikbezogene Selbstkonzept von Frauen und Männern in technischen Berufsfeldern: Modell und empirische Anwendung. http://www.allgemeine-psychologie.info/cms/stories/allgpsy_journal/Vol%205%20No%201/Vincent_Janneck.pdf (accessed 1 May 2023).
- Kaiser, Susanne 2020: *Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäten für das Patriarchat mobilmachen.* Berlin: Suhrkamp.
- Kaiser, Susanne 2023: *Backlash – Die neue Gewalt gegen Frauen.* Berlin: Tropen.
- Keck, Max/Brussig, Martin 2023: Alter beim Austritt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung – Anstieg, Kompression und Nivellierung. Hans-Böckler-Stiftung. https://www.boeckler.de/data/impuls_2023_11_S6.pdf (accessed 12 May 2024).
- Kersting, Martin 2021: Zwischen Mensch und Maschine – Die digitale Transformation von HR. In: Karlheinz Schwuchow/Joachim Gutmann (eds.): *HR-Trends 2022*. Freiberg: Hauffe, pp. 385–404.
- Kersting, Martin/Klehe, Ute-Christine 2018: Personalauswahl und -beurteilung: Eine integrative Perspektive. In: Siegfried Greif/Kai-Christoph Hamborg (eds.): *Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich B, Serie III, Band 3: Methoden der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie.* Göttingen: Hogrefe, pp. 81–144.
- Kersting, Norbert 2021: Digitale Ungleichheit und digitale Spaltung. In: Tanja Klenk/Frank Nullmeier/Göttrik Wewer (eds.): *Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung.* Bern: Springer Nature, pp. 219–229.
- Leithäuser, Thomas/Volmerg, Birgit 1988: *Psychoanalyse in der Sozialforschung.* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Levant, Ronald F./Pryor, Shana 2020: *The tough standard. The hard truth about masculinity and violence.* Oxford: Oxford University Press.
- Manne, Kate 2020: *Down Girl. Die Logik der Misogynie.* Übersetzt von Ulrike Bischoff. Berlin: Suhrkamp.
- Meyerhuber, Sylke 2009: Das dynamische Paradigma der Arbeits- und Organisationspsychologie und analytische Konsequenzen. In: Thomas Leithäuser/Sylke Meyerhuber/Michael Schottmayer (eds.): *Sozialpsychologisches Organisationsverständen.* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, pp. 95–115.
- Meyerhuber, Sylke (ed.) 2021: Sozial nachhaltiges Handeln in der Online-Kommunikation und -kooperation? Langzeitliches Homeoffice – Konfliktpotenziale und Lösungsansätze in digitalen Gruppen sowie für deren Leitung. artec-paper Nr. 228. Bremen: artec Forschungszentrum Nachhaltigkeit. https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/sites/artecl/Publikationen/artecl_Paper/228_paper.pdf (accessed 10 May 2024).
- Misa, Thomas J. (ed.) 2010: *Gender codes. Why women are leaving computing.* Hoboken: John Wiley and Sons.
- Oetting, Manfred 2008: Stress und Stressbewältigung am Arbeitsplatz. In: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (eds.): *Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz in Deutschland*, Reihe Psychologie Gesellschaft Politik. Berlin: BDP, pp. 55–71.

- Paul, Karsten I./Batinic, Bernard 2010: The need for work: Jahoda's manifest and latent functions of employment in a representative sample of the German population, *Journal of Organizational Behavior*, Vol. 31, pp. 45–64.
- Pongratz, Hans J./Voß, G. Günter 2003: *Arbeitskraftunternehmer. Erwerbsorientierung in entgrenzten Arbeitsformen*. Berlin: Edition Sigma.
- Preiser, Siegfried 1992: Beurteilung in sozialen Interaktionen. In: Rolf Selbach/Karl-Klaus Pullig (eds.): *Handbuch Mitarbeiterführung*. Wiesbaden: Gabler, pp. 3–38.
- Quirós, Carlota Tarín/Morales, Esther Guerra/Pastor, Rafael Rivera/Carmona, Alberto Fraile/Sáinz Ibáñez, Milagro/Herrera, Usúe Madinaveitia 2018: Women in the digital era. Report for the European Parliament. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/84bd6dea-2351-11e8-ac73-01aa75ed71a1> (accessed 3 February 2022).
- Rohde-Dachser, Christa 1992: *Expedition in den dunklen Kontinent. Weiblichkeit im Diskurs der Psychoanalyse*. Berlin: Springer.
- Rosa, Hartmut 2005: *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstruktur in der Moderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Rosa, Hartmut 2013: *Beschleunigung und Entfremdung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Sabbati, Giulio/Prpic, Martina/Shreevers, Rosamunde 2018: Briefing March 2018: Gender equality in the EU's digital and media sectors. European Parliament Member's Research Service PE 614.685. <https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/139421/EPRESS-briefing-614695-Women-and-the-media-FINAL.pdf> (accessed 1 May 2024).
- Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2021: Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Kurzfassung des Gutachtens für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj79sjD2I72AhWD7qQKHXFhA3sQFnoECA4QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.dritter-gleichstellungsbericht.de%2Fkontext%2Fcontrollers%2Fdocument.php%2F131.0%2F1%2F7e1a1b.pdf&usg=AOvVaw3okhDvTnKBDe7N610nDbmF> (accessed 20 February 2022).
- Schmidt, Bettina/Schmidt-Semisch, Henning 2020: Gesundheitsdiskurse und Public Health, *IPP-Info Nr. 17*, 15. Jg., Universität Bremen: Institut für Public Health und Pflegeforschung, pp. 2–3.
- Schwarze, Barbara 2017: Digitalisierung der Arbeitswelt: Neue Anforderungen an Studium, Lehre und Forschung. In: Ute Kempf/Brigitta Wrede (eds.), *Gender-Effekte. Wie Frauen die Technik von morgen gestalten*. Bielefeld: IZG Forschungsreihe Band 19, pp. 87–108.
- Selenko, Eva/Batinic, Bernard/Paul, Karsten 2011: Does latent deprivation lead to psychological distress? Investigating Jahoda's model in a four-wave study, *Journal of Occupational and Organizational Psychology*, Vol. 84, No. 4, pp. 723–740.
- United Nations 2024: Transforming our world: the 2030 agenda for sustainable development. Department of economic and social affairs. <https://sdgs.un.org/2030agenda> (accessed 5 May 2024).
- WHO (World Health Organization) 1986: Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung. https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf?ua=1 (accessed 18 January 2021).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2009: Medien- und Computer-spielsucht, Ausarbeitung WD9–3000–37/2009. <https://www.bundestag.de/blob/411990/c6c797252393bfb4b64b16048cd99338/wd-9-037-09-pdf-data.pdf> (accessed 26 February 2021).

Zimmer, Reingard 2021: ILO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, *Streit – Feministische Rechtszeitschrift*, 1/2021, pp. 3–8.

Care-Arbeit zwischen Fürsorglichkeit und Gewalt

Margrit Brückner

Zusammenfassung

Alle Menschen bedürfen der Sorge¹ und sind daher aufeinander angewiesen. Diese Tatsache ist gefühlsbehaftet und kann zum Umschlagen von Fürsorglichkeit in Gewalt führen, wenn Überforderungen zu groß und Rahmenbedingungen mangelhaft sind. Sorgen stellt eine Herstellungsleistung zwischen Sorgegebenden und Sorgenehmenden in einem asymmetrischen Beziehungsgefüge dar, das in ein emotional aufgeladenes Spannungsfeld von Zuwendung und Abgrenzung, Fürsorge und Selbstsorge eingebunden und in hierarchisierte gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse integriert ist. Vorkommnisse personenbezogener Gewalt sind daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie mit gewaltfördernden institutionellen Strukturen sowohl im ehrenamtlichen als auch im beruflichen Bereich zusammenhängen. Gewaltfreiheit muss in sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Institutionen ebenso wie im zivilgesellschaftlichen und privaten Raum aktiv und langfristig hergestellt und gesichert werden. Gelingende Sorge braucht einen haltgebenden institutionellen Rahmen sowie ein beziehungsorientiertes Handlungsfeld unter Wahrung des eigenen Selbst. Ziel dieses Textes ist die Reflexion dieser Zusammenhänge von Fürsorge und möglicher Gewalt, um dafür auf der Handlungsebene eine Sensibilisierung zu schaffen und auf der Strukturebene auf entsprechende Reformen im Sozialsystem zu drängen.

Schlagwörter: Care, Beziehungsorientierung, Gefühlsarbeit, Gewalt, institutionelle Rahmung

Abstract

All people need care and therefore are dependent on each other. This fact is emotional and can lead to caring turning into violence if demands are too great and the general conditions are insufficient. Caring is a production process between those who need care and those who take care of them in an asymmetrical relationship structure that leads to an emotional field of tension between care and demarcation, care and self-care, and is integrated into hierarchical social power and domination relationships. Incidents of personal violence must be examined to determine the extent to which they are related to institutional structures that promote violence, both in the non-paid and in the professional spheres. Non-violence needs to be consciously established and secured in social, educational, and health institutions as well as in civil society and private space. Successful care requires a stable institutional framework and a field of action characterized by relationship-oriented activity while protecting one's own self. The aim of this text is to reflect on these connections between care and possible violence in order to create awareness at the action level and to push for appropriate reforms in the social system at the structural level.

Keywords: care, relationship orientation, emotional work, violence, institutional framework

1 Der Begriff „Sorge“ ist der eingeführte Fachbegriff für das englische Wort „Care“, siehe hierzu die Verwendung des Sorgebegriffes bei Schröder (2019); Aulenbacher u.a. (2021); Hartmann (2022).

1. Einleitung

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Bedeutung von Care als gefühlsauslösende Beziehungsarbeit und die damit einhergehende Notwendigkeit der Suche nach emotionalen und handlungsbezogenen Balancen zwischen dem Selbst und dem Anderen durch die Bewältigung von Spannungen und durch Kompromissbildungen. Im nächsten Schritt folgt eine Auseinandersetzung mit den aus dem asymmetrischen Beziehungsgefüge zwischen Sorgegeben und Sorgenehmen erwachsenden jeweiligen Machtverhältnissen und deren Wirkungen in der Care-Arbeit. Schließlich werden in Gewalt und Übergriffe umgeschlagene Care-Verhältnisse selbst sowohl in privaten als auch in beruflichen Kontexten untersucht, wobei die Rolle gewaltfördernder Strukturen als bedeutsam angesehen wird. Den Schluss bilden Überlegungen zu gelingender Sorge sowohl auf interaktioneller als auch auf gesellschaftlicher Ebene, denn darum geht es vor allem: Wie kann das Umkippen von Fürsorge in Gewalt verhindert oder zumindest minimiert werden?

2. Care als Beziehungs- und Gefühlsarbeit

Im Sinne eines Sorgebedarfs aller Menschen verweist Care auf zwischenmenschliche Angewiesenheit und macht Verletzbarkeit als menschliche Bedingtheit sichtbar (Nussbaum 2003). Sowohl das Angewiesensein auf andere Menschen als auch die damit einhergehende Verletzbarkeit lösen unweigerlich Gefühle aus, denn Sorge-erhalten unterliegt nicht allein unserem Willen, sondern ist der Bezogenheit von Menschen aufeinander geschuldet und somit in beunruhigender Weise nicht unmittelbar verfügbar (Hartmann 2022). Diese Bezogenheit ist unabdingbarer Teil gelingender Sorgeprozesse und muss von Sorgegebenden ebenso wie von Sorgenehmenden jeweils hergestellt werden, wobei dieser Herstellungsprozess sehr unterschiedlichen individuellen und sozialen Rahmenbedingungen unterliegt, die maßgeblich zum Ge- oder Misslingen der Sorge beitragen. Zudem wird Sorgen zwar von allen Menschen benötigt, ist aber jenseits des religiösen Ideals selbstloser Nächstenliebe in unserer Gesellschaft strukturell negativ aufgeladen und trägt zur Abwertung von Care bei. Denn Sorgetätigkeit und Sorgebedürftigkeit stehen dem Ideal männlich konnotierter Autonomie entgegen und bilden Antipoden zur neoliberalen Maxime individueller Selbstoptimierung.

Care erfordert eine Kontaktaufnahme zwischen Sorgegebenden und Sorgenehmenden, um versorgend handeln zu können beziehungsweise sich zufriedenstellend versorgen zu lassen. Obwohl der Begriff des Sorgenehmens Passivität nahelegt, ist die Annahme des Sorgens eine Aktivität, ohne die diese Tätigkeit nicht gelingt, da sie auf einer beidseitigen, wenn auch asymmetrischen Angewiesenheit beruht. Die Beziehungs- und Gefühlsebene, die dem Prozess der Verständigung zugrunde liegt, ist für Sorgegebende und für Sorgenehmende sowohl spürbar, wenn es gelingt, „hinreichend guten“² Kontakt herzustellen, als auch bei Misslingen der Kooperation. Gegenseitiger Akzeptanzaufbau dient nicht zuletzt der Bewältigung von Ängsten: bei Sorgegebenden tendenziell Angst vor Ungenügen oder Überforderung; bei Sorgenehmenden tendenziell Angst vor Abhängigkeit und Kontrollverlust. Sorgen vermag bei Sorgenehmenden Gefühle des Aufgehobenseins ebenso wie Bedürfnisse nach Abgrenzung auszulösen. Angesichts der vorherrschenden Konstruktion von Care als Abhängigkeit können Sorgenehmende Scham empfinden; Scham kann aber auch bei Sorgenden durch unzureichende individuelle oder soziale Unterstützung hinsichtlich des Care-Bedarfs entstehen (Immenschuh 2020). Sorgegebende können sich jedoch auch über das eigene Geben und die erfahrene Resonanz freuen, über mangelnde positive Reaktionen enttäuscht sein oder auch Wut über subjektive und objektive Zumutungen entwickeln, wie beispielsweise über Zeitknappheit, die dazu führt, sich gehetzt zu fühlen und weder eigenen noch institutionalisierten Maßstäben genügen zu können.

Die Gefühle auslösende Seite des Sorgens unterliegt geschlechtsspezifischen Konfigurationen: So ist die Sorgeprozessen innewohnende Beziehungsdimension, wie sie sich in Umsicht, Beistehen, Durchhalten und Zuspruchgeben zeigt, eher weiblich konnotiert und enthält die Gefahr überschwemmender Entgrenzung und Überforderung (Brückner 2018). Dem steht eine eher männlich konnotierte, gefülsneutrale Dienstleistungsorientierung gegenüber, die auf Selbstverantwortlichkeit von Sorgenehmenden setzt. Beatrice Müller (2016) analysiert das darin enthaltene Unbenanntbleiben der Beziehungsebene ebenso wie das Unbenanntbleiben des nicht-vorhersehbaren Diffusen als Teil der gesellschaftlichen Wertabjektion (Abwertung) von Care-Tätigkeiten. Berufliche Sorge versucht sich nicht selten vor den Care-begleitenden, unwägbaren Gefühlen durch institutionalisier-

2 Das Konzept von *good enough* als Basis gelingender Beziehungen will überfordernden Erwartungen und Normen nach Ambivalenz-freien-Idealbeziehungen entgegentreten (Winnicott 1979).

te Verdrängung der Beziehungsdimension bis hin zu deren Leugnung zu schützen. So nutzt die Pflege verdinglichende Begriffe wie „Arbeit am Menschen“, und in der Sozialen Arbeit gelten „Distanz“ und „Neutralität“ als Ausdruck von Professionalität. Doch Vermeidung respektive Verdrängung von Gefühlen stellt nur vermeintlich eine Gewähr vor emotionalen Regungen dar und verfehlt das eigene Subjektsein ebenso wie die Subjektivität des Gegenübers im Care-Prozess.

2.1 Gefühls- und Handlungsbalance zwischen dem Selbst und dem Anderen

Die Fähigkeit zur Wahrnehmung sowohl angenehmer als auch unangenehmer Gefühle gegenüber dem Selbst und dem Anderen basiert auf der Fähigkeit zur Integration eigener positiver und negativer Affekte,³ die das Ertragen von Ambivalenzen zwischen gerne machen oder nicht gerne machen, jemanden mögen oder nicht mögen, wollen oder müssen ermöglichen. Eine solche Gefühlsintegration trägt zur Entidealisierung eigenen Fühlens und Tuns und zur Entdämonisierung von Anderen bei und hilft, eine innere Balance in der Kontaktgestaltung herzustellen (Stemmer-Lück 2004). Biografische Voraussetzung ist ausreichende Selbstliebe, die eine Regulierung von Nähe- und Distanzwünschen ebenso wie Gewissensbildung ermöglicht und andere Menschen als eigenständige Subjekte mit Bedürfnissen und Rechten wahrnehmen kann, die ins Verhältnis zu eigenen Bedürfnissen und Rechten gebracht werden müssen (Küchenhoff 1999). Ein solch reflektierter Umgang mit eigenen und fremden Seinsweisen stellt eine emotionale Anstrengung und psychische Konfliktbewältigung dar, die der Anerkennung bedarf und zum Gelingen von Care-Beziehungen beiträgt (Rastetter 2012). Gelingt diese innere Balance nicht, kommt es entweder zu Selbstvorwürfen, wenn die Ursachen nur im Selbst gesucht werden, oder zu Fremdvorwürfen, wenn die Ursachen nur auf Andere respektive Institutionen projiziert werden (natürlich gibt es auch Mischformen).

Sorgenehmende und sorgegebende Akteur*innen in Care-Prozessen haben aufgrund menschlichen Eigensinns dauerhaft oder phasenweise durch-

3 Während Gefühle/Emotionen bewusst sind und sich aus bearbeiteten Empfindungen und moralischen Einstellungen zusammensetzen, beziehen sich Affekte auf teils unbewusste innere Erregungen, die nicht immer unter Kontrolle gebracht werden können und teils eigenen Werthaltungen widersprechen (Müller 2018).

aus unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Wünsche, die sich in Akten der Selbstbehauptung niederschlagen und bewältigt werden müssen (Brückner 2011). Unter diesen Bedingungen entstehende Spannungsbögen in Sorgeprozessen erfordern ein Ausbalancieren von Ermöglichungen und Beschränkungen, da Fürsorge, Selbstsorge und Grade der Widerständigkeit von allen Beteiligten gegeneinander abgewogen werden müssen. Hinreichende Entscheidungsspielräume sowohl für sorgenehmende als auch für sorgegebende Akteur*innen können das Gefühl begrenzen, dass eine Hilfemaschine über Sorgenehmende hinwegrollt bzw. Sorgegebende nur ausführender Teil einer solchen Maschine sind (Ziegler 2014). Die in Care enthaltene Handlungsebene (von jemanden willkommen heißen bis zur Erledigung von Aufgaben respektive von der Akzeptanz, einer Aufgabenübernahme zu bedürfen, bis zur Kooperation bei der Aufgabenerledigung) gilt es mit aufkommenden – erwünschten oder unerwünschten – Affekten zusammenzubringen. Denn zwischenmenschliches Handeln basiert auf interaktiv hergestellten Stimmungen, die das jeweilige Interaktionsgeschehen im beruflichen⁴ wie auch im privaten Bereich prägen.

2.2 Kompromissbildungen

Da Vollkommenheit auch in Care-Prozessen nicht erreichbar ist, stellt sich die Frage, wie hoch der Grad der Wunscherfüllung sein sollte, um von Gelingen zu sprechen, wieviel Kompromissbereitschaft zumutbar ist und wo – zu verhandelnde – Grenzen des ethisch Verantwortbaren liegen. Derartige Kompromissbildungen sind gefühlsbesetzt und erfordern innere Bearbeitung, schlimmstenfalls den Umgang mit Wut und Enttäuschung, bestenfalls Aussöhnung mit dem Gegebenen respektive dem derzeit Möglichen. Joan Tronto geht davon aus, dass die jeweiligen Bedürfnisse zwischen allen Akteur*innen ständig miteinander abgestimmt werden müssen, also immer auch Wünsche offenbleiben (Weicht/Tronto 2014). Zu solchen Abstimmungsbereichen gehören: Umgang mit Zeit, Nähe/Distanz und Geld/Dankbarkeit.

4 Die Besonderheit professioneller Sorge liegt nach Ulrich Oevermann in der widersprüchlichen Kombination zweier emotionsbehafteter Beziehungsfacetten: einer spezifischen, die formalisiertem, beruflichem Rollenhandeln entspricht, und einer diffusen, typisch für primäre Sozialbeziehungen (Oevermann 1996). Professionelle Sorge erfordert somit einen ständigen Wechsel von zwischenmenschlicher Kontaktbereitschaft und einer dem Arbeitsauftrag entsprechenden professionellen Methodik und Lösungsorientierung mit ihrer distanzierenden Wirkung.

Bei Intensivbegleitungen steht ein 24-Stunden-Bedarf einem Acht-Stunden-Arbeitstag oder einer in anderer Weise begrenzten Zeit der Fürsorge gegenüber, wie zum Beispiel in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen oder bei der häuslichen Betreuung der alten Mutter, und das kann zu Vorwürfen respektive Schuldgefühlen führen. Zeitliche Begrenzung lässt sich aber auch als Entlastung beziehungsweise Chance verstehen: auf der Seite Sorgegebender, um sich zu erholen und guten Mutes wieder zu beginnen, auf der Seite Sorgenehmender, um Eigenständigkeit zu wahren (Brückner u.a. 2012). Ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen „guter Sorge“ und „guter Arbeit“ lässt sich aber vermutlich nicht ganz auflösen, sondern ist Teil der zugrundeliegenden Matrix (Aulenbacher u.a. 2021).

Eng mit der Zeitfrage verbunden sind unterschiedliche Wünsche nach Nähe und Distanz. Auf Seite Sorgenehmender ebenso wie Sorgegebender können die Wünsche von einem distanzierten Kontakt bis zum Wunsch nach Freundschaft reichen und Gefahren von Grenzüberschreitung einschließen. Am Beispiel pädagogischer Sorgearbeit legt Margret Dörr (2023) reflexive Voraussetzungen dar, um von beiden Seiten getragene Kompromisse zwischen Nähe- und Distanzwünschen zu erreichen, die auch die jeweiligen Gefühle einbeziehen. Der Umgang mit Nähewünschen erfordert das Vermögen, in emotional aufgeladenen Situationen eigene Affekte wahrzunehmen und auszuhalten und nicht dem anderen überzustülpen. Der Umgang mit Distanzwünschen erfordert das Vermögen, eine für den Anderen verstehbare Ausdrucksform des eigenen Abgrenzungswunsches zu finden, um ein relationales Geschehen zu ermöglichen. Dazu gehören auch die individuelle und institutionelle Reflexion eigener Unvollkommenheit, vor der sonst die Augen verschlossen wird und Missstände geleugnet oder aber damit einhergehende Frustrationen nach außen ausgelebt werden (Schwabe 2022).⁵ Schon frühere Untersuchungen zu *labour and love* (Finch/Groves 1983) oder *the managed heart* (Hochschild 2012 [1983]) haben gezeigt, wie schwierig es ist, zwischen Gefühlsausbeutung und ethisch angemessener Zuwendung in professionellen Kontexten zu differenzieren, wobei im privaten Bereich der Sorge der moralische Druck unbegrenzter Zuwendung oft noch höher ist.

Müssen Kosten für Beratung, Betreuung und Begleitung von Sorgenehmenden und ihren Familien ganz oder teilweise übernommen werden,

5 „Alle, die edler sein wollen, als ihre Konstitution es ihnen gestattet, verfallen der Neurose; sie hätten sich wohler befunden, wenn es ihnen möglich geblieben wäre, schlechter zu sein“ (Freud 1961 [1904–5]: 128).

ist ein Konfliktpotenzial vorgegeben, wenn beispielsweise Tariflöhne nicht bezahlbar sind oder scheinen. Dann können Kompromissgrenzen schnell erreicht sein. In der ehrenamtlichen oder privaten Sorge geht es ersatzweise nicht selten um Dankbarkeit, die ebenso gefühlsbehaftet ist wie der geldliche Wert von Sorgeleistungen und damit verbundenen Auf- oder Abwertungen.

Zusammenfassend sind Care-Beziehungen ebenso wenig ambivalenzfrei wie andere Beziehungen. Eher ist mit erhöhten Ambivalenzgefühlen zu rechnen, da Sorgen in asymmetrische Handlungsmächtigkeit eingebettet ist, die emotional bewältigt und tätig bearbeitet werden muss. Ist die mit Sorgetätigkeit einhergehende Macht gleichzeitig mit Ohnmacht – bezogen auf die Rahmenbedingungen – verbunden, steigt die emotionale Belastung. Emotionale Überforderung kann dann bis zu emotionalen Verstrickungen und dem Ausleben aggressiver Affekte reichen, die in Vernachlässigungen, Übergriffen und Gewaltausübungen münden können (Brückner 2022).

3. Machtverhältnisse und deren Wirkungen in der Care-Arbeit

Sorgen ist eingebunden in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die intersektional (insbesondere in Bezug auf die Dimensionen Geschlecht, Ethnizität und Klasse) aufzuschlüsseln sind, um Ungleichheiten aufzuzeigen (Gruhlich/Weber 2024). Die profitorientierte Wirtschaftsstruktur bewirkt eine geringe Wertschätzung vermeintlich unproduktiver – zumeist von Frauen ausgeführter – Care-Arbeit, verstärkt durch hierarchisierte Geschlechterzuschreibungen und Diskriminierung migrierter Arbeitskräfte sowie durch soziale Schlechterstellung marginalisierter, alter und beeinträchtigter Menschen, die oft der Sorge bedürfen (Geipel u.a. 2023). Entsprechend unzureichend ist die Förderung von Institutionen der Care-Arbeit im Allgemeinen. Diese krisenproduzierende Rahmung von Care muss einbezogen werden in die Analyse von Machtverhältnissen, um das Verhalten von Akteur*innen in Care-Institutionen bezogen auf den Umgang mit Machtkonstellationen zu verstehen, welche die Akteur*innen zum einen durch institutionalisierte Vorgaben vorfinden, zum anderen durch ihr Handeln in diesen Strukturen aber auch reproduzieren und möglicherweise verfestigen. So zeigt eine aufschlussreiche Studie zur Rolle von Emotionen in Arbeitsfeldern der sozialen Daseinsvorsorge auf, wie Gefühle durch institutionelle und organisatorische Ordnungsrahmen ver-

mittelt werden und die Interaktionsarbeit prägen (Betzelt u.a. 2023: 18). Es entstehen Emotionsregime, in denen institutionelle, organisationale und individuelle Bewältigungsformen der Care-Aufgaben zusammenwirken und sich auf der Gefühlsebene gegenüber Sorgenehmenden niederschlagen. Wird Sorgen idealisiert und als Teil einer besseren Welt gesehen, erschwert das eine kritische Auseinandersetzung mit vorhandenen Sorgeinstitutionen und gängigen Sorgepraktiken. Ideale des Gutsein-Müssens ziehen nach Mathias Schwabe (2022) die Erfahrung nach sich, dass persönliche und institutionelle Umsetzungen immer dahinter zurückbleiben, wodurch belastende Spannungen zwischen Anspruch und Wirklichkeit entstehen. Diese Diskrepanzen fallen individueller und kollektiver Verdrängung anheim, wenn die Care-Institution sowie professionell und privat Sorgegebende in der eigenen Wahrnehmung prinzipiell für „das Gute“ stehen und alle Beteiligten sich gegenseitig darin bestärken. Ist das nicht der Fall, müssen sich alle mit eigener Mittelmäßigkeit, eigenem Versagen und eigenen Momenten von Destruktivität auseinandersetzen und versuchen, diese Umstände als nicht vermeidbare Aspekte des Menschseins zu bewältigen.⁶

Joan Tronto geht von zwei Care-innewohnenden Gefahren aus, die ein Ringen um die jeweils angemessene Form von Care erforderlich machen: „[...] there are always two dangers in care. Intrinsically there is the danger of paternalism, that is that the caregiver knows better than the care receiver. The second is parochialism, that our focus on care becomes narrowed to those closest to us. [...] Those problems can't be eliminated – we need to make them part of the theory. [...] So there should always be political fights of the proper meaning of care“⁷ (Weicht/Tronto 2014: 264f.). Mit diesem Ringen einher geht die Frage, wer aus welcher Perspektive und mit welcher

6 Zur ambivalenten Natur des Menschseins führt Mathias Schwabe aus: „[...] dass man häufig ambivalent, d. h. gut und schlecht zugleich handelt, also beim Helfen und Erziehen etwas bildet und etwas unterdrückt, etwas aufbaut bzw. stärkt und etwas schwächt oder zerstört (z. B. sog. falsche Sicherheiten), etwas gibt und etwas verweigert oder wegnimmt etc. So ist es kein Wunder, dass viele Klienten ihre Helfer(innen) als ambivalente Gestalten in Erinnerung behalten [...] Respekt, Mitleid und Verachtung einem Helfer gegenüber können im Erleben von Klienten nebeneinanderstehen und jeweils gut begründet sein“ (Schwabe 2022: 25).

7 „In Care lauern immer zwei Gefahren. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Pater-nalismus, das heißt, dass Betreuende es besser wissen als Care-Empfangende. Der zweite Grund ist die Engstirnigkeit, bei der sich unser Fokus auf Care auf diejenigen beschränkt, die uns am nächsten stehen. [...] Diese Probleme können nicht beseitigt werden – wir müssen sie zu einem Teil der Theorie machen. [...] Deshalb sollte es immer politische Auseinandersetzungen um die richtige Bedeutung von Care geben“ (Übersetzung durch Brückner).

Durchsetzungsmöglichkeit Gefahren einschließlich Grenzüberschreitungen und Gewalt definiert und wie soziale Normen, institutionelle Rahmungen und gesetzgeberische Grenzziehungen einbezogen werden (Schröder 2019).

Je nachdem, wie Möglichkeiten der Annahme oder Ablehnung von Sorgetätigkeiten gestaltet werden, wirft Care für alle Akteur*innen – Sorgegebende ebenso wie Sorgenehmende – Fragen der Macht respektive der Selbstbestimmung auf. Der Zusammenhang von Sorge und Zwang wird besonders deutlich bei verpflichtenden Sorgetätigkeiten wie unfreiwilligen Einrichtungseinweisungen von psychisch Kranken oder Inobhutnahmen von Kindern (Ziegler 2014). Auch im privaten Bereich gibt es Mischungen von Sorge und Zwang, sowohl in der Erziehung und Betreuung von Kindern als auch bei alten Menschen, beispielsweise wenn Verwandte auf eine Unterbringung in Einrichtungen drängen. Sorgen geht dann mit mehr oder minder existenziellem Ausgeliefertsein respektive mit Graden von Druckausübung einher und hat neben einer erhofften hilfreichen auch eine für alle Beteiligten schwer erträgliche, belastende Seite, die sich gegen Sorgegebende wie gegen Sorgenehmende richten kann (Teising 2017). Diese negative Seite des Sorgens tritt vor allem solange hervor, wie Care als abgewertete Abhängigkeit konstruiert wird und Sorgenehmende zu Objekten und Kostenfaktoren gemacht werden. Doch selbst wenn Sorgen als Interaktion zwischen gleichberechtigten Subjekten gesehen wird, verbleiben Fragen der Selbst- oder Fremdgefährdungen, in denen Grenzen der Selbstbestimmung individuell und gesellschaftlich verhandelt respektive entschieden werden müssen. Julia Schröder (2019) geht sogar so weit, eine grundsätzliche Verschränkung von Gewalt und Sorge aufgrund der von struktureller Gewalt durchzogenen Rahmung von Care-Prozessen anzunehmen, da die Care innenwohnende Asymmetrie unter solchen Bedingungen zu Zwängen führen würde. Doch obwohl Care eingebettet ist in asymmetrische Handlungsmächtigkeit, kann Sorgen nach Conradi/Vosman (2016) grundsätzlich sowohl zur Machtausübung als auch zur Ermächtigung genutzt werden. Die Beantwortung der Fragen, was noch unter hilfreich fallen sollte (Zwangsernährung im Altersheim?), was legitim ist (Abwehr einer aggressiven demenzen Person?) und was sich ethisch verbietet (Schläge), ist abhängig von gesellschaftlich verankerten Ge- und Verboten und entsprechend emotional aufgeladen, da sie je nach Machtposition Stufen des Erduldens respektive des Erzwingens beinhaltet.

Neben dem bewussten Abwägen bezogen auf Machtausübung geht es in Sorgeprozessen auch um die eher unbewusste Seite machtvoller emotionaler Interaktion und Verstrickung. Jonas Hagedorn (2019: 121) spricht

von einem „Moment doppelter Asymmetrie“ insbesondere im informellen Care-Bereich, aber auch in wenig regulierten Bereichen wie der zumeist von Migrantinnen geleisteten 24-Stunden-Pflege in privaten Haushalten. Einerseits kommt Care-Leistenden eine mächtigere Position zu, da Sorgenehmende auf sie angewiesen sind. Ebenso gibt es aber auch eine gegenläufige Machtasymmetrie „insofern gerade die Hilfsbedürftigkeit des_r Umsorgten die informell Fürsorgenden in die Pflicht nimmt – und dies umso stärker und dringlicher, je ausgeprägter die Angewiesenheit auf Hilfe, je umfassender die Ohnmacht ist“ (Hagedorn 2019: 121). Große Hilfsbedürftigkeit erschwert oder verunmöglicht hinreichende Grenzziehungen und Selbstsorge der Sorgegebenden, wobei Macht und Ohnmacht in Care-Prozessen keineswegs nur individuell determiniert sind, sondern ebenso bedingt durch gesellschaftliche Konventionen und Regeln. Somit geht es bei Machtfragen um eine Dynamik zwischen (privaten und öffentlichen) Institutionen, Täter*innen und Opfern und eben nicht nur um eine Dynamik zwischen Täter*innen und Opfern.

4. Übergriffe und Gewalt in Care-Prozessen und die Rolle gewaltfördernder Strukturen

Übergriffe und Gewalt in Sorgeprozessen werden erst allmählich in großem Umfang thematisiert. Ein Grund könnte darin bestehen, dass Care nach wie vor weiblich konnotiert und sowohl auf der Ebene kultureller Deutungsmuster als auch auf der Ebene von Selbstkonzepten mit Fürsorglichkeit verbunden ist (Brückner 2001). Beides steht eher für das Gegenteil von Übergriffen und Gewalttätigkeit, scheint diese auszuschließen beziehungsweise unsichtbar zu machen.⁸ Während Männlichkeit traditionell mit Gewalttätigkeit in Geschlechterbildern verknüpft wird, wird Frauen eher Sichkümmern zugeschrieben. Im Kontext von Care, einem ganz überwiegend von Frauen besetztem Feld, geht es bei Gewalt daher um eine Art Perspektivenwechsel, weil sowohl Frauen als auch Sorgen mit Formen aggressiven Handelns zusammengedacht werden müssen (Schröder 2019). Frauen werden als Sorgende in ihrer Macht- und potenziellen Gewaltausübung sichtbar, Männern ermöglicht Care – sofern sie Sorgetätigkeiten

8 Das gilt auch für das Handlungsfeld Kirche, wo sexuelle Gewalt in großem Maßstab erst spät und gegen heftigen Widerstand aufgedeckt wurde, weil die Kirche nicht mit Gewalt verbunden schien.

wahrnehmen – eine sorgende Haltung in das Bild von Männlichkeit zu integrieren (Scambor/Holtermann 2023).

Aggressivität in Sorgeprozessen wie gewalttägiges Ausleben von Frustration, Kränkung, Wut oder Ohnmacht, ist nicht selten Gefühlen von Überforderung geschuldet,⁹ insbesondere wenn Sorgeprozesse aufgrund ihrer Minderbewertung nur unzureichend zeitlich, finanziell und unterstützend gerahmt sind. Bezogen auf den Pflegebereich geht Jonas Hagedorn (2019: 109) davon aus, dass Pflegende Täter*innen werden können und gleichzeitig auch Opfer sind „insofern sie in häuslichen Arbeits- und Pflegezusammenhängen mit Anerkennungsdefiziten und Machtasymmetrien konfrontiert sind“ (zur Überschneidung von Pflege und Gewalt siehe auch die Beiträge von Becke, Höppner u.a. und Kumbrück/Koppe in diesem Band). Diese Machtasymmetrien versteht er als strukturelle Gewalt mit eigendynamischen, aber sehr wohl politisch steuerbaren destruktiven Effekten. Gewaltfördernden Strukturen kann bei Gewaltvorkommnissen eine „institutionelle Mittäterschaft“ zugeschrieben werden (Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Fachhochschule Frankfurt am Main 2011).

Für empirische Forschungen und Statistiken, ebenso wie für juristische Verfahren, braucht es klare Definitionen, was unter Gewalt in welchem Zusammenhang verstanden werden soll, denn der Begriff lässt viele Interpretationen zu und ist nicht selten auf Skandalisierungen zugeschnitten. Juristisch gibt es keine einheitliche Sichtweise, eher die Tendenz, auf diesen schwer definierbaren Begriff zu verzichten (Frey 2019). Die vorhandenen – je nach rechtlichem Kontext unterschiedlichen – Gewaltbegriffe schließen immer unmittelbare, zielgerichtete physische Zwangseinwirkung auf eine Person (Nötigung) ein. Strafrechtliche Nötigung ist enger definiert als die rechtliche Regelung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Pflege oder als Gewalt im Gewaltschutzgesetz gegen häusliche Gewalt. In den beiden letzteren Bereichen werden unter Gewalt auch vorsätzliche Verletzung der Gesundheit und Freiheit oder entsprechende Drohungen verstanden. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder ist noch weiter gefasst und schließt seelische Verletzungen sowie entwürdigende Maßnahmen ein.

In den Sozialwissenschaften wird im Kontext von Gewalt gegen Frauen bzw. Gewalt im Geschlechterverhältnis der Gewalt-Begriff ebenfalls weit gefasst und als Ausdruck fortbestehender Ungleichheit im Geschlechterverhältnis gesehen. So definieren Monika Schröttle und Ursula Müller (2004) in der bisher einzigen repräsentativen Studie in Deutschland Gewalt als

9 Ohne damit sadistische Strebungen ausschließen zu wollen.

körperlich (von einer leichten Ohrfeige bis hin zu Waffengewalt), sexuell (strafrechtlich relevante Vorfälle) und psychisch (von einer Einschüchterung bis hin zum Psychoterror) sowie als sexuelle Belästigung und Stalking (von bedrohlichen Anrufen/Mails bis hin zum unerwünschten Zeigen von Pornografie). Bezogen auf Sorgeprozesse plädiert Julia Schröder (2019) dafür, in die Gewaltdefinition jeweilige Macht- und Abhängigkeitsstrukturen einzubeziehen, um Individualisierungen zu vermeiden. Diesen beiden Definitionen folgt auch dieser Beitrag, um sowohl die Breite von Übergriffen und Gewalt zu erfassen als auch den strukturellen Kontext einzubeziehen.

4.1 Gewaltvorkommnisse in privaten Care-Kontexten

Familiale Sorge sowie patriarchal orientierte Partnerschaften sind traditionell gekennzeichnet durch hierarchisierte Generationen- und Geschlechterverhältnisse, die einem auf Interdependenz und gegenseitiger Anerkennung beruhenden Care-Verständnis entgegenstehen. Das bewirkt, dass die jeweils sozial Schwächeren (Frauen gegenüber Männern, Kinder gegenüber Eltern, beeinträchtigte/pflegebedürftige Menschen gegenüber Pflegenden) besonders verletzungsoffen sind. Sie erleiden strukturell häufiger physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie Freiheitsberaubung. Ein Blick in sorgebezogene Gewaltvorkommnisse in Deutschland im Jahr 2022 zeigt nach polizeilichen Daten¹⁰ im Hellfeld – ohne Berücksichtigung der als hoch eingeschätzten Dunkelziffer – folgende Zahlen:

- 240 547 Opfer innerfamilialer Gewalt¹¹ (71 Prozent weibliche Opfer, 76,3 Prozent männliche Tatverdächtige; häufigste Opfer: unter 21 Jahren),
- 157 818 weibliche Opfer von Partnergewalt (80,1 Prozent aller Opfer von Partnergewalt), zudem wurden 133 Frauen und 19 Männer von Partner-/Ex-Partner*innen getötet (BMI 2023),

10 Das BKA fasst unter Gewalt: versuchte/vollendete Tötungsdelikte, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung und gefährliche Körperverletzung (BMI 2024).

11 Das BKA (2023) fasst unter innerfamilialer Gewalt: von und gegen Eltern, Kinder, Geschwister und sonstige Angehörige.

- 4 376 Kinder erlitten zumeist in Familien Misshandlung (56,5 Prozent Jungen, 43,5 Prozent Mädchen, vor allem in den ersten Lebensjahren, Täter*innen: 45 Prozent weiblich, 55 Prozent männlich).¹²

Bezogen auf Gewalt durch pflegende Angehörige in der informellen Pflege alter Menschen liegt eine neuere Dunkelfeldbefragung vor, allerdings keine Gesamtstatistik. Von über 1 000 befragten Pflegenden gaben 40 Prozent an, in den letzten sechs Monaten mindestens einmal absichtlich „problematisch“¹³ gehandelt zu haben, darunter 32 Prozent psychisch und 12 Prozent körperliche Handlungen, 11 Prozent Vernachlässigungen und 6 Prozent freiheitsentziehende Maßnahmen (Eggert u.a. 2018). Ihrerseits erlitten die Befragten in den letzten sechs Monaten mindestens einmal durch pflegebedürftige Betreute psychische (45 Prozent) und körperliche (11 Prozent) Gewalt (bei demenzerkrankten Menschen häufiger). 36 Prozent der Pflegenden fühlten sich häufig niedergeschlagen und 29 Prozent häufig verärgert, was für eine Überforderung und unzureichende Unterstützung spricht, wobei etwa die Hälfte Hilfe durch ambulante Pflegedienste erhielt.

Besonders im häuslichen Umfeld ist bei allen Gewaltformen von einer geringen Anzeigebereitschaft respektive Anzeigmöglichkeit auszugehen. Ein Teil der Sorgenehmenden ist physisch und/oder psychisch auch nicht in der Lage, Anzeige zu erstatten. Die Coronapandemie hat gezeigt, welche Auswirkungen äußere Ereignisse und damit einhergehende politische Maßnahmen bewirken können. In der Zeit von Lockdowns und Homeoffice gab es eine gestiegene Zahl von Gewaltopfern allein im Hellfeld. Eine repräsentative Umfrage¹⁴ zum Lockdown im Frühjahr 2020 ergab, dass in privaten Haushalten Frauen zu 3 Prozent körperliche und zu 3,6 Prozent sexuelle Gewalt erlitten und 6,5 Prozent der Kinder gewalttätig bestraft wurden, wobei die Zahlen um einiges höher waren in Fällen von Quarantäne, finanziellen Sorgen oder Arbeitslosigkeit.

Insgesamt ist die Datenlage zu Gewaltvorkommnissen in Sorgekontexten und damit einhergehend die Auseinandersetzung mit deren Auswirkungen

12 Als Kindesmisshandlung fasst die Polizei körperliche und seelische Misshandlung sowie Vernachlässigung (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2023).

13 Diese Verhaltensweisen wurden von den Forschenden als Gewalt eingestuft und umfassten: körperliche und psychische Gewalt, freiheitsentziehende Maßnahmen, Vernachlässigung, finanziellen und sexuellen Missbrauch.

14 Diese Umfrage wurde erstellt an der Hochschule für Politik München (Steinert/Ebert 2020).

immer noch unzureichend. Besserung verspricht die in Deutschland 2018 in Kraft getretene Istanbul-Konvention („Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“), nach der das lange von der Frauenbewegung geforderte regelmäßige Monitoring zumindest im Bereich von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – einschließlich ausreichender Schutzmaßnahmen für Betroffene – auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Ebenso ein Erfolg langjähriger Kämpfe ist, dass 2019 die negativen Folgen häuslicher Gewalt von der International Labour Organization (ILO 2019)¹⁵ im Übereinkommen Nr. 190 (Schutz vor Gewalt auf beruflicher Ebene) aufgegriffen wurden. Das von Deutschland 2022 ratifizierte und am 22. Mai 2023 in Kraft gesetzte Übereinkommen (BMAS 2022) verweist – neben Ächtung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und entsprechend notwendigen Vorkehrungen durch Staat und Arbeitgeber – explizit auf den Zusammenhang von beruflicher und häuslicher Gewalt und stellt fest:

„[...] dass häusliche Gewalt Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Produktivität und die Gesundheit und Sicherheit haben kann und dass die Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und Arbeitsmarktinstitutionen im Rahmen anderer Maßnahmen dazu beitragen können, die Auswirkungen häuslicher Gewalt anzuerkennen, darauf zu reagieren und dagegen vorzugehen“ (ILO 2019).

4.2 Gewaltvorkommisse in beruflichen Care-Kontexten

Neben an allen Arbeitsplätzen vorkommenden Formen von Gewalt gegen sozial Schwächere – oft gegenüber Frauen, wie die „#MeToo-Bewegung“ aufgedeckt hat – gibt es aufgrund strukturell asymmetrischer Beziehungsformen und einer besonderen zwischenmenschlichen Nähe spezifische Gewaltkontakte in der Care-Arbeit. Gewalthandeln von pflegenden, erziehenden und betreuenden Sorgeleistenden bleibt – wie in anderen Berufssparten auch – teils über Jahre unentdeckt, insbesondere wenn Einrichtungsstrukturen Schweigen und Wegschauen fördern. Das haben die institutio-nell verankerten, massenhaften Gewaltvorkommisse in Erziehungsheimen bis weit in die 1970er Jahre (Lorenz 2021) und des sexuellen Missbrauchs bis weit in die 1990er Jahre in Internatsschulen deutlich gemacht (Brachmann 2019). Auch heute lassen sich derartige Gewaltvorkommisse nicht

15 Die ILO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen.

ausschließen, doch gibt es im Vergleich zu früher mehr öffentliche und institutionelle Bewusstheit über die Problematik.

Aufschlussreich für die Zusammenhänge von strukturellen Kontexten und individuellem Handeln ist die Studie über 25 Einrichtungen in der stationären Heimerziehung von Regine Derr (2023). Sie hat organisationsbezogene Faktoren hinsichtlich Gewalt durch Mitarbeitende und hinsichtlich Gewalt unter Jugendlichen untersucht und gezeigt, dass Gewalt durch Mitarbeitende steigt, je mehr in der Einrichtung zu problematischem Verhalten von Kolleg*innen oder Vorgesetzten geschwiegen wird, je geringer die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt und Sexualität und je repressiver die Einrichtung insgesamt ist. Gewalt unter Jugendlichen steigt, je höher die Gewalt von Mitarbeitenden ist, je geringer die Beteiligung von Jugendlichen an der Gestaltung von Elternkontakten ist und je deprimierender die Umgebung empfunden wird. Als Prävention empfiehlt Derr (2023) eine Organisationskultur, in der die Rechte von Jugendlichen auf Entwicklung, Schutz, Beteiligung und Würde geachtet und durch Reflexion und fachliche Verständigung gesichert werden.

Bisher gibt es wenig belastbare Zahlen zu Übergriffen gegenüber Mitarbeitenden in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, doch Betreuende berichten von Übergriffen wie Beschimpfungen, schweren Beleidigungen, Kratzen, Schlagen etc., die sie von Jugendlichen erleiden und die zu einem Burnout und Berufsausstieg führen können. Zwei Faktoren zur Vermeidung respektive Verarbeitung solcher Übergriffe wurden von Michaela Ludwig (2019) herausgearbeitet: Die Verarbeitungsmöglichkeit für betroffene Mitarbeitende steigt, wenn sie Unterstützungen von Kolleg*innen und der Institution erhalten; die Zahl solcher Vorkommnisse sinkt, wenn Konzepte individueller Prävention, kollektive Unterstützungsmaßnahmen sowie Reflexionsräume entwickelt werden, die das persönliche Sicherheitsgefühl heben und ein sicheres, professionelles Auftreten stützen. Wie folgenreich Schweigen in einer Hilfeeinrichtung sein kann, zeigt die Fallstudie von Lorenz (2021) über eine Wohngruppe der stationären Eingliederungshilfe. Dort waren nachweislich bis 2008 Kinder und Jugendliche – als Teil des Konzeptes – systematisch der Gewalt ausgesetzt, von emotionalem Entzug über stundenlanges schmerhaftes Festhalten bis zur tagelangen Isolation, was inzwischen zu Verurteilungen führte. Drei unterschiedliche Praktiken des Schweigens wurden in der Studie rekonstruiert, die diese Übergriffe förderten: machtbasierter Verschweigen, verschleierndes Sprechen und Schreiben sowie ausbleibende Reaktionen weiterer Mitglieder der Organisation.

Das Dunkelfeld von Gewaltvorkommnissen in der professionellen Pflege wird ebenfalls als hoch eingeschätzt. Allein in einer Umfrage unter 1 000 Leitungskräften in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen gaben 19 Prozent an, in den letzten 13 Monaten von einer Gewaltanwendung durch Mitarbeitende und ebenfalls 19 Prozent durch Angehörige oder Besucher*innen gegenüber Bewohner*innen erfahren zu haben (Eggert/Teubner 2023: 7). Wegen sexueller Gewalt wurden im Zeitraum von 2010–2020 in Einrichtungen stationärer Langzeitpflege 47 Strafverfahren mit 90 Betroffenen durchgeführt, darunter 3 Pflegende und 87 Pflegebedürftige (zu 92 Prozent Frauen). Täter*innen waren 25 Pflegekräfte (mehr Männer als Frauen), 16 männliche Mitbewohner und 6 einrichtungsfremde Männer (Eggert u.a. 2023: 84). Hierbei handelt es sich nur um die angezeigten Fälle, die auch zu einem Verfahren führten.

Gewalt kann auch von Sorgenehmenden gegenüber professionell Sorgenden ausgeübt werden, zum Beispiel wenn Pflegebedürftige sich aggressiv oder sexuell übergriffig gegenüber Pflegekräften oder pflegenden Angehörigen verhalten. So wurden 2017/18 in einer Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) und der Deutschen Hochschule der Polizei in Nordrhein-Westfalen (ZQP 2023) über 1 300 Mitarbeitende in Langzeitpflegeeinrichtungen befragt, ob sie in den letzten vier Wochen Gewalt von Bewohner*innen erfahren hätten, was 69 Prozent bestätigten (verbale Angriffe 63 Prozent, körperliche Gewalt 38 Prozent, sexuelle Übergriffe 14 Prozent). Besonders hoch waren die Zahlen bei Pflegebedürftigen mit kognitiven Einschränkungen. 2022 gaben von 1 000 im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bundesweit befragten professionell Pflegenden in ambulanten Pflegediensten an, dass sie einige Male im Jahr oder öfter von Gewalt betroffen waren: 80 Prozent verbal, 52 Prozent sexuell, 39 Prozent körperlich (ZQP 2023).

Die europäischen Pflegegewerkschaften gehen vor allem aufgrund des Arbeitskräftemangels und der hohen Personalfluktuation von einer Zunahme der Gewalt gegen das zu 95 Prozent aus Frauen bestehende Pflegepersonal aus, darunter viele Migrantinnen und *people of colour*, die als häusliche Pflegekräfte besonders schutzlos sind. Daher haben sie auf ihrer Konferenz 2022 (organisiert von der UNI global union, eine globale Gewerkschaft im Dienstleistungssektor mit 20 Millionen Beschäftigten in 150 Ländern) alle Regierungen der Mitgliedsstaaten aufgefordert, das ILO-Übereinkommen Nr. 190 zu ratifizieren und Leitlinien zur Bekämpfung von Gewalt zu entwickeln (UNI global union 2022). Auch der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Pflegekammer 2018) zufolge gehören Gewalterfahrungen

wie Anspucken, Beleidigen oder Drangsalieren durch Betreute besonders in der Psychiatrie und in Notaufnahmen zum tabuisierten Alltag vieler Mitarbeitender im Pflegebereich. Aufgrund von Personalknappheit komme es häufig zu Zweiersituationen von Pflegenden und Gepflegten, in denen keine Kontrolle durch Dritte möglich sei. Arbeitgeber müssten solche Situationen laut Arbeitsschutzgesetz und ihrer schützenden Garantenstellung jedoch verhindern und für Schutzvorkehrungen wie Deeskalationskonzepte und Hilfepläne sorgen, die den Umgang mit Angst-, Scham- und Versagensgefühlen erleichtern. Die Forderung, dass immer zwei Sorgeleistende anwesend sein sollten, ist einerseits verständlich; andererseits lässt sich fragen, für welche Arbeitsbereiche das nötig ist, um nicht eine generalisierte Atmosphäre des Misstrauens zu schaffen.

Auch in anderen Feldern des Sorgens werden Sorgeleistende aggressiv angegangen: Beispielsweise werden in Arbeitsagenturen und Sozialrathäusern¹⁶ immer wieder Sozialarbeitende von wütenden Klient*innen, die sich ungerecht behandelt fühlen, angegriffen. Ebenso erleiden Au-Pairs in privaten Haushalten in unbekanntem Ausmaß sexuelle Übergriffe von Arbeitgebern (KOK 2008).

Wie sehr Gewaltvorkommisse gesellschaftlich verankert waren und bis heute nachwirken, macht die Rechtslage bezogen auf die Hierarchisierung der Geschlechter- und Generationenverhältnisse deutlich: Erst im Jahr 2000 wurde das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (BMFSFJ 2003) im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Eine Grundlage für die Gewaltanwendung von Erziehungsberechtigten war ein hierarchisiertes Menschenbild nach dem Prinzip: Abhängige wissen nicht, was gut für sie ist, und müssen bei Widerspenstigkeit zu ihrem Wohl „zur Räson gebracht“ werden, während Erziehungsberechtigte und andere Sorgetragende wissen, was für „ihre“ Sorgenehmenden gut ist. Bezogen auf Kinder sind das Eltern und professionell Erziehende. Das gleiche Prinzip lässt sich auch für Frauen respektive ihre (Ehe-)Männer finden: In Westdeutschland galt bis 1977 ein Ehe- und Familienrecht, nach dem verheiratete Frauen nur erwerbstätig sein konnten, wenn das mit ihren Ehe- und Familienpflichten vereinbar war (Gerhard 2018). Erst 1994 trat das erweiterte Gleichberechtigungsgesetz zur tatsächlichen Gleichstellung in Kraft (Tatarinov 1994). 1997 wurde das Gesetz gegen Vergewaltigung in der Ehe verabschiedet. Größere Mitspra-

16 So werden Mitarbeiter*innen bedroht, wenn zum Beispiel Gespräche nicht befriedigend verlaufen. „Mann bedroht Mitarbeiter im Sozialrathaus mit Waffe“, hier eine Schreckschusspistole (Frankfurter Rundschau 2024).

cherechte von Menschen mit Behinderungen gelten erst seit 2017 (Bundesteilhabegesetz). Bis heute bieten traditionelle Vorstellungen von Über- und Unterordnungen eine Legitimation dafür, dass Sorgeeinrichtungen ebenso wie Sorgleichende die vermeintlich rational „besseren“ Entscheidungen fällen als die Betroffenen selbst. Zur Gewaltminderung anhaltende Strukturen in Sorgeprozessen, wie umgesetzte und kontrollierte ethische Richtlinien, sind häufig unzureichend. Oft fehlt eine Kultur der Offenheit, die das Sprechen über schwierige Balanceakte in der Beziehungsgestaltung, bei körpernahen Hilfen und bezogen auf die Art der Unterstützung erleichtert. Gewaltfreiheit muss auch in sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Institutionen ebenso wie im zivilgesellschaftlichen und privaten Raum aktiv und langfristig hergestellt und gesichert werden.

5. Interaktive und gesellschaftliche Voraussetzungen gelingender Sorge

Nach der Auseinandersetzung mit Care als beziehungsorientiertem, emotionalen Geschehen und daraus hervorgehenden Verknüpfungen von Sorgen und Gewalt sollen abschließend Voraussetzungen gelingender Sorge skizziert werden (Brückner 2021). Gelingende Sorge bedarf – neben einer soliden materiellen und fachbezogenen Rahmung – hinreichender Kontaktmöglichkeiten zwischen sorgegebenden und sorgenehmenden Akteur*innen und genügend Spielraum für Aushandlungsprozesse, um geteilte und nicht geteilte Sichtweisen, Wünsche, Bedürfnisse und Erfordernisse so weit als möglich herauszufinden und ins Verhältnis zueinander zu setzen. In beruflichen Sorgekontexten bedeutet kooperatives Sich-aufeinander-Einlassen eine bewusste Beziehungsgestaltung im Kontext eines fachlich ausgewiesenen Arbeitsbündnisses (Gahleitner 2017). Im privaten Kontext ist es ebenfalls erforderlich, Interessen und Wünsche aller Akteur*innen gleichermaßen zu berücksichtigen und das ethisch Wünschenswerte einerseits und das individuell und sozial Mögliche andererseits auszuloten. Ob privat oder beruflich, setzt gelingende Sorgearbeit zudem eine sozialstaatliche Rahmung und Absicherung voraus, die es gestattet, Fürsorge und Selbstsorge auszubalancieren. Das Gelingen von Sorgeprozessen beruht somit sowohl auf personenbezogenen Fähigkeiten als auch auf einer angemessenen Verortung in sozialen Räumen, einschließlich des Abbaus von Hierarchien zwischen Geschlechtern und Generationen. Die feministische Kritik an der Minderbewertung von Care als Teil des Produktionssektors – im Vergleich zu Tätigkeiten im Produktionssektor – hat

zu folgenden Forderungen nach einer gesellschaftlichen Neu-Rahmung von Care geführt (Meier-Gräwe u.a. 2023):

1. eine politisch-ethische Rahmung: Konstitutiv für menschliches Zusammenleben ist das Spannungsverhältnis von Autonomie und Abhängigkeit, von Vulnerabilität und *agency* (Handlungsfähigkeit). Zur Bewältigung dieses Spannungsverhältnisses ist die Gesellschaft nach dem Befähigungsansatz (der *capability approach* von Amartya Sen (1999), erweitert von Martha Nussbaum 2003) verpflichtet, all ihren Mitgliedern die Chance zu einem menschenwürdigen Leben durch ausreichende Ressourcen, Seins- und Handlungsmöglichkeiten und Umsetzungsbefähigungen zu bieten und damit Care als unerlässliche Tätigkeit für menschliches Wohlergehen anzuerkennen.
2. eine sozio-ökonomische Rahmung: Gelingende Sorge bedarf einer wohlfahrtsstaatlich gesicherten Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit für alle Erwachsenen, ohne den Sozialbereich im neoliberalen Sinne primär marktförmigen Gesichtspunkten zu unterwerfen (Aulenbacher u.a. 2018). Das bedeutet, ein Ausbau öffentlich geförderter, professionell betriebener sozialer Dienste ist ebenso zentral wie die Unterstützung und Koordinierung zivilgesellschaftlicher Care-Initiativen (Thiessen 2020). Auch transnationale Entwicklungen auf dem Care-Arbeitsmarkt müssen angemessen berücksichtigt werden angesichts von Migrationsbewegungen von Frauen aus armen Ländern in zumeist prekäre, schlechtbezahlte und teils illegale Sorgearbeit (Lutz 2020).
3. eine bedürfnisorientierte Rahmung: Die proklamierte Ablösung des *male breadwinner family models* mit der sorgenden Ehefrau im Hintergrund durch die zunehmende Durchsetzung des *adult worker family models* (Daly 2011) hat nur scheinbar zu mehr Geschlechtergerechtigkeit geführt. Stattdessen entstanden neue Hindernisse für bedürfnisorientiertes Sorgen durch eine steigende Arbeitsverdichtung und Prekarisierungen im Erwerbsbereich, Ökonomisierungen der Sorgeerwerbsarbeit und das Verschwinden – weiterhin mehrheitlich von Frauen geleisteter – familialer und ehrenamtlicher Sorgetätigkeit aus der Öffentlichkeit (Auth/Rudolph 2017). Care ist nicht als reine Dienstleistung denkbar, sondern es braucht auch private Sorgetätigkeiten, die den Wünschen vieler Sorgender und Sorgenehmender entspricht (Jurczyk u.a. 2014). Nach Kari Waerness (2000) ist die Basis des Sorgens „Fürsorgerationalität“, die im Gegensatz zum linearen, personenunabhängigen „Wenn-Dann-Denkuster“ mit festlegbaren Care-Bedarfen von einem spiralförmigen Mus-

ter der Abstimmung von Bedürfnissen zwischen den Akteur*innen ausgeht.

4. eine anerkennende Rahmung: Care wird aufgrund der Nähe zu Alltag und Hausarbeit sowie der fließenden Übergänge zwischen privater und beruflicher Arbeit weiterhin weiblich konnotiert und mit entsprechender Geringschätzung belegt. Es gilt jedoch, die Verankerung von Care-Tätigkeiten in der Alltäglichkeit des Lebens, oder wie Hans Thiersch (2020) es formulieren würde, „in der Lebenswelt“ selbstbewusst – auch als professionelle Tätigkeit – zu vertreten. Auf berufliche Sorge fällt selten der Glanz „echter“ Professionalität; das macht beratende, begleitende und betreuende Sorgeberufe vulnerabel gegenüber anderen Professionen, schwächt das Selbstwertgefühl und ist dazu angetan, den Blick auf eigene Gestaltungsmöglichkeiten ebenso zu verstellen wie auf die eigene Verletzungsmacht. Es gilt daher, Care-Aufgaben und die Sphäre alltäglicher Belange als zentrale Bereiche menschlichen Daseins zu begreifen, die für alle Geschlechter bedeutsam sind und entsprechender Wertschätzung bedürfen (Rerrich/Thiessen 2021).

Gelingende Sorge benötigt zusammenfassend einen haltgebenden institutionellen Rahmen mit ausreichend Gestaltungsspielraum, um Überforderungen zu vermeiden; ein von beziehungsorientierter Aktivität Sorgegebender und Sorgenehmender geprägtes Handlungsfeld – unter Wahrung des eigenen Selbst sowie gegenseitige Akzeptanz auf normativer Basis der Wahrung der Menschenwürde. Hinzuzufügen ist, dass zum Erreichen dieser Ziele die Unterstützung kollektiver Interessensvertretungen wie Gewerkschaften, Berufsverbände und zivilgesellschaftliche Initiativen von großer Bedeutung ist.

Literatur

- Aulenbacher, Brigitte/Lutz, Helma/Schwiter, Karin (Hg.) 2021: *Gute Sorge ohne gute Arbeit? Live-in-Care in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Aulenbacher, Brigitte/Riegraf, Birgit/Völker, Susanne (Hg.) 2018: *Feministische Kapitalismuskritik. Einstiege in bedeutende Forschungsfelder*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Auth, Diana/Rudolph, Clarissa 2017: Care im (sozialinvestiven) Wohlfahrtsstaat, *Femina Politica*, Jg. 26, H. 2, S. 9–19.

- Betzelt, Sigrid/Bode, Ingo/Parschick, Sarina/Albert, Andreas 2023: *Organisierte Zerrissenheit, Emotionsregime und Interaktionsarbeit in Pflege und Weiterbildung*. Bielefeld: transcript.
- BKA (Bundeskriminalamt) 2023: Häusliche Gewalt Bundeslagebericht 2022. Wiesbaden: BKA. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Zugriff 8. Mai 2024).
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) 2022: Gesetz über die Beseitigung von Gewalt. Berlin: BMAS. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-ilo-uebereinkommen-190.html> (Zugriff 8. Mai 2024).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2003: Aktionsleitfaden gewaltfreie Erziehung. Berlin: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93222/2652d49a743e5a7e286c160c0c356852/aktionsleitfaden-gewaltfreie-erziehung-data.pdf> (Zugriff 8. Mai 2024).
- BMI (Bundesministerium des Innern und für Heimat) 2023: Pressemitteilung Häusliche Gewalt im Jahr 2022. Berlin: BMI. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/07/lagebild-hg.html> (Zugriff 8. Mai 2024).
- BMI (Bundesministerium des Innern und für Heimat) 2024: Innenministerkonferenz Brandenburg. Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Berlin: BMI. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff 8. Mai 2024).
- Brachmann, Jens 2019: *Tatort Odenwaldschule*. Bad Heilbronn: Julius Klinkhardt.
- Brückner, Margrit 2001: Geschlechterverhältnisse im Spannungsfeld von Liebe, Fürsorge und Gewalt – eine theoretische Auseinandersetzung mit Sozialer Arbeit und Wohlfahrtsregimen. In: Margrit Brückner/Lothar Böhnisch (Hg.): *Geschlechterverhältnisse, gesellschaftliche Konstruktionen und Perspektiven ihrer Veränderung*. Weinheim/München: Juventa, S. 119–178.
- Brückner, Margrit 2011: Care Prozesse und Verletzungsrisiken: Sorgen aus der Perspektive der Akteurinnen und Akteure am Beispiel des Sorgenetzwerkes einer psychisch erkrankten Frau, *Feministische Studien*, Jg. 29, H. 2, S. 264–279.
- Brückner, Margrit 2018: Gefühle im Wechselspiel: Soziale Arbeit als beziehungsorientierte Care Tätigkeit. In: Kommission Sozialpädagogik (Hg.): *Wa(h)re Gefühle? Sozialpädagogische Emotionsarbeit im wohlfahrtsstaatlichen Kontext*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 65–79.
- Brückner, Margrit 2021: Kämpfe um Care im Kontext feministischer Analysen. In: Christiane Bomert/Sandra Landhäuser/Eva-Maria Lohner/Barbara Stauber (Hg.): *Care! Zum Verhältnis von Sorge und Sozialer Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 29–46.
- Brückner, Margrit 2022: Care und Gewalterfahrungen: Die dunkle Seite der Sorgearbeit. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccum: Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie S. 35–44.

- Brückner, Margrit/Heimbeck, Gisela/Peters, Franziska/Reimann, Tanja/Schmidbaur, Marianne 2012: Wer sorgt für wen und wie? Beteiligte kommen zu Wort – erstes Resümee einer empirischen Untersuchung zu Care. gFFZ Gender- und Frauenforschungszentrum der Hessischen Hochschulen. Broschürenreihe Nr. 2. https://www.gffz.de/fileadmin/user_upload/Online-Publikation/Care-Brueckner-Onlinepublikation_2.pdf (Zugriff 1. Februar 2024).
- Conradi, Elisabeth/Vosman, Frans (Hg.) 2016: *Praxis der Achtsamkeit, Schlüsselbegriffe der Care-Ethik*. Frankfurt/New York: Campus.
- Daly, Mary 2011: What adult worker model? A critical look at recent social policy reform in Europe from a gender and family perspective, *Social Politics*, Jg. 18, H. 1, S. 1–23.
- Derr, Regine 2023: *Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Dörr, Margret 2023: Morsche Grenzen in der Rede von „Nähe und Distanz“ im Kontext pädagogischer Professionalität. In: Alisha Heinemann/Yasemin Karakasoglu/Tobias Linnemann/Nadine Rose/Tanja Sturm (Hg.): *Ent/grenz/ungen, Beiträge zum 28. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft*. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 273–285.
- Eggert, Simon/Haeger, Mathias/Teubner, Christian/Wagner, Pauline/Köpsel, Natalie/Höhn, Chantal/Görgen, Thomas 2023: *Sexuelle/Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland* (SeGEL). Projektbericht. Berlin/Münster: Zentrum für Qualität in der Pflege; Deutsche Hochschule der Polizei; gefördert vom BMFSFJ. <https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP-DHPol-Abshhlussbericht-SeGEL-1.pdf> (Zugriff 27. November 2023).
- Eggert, Simon/Schnapp, Patrick/Sulmann, Daniela 2018: Aggression und Gewalt in der informellen Pflege. Quantitative Bevölkerungsbefragung pflegender Angehöriger. Berlin: Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP). https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP_Analyse_Gewalt_informelle_Pflege.pdf (Zugriff 27. November 2023).
- Eggert, Simon/Teubner, Christian 2023: Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der stationären Langzeitpflege. Berlin: Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP). <https://www.zqp.de/angebot/pflegeheim-gewalt/> (Zugriff 27. November 2023).
- Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Fachhochschule Frankfurt am Main (Hg.) 2011: *Grenzverletzungen – institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit*. Frankfurt a. M.: Fachhochschulverlag.
- Finch, Janet/Groves, Dulcie (Hg.) 1983: *A labour of love. Women, work and caring*. London: Routledge & Keagan.
- Frankfurter Rundschau 2024: Mann bedroht Mitarbeiter im Sozialrathaus mit Waffe. (11. Januar 2024).
- Freud, Sigmund 1961 [1904–5]: *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Frey, Wibke 2019: Gewaltabbau und Freiheitserhalt. In: Julia Schröder (Hg.): *Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 140–163.

- Gahleitner, Silke Brigitta 2017: *Soziale Arbeit als Beziehungsprofession*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Geipel, Karen/Koch, Sandra/ Künstler, Phries S./Rein, Angela 2023: Sorge und Subjektivierung in der Erziehungswissenschaft. Zur Eingewobenheit von Sorge in Macht- und Herrschaftsverhältnissen. In: Alisha Heinemann/Yasemin Karakasoglu/Tobias Linnemann/Nadine Rose/Tanja Sturm (Hg.): *Ent/grenz/ungen, Beiträge zum 28. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft*. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 251–260.
- Gerhard, Ute 2018: *Für eine andere Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Gruhlich, Julia/Weber, Lena 2024: „Wer sorgt sich um die Sorge?“ Care & Diversity aus intersektionaler Perspektive, *Zeitschrift für Diversitätsforschung und -management*, Jg. 9, H. 1, S. 3–9.
- Hagedorn, Jonas 2019: Anerkennungsdefizite und Machtasymmetrien in der häuslichen Pflegearbeit. In: Julia Schröder (Hg.): *Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 108–129.
- Hartmann, Anna 2022: Sorge als unverfügbare Bindung, *Psychologie und Gesellschaftskritik*, Jg. 46, H. 4, S. 113–133.
- Hochschild, Arlie R. 2012 [1983]: *The managed heart*, 3. Aufl. Oakland: University of California Press.
- Immenschuh, Ursula 2020: *Unerhörte Scham in der Pflege*. Frankfurt: Mabuse.
- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Be seitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocuments/wcms_729964.pdf (Zugriff: 24. Juli 2024).
- Jurczyk, Karin/Lange, Andreas/Thiessen, Barbara 2014: *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess) 2008: Problemanalyse Ausbeutung und Missbrauch im Rahmen von Au-pair Verhältnissen. <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/AuPair-Auswertung-Endversion31.10.2008.pdf> (Zugriff 9. Mai 2024).
- Küchenhoff, Joachim 1999: Die Fähigkeit zur Selbstfürsorge – die seelischen Voraussetzungen. In: Joachim Küchenhoff (Hg.): *Selbstzerstörung und Selbstfürsorge*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 147–164.
- Lorenz, Friederike 2021: Verschweigen von Gewalt in den stationären Hilfen, *Soziale Arbeit*, Jg. 70, H. 8, S. 282–288.
- Ludwig, Michaela 2019: Kratzen, schlagen, beleidigen, *Erziehung und Wissenschaft*, Jg. 11, S. 30–31.
- Lutz, Helma 2020: Rassismus-kritische Perspektiven auf Gender und Migration. Eine intersektionelle Analyse. In: Meltem Kulaçatan/Harry Behr (Hg.): *Migration, Religion, Gender und Bildung. Beiträge zu einem erweiterten Verständnis von Intersektionalität*. Bielefeld: transcript, S. 211–229.
- Meier-Gräwe, Uta/Praetorius, Ina/Tecklenburg, Feline (Hg.) 2023: *Wirtschaft neu ausrichten, Care-Initiativen in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.

- Müller, Beatrice 2016: *Wert-Abjektion. Zur Abwertung von Care-Arbeit im patriarchalen Kapitalismus – am Beispiel der ambulanten Pflege*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Müller, Burghard 2018: Gefühle, Emotionen, Affekte. In: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch/Rainer Treptow/Holger Ziegler (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit*, 6. überarbeitete Aufl. München: Ernst Reinhardt, S. 452–459.
- Nussbaum, Martha 2003: Langfristige Fürsorge und soziale Gerechtigkeit, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 51, H. 2, S. 179–198.
- Oevermann, Ulrich 1996: Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Arno Combe/Werner Helsper (Hg.): *Pädagogische Professionalität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 70–182.
- Pflegekammer 2018: *Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz*. Mainz: Landeskammer Rheinland-Pfalz.
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2023: Zahlen und Fakten: Kindesmisshandlung. <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kindesmisshandlung/fakten/> (Zugriff 8. Mai 2024).
- Rastetter, Daniela 2012: Emotionsarbeit und Burnout: Ausgebrannt durch “falsche” Gefühle, *Journal Supervision*, H. 1, S. 7–9.
- Rerrich, Maria/Thiessen, Barbara 2021: Von Care zur Sozialen Arbeit und wieder zurück? Theoretische Überlegungen und Impulse für die Praxis. In: Christiane Bomert/Sandra Landhäußer/Eva-Maria Lohner/Barbara Stauber (Hg.): *Care! Zum Verhältnis von Sorge und Sozialer Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 47–62.
- Scambor, Elli/Holtermann, Daniel 2023: *Ist Sorgearbeit nichts für Männer?* Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Schröder, Julia 2019: Gewalt in Sorgekonstellationen – oder: Sorgeverhältnisse = Gewaltverhältnisse? In: Julia Schröder (Hg.): *Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 18–34.
- Schröttle, Monika/Müller, Ursula 2004: Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin: Im Auftrag des BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9eb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (Zugriff 22. November 2023).
- Schwabe, Mathias 2022: *Die „dunkle“ Seite der Sozialpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Sen, Amartya 1999: *Development as Freedom*. Oxford: University Press.
- Steinert, Janina/Ebert, Cara 2020: Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen. München: Hochschule für Politik München. https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/Praevention%20haeuslicher%20Gewalt/2020_Studienergebnisse%20Covid%2019%20HGEW.pdf (Zugriff 8. Mai 2024).
- Stemmer-Lück, Magdalena 2004: *Beziehungsräume in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Tatarinov, Jennifer 1994: 100 Jahre Frauenwahlrecht. <https://hundertjahrefrauenwahlrecht.de/1994-die-erweiterung-des-grundgesetzes/> (Zugriff 8. Mai 2024).

- Teising, Martin 2017: *Selbstbestimmung zwischen Wunsch und Illusion*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Thiersch, Hans 2020: Perspektiven des Professionskonzepts der Sozialen Arbeit. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.): *Wie geht es weiter mit Sozialer Arbeit?* Lahnstein: Verlag neue praxis, S. 32–43.
- Thiessen, Barbara 2020: Impulse der Care-Theorien für die sozialarbeitswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zum Zusammenhang von Lebenswelt, Care und Geschlecht. In: Lotte Rose/Elke Schimpf (Hg.): *Sozialarbeitswissenschaftliche Geschlechterforschung*. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 57–74.
- UNI global union 2022: Bekämpfung von Gewalt und Belästigung im Pflegesektor. <https://uniglobalunion.org/de/news/tackling-violence-and-harassment-in-the-care-sector/> (Zugriff 8. Mai 2024).
- Waerness, Kari 2000: Fürsorgerationalität, *Feministische Studien extra: Fürsorge – Anerkennung – Arbeit*, Jg. 18, S. 54–66.
- Weicht, Bernhard/Tronto, Joan 2014: „As long as care is attached to gender, there is no justice“ an interview with Joan C. Tronto, *Tijdschrift voor Genderstudies*, Jg. 17, H. 3, S. 259–271.
- Winnicott, Donald W. 1979: *Vom Spiel zur Kreativität*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Ziegler, Holger 2014: Unerbetene Hilfen. Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit, *Soziale Passagen*, Jg. 6, H. 2, S. 253–274.
- ZQP (Zentrum für Qualität in der Pflege) 2023: Häufigkeit von Gewalt in der Pflege. <https://www.zqp.de/thema/haeufigkeit-gewalt-pflege/> (Zugriff 8. Mai 2024).

Un/Doing Violence und Un/Doing Care – Grenzziehungspraktiken im Kontext von Gewalt in der Pflege im Alter aus transdisziplinärer Perspektive¹

Grit Höppner, Anna Wanka und Vera Gallistl

Zusammenfassung

Der demografische Wandel und die Umstrukturierung des Gesundheitswesens tragen in ihrer Verschränkung zu einer „Pflegekrise“ bei. Diese kann sich auch darin zeigen, dass sich Pflegepraktiken und Gewalt vermischen und die Grenzen zwischen Schutz und Gewalt verschwinden. Solche Grenzen werden mit Blick auf die Pflege älterer Menschen bisher nur unzureichend theoretisiert und empirisch erforscht. Unsere These ist, dass dies zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass es kein gemeinsames, das heißt zwischen den damit befassten Fachdisziplinen geteiltes Verständnis dessen gibt, was Gewalt in der Pflege im Alter konkret bedeutet, und dass bisher keine übergreifende transdisziplinäre Debatte existiert, die ein solches gemeinsames Verständnis fördert.

Ziel dieses Beitrags ist es, einen theoretischen und methodischen Ansatz zu entwickeln, der die disziplinären Unterschiede im Wissen zu Gewalt in der Pflege älterer Menschen erfasst. Konzeptionell stützen wir uns auf Karen Barads (2003; 2007) agentiellen Realismus und erweitern damit Adele Clarkes (2005; Clarke u.a. 2018) Methodologie der Situationsanalyse, um Grenzziehungspraktiken im Rahmen einer Boundary-Mapping-Analyse von Gewalt in der Pflege im Alter herauszuarbeiten. Dafür wurden beispielhaft zwei Vignetten aus der geriatrischen und pflegewissenschaftlichen Fachliteratur, die Gewaltsituationen in der Pflege älterer Menschen schildern, auf Basis eines strukturierten Literaturreviews ausgewählt. Die zwei Vignetten wurden sequenzanalytisch im Hinblick auf die Frage analysiert, welches Verständnis von Gewalt im Alter durch sie sichtbar werden.

Eine so angelegte beispielhafte Analyse von zwei kontrastierenden Fallvignetten zu Gewalt im Alter verdeutlicht, dass derzeit deutliche Unterschiede in disziplinspezifischen Vorstellungen darüber bestehen, wie Gewalt im Alter erkannt, erklärt und gerechtfertigt werden kann. Der relationale Zugang, der in diesem Beitrag für die Analyse gewählt wurde, verdeutlicht außerdem, in welcher Beziehung Vorstellungen von Gewalt und Vorstellungen von Pflege im Alter bestehen. Abgrenzungen zwischen diesen beiden Phänomenen entstehen durch Altersgrenzen (als Alterskodierungen) und Geschlechtergrenzen (als Geschlechterkodierungen), die Indikatoren dafür sind, wer pflegt (und wer pflegebedürftig ist) und was als gewalttätig angesehen wird (und was nicht). In der Diskussion reflektieren wir die Ergebnisse der Boundary-Mapping-Analyse und geben Hinweise darauf, wie Grenzen in Pflegesituationen anders gezogen werden können.

Schlagwörter: agentieller Realismus, Gerontologie, Situationsanalyse, Boundary-Mapping-Analyse, Interdisziplinarität

¹ Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die durch die Autorinnen überarbeitete und gekürzte Übersetzung ihres englischsprachigen Kapitels im Sammel-

Abstract

Demographic change and the restructuring of healthcare systems mutually shape a “care crisis”. Under such circumstances, practices of caring and violence can blend, and boundaries between protection and violence blur. However, violence in elder care is both under-theorized and under-researched. In this paper, we argue that this is partly because there is no shared understanding between the disciplines involved of what constitutes violence in elder care – and no overarching transdisciplinary debate to come to such a common understanding.

The aim of this paper is to develop a conceptual and methodological approach for mapping disciplinary and practical differences in knowledge about violence in elder care. Conceptually, we draw on Karen Barad's (2003; 2007) approach of agential realism while methodologically, we expand Adele Clarke's (2005; Clarke u.a. 2018) approach of situational analysis to include boundary-making practices, as “boundary-mapping analysis”, into the analysis of violence in elder care. Therefore, we selected two vignettes from the geriatric and nursing literature describing violent situations in the care of older people as examples based on a structured literature review. Both vignettes were analyzed sequentially regarding the question of what understanding of violence in elder care they reveal.

This exemplary analysis of two contrasting case vignettes on violence in elder care illustrates that there are currently clear differences in discipline-specific ideas about how violence in elder care can be recognized, explained, and justified. The relational approach chosen for the analysis in this article also illustrates the relationship between perceptions of violence and perceptions of care in later life. Distinctions between these two phenomena are created by age boundaries (as age codes) and gender boundaries (as gender codes), which are indicators of who is caring (and who is in need of care) and what is (and is not) considered violent. In the discussion, we reflect on the results of the boundary-mapping analysis and suggest how boundaries can be drawn differently in care situations.

Keywords: agential realism, gerontology, situational analysis, boundary-mapping analysis, interdisciplinarity

1. Einleitung

Der demografische Wandel und die Umstrukturierung des Gesundheitswesens stellen den Pflegesektor zusammen mit anderen gesellschaftlichen Entwicklungen vor neue Herausforderungen, die aktuell als „Pflegekrise“ diskutiert werden (siehe hierzu auch die Beiträge von Brückner, Becke und Kumbruck/Koppe in diesem Band). Ein akuter Fachkräftemangel führt zu Problemen in der Qualität der Pflege und trägt potenziell zu einem Anstieg von Missbrauch und Gewalt in der Pflege bei. Die Identifikation und Bekämpfung von Gewalt sind in diesem Kontext schwierig und werden durch die genannten krisenhaften, rahmenden Bedingungen noch weiter erschwert. Trotz dieser Herausforderungen ist das Bewusstsein für Gewalt

band *Linking ages. A dialogue between childhood and ageing research* von Wanka u.a. (2024).

in der Pflege, insbesondere in der Pflege älterer Menschen, gering und wissenschaftlich wenig erforscht. Studien zeigen, dass das Risiko, von Gewalt betroffen zu sein, mit zunehmendem Alter steigt, insbesondere wenn ein intensiver Pflegebedarf vorliegt (zum Beispiel Görgen 2012; Eggert u.a. 2017; Hirsch 2017). Die Dunkelziffer ist hoch, da Gewalt in der Pflege schwer nachzuweisen ist und ein gesellschaftliches Tabu darstellt.

In der Forschung zur Gewalt gegen ältere Menschen identifizieren wir drei Lücken: einen fehlenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs, eine mangelnde Theoretisierung und deutliche empirische Leerstellen. Definitionen von Gewalt variieren je nach Fachgebiet, was deren Erkennung und ursächliche Bekämpfung erschwert. Unser Ziel ist es vor diesem Hintergrund, Wissensunterschiede zu Gewalt im Alter zu rekonstruieren und einen transdisziplinären Dialog anzuregen. Als ersten Schritt in diese Richtung nehmen wir in diesem Artikel eine beispielhafte qualitative Analyse von zwei Vignetten aus zwei Artikeln aus geriatrischen und pflegewissenschaftlichen Fachzeitschriften vor. Auf Basis einer strukturierten Literaturrecherche wurden diese beiden Vignetten als Beispiele dafür ausgewählt, wie die Fachliteratur typische Situationen von Gewalt in der Pflege älterer Menschen schildert. Diese zwei Vignetten analysieren wir sequenzanalytisch hinsichtlich der Frage, welche disziplinären Verständnisse von Gewalt in der Pflege älterer Menschen sichtbar werden.

Mithilfe einer Sequenzanalyse werden so Grenzen zwischen gewalttätigen und nicht-gewalttätigen Praktiken in der Pflege älterer Menschen, Erklärungen zur Gewaltentstehung, Lösungsvorschläge und fachspezifische Verständnisse sichtbar. Die Identifikation dieser Grenzen ermöglicht einen transdisziplinären Dialog und die Diskussion disziplinärer und praktischer Logiken im Umgang mit Gewalt in der Pflege. Auf Basis dieser Ergebnisse argumentieren wir abschließend, dass Grenzen zwischen Pflege und Gewalt als nicht festgelegt, sondern dynamisch verstanden werden sollten, vor allem, weil unsere Analyse zeigt, dass Grenzen zwischen Pflege und Gewalt in der Praxis alters- und geschlechtsspezifisch verhandelt werden. Eine alternative Diskussion über diese Grenzen könnte neue Perspektiven aufzeigen.

2. Grenzziehungspraktiken als Schwerpunkt

Um die Grenzziehungen herauszuarbeiten, die in unterschiedlichen fachlichen Diskursen zu Gewalt im Alter relevant gemacht werden, stützen wir

uns konzeptionell und methodisch auf Karen Barads (2003; 2007) Ansatz des „agentiellen Realismus“ und ihre Idee der Grenzzeichungspraktiken. Barad hat einen agentiell-realistischen Ansatz zu Ethik, Ontologie und Epistemologie entwickelt und argumentiert, dass „Phänomene“ – wie etwa das Phänomen der Gewalt in der Pflege älterer Menschen – keine bereits existierenden Beziehungen zu anderen Phänomenen haben; vielmehr werden Phänomene durch Grenzzeichungspraktiken und die damit etablierten Beziehungen in der Praxis konstituiert (Barad 2003: 815). Barad (2003: 822; 2007: 208) nennt diese Praktiken „Intra-Aktionen“, im Gegensatz zu Interaktionen, die die vorherige Existenz unabhängiger Entitäten und Relata voraussetzen. Intra-Aktionen sind „materiell-diskursive Praktiken“ (Barad 2003: 818), durch die sich die Beziehung zwischen Materialität und Bedeutung konstituiert.

Wenn es um das Phänomen der Gewalt in der Pflege älterer Menschen geht, können die verschiedenen disziplinären und praktischen Kenntnisse, Erklärungen und Lösungen als fortlaufende Praktiken verstanden werden, in denen Körper, technische Artefakte, Alltagsobjekte, Räume, Bedeutungen, Bilder und Repräsentationen voneinander unterschieden und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Gewalt in der Pflege im Alter als Phänomen entsteht innerhalb dieser Arrangements, und ihre Form verändert sich mit den Veränderungen der Arrangements. Dies impliziert ein Verständnis von Gewalt, das nicht auf dem Dualismus von Opfer und Täter*innen aufbaut. Stattdessen werden Prozesse von Viktimisierung und Gewalt als ein *doing* verstanden – etwas, das durch eine Reihe von materiell-diskursiven Praktiken getan wird. Darüber hinaus sind im Bereich der Gewaltprävention die Praktiken des *undoing* von Gewalt (Hirschauer 2014; Höppner/Wanka 2021) ebenso wichtig. Anders als bei der Verhinderung oder Minimierung von Gewalt bezieht sich ein *undoing violence* auf Praktiken, in denen Gewalt negiert oder lächerlich gemacht wird, in denen Gewalt als irrelevant oder als nicht der Rede wert erscheint oder in denen das Reden über Gewalt als Tabu markiert wird. Darüber hinaus kann eine solche *un/doing*-Perspektive dazu beitragen, Alterskodierungen zu rekonstruieren, in denen Dichotomien wie jung/nicht jung, alt/nicht alt hervorgebracht werden. Clary Krekula (2009) bezeichnet solche Alterskodierungen als „altersbasierte Unterscheidungspraktiken“ und lenkt unsere Aufmerksamkeit somit auf die *un/doings*, die das Alter als Differenzkategorie verfestigen. Insbesondere in der Pflege im Alter sind soziale Interaktionen zwischen den Altersgruppen üblich. Beschreibungen, Definitionen und Lösungen von Gewalt in der Pflege im Alter können daher nicht nur Grenzen zwischen Gewalt

und Nicht-Gewalt, sondern auch zwischen Phänomenen festlegen, die als alt oder jung gelten oder die kein zugewiesenes Altersmerkmal haben. Ähnliches ist auch für Geschlechterkodierungen möglich, die Geschlecht als Differenzkategorie und somit Geschlechterdifferenzen untermauern. Theresa Wobbe (1993) hat mit dem Konzept von Verletzungsmächtigkeit und Verletzungsoffenheit gezeigt, dass durch den Dualismus von Täter*innen und Opfern Geschlechterdifferenzen reproduziert und verfestigt werden. Die Pflege älterer Menschen als nach wie vor vorrangig weiblicher Arbeitsbereich kann diese Geschlechterkodierungen reproduzieren, aber auch in Frage stellen, denn Frauen erleiden in diesem Setting einerseits sowohl Visktimierungserfahrungen und können andererseits auch die Ausübenden von Gewalt sein.

3. Methoden

Wie nun kann das *doing* und *undoing* solcher Grenzziehungspraktiken empirisch erfasst werden? In diesem Beitrag werden wir dieses Vorhaben mittels der Anwendung der Situationsanalyse und deren Weiterentwicklung zur Boundary-Mapping-Analyse umsetzen. Die Situationsanalyse wurde von Adele Clarke (2005) als poststrukturalistische Methode zur Grounded Theory Methodology (GTM; Glaser/Strauss 1967) entwickelt. Karen Barads (2007) Konzept der materiell-diskursiven Praktiken aufgreifend verfolgt eine Boundary-Mapping-Analyse das Ziel, grenzziehende Praktiken der Wissensproduktion zu rekonstruieren. Sie wurde für die hier dargestellte Analyse in den folgenden Schritten umgesetzt:

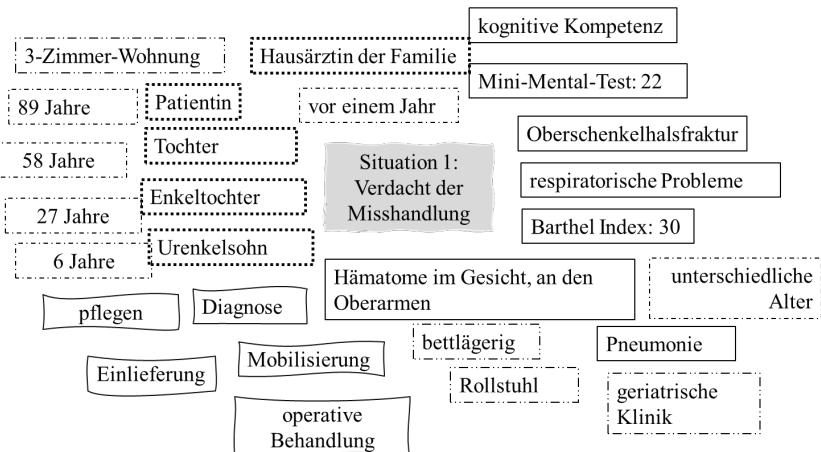
In einem ersten Schritt wurde eine systematische Literaturrecherche durchgeführt, in der deutschsprachige und englischsprachige Literatur zu Gewalt in der Pflege älterer Menschen zusammengetragen wurde. Der Fokus lag dabei auf einer Sammlung wissenschaftlicher Artikel in Fachzeitschriften und Sammelbänden der letzten zehn Jahre im europäischen und angloamerikanischen Kontext anhand von vorab festgelegten Stichworten². Dafür wurden unterschiedliche Suchmaschinen (zum Beispiel PubMed und Scopus) verwendet.

2 Die verwendeten Stichwörter waren jeweils in Kombination miteinander: space (Ort, Raum), intimate partner violence (Partnergewalt, Partner*innengewalt, Gewalt in der Partnerschaft), abuse (Missbrauch), neglect (Vernachlässigung), old persons (Alter, höheres Lebensalter, ältere Menschen), age (Alter, Altern), women (Frauen), private (privat), institutional (institutionell), life course (Lebenslauf, Lebensverlauf).

In der so gesammelten Literatur wurden in einem zweiten Schritt in den deutschsprachigen Beiträgen fünf Vignetten identifiziert, die aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplin typische Fälle von Gewalt in der Pflege älterer Menschen darstellen sollen. Diese können für die Aus- und Weiterbildung der Pflegekräfte verwendet werden, um eine professionelle Haltung auszubilden bzw. die eigene Haltung zu reflektieren; und sie haben daher eine wichtige Bedeutung in der (Re-)Produktion von fachspezifischem Wissen. Eine Vignette verstehen wir als Mikrogeschichte einer Handlungssituation bzw. eines Schlüsselerlebnisses, die eine konkrete Praxiserfahrung, die als Gewalt gerahmt wird, möglichst anschaulich beschreibt (Höppner u.a. 2022). Demzufolge wurden Textstellen, in denen ausschließlich Beispiele für Gewalt aufgelistet werden, nicht als Vignetten identifiziert und daher nicht in die Analyse einbezogen. Auf Basis einer explorativen Analyse wurden zwei Vignetten für eine tiefergehende, sequenzanalytische Analyse ausgewählt. Auswahlkriterien waren dabei einerseits die Dichte und Länge der jeweiligen Vignette, andererseits die fachdisziplinäre Verortung. Hinsichtlich der fachdisziplinären Verortung wurde eine Kontrastierung angestrebt, sodass eine Vignette aus einer eher medizinischen Zeitschrift mit einer Vignette aus einer pflegewissenschaftlichen Zeitschrift verglichen werden konnte.

In einem dritten Schritt haben wir *messy maps* der in der Fallvignette geschilderten Situation erstellt. Dazu haben wir alle Elemente, die in der Vignette erwähnt wurden, zusammengetragen. In einem vierten Schritt haben wir diese *messy maps* kategorisiert, indem wir – wie von Clarke (2005) vorgeschlagen – die Elemente in menschliche Akteur*innen (zum Beispiel den Patienten, den Arzt, die Tochter), zeitliche Elemente (zum Beispiel das Alter), räumliche Elemente (zum Beispiel die Drei-Zimmer-Wohnung) und weitere Praktiken (zum Beispiel die Pflege) eingeteilt haben. Zudem haben wir eine Kategorie medizinischer Beurteilungen als eine spezifische Art von Praktiken hinzugefügt (Abbildung 1). In einem fünften und letzten Schritt haben wir die Beziehungen und Grenzen zwischen diesen Elementen ermittelt, sie zueinander in Beziehung gesetzt und so *situational maps* erstellt.

Abbildung 1: Situational map von Vignette 1 (medizinische Perspektive)



Vignette 1: Medizinische Perspektive

Situation: Verdacht der Misshandlung. Die unterschiedlichen Randmarkierungen beziehen sich auf verschiedene Kategorien (im Uhrzeigersinn: zeitliche Elemente, menschliche Akteur*innen, medizinische Beurteilungen, räumliche Elemente, medizinische Praktiken).

Nach dem ersten Mapping wurden die so ausgearbeiteten Grenzen und Grenzziehungspraktiken der jeweiligen Vignette mittels einer Sequenzanalyse analysiert. Dazu wurde der Text der Vignette Wort für Wort gelesen, den Rest des Textes abgedeckt, die Bedeutung der Worte und Assoziationen diskutiert, und überlegt, welche Wörter folgen könnten. Zum Beispiel haben wir bei „eine 89-Jährige“ diskutiert, warum das Alter einer Person die erste Information ist, die wir als Leser*innen erhalten; was es bedeutet, 89 Jahre alt zu sein (zum Beispiel: Ist das sehr alt? Sollte sich diese Charakterisierung auf eine Person am Ende des Lebens beziehen?); wie dieses spezifische Alter mit dem Verständnis von Gewalt aus einer medizinischen Perspektive zusammenhängen könnte; und welche anderen Beschreibungen folgen könnten (zum Beispiel Frau). Im letzten Schritt kehrten wir zu den *messy maps* zurück, um besser zu verstehen, wie und wo in der Vignette Grenzen zwischen den beschriebenen Phänomenen gezogen wurden, und fügten diese Grenzen in die *situational maps* ein.

4. Mapping von Gewalt in der Pflege älterer Menschen: empirische Analyse

Die vorliegende Analyse stützt sich auf die Untersuchung von zwei Vignetten als Fallbeispiele dafür, wie sich ein *un/doing* von Gewalt in der Pflege im Alter äußern kann. Diese Vignetten wurden in einem geriatrischen (medizinischen) und einem pflegewissenschaftlichen Fachbeitrag über Gewalt in der Pflege Älterer veröffentlicht, um den Leser*innen beispielhaft Fälle von Gewalt zu veranschaulichen. Die Fälle basieren auf fiktionalen oder realen Erfahrungen und unterscheiden sich je nach Fachgebiet und Leser*innenschaft stark. Für diesen Beitrag haben wir zwei dieser Vignetten ausgewählt – eine von einem Arzt, eine von einer Pflegerin geschrieben – und sie mithilfe der Boundary-Mapping-Analyse ausgewertet (siehe Kapitel 2.).

4.1 Vignette 1: Der Verdacht auf Gewalt in der Pflege im Alter

Die erste Vignette, die hier analysiert wird, wurde 2016 in einer deutschen medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht. Der Autor des Artikels ist Facharzt für Innere Medizin und klinische Geriatrie in einer geriatrischen Klinik in Deutschland (Zeeh 2016). Die Vignette lautet wie folgt:

„Eine 89-jährige Patientin wurde von ihrer Hausärztein in unsere geriatrische Klinik eingewiesen. Seit einem operativ behandelten Oberschenkelhalsbruch vor einem Jahr war sie nur noch stundenweise in den Rollstuhl mobilisierbar und ansonsten bettlägerig. Sie wirkte kognitiv kompetent, das geriatrische Assessment ergab einen Barthel-Index von 30 von 100 möglichen Punkten. Im Mini-Mental-Test erzielte die Patientin 22 von 30 Punkten. Sie lebte mit ihrer 58-jährigen Tochter, ihrer 27-jährigen Enkelin und deren 6-jährigen Sohn in ihrer Dreizimmerwohnung und wurde hauptsächlich von der Tochter gepflegt. [...] Die Hausärztein wurde wegen Atembeschwerden gerufen und stellte eine Pneumonie fest. Zusätzlich fanden sich multiple, unterschiedlich alte Hämatome im Gesicht und an den Oberarmen. Die Hausärztein wies die Patientin mit ‚V.a. Pneumonie‘ und ‚V.a. Misshandlung‘ ein. [...] Unsere Vermutung war, dass zumindest ein Teil der Hämatome nicht von Bettstürzen, sondern von Misshandlungen herrührten. Die Patientin bestritt das aber mehrfach und sagte, sie habe eine ‚gute Tochter‘, die es ‚schwer hat im Leben‘. In jedem Fall wolle sie zurück in die gemeinsame Wohnung, ‚niemals in ein Heim‘.“

Was sagt uns diese Vignette über Grenzziehungspraktiken im Kontext der Entstehung und Überwindung von Gewalt in der Pflege älterer Menschen? Es zeichnen sich vier Grenzen ab (Abbildung 2):

Die erste Grenze wird durch eine zentrale Materialität gezogen: ein alter menschlicher Körper, der durch seine Unbeweglichkeit und Pflegebedürftigkeit gekennzeichnet und von der Hausärztin und von noch nicht genannten Personen abhängig ist, die den Körper in den Rollstuhl heben und den Körper im Bett pflegen. Die Formulierung „nur noch“ verweist auf einen Abbauprozess, der langfristig und potenziell irreversibel ist; eine Rehabilitation scheint unmöglich. Die Bedeutung, die mit dem Körper verbunden wird, ist eine Belastung, weil der Körper nicht in der Lage ist, sich selbstständig zu bewegen; er ist immobil. Die Vignette verdeutlicht eine alterskodierte Stresssituation, in deren Kontext sich die vermutete Gewalt abspielt.

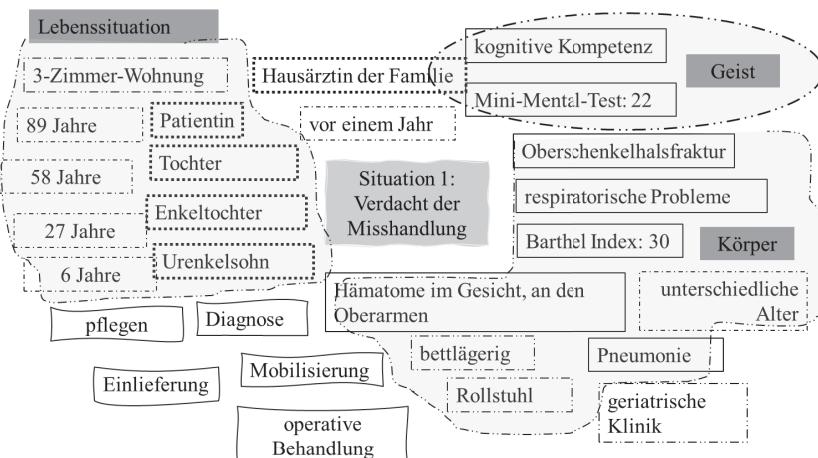
Die zweite Grenze wird durch eine Segmentierung der Patientin gezogen: Während der Körper unbeweglich ist, scheint der Geist kognitiv kompetent zu sein. Um diese Einschätzung zu untermauern, werden zwei unterschiedliche medizinische Untersuchungen angeführt.

Die dritte Grenze bezieht sich auf die Wohnsituation der namenslosen Patientin: Vier Personen werden erwähnt, die sich eine Drei-Zimmer-Wohnung teilen. Die räumlichen Kapazitäten erscheinen am Limit und die Bedarfe des Körpers der Patientin werden durch die Erwähnung der Räumlichkeiten implizit mit der Bedeutung der Last verbunden. Im Gegensatz zu den drei Körpern der Tochter, der Enkelin und des Urenkels erscheint der alternde Körper als etwas, der Raum braucht.

Die vierte Grenze wird gezogen, als es um den Körper der Patientin geht, der als möglicher Beweis für Gewalt dient. Beim Gewaltverdacht wird der Körper der Frau in Körperteile segmentiert, die entweder Gewalt beweisen könnten (Hämatome im Gesicht und an den Oberarmen) oder auf Vernachlässigung hinweisen (die Lungenentzündung) oder die keine Beweise liefern. Diese Körperteile werden von der Psyche der Frau differenziert betrachtet, was sich darin äußert, dass die Patientin in der Vignette sehr wenig spricht, dann – als sie erstmals zu Wort kommt – die Gewalt erfahrung aber vehement abstreitet. In dieser Phase des Gewaltverdachts wird die Handlungsfähigkeit insbesondere den Körperteilen zugeschrieben, die mögliche Beweise für die Gewalt liefern; sie sprechen scheinbar für die Frau und die gesamte Familiensituation, die sich in einem generationenübergreifenden Zusammenleben manifestiert. Die Frau hingegen spricht in der Phase des Gewaltverdachts kaum; ihr wird in dieser Phase Handlungs-

fähigkeit abgesprochen. Erst in der Phase, in der über den weiteren Verbleib der Frau entschieden wird, wird die Beteuerung der älteren Frau, ihre Tochter sei ihr gegenüber nicht gewalttätig gewesen, Gehör geschenkt, und sie wird unter Auflagen zurück in ihr häusliches Umfeld entlassen. Die Körperteile, denen zuvor im Sinne eines Beweises Handlungsfähigkeit zugeschrieben worden war, werden bei dieser Entscheidung nur eingeschränkt berücksichtigt. Denn am Ende der Vignette wird den pflegenden Angehörigen mehr Unterstützung – sowohl menschlich, in Form von Pflegepersonal, als auch nicht-menschlich, in Form eines Toilettenstuhls – bei der Pflege der älteren Frau gewährt, in der Hoffnung, dass dies die Pflegebelastung und damit das Risiko von Gewalt verringern wird (siehe ausführlicher in Zeeh 2016).

Abbildung 2: Grenzziehungs-Map von Vignette 1 (medizinische Perspektive)



Vignette 1: Medizinische Perspektive

Situation: Verdacht der Misshandlung. Die Unterschiede in den Randmarkierungen beziehen sich auf verschiedene Kategorien (im Uhrzeigersinn: zeitliche Elemente, menschliche Akteur* innen, medizinische Bewertungen, räumliche Elemente, andere Praktiken). Es werden Grenzen um den alten Körper, zwischen Körper und Geist, der Wohnsituation des Körpers und dem Körper als Beweis für Gewalt gezogen.

Die Analyse zeigt, dass das Ziel der hier dargestellten geriatrischen Perspektive darin besteht, Gewalt durch die Verwendung von medizinischen Kategorien und Diagnosen quasi objektiv nachzuweisen und Hinweise auf

Gewalt an verschiedenen Körperteilen zu finden. Vier Grenzziehungspraktiken – um den alten Körper, zwischen Körper und Geist, die Wohnsituation und den Körper als Beweis für Gewalt – segmentieren die Gewaltsituation. Diese Ordnung ist nicht willkürlich, sondern sie macht das Innen und Außen dieser Grenzen – und damit die scheinbaren Entitäten, die sie dadurch hervorbringen – interpretierbar und bewertbar. Wüssten wir beispielsweise in dieser Vignette nur von einer Frau, die in einer Drei-Zimmer-Wohnung lebt, könnten wir dies nicht unbedingt mit Gewalt in Verbindung bringen. Wenn wir jedoch wissen, dass sie in dieser Wohnung zusammen mit drei anderen Personen unterschiedlichen Alters lebt und damit sowohl die menschlichen Akteur*innen als auch die Wohnsituation einbeziehen, können wir die Wohnsituation als begrenzt interpretieren, was auf Stress und Überlastung der dort lebenden Menschen hindeuten könnte. Die grenzziehenden Praktiken segmentieren eine Mikroperspektive innerhalb eines breiteren Kontextes, der durch die Notwendigkeit von Hilfe und Abhängigkeitsbeziehungen in einer Gesellschaft der weiblich konnotierten Fürsorge strukturiert ist. Dabei können Stress und Überforderung Gewalt in der häuslichen, informellen Pflege im Alter bis zu einem gewissen Grad scheinbar erklären.

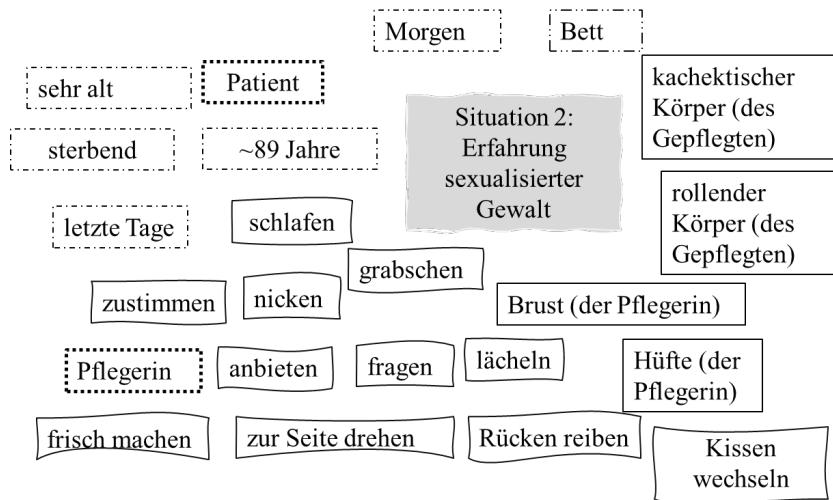
4.2 Vignette 2: Sexualisierte Gewalt in der Pflege im Alter

Die zweite Vignette wurde 2017 in einem deutschen Sammelband mit dem Titel *Sexuelle Gewalt gegen erwachsene Schutz- und Hilfebedürftige* veröffentlicht. Die Autorin des Kapitels arbeitet als Präventionsbeauftragte in den Bereichen Personalentwicklung und Bildung sowie als Dozentin an Hochschulen (Rose 2017). Die Vignette lautet wie folgt:

„Ich ging morgens zu einem sehr alten, sterbenden Patienten (ca. 85 Jahre alt), der die letzten Tage fast nur noch schlafend verbracht hatte, um ihm anzubieten, ihn etwas frisch zu machen. Er willigte ein und ich machte ihn soweit möglich etwas frisch. Als ich ihn auf die rechte Seite drehen musste, um die Unterlage zu wechseln und um den Rücken einzureiben, forderte ich ihn auf, sich doch einfach an mir festzuhalten, wenn ich ihn zu mir rüber drehe. Schläfrig nickte er. Anstatt wie erwartet an die Flanke zu greifen, rollte er mit seinem ganzen Körper (zum Glück war er kachektisch) gegen mich und griff an meine Brust und lächelte zufrieden [...].“

Werden die beiden *situational maps* der zwei Vignetten miteinander verglichen, so zeigt sich, dass medizinische Beurteilungen in der Beschreibung der zweiten Situation eine untergeordnete Rolle spielen und stattdessen Praktiken der Pflege und Betreuung im Vordergrund stehen. Diese Praktiken zielen sowohl auf den Körper (zum Beispiel rollen, wechseln) als auch auf die Gefühlslage bzw. Stimmung des Patienten (zum Beispiel Erfragen der Zustimmung).

Abbildung 3: *Situational map von Vignette 2 (pflegerische Perspektive)*



Vignette 2: Pflegerische Perspektive

Situation: Erfahrung sexualisierter Gewalt. Unterschiede in den Randmarkierungen beziehen sich auf verschiedene Kategorien (im Uhrzeigersinn: zeitliche Elemente, menschliche Akteur*innen, medizinische Einschätzungen, räumliche Elemente, andere bezogene Praktiken).

Welche Grenzen werden in dieser Vignette gezogen (Abbildung 3)? Die erste Grenze wird durch die Beschreibung einer Pflegesituation in einem institutionellen Umfeld gezogen, in der zwei menschliche Körper mit klar verteilten Rollen und Aufgaben sowie mit jeweils spezifisch zugeschriebener Handlungsfähigkeit verbunden werden: Die aktive Pflegerin führt pflegerische Aufgaben aus, während der passive Patient umsorgt wird. Der Patient wird durch sein Alter („sehr“ alt, 85 Jahre), seinen Gesundheitszu-

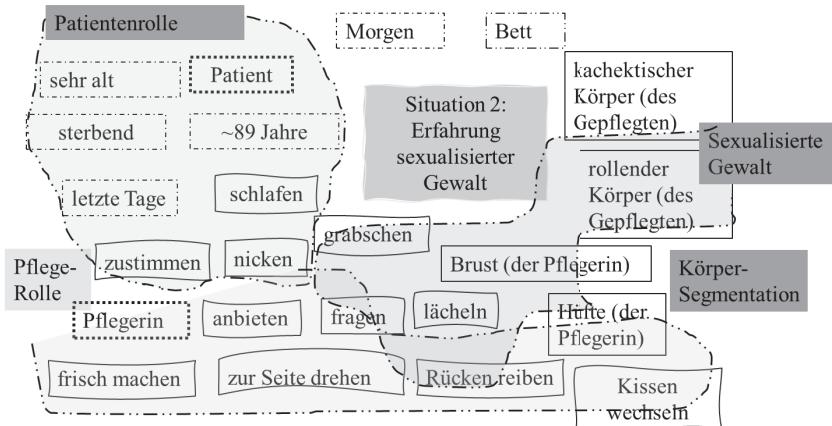
stand („sterbend“) und seine Aktivitäten der letzten Tage beschrieben, die auf einen degenerativen Prozess hinweisen („fast nur noch schlafen“).

Die zweite Grenze wird durch die ausführliche Beschreibung einer spezifischen Pflegepraktik gezogen (das heißt das Frischmachen), mit der der Patient einverstanden ist. Hier kommt es zu einer engen Verschränkung von Körpern und Pflegeobjekten. Die Pflegerin muss den fast schlafenden Körper auf den Rücken drehen, um die Auflage zu wechseln. Dafür beugt sie sich auf das Bett, in dem die Pflege stattfindet und das zunächst nur vom Körper des Patienten belegt war; während der Pflegepraktik wird es auch vom Körper der Pflegerin belegt.

Die dritte Grenze wird durch eine Segmentierung des Körpers der Pflegerin gezogen: Während Körperteile der Pflegerin während der Pflegesituation berührt werden dürfen (Flanke), sind andere nicht erlaubt (Brust).

Die vierte Grenze wird gezogen, als die Pflegesituation in eine Gewalt-situation übergeht, und es werden dafür Gründe genannt. In der Gewalt-situation wird der Körper des Mannes ebenfalls in Körperteile segmen-tiert, die Gewalt verursachen (Körper, Hand) und Körperteile, die Gewalt beweisen sollen (Mund) und somit Rückschlüsse auf die Intentionalität zulassen. Der Körper des Patienten bewegt sich falsch („rollte er mit seinem ganzen Körper [...] gegen mich“) und wird so zum Instrument der Gewalt; diese Körperlichkeit ist in dieser Situation mit Macht verbunden. Der Pati-ent berührt Körperteile der Krankenschwester (Brust), die nicht berührt werden dürfen. Er lächelt, was mit der Bedeutung von Intentionalität ver-bunden ist und die Möglichkeit ausschließt, dass die Handlung ein Unfall oder ein Versuch war, aus dem Bett aufzustehen („lächelte zufrieden“). Die verschiedenen Körperteile sprechen für den Patienten, während er schweigt und lächelt. Sie sprechen auch für Pflegesettings, die nicht neutral, sondern alters- und geschlechtsspezifisch kodiert sind. Durch diese grenzziehenden Praktiken wird die Handlungsfähigkeit von der Pflegerin auf den Patienten übertragen; die Handlungsfähigkeit wird nun dem Körper, der Hand und dem Mund des Patienten zugeschrieben.

Abbildung 4: Grenzziehungs-Map von Vignette 2 (pflegerische Perspektive)



Vignette 2: Pflegerische Perspektive

Situation: Erfahrung sexualisierter Gewalt. Die unterschiedlichen Randmarkierungen beziehen sich auf verschiedene Kategorien (im Uhrzeigersinn: zeitliche Elemente, menschliche Akteur*innen, medizinische Einschätzungen, räumliche Elemente, andere Bezugspraktiken).

Die Analyse zeigt, dass der zentrale Fokus der pflegerischen Perspektive auf der Pflegesituation liegt, die auf der Grundlage von impliziten Normen zum Pflegeverhalten als gewalttätig oder nicht gewalttätig bewertet wird. Dabei stehen keine konkreten Kategorien und Diagnosen zur Verfügung, stattdessen werden die eigene Einschätzung der Pflegerin (und im hier nicht dargestellten Teil der Vignette auch die Einschätzung ihrer Kolleginnen; siehe ausführlicher in Rose 2017) zur Bewertung der Situation herangezogen. Das Pflegesetting wird durch vier materiell-diskursive Grenzen hergestellt: die Differenzierung von Körpern, Rollen und Aufgaben von Pflegerin und Patient, die pflegerische Praxis des Frischmachens mit der Verschränkung von Körpern und Pflegeobjekten und die Segmentierung des Körpers des Patienten und der Pflegerin. In ihrer Beziehung zueinander koproduzieren diese Grenzen ein Pflegesetting, das mit Bedeutungen wie Unterstützung, Pflegebedürftigkeit und Abhängigkeit aufgeladen wird. Die vierte Grenze markiert den Übergang von der Pflege- zur Gewaltsituation mittels der Segmentierung des Patienten- und Pflegekörpers und der Übertragung von Handlungsfähigkeit.

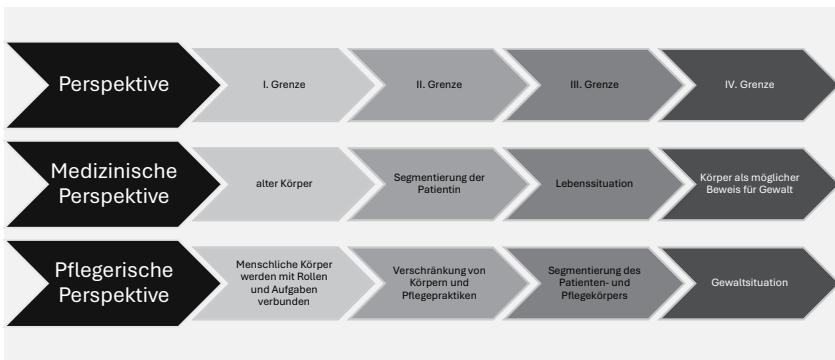
Die Vignette endet mit Gedanken der Pflegerin über mögliche Gründe für das Verhalten des Patienten („Vielleicht denkt er auch, ich bin seine

Frau oder weiß nicht so richtig, was er tut.“), ihrer Bewertung der Situation aus Perspektive einer professionellen Ethik des Pflegeberufs, auf die der sprachliche Imperativ verweist („Wäre er jünger und nicht in dieser präfinalen Verfassung, dann wäre ich jetzt entsetzt und sauer, aber diese Situation ist eher humorvoll zu nehmen.“), sowie der Bewertung dieser Situation durch ihre direkten Kolleginnen (siehe ausführlicher in Rose 2017). Abschließend lachen sie über die Situation, weil der Mann alt war, im Sterben lag und sie ihn außerdem mochten – drei Indikatoren, die eine Distanz zu den eigenen Emotionen ermöglichen und dazu beitragen, die Deutung des Verhaltens von Gewalt zu Nicht-Gewalt zu verschieben – und dies, obwohl dieser Beitrag im Sammelband mit dem Titel *Sexuelle Gewalt gegen erwachsene Schutz- und Hilfebedürftige* erschienen ist. Darüber hinaus sprechen die Kolleginnen über „sexuelle Übergriffigkeiten von Patienten, die uns wirklich stören“. Durch diese Aussage wird deutlich, dass eine Pflegesituation unter bestimmten Bedingungen durchaus als (sexuelle) Gewalt bewertet werden kann. Dieser Teil der Vignette verdeutlicht somit alters- und geschlechtsspezifische Vorstellungen von Gewalt, die sowohl Pflegesituationen prägen als auch den professionellen Umgang damit.

5. Diskussion

Ziel dieses Beitrags ist es, disziplinäre und praktische Unterschiede im Wissen über Gewalt in der Pflege im Alter mit Hilfe von Karen Barads Ansatz der materiell-diskursiven Grenzziehungspraktiken zu analysieren. Die empirische Analyse verdeutlicht die Grenzen, die aus medizinischer und pflegerischer Perspektive in zwei Vignetten gezogen wurden, die in Abbildung 5 zusammengefasst werden.

Abbildung 5: Zusammenfassung der Grenzziehungspraktiken aus medizinischer und pflegerischer Perspektive



Der Vergleich dieser Grenzen verdeutlicht Überschneidungen aufgrund der pflegerischen Kontexte, insbesondere aber disziplinspezifische Vorstellungen zum Entstehen und Erkennen von Gewalt, Verständnisse zu gewalttätigen und nicht-gewalttätigen Handlungen, Reaktionen auf Gewalt und Vorschläge zur Minimierung oder Vermeidung von Gewalt. Die erste Vignette, die für eine medizinische Leser*innenschaft geschrieben wurde, stützt sich bei der Erkennung von Gewalt auf medizinische Diagnosen und Beurteilungsinstrumente und quantifiziert sie somit. Fokus dieser Bewertungen ist in erster Linie der alte Körper, der vom Geist der Akteurin getrennt ist und der vergangene Gewalterfahrungen bezeugen, beweisen und sichtbar machen kann. Die Entstehung von Gewalt wird in der Vignette andeutungsweise mit der Überforderung in einen Zusammenhang gebracht, die ein alter Körper in einer ungeeigneten Wohnsituation bei seinen Pflegenden auslösen kann. Diese Deutung der Gewaltentstehung prägt auch die Maßnahmen, die ergriffen werden, um Gewalt in Zukunft zu minimieren oder zu verhindern.

Die zweite Vignette, die aus pflegerischer Sicht geschrieben ist, konzentriert sich dagegen auf die Pflegesituation. Hier wird Gewalt nicht quantifiziert und hinterlässt keine sichtbaren Spuren am Körper. In der Gegenüberstellung beider Vignetten wird somit das enge medizinische Verständnis von Gewalt als körperliche Gewalt deutlich, die über Körperverletzungen diagnostizierbar ist (Zeeh 2016), während aus pflegerischer Sicht unter bestimmten Bedingungen Gewalt in einem weiteren Sinne definiert wird und unter anderem auch sexualisierte Gewalt einschließen kann (Büscher 2020; Eggert u.a. 2017). Anders als in der medizinischen Begutachtung in

der ersten Vignette richtet sich die Pflege in der zweiten Vignette nicht nur auf den alten Körper, sondern bezieht den älteren Menschen als Person mit eigenen Präferenzen und Absichten ein: Der Patient wird um Zustimmung zur Durchführung von Pflegepraktiken an seinem Körper (zum Beispiel Umziehen, Bewegen) gebeten und er gibt diese Zustimmung nonverbal. Hier ist es nicht der Körper oder das räumliche Wohnumfeld, sondern der Geist, in dem die Entstehung von Gewalt verortet wird: Ob die Berührung der Brust der Pflegerin beabsichtigt war oder nicht, macht den Unterschied zwischen sexualisierter Gewalt und einem bloßen Versehen aus. Während die Vignette durch das Lächeln des älteren Mannes ein absichtliches Verhalten andeutet, lässt sie die Pflegerin und die Leser*innen im Unklaren darüber. Obwohl der Mann als einwilligungsfähig dargestellt wird, wird er nicht direkt nach seinen Absichten gefragt – stattdessen sucht die Pflegerin nach Entschuldigungen für sein Verhalten. Auch dieses Verständnis von Gewalt prägt die Folgen, nämlich dass die anderen Pflegerinnen über die Situation lachen.

Folglich verstehen auch die Fachkräfte ihre Rolle in Gewaltsituationen je nach ihrer disziplinären Verortung unterschiedlich. Während die Rolle der Ärztin eher der einer Detektivin gleicht, die nach körperlichen Spuren sucht und diese auswertet, ist die Pflegekraft selbst Akteurin in einer Gewaltsituation – entweder als Opfer wie in der analysierten Vignette oder als Täter*in (zum Beispiel Görgen 2012; Ölhöft 2022). Die kontrastierende Perspektive, die in dieser Analyse eingenommen wurde, trägt somit dazu bei, sowohl disziplinäre und praktische Logiken in der Altenpflege als auch jeweils spezifische Opfer- und Täter*innenzuschreibungen zu identifizieren, die einen effektiven und gemeinsamen Gewaltschutz behindern können. Um Gewalt in der Pflege im Alter sichtbar zu machen und zu minimieren, ist daher ein transdisziplinärer Dialog vonnöten (zum Beispiel Schaeffter 2011).

6. Schlussfolgerung für die Erforschung von Gewalt in der Pflege im Alter

Unsere Ergebnisse deuten darauf hin, dass es in der Forschung bislang kein gemeinsames Verständnis von Gewalt in der Pflege älterer Personen gibt. Stattdessen stellen wir fest, dass es in den verschiedenen Disziplinen und Handlungsfeldern unterschiedliche Auffassungen über die Beschaffenheit von Gewalt, zu Erklärungen für ihre Entstehung und Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung gibt. Indem wir uns auf Karen Barads Ansatz ma-

teriell-diskursiver Abgrenzungspraktiken stützen und diese mit Hilfe von Mapping-Tools empirisch anwenden, können wir diese disziplinären Unterschiede und ihre Alters- und Geschlechterkodierungen explizit machen. Aus den gewonnenen Ergebnissen lassen sich Rückschlüsse auf Definitionen von Gewalt in der Pflege älterer Menschen ziehen, die fachspezifisch sind. Die erste Vignette ist an die geriatrisch-medizinische Gewaltdefinition des National Research Council (2003) zum *elder mistreat* anschlussfähig, in der das Versäumnis der Pflegekraft, die Grundbedürfnisse einer älteren, pflegebedürftigen Person zu erfüllen, hervorgehoben wird. Denn in der Boundary-Mapping-Analyse wurde unter anderem deutlich, dass die Hämatome im Gesicht und an den Oberarmen der älteren Frau ein Hinweis darauf sein können, dass ihre körperliche Integrität im häuslichen Pflegekontext nicht sichergestellt ist und somit ein wichtiges Grundbedürfnis nicht erfüllt wird. Gewalt wird dabei nicht als aktive Handlung gegenüber einer pflegebedürftigen, älteren Person verstanden, sondern als fehlende Sicherstellung von Schutz und – wie gezeigt – auch als eine Form der Vernachlässigung. Die zweite Fallvignette orientiert sich zwar an der gerontologisch-pflegenden Perspektive, die von der Action on Elder Abuse (1995) und der Toronto Declaration on the Global Prevention of Elder Abuse (WHO 2002) beeinflusst ist und in der Gewalt als einmalige oder wiederholte körperliche, psychische, emotionale, sexuelle oder finanzielle Gewalthandlung und Vernachlässigung gefasst wird. Allerdings wird in dieser Definition die ältere Person als Opfer von Gewalt definiert – und nicht eine jüngere Pflegerin, wie dies in der Vignette der Fall ist. Zudem greift in dieser Vignette auch nicht die feministische Definition von Gewalt gegenüber Frauen, wie dies die dargestellte Gewaltsituation eines Mannes gegenüber einer Frau nahelegen würde. Denn sonst wäre das gewalttätige Handeln auch eines älteren, sterbenden Mannes nicht bagatellisiert oder entschuldigt worden. Hier wird deutlich, dass die vorhandenen Definitionen nur einen Teil der möglichen Gewalthandlungen in der Pflege im Alter abdecken und nicht thematisierte Gewalthandlungen dadurch unsichtbar, unsagbar oder tabuisiert werden (Höppner 2023). Daraus ergeben sich vier Implikationen für zukünftige Forschungen zu Gewalt in der Pflege im Alter: erstens die Dezentralisierung des Subjekts in Gewaltarrangements und -praktiken; zweitens eine genauere Betrachtung der *doings* und auch *undoings* von Gewalt; drittens die Nutzung des Potenzials einer Linking-Ages-Perspektive auf Gewalt; und viertens die Erforschung neuer methodischer Herangehensweisen für die Gewaltforschung.

Erstens ist es hilfreich, Gewalthandlungen als materiell-diskursive Praktiken zu betrachten und diese Praktiken als Arrangements mit verschiedenen Elementen in *situational maps* zu visualisieren. So kann der Fokus von Person A als Täter*in und von Person B als Opfer von Gewalt hin zu Pflege- und Gewaltpraktiken verschoben werden. Im höheren Alter wird der Lebensraum, in dem sich eine Pflegebeziehung vollzieht, als zentraler Ort verstanden, an dem Gewalt stattfindet. In Studien wird daher die Pflegebeziehung zwischen alten Menschen und Pflegekräften analysiert. Einige dieser Studien erklären die Entstehung von Gewalt durch die Überlastung der Pflegenden (zum Beispiel Nägele u.a. 2010; Zeeh 2016) und des Pflegesystems (zum Beispiel Hirsch 2017; Kraft 2022); andere Studien fokussieren auf Vernachlässigung (zum Beispiel Görgen 2012; Ölhoff 2022). Einige Studien befassen sich mit Bewohner*innen von Pflegeheimen und deren gewalttätigem Verhalten gegenüber anderen Bewohner*innen (zum Beispiel Pillemer u.a. 2012) oder Pflegekräften (zum Beispiel Görgen/Nägele 2005; Görgen 2012; Baer 2014; Rose 2017). Diese Studien fokussieren aber vorrangig menschliche Akteur*innen und zeigen nicht, dass Gewalt nicht nur zwischen Menschen und damit als ein intersubjektives Beziehungshandeln entsteht, sondern dass räumliche Anordnungen von Körpern und Pflegeobjekten sowie Normen des Pflegeverhaltens und Vorstellungen von Verletzlichkeit und Dominanz erst Gelegenheiten für Gewalt schaffen. Zwar werden in Studien zu Gewalt in der Pflege im Alter unterschiedliche Formen von Materialität berücksichtigt, zum Beispiel der alte Körper, der als kranker Körper problematisiert und als hilfsbedürftig konstruiert wird (Gutzmann/Pantel 2019), ökonomische Abhängigkeiten oder finanzielle Ausbeutung, die als finanzielle Gewalt beschrieben werden (Acierno u.a. 2010), Pflegehilfsmittel, die unter bestimmten Bedingungen Gewalt fördern oder verhindern können (Zeeh 2016), oder beengte Wohnverhältnisse in Doppelzimmern in Pflegeheimen, mit denen ein erhöhtes Gewaltrisiko einhergeht (Suhr/Kuhlmey 2020). Diese Materialitäten werden dabei aber vorrangig als passiv oder neutral definiert und es wird ihnen Handlungsfähigkeit abgesprochen, die sie in den Wechselwirkungen miteinander aber entfalten können. Deshalb vertreten wir die Ansicht, dass die Verengung von Gewalt in Pflegesettings auf ein intersubjektives Handeln das aktive Zusammenspiel zwischen Körpern, Pflegehilfsmitteln, Räumen, Diskursen, Repräsentationen und institutionellen Rahmenbedingungen verkennt, in denen gewalttätige Handlungen und Gewaltsettings ko-konstituiert werden. Wir schlagen deshalb den Begriff der interobjektiven Gewalt vor und beziehen uns damit auf Bruno Latours (2001) Idee der Interobjektivität. Interob-

jektive Gewalt bedeutet, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich Menschen gegeneinander gewalttätig werden, sondern dass wir unseren Blick auf alle Entitäten und Diskurse erweitern müssen, die als gewalttätige Akteur*innen bei der Entstehung von Gewalt involviert sind. Ein solches interobjektives Verständnis von Gewalt erkennt die materielle Vielfalt von Gewaltsettings an und vermeidet kausale Vorannahmen, die einzig dem Menschen Handlungsfähigkeit zuerkennen. Das bedeutet nicht, Menschen als Gewalttäter*innen zu entlasten, sondern stattdessen empirisch zu rekonstruieren, in welchen materiell-diskursiven Praktiken Gewalt entsteht, aufrechterhalten oder minimiert werden kann.

Zweitens ist es wichtig, die *doings* und *undoings* von Gewalt in den Blick zu nehmen (Höppner/Wanka 2021). Gerade bei einem Thema wie Gewalt, das stigmatisiert und tabuisiert wird und zu dem insbesondere im höheren Lebensalter geschwiegen wird (Hartmann/Hoebel 2020), ist es von entscheidender Bedeutung, nicht nur zu erklären, was Gewalt ist und wie Gewalt überwunden werden kann, sondern auch, was als nicht-gewalttätig verstanden wird und welches Handeln keine Konsequenzen hat. Aus einer medizinischen Perspektive ist es beispielsweise schwierig, psychische Gewalt, die nicht durch Assessment-Instrumente messbar gemacht werden kann, als Gewalt festzustellen und zu definieren. Es besteht die Gefahr, solche Formen von Gewalt unsichtbar zu machen. Aus pflegerischer Perspektive haben hingegen Handlungen, die nicht auf eine böse Absicht zurückzuführen sind oder die entschuldigt werden können, jedenfalls in der analysierten Vignette keine Konsequenzen.

Dies führt uns zur dritten Implikation, nämlich dem Potenzial einer Linking-Ages-Perspektive (Wanka u.a. 2024) zur Erforschung von Gewalt. Es wurde deutlich, dass einige der disziplinären und praktischen Logiken nicht spezifisch für die Pflege im Alter sind, sondern auch in anderen Pflegesettings zu finden sein könnten, zum Beispiel in einem Kinderkrankenhaus. In der institutionellen Kinderpflege und Pflege im Alter finden wir ähnliche Kontexte vor, in denen Patient*innen, Ärzt*innen, Pflegekräfte und anderes Gesundheitspersonal zusammenarbeiten, und diese Pflegebeziehungen sind durch Pflegebedürftigkeit, Vertrauen und Abhängigkeit gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass das strukturelle Problem der Überlastung in der Pflege, Betreuung und Erziehung von Kindern und der Pflege und Betreuung von Älteren ähnlich ist (Zeit.de 2022). Trotz dieser Ähnlichkeiten zeigte sich auch, dass Gewalt und Pflege alterscodiert sind (Krekula u.a. 2017) und dadurch im Verlauf des Lebens auf jeweils spezifische Art und Weise verknüpft werden. Die zweite Vignette zu sexualisierter

Gewalt gegen eine Pflegerin würde in dieser Weise eher weniger in einem Lehrbuch für Erzieher*innen beschrieben werden, weil Kinder zumeist als Opfer, nicht Täter*innen, von sexualisierter Gewalt verstanden werden. Eine Linking-Ages-Perspektive hilft, solche Verbindungen zwischen spezifischen Lebensphasen und Gewalt sichtbar zu machen. Dies ist nicht nur für die Rekonstruktion von Altersspezifika im Kontext von Gewalt wichtig, sondern auch für das Wissen über Gewalt im gesamten Lebensverlauf, das zur Minimierung von Gewalt in sorgenden Gesellschaften beiträgt.

Viertens haben wir einen neuen methodischen Ansatz zur Erforschung von Grenzziehungspraktiken im Allgemeinen und Grenzziehungen im Kontext von Gewaltphänomenen im Besonderen vorgestellt. Auch wenn unser methodisches Vorgehen noch eher ein Experiment als eine etablierte Methode ist, könnte sie Gewaltforschende dazu inspirieren, ihre methodische Arbeit zu ändern. Indem wir Gewalt als eine materiell-diskursive Praxis verstehen und sie durch *situational maps* visualisieren, werden Menschen dezentriert und Grenzziehungspraktiken des Arrangements sichtbar gemacht, in denen sich Gewalt ko-konstituiert. Die Methode der *boundary maps* zur Visualisierung solcher Grenzziehungspraktiken in Anlehnung an Karen Barads Ansatz des agentiellen Realismus ist besonders hilfreich, weil sie sowohl eine prozessorientierte als auch eine vergleichende Analyse des disziplinären und praktischen Wissens über Gewalt in der Pflege im Alter ermöglicht. Mittels der *boundary maps* kann analysiert werden, in welchen Grenzziehungen Elemente als Bestandteile einer Gewaltsituation konstruiert werden und welche dadurch irrelevant gemacht werden.

Die vorliegende Studie hat nicht nur hinsichtlich des Umfangs des empirischen Materials – zwei Fallvignetten – sondern auch hinsichtlich des Umfangs der berücksichtigten disziplinären Wissensbestände Grenzen. Weiteres disziplinäres Wissen, etwa der Sozialen Arbeit, könnte das Verständnis von Gewalt ebenso bereichern, wie zum Beispiel das Alltagswissen von Kindern und älteren Menschen oder ihrer Bezugspersonen. Darüber hinaus könnte die Methode des Mappings um andere Formen von *maps* erweitert werden, wie zum Beispiel *maps* zu sozialen Welten oder Arenen (um die Logiken und Verständnisse von Gewalt beispielsweise in verschiedenen Institutionen abzubilden) oder Positions-Maps, um die unterschiedlichen Positionen oder Diskurse über Gewalt zu kontextualisieren und zueinander in Beziehung zu setzen.

Literatur

- Acierno, Ron/Hernandez, Melba A./Amstadter, Ananda B./Resnick, Heidi S./Steve, Kenneth/Muzzy, Wendy/Kilpatrick, Dean G. 2010: Prevalence and correlates of emotional, physical, sexual and financial abuse and potential neglect in the United States. The National Elder Mistreatment Stud, *American Journal of Public Health*, Jg. 100, S. 292–297.
- Action on Elder Abuse 1995: *Action on elder abuse's definition of elder abuse*. London: Action on Elder Abuse.
- Baer, Udo 2014: *Wenn alte Menschen aggressiv werden: Demenz und Gewalt – Rat für Pflegende und Angehörige*. Weinheim: Beltz.
- Barad, Karen 2003: Posthumanist performativity. Toward an understanding of how matter comes to matter, *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, Jg. 28, H. 3, S. 801–831.
- Barad, Karen 2007: *Meeting the universe halfway. Quantum physics and the entanglement of matter and meaning*. Durham/London: Duke University Press.
- Büscher, Andreas 2020: Gewalt gegen ältere Menschen: Pflegewissenschaftliche Sicht. In: Ralf Suhr/Adelheid Kuhlmeij (Hg.): *Gewalt und Alter*. Berlin: De Gruyter, S. 9–19.
- Clarke, Adele E. 2005: *Situational analysis. Grounded theory after the postmodern turn*. London: Sage. <https://doi.org/10.4135/9781412985833>.
- Clarke, Adele E./Friese, Carrie/Washburn, Rachel 2018: *Situational analysis: Grounded theory after the interpretive turn*, 2. Aufl. London: Sage.
- Eggert, Simon/Schnapp Patrick/Sulmann, Daniela 2017: ZQP-Analyse. Gewalt in der stationären Langzeitpflege. In: Zentrum für Qualität in der Pflege (Hg.): *ZQP-Report: Gewaltprävention in der Pflege*. Berlin: Zentrum für Qualität in der Pflege, S. 13–24.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. 1967: *The discovery of grounded theory. Strategies for qualitative research*. New Brunswick/London: AldineTransaction.
- Görgen, Thomas 2012: *Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen – Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdungen älterer und pflegebedürftiger Menschen*. Berlin: BMFSJ.
- Görgen, Thomas/Nägele, Barbara 2005: Nahraumgewalt gegen alte Menschen, *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, Jg. 38, S. 4–9. <https://doi.org/10.1007/s00391-005-0283-0>.
- Gutzmann, Hans/Pantel, Johannes 2019: Seelische Gesundheit. In: Karsten Hank/ Frank Schulz-Nieswandt/Michael Wagner/Susanne Zank (Hg.): *Alternsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 223–248.
- Hartmann, Eddie/Hoebel, Thomas 2020: Stichwort: Verschwiegene Gewalt, *WestEnd – Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, Jg. 1, S. 71–79.
- Hirsch, Rolf D. 2017: Gewalt in Einrichtungen der Altenhilfe. In: Martin Wazlawik/ Stefan Freck (Hg.): *Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Sexuelle Gewalt und Pädagogik*. Wiesbaden: Springer VS, S. 67–88.

- Hirschauer, Stefan 2014: Un/doing differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten / Un/doing differences. The contingency of social belonging, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 43, H. 3, S. 170–191.
- Höppner, Grit 2023: Gewalt gegen Frauen. Eine intersektionale Betrachtung von Barrieren im Gewaltschutz der Sozialen Arbeit, *Soziale Passagen*, Jg. 15, S. 531–549. <https://doi.org/10.1007/s12592-023-00483-3>.
- Höppner, Grit/Ader, Sabine/Notzon, Swantje 2022: Selbst- und praxisreflexives Lernen. Ein didaktisches Konzept zur Herausbildung professioneller Identität von Studierenden der Sozialen Arbeit in der Praxisphase, *Neue Praxis – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, Jg. 4, S. 357–376.
- Höppner, Grit/Wanka, Anna 2021: Un/doing age. Multiperspektivität als Potential einer intersektionalen Betrachtung von Differenz- und Ungleichheitsverhältnissen, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 50, H. 1, S. 42–57. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2021-0005>.
- Kraft, Stephanie 2022: Untersuchung des Erlebens von Pflegefachkräften hinsichtlich Gewalt gegenüber Patienten in der stationären Akutpflege – eine qualitative Analyse, *Heilberufe Science*, Jg. 13, S. 69–80.
- Krekula, Clary 2009: Age coding on age-based practices of distinction, *International Journal of Ageing and Later Life*, Jg. 4, H. 2, S. 7–31.
- Krekula, Clary/Arvidson, Markus/Heikkinen, Satu/Henriksson, Andreas/Olsson, Eva 2017: On gray dancing. Constructions of age-normality through choreography and temporal codes, *Journal of Aging Studies*, Jg. 42, S. 38–45.
- Latour, Bruno 2001: Eine Soziologie ohne Objekte? Anmerkungen zur Interobjektivität, *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 11, H. 2, S. 237–252.
- National Research Council 2003: *Elder mistreatment: abuse, neglect, and exploitation in an ageing America*. Washington DC: The National Academies Press.
- Nägele, Barbara/Kotlenga, Sandra/Görgen, Thomas/Mauder, Bekje 2010: Ambivalente Nähe. Eine qualitative Interviewstudie zur Viktimisierung Pflegebedürftiger in häuslichen Pflegearrangements. In: Thomas Görgen (Hg.): *Sicherer Hafen oder gefährvolle Zone? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen*. Berlin: BMFSFJ, S. 208–480.
- Ölhöft, Jörn 2022: *Alte Menschen als Opfer von Gewalt und Vernachlässigung im stationären Pflegesetting. Eine Hellfeldstudie hinsichtlich Häufigkeit, Phänomenologie, Strafverfolgungspraxis und Ursachen am Beispiel nordrhein-westfälischer Alten- und Pflegeheime*. Dissertation: Ruhr-Universität Bochum.
- Pillemer, Karl/Chen, Emily K./Van Haitsma, Kimberly S./Teresi, Jeanne/Ramirez, Mildred/Silver, Stephanie/Sukha, Gail/Lachs, Mark S. 2012: Resident-to-resident aggression in nursing homes. Results from a qualitative event reconstruction study, *Gerontologist*, Jg. 52, S. 24–33.
- Rose, Andrea 2017: Sexualisierte Gewalt in der Alten- und Krankenhilfe. In: Martin Wazlawik/Stefan Freck (Hg.): *Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Sexuelle Gewalt und Pädagogik*. Wiesbaden: Springer VS.

- Schaeffter, Ortfried 2011: Die Kontingenzperspektive auf den Forschungsgegenstand. In: Christiane Hof/Joachim Ludwig/Burkhard Schäffer (Hg.): *Steuerung – Regulation – Gestaltung. Governance-Prozesse in der Erwachsenenbildung zwischen Struktur und Handlung*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 232–239.
- Suhr, Ralf/Kuhlmeij, Adelheid (Hg.) 2020: *Gewalt und Alter*. Berlin: De Gruyter.
- Wanka, Anna/Freutel-Funke, Tabea/Andresen, Sabine/Oswald, Frank (Hg.) 2024: *Linking ages. A dialogue between childhood and ageing research*. London: Routledge.
- Wobbe, Theresa 1993: Geschlechterverteilung im sozialen Raum. In: Heiner Meulemann/Agnès Elting-Camus (Hg.): *26. Deutscher Soziologentag Lebensverhältnisse und soziale Konflikte im neuen Europa*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 113–116.
- WHO (World Health Organization) 2002: *The Toronto declaration on the global prevention of elder abuse*. Geneva: WHO.
- Zeeh, Joachim 2016: Gewalt gegen alte Menschen ist häufiger, als Sie denken, *MMW – Fortschritte der Medizin*, Jg. 158, H. 18, S. 63–68.
- Zeit.de 2022: Übergriffe auf Klinikpersonal häufen sich. <https://www.zeit.de/gesundheit/2022-12/kinderkliniken-notstand-uebergriffe-gewalt-rotes-kreuz> (Zugriff 1. März 2023).

Erfahrungen Gewaltbetroffener und Handlungsperspektiven

Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt – Handlungsperspektiven für Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit

Guido Becke

Zusammenfassung

Der Beitrag untersucht anhand eines empirischen Forschungsprojekts die Gewaltanwendung gegen Haushaltshilfen in ambulanten sozialen Diensten durch pflegebedürftige Klient*innen sowie ihre An- und Zugehörigen. Zudem wird analysiert, inwiefern betriebliche Praktiken des Arbeitsschutzes, der Führung und des Personalmanagements, der Gestaltung von Interaktionsarbeit sowie der Grenzregulation von Führungskräften gegenüber Klient*innen und ihren An- bzw. Zugehörigen der Gewaltprävention am Arbeitsort Privathaushalt dienen können. Die beiden qualitativen Betriebsfallstudien verdeutlichen, dass ein koordiniertes Zusammenspiel dieser unterschiedlichen betrieblichen Praktiken eine effektive Gewaltprävention fördern kann, jedoch betrieblich nur partiell umgesetzt wird.

Schlagwörter: Gewalt am Arbeitsplatz, Haushaltshilfen, Gewaltprävention, arbeitsbezogene Konflikte, Interaktionsarbeit

Abstract

Drawing on an empirical research project, the article examines the use of violence against home helps in outpatient social services by clients in need of care and their relatives. In addition, it is analysed to what extent company practices in occupational safety, leadership and personnel management, the design of interaction work and the boundary regulation of managers towards clients and their relatives contribute to the prevention of violence in the private home workplace. The two qualitative company case studies illustrate that a coordinated interaction of these different company practices can promote effective violence prevention, but is only partially implemented in companies.

Keywords: violence in the workplace, home helps, prevention of violence, work-related conflicts, interactive work

1. Einleitung

Die Coronapandemie hat Licht auf Tätigkeitsgruppen geworfen, die häufig im Schatten öffentlicher Aufmerksamkeit stehen. Diese seither als systemrelevant bezeichneten Tätigkeitsgruppen, wie Rider von Lieferdiensten, Kassierer*innen im Einzelhandel oder Pflege(hilfs)kräfte, leisten Gewährleistungs- und Reproduktionsarbeit in Bezug auf grundlegende soziale Infrastrukturen und gesellschaftliche Prozesse. Ihre hohe gesellschaftliche Relevanz steht – insbesondere bei Tätigkeitsgruppen mit niedrigem Quali-

fikationsniveau – im Widerspruch zu ihrem geringen Sozial- und Berufsprestige (Friemer/Warsewa 2022). Des Weiteren sind Beschäftigte der sozialen Dienstleistungen einem hohen Grad sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit (Lampert u.a. 2017), hohen psychophysischen Gesundheitsrisiken und einem erhöhten Prekaritätsrisiko ausgesetzt (Mayer-Ahuja/Nachtwey 2021).

Dieser Beitrag rückt erstens eine spezifische Tätigkeitsgruppe sozialer Dienstleistungen ins Licht, deren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen bisher kaum erforscht wurden (Becke 2023a; Pöser u.a. 2023): die Haushaltshilfen im Bereich ambulanter sozialer Dienste. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um weibliche Beschäftigte, deren haushaltsbezogene Versorgungs- bzw. Betreuungstätigkeiten für pflegebedürftige Menschen keine spezifische formale Berufsqualifikation voraussetzen (Becke 2023a). Der Arbeitsort der Haushaltshilfen ist die private Häuslichkeit der pflegebedürftigen Personen (Pöser u.a. 2023). Zweitens fokussiert der Beitrag ein bisher kaum untersuchtes Thema in Bezug auf diese Tätigkeitsgruppe, nämlich die psychophysischen Gesundheitsrisiken, die von Gewalterfahrungen am Arbeitsplatz Privathaushalt ausgehen, sowie betriebliche Praktiken der Gewaltprävention.

Die empirischen Befunde beziehen sich auf das von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege geförderte explorative Forschungsprojekt *Psychosoziale Gesundheitsrisiken und -ressourcen im Bereich ambulanter haushaltsnaher Dienste*, das zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2024 gemeinsam von Forschungsteams der Universität Bremen (Institut Arbeit und Wirtschaft – iaw) und der Universität Osnabrück (Pflegewissenschaft) bearbeitet wurde. Das Projekt umfasste zum einen sechs leitfadengestützte Expert*inneninterviews mit Teilnehmenden aus Fachverbänden, Aus- und Weiterbildung, Gewerkschaften, Arbeits- und Betriebsmedizin, hauswirtschaftsbezogener Forschung sowie einen onlinebasierten Fokusgruppenworkshop mit diesem Teilnehmendenkreis (Wirth u.a. 2023). Zum anderen erstreckte sich das Forschungsprojekt auf zwei Betriebsfallstudien ambulanter sozialer Dienstleistungsunternehmen, die haushaltsbezogene Versorgungs- und Betreuungsdienstleistungen in privater oder freigemeinnütziger Trägerschaft anbieten. Jede Betriebsfallstudie beinhaltete Gruppendiskussionen mit Führungskräften unterschiedlicher Hierarchieebenen sowie mit Haushaltshilfen. Die in diesem Beitrag dargelegten empirischen Befunde beziehen sich ausschließlich auf die beiden Be-

triebsfallstudien¹, die mittels einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz/Rädiker (2022) ausgewertet wurden.

Gewalt am Arbeitsplatz zu definieren, ist kein einfaches Unterfangen, da in den Arbeits- und Sozialwissenschaften kein allgemein verbindliches Verständnis von Gewalt existiert und Gewaltdefinitionen einem historischen wie sozialkulturell geprägten Bedeutungswandel unterliegen (Christ 2017). Forschungsperspektiven auf Gewalt unterscheiden sich stark nach Disziplinen (Beck/Schlüchte 2020). Uneinigkeit besteht überdies darüber, ob von einem eher weiten Gewaltverständnis, das auch strukturelle Gewalt einbezieht (Galtung 1975), oder von einem engen Gewaltbegriff ausgegangen wird, der Gewalt als physische Gewalt definiert (Popitz 1992; siehe hierzu auch den Beitrag von Schlüchte in diesem Band).

Orientierung im Dickicht der vielfältigen Gewaltdefinitionen bieten die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Gewalt und ihre Erscheinungsformen auf das Setting der Arbeitswelt bezieht. Nach der WHO bezeichnet Gewalt „the intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, or against a group or community that either results in or has a high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, maldevelopment or deprivation“ (WHO 2014: 2). Das Gewaltverständnis der WHO beschränkt sich nicht nur auf die Anwendung von Gewalt, sondern umfasst auch eine Androhung als Gewalt. Überdies adressiert diese Gewaltdefinition die vielfältigen sozialen und gesundheitlichen Konsequenzen der Gewaltausübung. Nach der Gewaltdefinition der WHO liegt der Fokus auf dem intentionalen Gebrauch von physischem Zwang oder Macht; die psychosoziale Dimension der Gewalt wird hier vor allem in Bezug auf die gesundheitlichen Konsequenzen der Gewaltanwendung bezogen bzw. ist in selbstbezüglicher, interpersonaler und kollektiver Gewalt mehr oder weniger explizit enthalten. In öffentlichen wie wissenschaftlichen Debatten neuerer Zeit wurde jedoch ein enges Gewaltverständnis, das auf die Ausübung oder die Androhung physischer Gewalt fokussiert, zunehmend kritisiert (Eurofound 2013). Darauf werden heute neben physischer auch weitere Gewaltformen, insbesondere psychische und sexualisierte Gewalt sowie Deprivation und die Vernachlässigung von Kindern bzw. kranken und hilfebedürftiger Menschen als Gewaltformen anerkannt (Eurofound 2013; ILO 2013). Diese Gewaltformen kommen häufig in Kombination vor, das heißt, sie überlappen oder

1 Zu den Kernergebnisse der leitfadengestützten Expert*innengespräche siehe Wirth u.a. (2023).

durchdringen sich wechselseitig oder treten konsekutiv in Gewaltprozessen auf – und verstärken somit gesundheitliche Belastungen und Schädigungen (ILO 2013; Koch-Gromus/Pawils 2016).

Gewalt am Arbeitsplatz als eine spezifische Variante interpersoneller Gewalt kann von Kolleg*innen oder Führungskräften im Sinne interner Gewaltanwendung oder von einer dritten Personengruppe im Sinne externer Gewalt ausgehen. Im letztgenannten Fall sind die Aggressor*innen kein Mitglied der Erwerbsarbeitsorganisation. Die Gewalt am Arbeitsplatz durch externe Dritte kann etwa durch Klient*innen, Patient*innen und deren An- und Zugehörige oder Kund*innen ausgeübt werden (Thorein/Wirth 2019). Die arbeitsbezogene Gewalt durch externe Dritte, das heißt durch pflegebedürftige Personen sowie ihre An- und Zugehörigen, gegenüber Haushaltshilfen steht im Mittelpunkt dieses Beitrags. Mit Blick auf das Setting der Arbeitswelt ist die arbeitsbezogene Gewaltdefinition der ILO maßgeblich. Gewalt am Arbeitsplatz bezeichnet demnach „any action, incident or behaviour that departs from reasonable conduct in which a person is assaulted, threatened, harmed, injured in the course of, or as a direct result of, his or her work“ (ILO 2013: 11). Die ILO unterscheidet physische, psychische und sexualisierte Gewalt (ILO 2013; Abramowski 2022), die wie folgt definiert werden (ILO 2013: 12–16):

- *Physische Gewalt* bezeichnet „the use of physical force against another person or group, that results in physical, sexual or psychological harm“ (ILO 2013: 7f.). Diese Gewaltform kann sich unter anderem im Schlagen, Treten, Beißen, Messerangriffen und Schusswaffengebrauch gegenüber Personen und Gruppen ausdrücken.
- *Psychische Gewalt* wird verstanden als „the intentional use of power, including threat or physical force, against another person or group that can result in harm to physical, mental, spiritual, moral or social development. It includes verbal abuse, bullying/mobbing, harassment, and threats“ (ILO 2013: 14). Psychische Gewalt kann sich unter anderem in Bedrohungen, Beschimpfungen, Mobbing, Belästigungen, verbaler Aggression oder der Herabwürdigung von Personen oder Gruppen, zum Beispiel durch verletzende Bezeichnungen, äußern.
- *Sexualisierte Gewalt* bezeichnet „any sexual act, attempt to obtain a sexual act, unwanted sexual comments or advances, or acts to traffic, or otherwise directed, against a person's sexuality using coercion, by any person regardless of their relationship to the victim, in any setting, including but not limited to home and work“ (WHO 2002: 149, zit. nach

ILO 2013: 15f.). Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt (am Arbeitsplatz) bilden sexuelle Belästigung, Vergewaltigung bzw. die Ausübung von Zwang zum Geschlechtsverkehr oder zur Prostitution sowie Formen sexueller Diskriminierung.

In Deutschland zählt die Anwendung von Gewalt am Arbeitsplatz zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII (Nienhaus u.a. 2016: 91), wenn die oder der Beschäftigte (infolge der Gewalteinwirkung), „für vier oder mehr Tage arbeitsunfähig ist oder sogar verstirbt“ (Thomann 2023: 39). Statistische Erhebungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergaben, dass im Jahr 2021 ca. 12 000 Arbeitsunfälle aufgrund von Gewalt am Arbeitsplatz gemeldet wurden, wobei in 70 Prozent dieser Fälle die Gewaltausübung durch betriebsfremde Personen erfolgte (ebd.: 40). Gewalt am Arbeitsplatz tritt vor allem im Kontext von Arbeitstätigkeiten auf, die durch Kontakt bzw. Kooperation von Beschäftigten mit Personen außerhalb der Erwerbsarbeitsorganisationen gekennzeichnet sind. Arbeitsbezogene Gewaltanwendung durch Dritte ist damit ein inhärenter Risikofaktor der von Beschäftigten zu leistenden Interaktionsarbeit, das heißt ihrer Arbeit mit bzw. an Menschen (Thorein/Wirth 2019: 412).

Besonders häufig werden Gewaltunfälle im Wirtschaftsbereich des Gesundheits- und Sozialwesens gemeldet, denn zwischen 2017 und 2021 entfielen 40 Prozent aller gemeldeten Gewaltunfälle auf diesen Bereich (Thomann 2023: 41). Auch innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens kommt Gewalt am Arbeitsplatz überproportional im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen vor, denn nahezu sieben Prozent der gemeldeten Arbeitsunfälle waren im genannten Zeitraum auf Gewalt am Arbeitsplatz zurückzuführen (ebd.). Dieser Beitrag fokussiert somit eine Tätigkeitsgruppe, die einem Wirtschaftsbereich angehört, der bei den gemeldeten Gewaltunfällen am Arbeitsplatz eine unrühmliche Spitzenposition einnimmt (zum Thema Gewalt, Care-Arbeit und Pflege siehe auch die Beiträge von Brückner, Höppner u.a. und Kumbruck/Koppe in diesem Band). Dabei ist zu beachten, dass längst nicht alle Gewaltvorkommnisse am Arbeitsplatz auch gemeldet werden, wofür es unterschiedliche Gründe geben mag. So führen nicht alle Gewaltanwendungen am Arbeitsplatz zu einer zumindest mehrtägigen und damit meldepflichtigen Erkrankung der betroffenen Beschäftigten; auch können Beschäftigte aus unterschiedlichen Gründen darauf verzichten, Gewaltvorkommnisse am Arbeitsplatz zu melden. Überdies kann eine Betriebskultur vorherrschen, in der Gewalt am Arbeitsplatz zu-

mindest teilweise toleriert oder bagatellisiert wird, sodass Gewaltunfälle nicht bei den Unfallversicherungsträgern gemeldet werden. Folglich ist von einer deutlich höheren Dunkelziffer der Gewaltanwendung am Arbeitsplatz auszugehen.

Der Beitrag ist wie folgt strukturiert: Zunächst werden Bedingungskonstellation für das Auftreten von Gewalt gegen Haushaltshilfen am Arbeitsplatz Privathaushalt identifiziert (zweites Kapitel). Anhand von qualitativen Betriebsfallstudien werden Konfliktpotenziale zwischen Haushaltshilfe auf der einen Seite und pflegebedürftigen Personen sowie ihren An- und Zugehörigen auf der anderen Seite exploriert sowie Gewalthandlungen gegen diese Beschäftigtengruppe untersucht (drittes Kapitel). Auf Basis der Betriebsfallstudien wird analysiert, inwiefern betriebliche Praktiken einen proaktiven Umgang mit psychophysischer Gewaltanwendung gegen Haushaltshilfen ermöglichen (viertes Kapitel). Der Beitrag schließt mit einem Fazit und einem Ausblick auf weitere Forschungsbedarfe (fünftes Kapitel).

2. Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit – Bedingungskonstellationen der Gewalt am Arbeitsplatz

Gewalt am Arbeitsplatz ist offenbar ein alltägliches Phänomen, das in allen Arbeits- und Berufsfeldern auftreten kann und unterschiedliche Formen aufweist. Zur Erklärung von (arbeitsbezogener) Gewalt wird hier auf die Heuristik gewaltbezogener Bedingungskonstellationen (Hoebel/Knöbl 2019: 390) zurückgegriffen, die nach Konstellationen von Faktoren fragt, deren Existenz die Entstehung von Gewalt ermöglicht. Mit Chappell und Di Martino (2006: 71–107) lassen sich spezifische Bedingungskonstellationen für die Entstehung arbeitsbezogener Gewalt identifizieren. Die Arbeitstätigkeit der Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit wird in Bezug gesetzt zu dieser Heuristik. Hierbei werden folgende Einflussfaktoren unterschieden, die sich per se und auch in ihrem Zusammenwirken zu Bedingungskonstellationen der Gewaltentstehung gegen Haushaltshilfen am Arbeitsplatz Privathaushalt verdichten können:

- Alleinarbeit im Arbeitsort Privathaushalt,
- Interaktionsarbeit mit (hilfs- und pflegebedürftigen) Menschen,
- arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen,
- Führung und Organisationskultur.

2.1 Alleinarbeit im Arbeitsort Privathaushalt

Die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen bei ihrer Haushaltsführung und Alltagsbewältigung durch Haushaltshilfen zählt zu den sozialen Dienstleistungen, deren Finanzierung im SGB XI geregelt ist. Die Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit sind zumeist in Teilzeitbeschäftigung bei ambulanten Pflegediensten angestellt. Bei ihrer Arbeitstätigkeit handelt es sich um ortsflexible und mobile Basisarbeit, die in den privaten Haushalten unterschiedlicher pflegebedürftiger Klient*innen geleistet wird, wobei die pflegebedürftigen Menschen stets und oft auch deren An- und Zugehörige zumindest zeitweilig anwesend sind (Becke 2023a; Pöser u.a. 2023). In der Regel betreuen und unterstützen die Haushaltshilfen ihre Klient*innen über einen längeren Zeitraum. Diese Kooperation weist im Vergleich zu ambulanten Pflegekräften eine höhere Interaktionsdichte auf, da die Arbeitseinsätze bei den pflegebedürftigen Klient*innen oft eine bis mehrere Stunden pro Woche dauern können. Auf dieser Basis können sich vertrauensbasierte Kooperationsbeziehungen zwischen beiden Seiten entwickeln. Allerdings erweist sich die mobile Alleinarbeit auch als potenzieller Gefährdungsfaktor für die Entstehung von Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt. In fremden Privaträumen allein zu arbeiten bedeutet, dass die Haushaltshilfen bei Konflikten mit ihren Klient*innen bzw. deren An- und Zugehörigen weitgehend auf sich selbst gestellt sind. Das Unternehmen kann bei physischer, verbaler oder sexualisierter Gewaltanwendung gegen Haushaltshilfen akut nicht intervenieren und nur zeitlich verzögert Unterstützung leisten; für die Alleinarbeitenden besteht am Arbeitsort Privathaushalt kein unmittelbarer Zugang zum betrieblichen Arbeitsschutz (Chappell/Di Martino 2006; Barling u.a. 2001; Büsing/Höge 2004).

2.2 Interaktionsarbeit mit (hilfs- und pflegebedürftigen) Menschen

Die haushaltsbezogenen Dienstleistungen der Haushaltshilfen erstrecken sich auf sachbezogene Arbeitstätigkeiten, wie Putzen, Kochen oder Waschen, sowie auf personenbezogene Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung und Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung, wie die Begleitung zu Ärzt*innen oder die Freizeitgestaltung. Die Interaktionsarbeit als Arbeit mit bzw. an Menschen (Böhle/Weihrich 2020) nimmt im relativ breiten und komplexen Tätigkeitsspektrum der Haushaltshilfen (Pöser u.a. 2023) einen zentralen Stellenwert ein, denn sie führen ihre haushaltsbe-

zogene Dienstleistungsarbeit in Anwesenheit der pflegebedürftigen Personen durch. Hinzu kommt, dass oft auch die An- und Zugehörigen der Klient*innen zumindest zeitweilig anwesend sind. Überdies sind sach- und personenbezogene Tätigkeiten eng miteinander verwoben (Lutz 2010; Pöser u.a. 2023), da der sachbezogenen Aufgabenbearbeitung Aushandlungsprozesse zwischen Haushaltshilfen und den pflegebedürftigen Personen vorausgehen. Hierbei wird gemeinsam festgelegt wird, welche anstehenden Aufgaben mit welcher Priorität bearbeitet werden sollen. Neben dieser *Kooperationsarbeit* leisten die Haushaltshilfen auch *Gefühlsarbeit*, bei der es darum geht, die Gefühle und Stimmungen bzw. Befindlichkeiten der Klient*innen so zu beeinflussen, dass (sachbezogene) Arbeitsaufgaben begonnen oder fortgesetzt werden können (Strauss u.a. 1980). Gefühlsarbeit kann zum Beispiel darin bestehen, eine aufgewühlte pflegebedürftige Person zunächst zu beruhigen und zu trösten, ehe eine sachbezogene Aufgabe, wie die Zubereitung einer Mahlzeit, beendet werden kann. Überdies sind die haushaltsbezogenen Dienstleistungstätigkeiten oft mit Anforderungen verbunden, unvorhersehbare Situationen zu bewältigen, wie die plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klient*innen. Mit Unwägbarkeiten im Arbeitsprozess umzugehen, bezeichnen Böhle und Weihrich (2020) als Anforderung an *subjektivierendes Arbeitshandeln*. Sie ergibt sich nicht nur aus der Veränderung des psychophysischen Zustands der pflegebedürftigen Person, ihren geäußerten Wünschen, Interessen und Erwartungen, sondern auch aus den Interaktionsdynamiken zwischen Haushaltshilfen, ihren Klient*innen sowie deren An- und Zugehörigen (Becke 2023a).

Die Haushaltshilfen befinden sich bei ihrer Arbeit häufiger in Situationen, in denen sie seitens des Unternehmens angehalten sind, auftretende unerwünschte Gefühle, wie Ekel oder Zorn, gegenüber den Klient*innen zu unterdrücken und betrieblich erwünschte Gefühle (zum Beispiel Begeisterung oder Freude an der Interaktion mit Klient*innen) nach außen darzustellen. Diese *Emotionsarbeit* (Hochschild 1979) als Arbeit an den eigenen Gefühlen ist, wie auch die anderen drei Dimensionen der Interaktionsarbeit, unsichtbar oder nur schwer von außen wahrnehmbar (Lutz 2010; Becke 2023a).

Das Gelingen der Interaktionsarbeit bildet eine zentrale Voraussetzung dafür, diese haushaltsbezogenen Dienstleistungen sach- und klient*innengerecht zu erbringen. Missverständnisse und Konflikte zwischen Haushaltshilfen und ihren Klient*innen oder deren An- und Zugehörigen können eskalieren und eine negative Interaktionsdynamik in Gang setzen, in dessen Verlauf es zu Gewaltanwendungen gegen die Haushaltshilfen kommen

kann (Mai 2022: 28). Eine Besonderheit der Interaktionsarbeit mit pflege- und hilfsbedürftigen Menschen besteht darin, dass Gewalthandlungen der Klient*innen auch aus ihrem gesundheitlichen Zustand bzw. der Frustration über Schmerzen und Erkrankungen heraus erklärt werden können. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn die Klient*innen zu Drogen- oder Alkoholmissbrauch neigen, der ihre Stimmungen und Verhaltensweisen beeinträchtigt. Schließlich können auch psychische bzw. demenzielle Erkrankungen aufseiten der Klient*innen mit einer erhöhten Gewaltbereitschaft verbunden sein (Chappell/Martino 2006: 85f.; Mai 2022: 28).

2.3 Arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen

Neuere Studien zur Interaktionsarbeit verdeutlichen, dass schlecht oder unzureichend gestaltete arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen „schwierige Kund*innen“ hervorbringen können, wenn davon die erlebte Dienstleistungsqualität beeinträchtigt wird (Wehrmann 2023: 58f.). Arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen können sich dabei etwa auf die Arbeitsaufgabe, die zeitliche Organisation der Arbeitstätigkeiten, die Qualifizierung von Beschäftigten, den Personaleinsatz oder auf die Personal- und Leistungsbemessung beziehen. Wenn bei der Dienst- und Tourenplanung der Haushaltshilfen Probleme auftreten, die Klient*innen in ihrer privaten Häuslichkeit zu versorgen, kann dies Unzufriedenheit aufseiten der pflegebedürftigen Klient*innen sowie ihrer An- und Zugehörigen auslösen. Ein Beispiel hierfür bildet die Übernahme von Extra-Touren durch Haushaltshilfen, wenn andere Kolleg*innen krankheitsbedingt ausgefallen sind. Dadurch können sich Zeiten für berufsbedingte Mobilität und Wartezeiten für Klient*innen verlängern. Bei fehlender oder lückenhafter Übergabe haushaltsrelevanter Informationen im Falle von Krankheits- oder Urlaubszeiten von Haushaltshilfen können Konflikte zwischen Vertretungskräften und Klient*innen entstehen. Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit werden als gering qualifizierten Beschäftigten eher selten Maßnahmen der Kompetenzentwicklung im Bereich der Interaktionsarbeit angeboten, sodass es ihnen häufiger an Deeskalationskompetenzen bzw. -strategien (DGUV 2018) in Konfliktsituationen mit Klient*innen sowie deren An- und Zugehörigen mangelt. Arbeitsbezogener Stress, zum Beispiel aufgrund von Zeitdruck, kann schließlich dazu führen, dass Beschäftigte angespannter und gereizter in herausfordernde Interaktionssituationen mit Klient*in-

nen gehen, sodass eher Konflikte entstehen, die auch Gewaltdynamiken auslösen können.

2.4 Führung und Organisationskultur

Für den Umgang mit Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt ist von zentraler Bedeutung, inwiefern Gewalt gegen Mitarbeitende durch externe Dritte als Problem anerkannt wird und betriebliche Praktiken zur Prävention, Meldung, sozialen Unterstützung und Intervention gegenüber gewaltbereiten Klient*innen sowie deren An- und Zugehörigen entwickelt und angewandt werden. Dies setzt voraus, dass die von Haushaltshilfen geleistete oft unsichtbare Interaktionsarbeit als Kernbestandteil ihrer Arbeitsleistung durch Führungskräfte anerkannt wird, das heißt ihre Arbeit nicht auf haushaltsbezogene Verrichtungen, wie Reinigen und Putzen, reduziert wird (Becke 2023b). Führung ist in ihrer Schutz- und sozialen Unterstützungsfunction für Beschäftigte bei Konflikten mit pflegebedürftigen Klient*innen sowie deren An- und Zugehörigen bedeutsam (Wehrmann 2023: 154). Führungskräfte können darüber hinaus die Interaktionskompetenzen der Beschäftigten fördern, etwa durch entsprechende Schulungs- und Reflexionsangebote (Wirth u.a. 2023). Die betriebliche Interaktionsordnung bildet einen integralen Bestandteil der Organisationskultur; sie umfasst betriebliche Praktiken sowie Wert- und Normalitätsvorstellungen, welche die Interaktionsarbeit von Beschäftigten mit Klient*innen, Patient*innen oder Kund*innen rahmen und strukturieren (Becke 2023b). Betriebliche Interaktionsordnungen beziehen sich etwa auf die betrieblichen Gefühls- und Darstellungsregeln, an denen sich Beschäftigte in der Interaktionsarbeit mit externen Dritten orientieren sollen, zum Beispiel negative Gefühle, wie Ärger, im Kund*innenkontakt zu unterdrücken und positive Gefühle nach außen darzustellen.

Die skizzierten Bedingungskonstellationen für das Entstehen von Gewalt gegen Beschäftigte am Arbeitsplatz Privathaushalt werfen die Fragen auf, mit welchen Gewaltformen die Tätigkeitsgruppe der Haushaltshilfen in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert sind und welche Auswirkungen die Gewaltanwendung durch externe Dritte auf die Beschäftigtengesundheit hat.

3. Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt – Gewaltformen und ihre gesundheitlichen Folgen

Bisher liegen – im Unterschied zur Gewaltanwendung durch externe Dritte gegen ambulante Pflegekräfte (Büssing/Höge 2004; Schablon u.a. 2018; Petersen/Melzer 2023) – kaum empirische Befunde zu Gewalthandlungen durch pflegebedürftige Klient*innen sowie ihre An- und Zugehörige gegen Haushaltshilfen vor. Das bereits vorgestellte Forschungsprojekt untersuchte die Gewaltanwendung gegen mobil tätige Haushaltshilfen durch pflegebedürftige Personen sowie deren An- und Zugehörige in einem übergreifenden Kontext, der sich insbesondere auf die Analyse psychosozialer Gesundheitsrisiken der Haushaltshilfen und ihrer verfügbaren Gesundheitsressourcen zur Bewältigung der vielfältigen Arbeitsanforderungen richte te. Auf Basis der qualitativen Analysen sollten Handlungsempfehlungen zur präventiven Arbeitsgestaltung für die Zielgruppe der Haushaltshilfen in ambulanten sozialen Diensten entwickelt werden. Die Gewalt gegen Beschäftigte stand daher nicht alleine im Fokus des Forschungsprojekts, sondern bildete ein spezifisches Risiko unter mehreren relevanten, primär psychosozialen Gesundheitsrisiken dieser Tätigkeitsgruppe.

3.1 Das methodische Vorgehen

Da zur Tätigkeitsgruppe der Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit insgesamt wie auch zu ihren psychosozialen Gesundheitsrisiken und -ressourcen kaum empirische Erkenntnisse vorlagen, wurde ein exploratives Forschungsdesign favorisiert. Dies sah neben den leitfadengestützten Expert*innengesprächen und dem moderierten Expert*innenworkshop die Durchführung von zwei Betriebsfallstudien vor. Die Forschungsstrategie der Betriebsfallstudien (Yin 2009; Pflüger u.a. 2010) entsprach der explorativen Orientierung des Forschungsprojekts, im Rahmen unterschiedlicher organisatorischer Kontexte ambulanter sozialer Dienste einen vertieften Einblick in die Arbeitsbedingungen der Haushaltshilfen, ihre (interaktiven) Arbeitsanforderungen und die betrieblichen Praktiken der Führung und Koordination der Haushaltshilfen zu erlangen. Auf dieser Grundlage ließen sich die psychosozialen Gesundheitsrisiken und -ressourcen der Haushaltshilfen kontextsensitiv analysieren. Die Auswahl der Betriebsfallstudien orientierte sich an zwei grundlegenden Überlegungen: Erstens ging das interdisziplinäre Forschungsteam von der Annahme aus, dass

der institutionelle Rahmen der ambulanten sozialen Dienste durch ihre Trägerschaft einen Einfluss auf die verfügbaren arbeitsbezogenen Ressourcen zur Bewältigung psychosozialer Arbeitsanforderungen haben könnte und je nach Trägerschaft unterschiedliche Führungspraktiken und -orientierungen bedeutsam sein könnten. Die Fallauswahl orientierte sich daher daran, jeweils einen privatwirtschaftlichen und freigemeinnützigen Träger für das Forschungsprojekt zu gewinnen. Zweitens war für die Fallauswahl die Überlegung bedeutsam, nur Träger in das Sample einzubeziehen, die Aufgaben der haushaltsnahen Versorgung und Betreuung nicht (allein) im Rahmen von ambulanten Pflegediensten anboten, sondern hierfür auf die Tätigkeitsgruppe der Haushaltshilfen zurückgriffen. Für den konkreten Zugang zu den Betriebsfallstudien wurden bereits existente Praxiskontakte des interdisziplinären Forschungsteams genutzt.

Tabelle 1: Übersicht über die Betriebsfallstudien

Fallstudie A: privatwirtschaftlicher ambulanter Pflegedienst	Fallstudie B: freigemeinnütziger Träger
250 Beschäftigte, davon 130 Haushaltshilfen	130 Beschäftigte in ambulanten sozialen Diensten, davon ca. 20 Haushaltshilfen sowie ca. 20 Pflegehilfskräfte, die haushaltsbezogene Dienstleistungen neben der Grundpflege ausüben.
Empirische Basis: <ul style="list-style-type: none">- zwei Gruppendiskussionen mit insgesamt acht Haushaltshilfen- eine Gruppendiskussion mit Geschäfts- und Bereichsleitungen- eine Gruppendiskussion mit drei Teamleitungen der Haushaltshilfen	Empirische Basis: <ul style="list-style-type: none">- eine Gruppendiskussion mit vier Haushaltshilfen- eine Gruppendiskussion mit der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung- eine Gruppendiskussion mit zwei Teamleitungen- ein leitfadengestütztes Interview mit der Leitung des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Die Gruppendiskussionen wiesen eine zeitliche Dauer von 90 Minuten bis 120 Minuten auf; das Expert*innengespräch dauerte etwa eine Stunde. Letzteres sowie die Gruppendiskussionen mit den Führungskräften orientierten sich an einem Leitfaden. In die Gruppendiskussionen mit den Haushaltshilfen wurde die kommunikative Erhebungsmethode des Körperbilds integriert (Volmerg u.a. 1986; Becke 2015), die mit Blick auf die Erlebnisperspektive der Beschäftigten eine möglichst niedrigschwellige Gesprächs-

situation kreieren sollte. Der Gesprächsleitfaden wurde hierzu ergänzt um den Einsatz von aufgemalten Körperbildern, in die die Teilnehmenden zunächst in Einzelarbeit für sich eintragen sollten, wo sie psychische bzw. physische Anforderungen und positive Gefühle bei der Arbeit erleben. In einem zweiten Schritt wurde diese „Selbstanamnese“ der Teilnehmenden in der Gruppe erörtert (Volmerg u.a. 1986; Leithäuser/Volmerg 1988). Dadurch konnten in der moderierten Diskussion typische Belastungskonstellationen wie auch Gesundheitsressourcen aus Sicht der Haushaltshilfen erhoben werden. Zum Abschluss der Gruppendiskussionen wurden mit den Haushaltshilfen ihre Vorstellungen zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen erörtert. An jeder Gruppendiskussion waren zwei bis drei Mitglieder des Forschungsteams beteiligt, sodass parallel zur Audioaufzeichnung die Gruppendiskussionen ausführlich mitprotokolliert wurden. Die Gruppendiskussionen mit den Beschäftigten wurden vollständig, das Expert*innengespräch und die Gruppendiskussionen mit den Führungskräften teilweise transkribiert und danach pseudonymisiert. Die in diesem Beitrag präsentierten empirischen Befunde beruhen im Kern auf der Auswertung der Protokolle, da das Forschungsprojekt und die Interviewtranskription zum Zeitpunkt der Beitragserstellung noch nicht vollständig abgeschlossen waren. Die Auswertung orientierte sich an der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022). Hierzu erfolgte zunächst eine deduktive Codierung des Materials nach psychosozialen Gesundheitsrisiken und Gesundheitsressourcen. Die zentralen Auswertungskategorien der psychosozialen Gesundheitsrisiken und der Gesundheitsressourcen orientierten sich primär am Modell des Job-Demand-Resources-Modell (Demerouti/Nachreiner 2019), am Modell der beruflichen Gratifikationskrisen (Siegrist 2005) sowie an den Merkmalsdimensionen der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung (GDA 2022). Diese Kategorien wurden ergänzt durch die Bildung induktiver Kategorien auf Basis des qualitativen Materials, die sich zum Beispiel auf die Koordinationsarbeit von Führungskräften und die Interaktionsspielräume von Beschäftigten bezogen.

3.2 Empirische Befunde

In den beiden Betriebsfallstudien wurde seitens der Fach- und Führungskräfte sowie der Beschäftigten selten über direkte physische Gewaltanwendung am Arbeitsplatz Privathaushalt berichtet. Eine Ausnahme bildete

jedoch der häufig als schwierig beschriebene Umgang mit demenziell erkrankten Klient*innen, die teilweise zu physischer Aggression gegenüber Haushaltshilfen neigten. Überdies erwähnte eine Haushaltshilfe ihre Handlungsunsicherheit und Angst vor einem pflegebedürftigen Klienten, der im Besitz einer Schusswaffe war. Allein das Wissen um die Existenz der Schusswaffe löste bei der Haushaltshilfe ein Gefühl der Bedrohung aus. Sexualisierte Gewalt kam nur in einem Fall direkt zur Sprache. So berichte eine weibliche Haushaltshilfe von einem pflegebedürftigen Klienten, der ihr nackt die Haustür öffnete. Überdies erlebten weibliche Haushaltshilfen die Arbeit in Privathaushalten mit alkoholabhängigen männlichen Klient*innen als latentes Bedrohungspotenzial. Das Bedrohungsgefühl einer Haushaltshilfe wurde in Situationen gesteigert, in denen sie zum Beispiel ihre Arbeit vormittags im Beisein eines alkoholisierten Klienten und seiner ebenfalls betrunkenen Freunde ausführte.

Im Vergleich zu diesen Einzelfällen wurde in den qualitativen Interviews und Gruppendiskussionen häufiger psychische, insbesondere verbale Gewalt gegen Haushaltshilfen angesprochen. Vor allem die interviewten Führungskräfte verwiesen darauf, dass Mitarbeitende mit Migrationshintergrund durch Klient*innen beleidigt, beschimpft oder herabgewürdigt wurden. Die Haushaltshilfen beider Einrichtungen äußerten sich zwar selten zu unmittelbar erlebter verbaler Gewalt, schilderten allerdings eindrücklich Arbeitssituationen in den privaten Haushalten, die durch Konflikte mit ihren Klient*innen sowie deren An- und Zugehörigen geprägt waren. Interaktionsarbeit bewegt sich offenbar in einem Spannungsfeld zwischen Kooperation und Konflikt, bei dem es sich um eine Grundform menschlicher Interaktion handelt (Coser 1965: 21), die durch Auseinandersetzungen zwischen Personen bzw. sozialen Gruppierungen gekennzeichnet ist, die unterschiedliche Interessen verfolgen. Bei einer hohen Intensität der Konfliktustragung ist der Einsatz von Macht- und Gewaltpotenzialen eher zu erwarten (Lankenau 1992). Konflikte können soweit eskalieren, dass Interventionen der direkten Führungskräfte erforderlich werden. Formen verbaler Gewalt treten bei einer Konflikteskalation mit größerer Wahrscheinlichkeit auf. So berichtet eine Haushaltshilfe, dass sie von einer Klientin „verbal angeschnauzt“ wurde (Gruppendiskussion Haushaltshilfen 1, Fallstudie A), als sie aufgrund eines Missverständnisses zu früh zu ihrem Arbeitseinsatz bei der Klientin erschien. Unserer Vermutung nach nehmen Beschäftigte Formen verbaler Gewalt häufiger nicht als solche wahr, sondern rahmen diese als alltägliche Begleiterscheinungen von Konflikten.

In den Gruppendiskussionen mit den Haushaltshilfen beider Einrichtungen wird deutlich, dass sich diese zuweilen mit einer tätigkeitsbezogenen Diskriminierung durch Klient*innen oder durch deren An- und Zugehörigen konfrontiert sehen. Die Diskriminierung äußert sich in einer Missachtung der Haushaltshilfen und ihrer Arbeit. Der Historiker Pierre Rosanvallon (2022: 17) kennzeichnet Missachtung wie folgt: „Eine Person zu verachten, bedeutet, sie geringzuschätzen, sie der Aufmerksamkeit und des Interesses nicht wert zu befinden.“ In Bezug auf die Haushaltshilfen handelt es sich um eine „Missachtung von oben“ (ebd.: 18). Sie ist dadurch geprägt, dass Klient*innen bzw. ihre An- und Zugehörigen sich in einer gehobenen Position gegenüber den Haushaltshilfen wähnen, die sich daran festmacht, dass sie als Kund*innen ein bestimmtes Maß an Arbeitsverausgabung der Haushaltshilfen in zeitlicher Hinsicht bzw. im Hinblick auf das zu leistende Aufgabenspektrum erwarten (können). Die arbeitsbezogene Kooperationsbeziehung wird hierbei als hierarchische Beziehung zwischen den Beschäftigten und Klient*innen verstanden und inszeniert. Diese hierarchische Beziehung wird seitens der Klient*innen sowie ihrer An- und Zugehörigen nicht nur ökonomisch begründet. Vielmehr spiegelt sich darin auch eine Abwertung gegenüber der Tätigkeit der Haushaltshilfen wider, die auf ihre sachbezogenen Verrichtungen reduziert wird. Ihre Tätigkeiten werden erstens als einfache haushaltsbezogene Tätigkeiten wahrgenommen, die wenig Wert seien, da sie ja von jeder Person ausgeübt werden könnten. Zweitens werden diese sachbezogenen Tätigkeiten der Haushaltshilfen primär assoziiert mit schmutziger Arbeit, bei der „es tatsächlich und unvermeidlich um die Arbeit mit und die Bearbeitung von Schmutz und Unordnung geht“ (Geissler 2010: 211). Dies äußert sich beispielsweise in abwertenden Bezeichnungen der Haushaltshilfen als „Putze“ durch Klient*innen sowie ihrer An- und Zugehörigen. Die Beschäftigten erleben diese Herabsetzung als Angriff auf ihre Würde und Arbeitsidentität (Ashforth/Kreiner 1999). Gerade die Interaktionsarbeit mit ihren Klient*innen sowie die Unterstützung der Klient*innen bei ihrer Alltagbewältigung bilden sinnstiftende Hauptmotive ihrer Arbeitstätigkeit (Becke 2023a; Pöser u.a. 2023), werden aber seitens der Klient*innen nicht als legitime Ansprüche der Haushaltshilfen an ihre Arbeit anerkannt. Insofern handelt es sich hierbei um eine Identitätsbedrohung im Sinne einer sozialen Nichtbestätigung ihrer Arbeitsidentität (Schimank 2002: 129).

Im Folgenden wird der Blick über diese *Identitätskonflikte* hinaus auf weitere Konfliktsituationen gerichtet, die in den Gruppendiskussionen mit Haushaltshilfen beider Fallstudienbetriebe aufscheinen und im Falle einer

Konflikteskalation zumindest Potenziale für Gewalthandlungen gegenüber Haushaltshilfen bergen: So resultieren *Leistungskonflikte* daraus, dass pflegebedürftige Klient*innen informelle Leistungsanforderungen an die Haushaltshilfen stellen, die deutlich über das vertraglich geregelte Leistungsspektrum hinausgehen, ohne dafür bezahlen zu wollen. So berichten Haushaltshilfen in den Gruppendiskussionen davon, dass einige Klient*innen von ihnen erwarteten, Gartenarbeiten durchzuführen, die Wohnung nach Familienfeiern aufzuräumen oder regelmäßig alle Fenster in der Wohnung zu reinigen. Leistungskonflikte entstehen auch, wenn die vertraglich geregelte Leistung einseitig nach den Vorstellungen der Klient*innen sowie ihrer An- und Zugehörigen erbracht werden soll. Konflikte entzündeten sich hierbei um die Themen Arbeitszeit und Arbeitsausführung. Einige Klient*innen bestanden darauf, dass die Haushaltshilfen während ihrer Tätigkeit auf Pausen verzichten sollten, und mahnten an, dass sie sich bis zur letzten Minute ausschließlich ihrer Arbeit widmen sollten. Wenn kurz vor Beendigung des Arbeitseinsatzes neue Tätigkeiten begonnen wurden, bestand aus Sicht der Haushaltshilfen die Gefahr, dass dies in eine informelle Arbeitszeitverlängerung mündete. Konflikte um die Arbeitsausführung bezogen sich auch auf die Anwendung der Arbeitsmittel. So erwartete eine Klientin von ihrer Haushaltshilfe, die Fugen des Bads mithilfe einer Zahnbürste zu säubern. Konflikte konnten überdies aus unterschiedlichen Sauberkeitsvorstellungen resultieren, an denen sich Haushaltshilfen und ihre Klient*innen oder deren An- und Zugehörige orientieren.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass mit Leistungskonflikten oft auch eine zweite Konfliktdimension verbunden war, die sich auf die Frage der Zumutbarkeit der Erwerbsarbeit in der fremden privaten Häuslichkeit bezog. *Zumutbarkeitskonflikte* ergaben sich aus Sicht der Haushaltshilfen vor allem, wenn sie in Wohnungen tätig waren, die stark verunreinigt waren bzw. bei denen es sich um „Messie-Haushalte“ handelte. Ihr Bestreben, in diesen Haushalten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und hierfür die Klient*innen zu aktivieren, geriet an Grenzen, wenn letztere ihre bisherigen Handlungsmuster beibehielten. Die Frustration der Haushaltshilfen darüber sowie die Weigerung der Klient*innen, ihr Verhalten zu ändern, begünstigte Konflikte zwischen den Beteiligten. Das Überschreiten „roter Linien“ im Sinne von subjektiv erlebten Zumutbarkeitsgrenzen bei ihrer haushaltsbezogenen Tätigkeit bildete häufig den Anlass dafür, ihre Führungskräfte zu bitten, bei einem/einer anderen Klient*in eingesetzt zu werden.

Die auf den Bereich der ambulanten Pflege bezogenen Studien zur Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt (Schablon u.a. 2018; Petersen/Melzer 2023) belegen, dass die vielfältigen, gegen Beschäftigte gerichteten Gewaltformen zu physischen Verletzungen bzw. Schädigungen führen können. Sie korrespondieren zudem mit einer deutlichen Zunahme psychischer Belastungen und damit verbundener Gesundheitsgefährdungen, wie posttraumatischen Belastungsstörungen, einem erhöhtem Burnoutrisiko (Büssing/ Höge 2004; Schablon u.a. 2018; Petersen/Melzer 2023) sowie Angststörungen (Barling u.a. 2001). Unsere eigenen Befunde aus den beiden Betriebsfallstudien deuten vor allem auf eine Zunahme von Stresserleben hin. Die Gewalterfahrungen beeinträchtigen offenbar auch die Erholungsfähigkeit betroffener Beschäftigter, da sie davon berichten, nach der Arbeit nicht mehr abschalten zu können. Hierbei zeigten sich keine Unterschiede im Gewalterleben zwischen Haushaltshilfen privater und freigemeinnütziger Träger. Die Gewalterfahrungen werfen die Frage nach möglichen präventiven wie proaktiven betrieblichen Praktiken mit Blick auf Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt auf. Mit dieser Frage befasst sich der folgende Abschnitt.

4. Betriebliche Praktiken des Umgangs mit Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt

Ein möglichst proaktiver wie präventiver betrieblicher Umgang mit Gewalt-handlungen gegen Beschäftigte durch externe Dritte setzt entsprechende soziale Praktiken im betrieblichen Arbeitsschutz, in der Gestaltung von Interaktionsarbeit, im Personalmanagement bzw. der Führung von Mitarbeitenden sowie in der Grenzregulation gegenüber Klient*innen und ihren An- und Zugehörigen voraus. Daher werden im Folgenden betriebliche Praktiken des Umgangs mit Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt auf Basis der beiden Betriebsfallstudien untersucht. Nach der Sozialphilosophin Rahel Jaeggi (2014: 102f.) bezeichnen Praktiken „gewohnheitsmäßige, regelgeleitete, sozial bedeutsame Komplexe ineinandergreifender Handlungen, die ermöglichen Charakter haben und mit denen Zwecke verfolgt werden“. In beiden Betriebsfallstudien existiert kein Gefüge betrieblicher Praktiken, das sich explizit und ausschließlich auf Gewalt gegen Beschäftigte durch externe Dritte richtet. Gleichwohl lassen sich mit Blick auf die genannten vier Anwendungsfelder spezifische betriebliche Praktiken identifizieren.

Als erstes Anwendungsfeld betrieblicher Praktiken wird der *betriebliche Arbeitsschutz* betrachtet. Beide Fallstudienbetriebe wenden in ihrer Arbeitsschutzpraxis das nach dem Arbeitsschutzgesetz für Arbeitgebende obligatorische Verfahren der Gefährdungsbeurteilung (psychischer Belastungen) an. Aufseiten des freigemeinnützigen Trägers erfolgten Gefährdungsbeurteilungen tendenziell expert*innenorientiert, zum Beispiel durch die Analyse von gemeldeten (gewaltbezogenen) Arbeitsunfällen und Protokollen von Dienstbesprechungen. Bei dem privatwirtschaftlichen Träger wurde hingegen auf eine partizipative Praktik der Gefährdungsbeurteilung, das heißt die Arbeitssituationsanalyse (ASITA), gesetzt. Die beteiligungsorientierten ASITA-Workshops orientierten sich an den Merkmalsdimensionen der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung (GDA 2022). In mehrstündigen ASITA-Workshops wurden psychosoziale Belastungen der Haushaltshilfen ermittelt, die aus der Interaktionsarbeit mit Klient*innen sowie den An- und Zugehörigen resultierten. In beiden Betrieben bargen die auf Basis der Gefährdungsanalyse abgeleiteten und betrieblich umgesetzten Maßnahmen Potenziale für einen präventiven wie proaktiven Umgang mit Gewalt gegen Beschäftigte durch externe Dritte, wie die Ausweitung arbeitsbezogener Interaktionsspielräume. Aufseiten des privaten Trägers sind die ASITA-Workshops inzwischen jedoch stärker anlassbezogen und ein Wahlangebot innerhalb der betrieblichen Fortbildung für Beschäftigte, sodass eine an Regelmäßigkeit orientierte Kontinuitätssicherung dieser Arbeitsschutzpraktik fraglich erscheint.

Das zweite Anwendungsfeld betrieblicher Praktiken betrifft die *Gestaltung der Interaktionsarbeit* der Haushaltshilfen. In beiden Fallstudienbetrieben sind hierzu Ansätze zu beobachten, die arbeitsbezogenen Autonomiespielräume der Beschäftigten (Karasek 1979) in interaktiver Hinsicht zu erweitern. Der Interaktionsspielraum von Beschäftigten bezeichnet „eine spezielle Art der Kontrolle darauf, wie sehr eine Person die soziale Interaktion, die der Emotionsarbeit zugrunde liegt, beeinflussen kann“ (Dormann u.a. 2002: 203). Der Interaktionsspielraum bezieht sich auf die Freiheitsgrade von Beschäftigten in der Darstellung situativ angemessener Gefühle gegenüber externen Dritten, ohne dafür Sanktionen durch Führungskräfte befürchten zu müssen. Beschäftigte können also auch negative Gefühle und Abgrenzungsverhalten gegenüber aggressiven wie übergriffigen externen Dritten zeigen und diese „in die Schranken weisen“. Der Interaktionsspielraum umfasst überdies Freiheitsgrade, die Zusammenarbeit mit Dienstleistungsnehmenden unter bestimmten Bedingungen nicht eingehen oder fortsetzen zu müssen (zum Beispiel bei Diskriminierung oder Beleidigung

durch Klient*innen). Schließlich können Beschäftigte Interaktionsspielräume dazu verwenden, soziale Unterstützung durch Führungskräfte einzuholen, um sich bei Konflikteskalationen gegen aggressive und gewaltbereite Klient*innen besser zu schützen (Becke 2023b).

Das dritte Anwendungsfeld bezieht sich auf *Praktiken des Personalmanagements inklusive der gesundheitsorientierten Führung* von Mitarbeitenden: Eine wichtige Führungspraktik bildet das „Matching“ zwischen Haushaltshilfen und pflegebedürftigen Klient*innen, die vor allem die direkten Führungskräfte des privaten Trägers vornehmen. In Gesprächen mit ihren Mitarbeitenden sondieren sie, inwiefern und welche Vorbehalte aufseiten der Haushaltshilfen bestehen, bestimmte Klient*innengruppen zu betreuen, etwa Klient*innen, die starke Raucher*innen sind, in stark verunreinigten Wohnungen leben oder Schicksalsschläge erlitten haben, die sie an eigene leidvolle, traumatische Erfahrungen erinnern. Im Rahmen dieser Passungsarbeit wählen die Führungskräfte pflegebedürftige Klient*innen aus, die von den Haushaltshilfen zu betreuen sind. Bei auftretenden Passungsproblemen bestand für die Beschäftigten die Möglichkeit, nach Absprache mit den Führungskräften Klient*innen zu wechseln. Die Passungsarbeit kann als eine Führungspraktik zur Vermeidung von Gewalt am Arbeitsplatz Privathaushalt betrachtet werden, da sie potenziell relevante Konfliktzonen der Arbeitskooperation verringert.

In beiden Fallstudienbetrieben erfolgen selektiv soziale Kompetenzentwicklungsmaßnahmen in Form von Schulungen, die darauf abzielen, Handlungssicherheit im Umgang mit schwierigen Klient*innen zu erhöhen sowie sich gegenüber überzogenen Erwartungen der Klient*innen sowie ihrer An- und Zugehörigen abzugrenzen. Diese Qualifizierungsangebote tragen dazu bei, die Selbstschutzkompetenzen der Beschäftigten zu stärken. Sie sind allerdings nicht eingebunden in eine übergreifende Qualifizierungsstrategie für die Zielgruppe der Haushaltshilfen, die diese befähigen würde, ihre Kompetenzen im Bereich der Interaktionsarbeit und zur Gewaltprävention gezielt auszubauen bzw. weiterzuentwickeln (Wirth u.a. 2023).

Die Haushaltshilfen beider Träger betonten, wie wichtig die soziale Unterstützung der direkten Führungskräfte bei einer Konflikteskalation und der Gewaltanwendung durch Klient*innen oder ihre An- und Zugehörigen sei. Sie schätzten vor allem, wenn Führungskräfte im Bedarfsfall rasch erreichbar waren und sich schützend vor die Haushaltshilfen stellten. Überdies leisteten die direkten Führungskräfte auch gegenüber den durch Konflikte oder Gewalterfahrungen belasteten bzw. geschädigten Haushaltshilfen

Interaktionsarbeit. Sie bestand darin, ihnen einen geschützten Dialograum zu bieten, indem sie diese negativen Erlebnisse ansprechen konnten, und ihnen eine haltende Struktur zu geben, um damit verbundene negative Emotionen aufzufangen (Becke 2015).

Das vierte Anwendungsfeld betrifft die *Grenzregulation der Führungskräfte* gegenüber pflegebedürftigen Klient*innen sowie deren An- und Zugehörigen (Becke 2024). In beiden Fallstudien orientieren sich die Führungskräfte an einer betrieblichen Null-Toleranz-Politik bei rassistischer Diskriminierung, sexuellen Übergriffen und physischer Gewaltanwendung durch externe Dritte gegenüber den Beschäftigten. Eine Ausnahme davon bildeten demenziell und psychisch erkrankte Klient*innen, bei denen die Gewaltanwendung auf die Erkrankung zurückzuführen war. Kam es allerdings bei solchen Klient*innen vermehrt zu Übergriffen gegen Beschäftigte, erfolgte in beiden Fallstudienbetrieben eine Aufkündigung des Vertragsverhältnisses.

Führungskräfte können Bedingungen dafür schaffen, dass Konflikte zwischen Haushaltshilfen und Klient*innen oder deren An- und Zugehörigen nicht eskalieren, ja am besten gar nicht erst entstehen. Dadurch können die mit Konflikten verbundenen Gewaltpotenziale eingehemt werden. Die Grenzregulation bezog sich daher auf Interventionen der Führungskräfte zur Vermeidung und Bewältigung von Identitäts-, Leistungs- und Zumutbarkeitskonflikten in der Arbeitskooperation zwischen Haushaltshilfen auf der einen Seite sowie Klient*innen und ihren An- bzw. Zugehörigen auf der anderen Seite. Im Falle der Prävention und Bearbeitung von Identitätskonflikten verdeutlichten die direkten Führungskräfte beider Träger gegenüber diesen externen Dritten, dass die Beschäftigten als soziale Dienstleister*innen tätig seien. Die Grenzregulation bei Leistungs- und Zumutbarkeitskonflikten äußerte sich darin, bereits zu Beginn der Auftragserklärung oder der Vertragsverhandlungen mit Klient*innen und deren Vertreter*innen zu verdeutlichen, welches Leistungsspektrum vertraglich bindend sei, und welche betrieblichen Verhaltenserwartungen an die Klient*innen und ihre Vertreter*innen mit Blick auf die Arbeitskooperation gestellt wurden. Die frühzeitige und klare Kommunikation solcher „Spielregeln“ der Kooperation schützte allerdings nicht immer vor ihrer Missachtung seitens der Klient*innen sowie ihrer An- und Zugehörigen. Wenn die Führungskräfte durch die Haushaltshilfen von solchen Verletzungen der kooperativen Spielregeln erfuhren, leisteten sie Berichtigungsarbeit (Strauss u.a. 1980), indem sie die Klient*innen ermahnten, die Regelverletzungen zukünftig zu

unterlassen, da sie andernfalls eine Kündigung des Vertragsverhältnisses riskierten.

Die Aufgabe der Grenzregulation wurde allerdings aufseiten der direkten Führungskräfte des freigemeinnützigen Trägers unterschiedlich stringent wahrgenommen, denn ein Teil der Führungskräfte kommunizierte die „Spielregeln“ der Kooperation erst, nachdem Konflikte zwischen den Haushaltshilfen und ihren Klient*innen aufgetreten oder bereits eskaliert waren. Diese Führungskräfte unterließen es zum Beispiel, zu Beginn der Kooperationsbeziehungen vertraglich nicht abgedeckte Leistungsanforderungen gegenüber den Klient*innen und ihren An- bzw. Zugehörigen anzusprechen. Dadurch erzeugten sie eine psychisch belastende Handlungsunsicherheit aufseiten der Haushaltshilfen. Es mangelte ihnen an Orientierung, welche Leistungserwartungen der Klient*innen noch vertraglich zulässig waren und welche bereits eine Grenzüberschreitung bedeuteten.

5. Fazit und Ausblick

Die vorliegende explorative Studie verdeutlicht, dass Konflikte zwischen Beschäftigten und ihren Klient*innen oder deren An- und Zugehörigen zum Arbeitsalltag der Haushaltshilfen gehören. Wenn Konflikte an Intensität zunehmen, werden Gewaltanwendungen gegen diese Beschäftigtengruppe wahrscheinlicher. Zu beachten sind die besonderen Bedingungskonstellationen, die das Auftreten von Gewalt gegen Haushaltshilfen begünstigen: die Alleinarbeit am Arbeitsplatz Privathaushalt in Kopräsenz mit pflegebedürftigen, nicht selten demenziell oder psychisch erkrankten Klient*innen sowie ihren An- und Zugehörigen, damit verbundene hohe Anforderungen an die Interaktionsarbeit sowie eine Abwesenheit von betrieblichen Arbeitsschutz- und unmittelbar verfügbaren sozialen Unterstützungsstrukturen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Haushaltshilfen um eine vulnerable weibliche Beschäftigtengruppe handelt, der ein geringes Berufs- und Sozialprestige zugeschrieben wird und deren Arbeitstätigkeit im Niedriglohnsektor bei Teilzeitarbeit mit relativ hohem Prekaritätsrisiko verbunden ist. Ein Großteil dieser Beschäftigtengruppe weist diskontinuierliche Erwerbsbiografien auf, die nicht selten verbunden sind mit negativen und in psychischer wie physischer Hinsicht belastenden Arbeitserfahrungen. Da die Interaktionsarbeitsanforderungen oftmals unsichtbar bleiben und betrieblich wie institutionell zu wenig anerkannt werden, erfolgt oft keine oder nur eine rudimentäre Kompetenzförderung im Bereich der Interaktionsar-

beit, die ihre Selbstschutz-, Bewältigungs- und Abgrenzungsfähigkeiten im Umgang mit aggressiven bzw. übergriffigen Klient*innen sowie An- und Zugehörigen stärken könnte.

Die beiden Fallstudien verdeutlichen jedoch, dass Betriebe über ein auch gesetzlich gerahmtes Handlungsrepertoire verfügen oder es (weiter)entwickeln können, um Gewalt gegenüber Beschäftigten vorzubeugen und bei erfolgter Anwendung physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen Haushaltshilfen effektiv zu intervenieren. Demnach bieten hierfür die konsequente und beteiligungsorientierte Anwendung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen, geeignete Praktiken des Personalmanagements bzw. der gesundheitsorientierten Führung, hinreichende Interaktionsspielräume von Beschäftigten sowie eine proaktiv wie präventiv orientierte Grenzregulation der Führungskräfte gegenüber pflegebedürftigen Klient*innen sowie ihren An- und Zugehörigen relevante Ansatzpunkte. Mit Blick auf die Gewaltanwendung gegen Beschäftigte zeigten sich keine Unterscheide zwischen dem privaten und dem freigemeinnützigen Träger. Bei der Gewaltprävention erwies sich die Grenzregulation der Führungskräfte aufseiten des privaten Trägers teilweise als effektiver im Vergleich zum freigemeinnützigen Träger. Daraus lassen sich allerdings auf Basis dieser explorativen Studie keine generalisierenden Folgerungen ableiten.

Die Betriebsfallstudien zeigen, dass konsistente betriebliche Präventionspolitiken und -strategien bei Gewalt gegen Beschäftigte am Arbeitsplatz Privathaushalt eher in Ansätzen als in elaborierter Form existieren. Sie verdeutlichen überdies die Schlüsselstellung der direkten Führungskräfte für eine effektive Gewaltprävention. Zukünftig gilt es, die Grenzregulation der Führungskräfte näher zu untersuchen, denn die Intervention in eskalierte Konflikte bedeutet, dass ihre Grenzregulation mit erhöhten psychosozialen Belastungen verbunden ist (Petersen/Melzer 2023), weshalb auch für Führungskräfte geeignete Präventionskonzepte zu entwickeln sind.

Die Tätigkeitsgruppe der Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit befindet sich im Schnittpunkt zentraler arbeitspolitischer Regelungen der International Labour Organization: dem 2019 verabschiedeten und von Deutschland im Dezember 2022 ratifizierten „ILO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt“ (ILO 2019; Niederfranke/Löbel 2022; Rust 2023) sowie dem „Übereinkommen zum Schutz von Haushaltssangestellten vor Missbrauch, Belästigung und Gewalt“ (ILO 2023). Zu untersuchen wäre daher, inwiefern diese beiden internationalen Regelungen in Deutschland wie weltweit zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Gewaltprävention von

Haushaltsangestellten generell und im Speziellen der Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit beitragen bzw. welche Implementationsbarrieren sich hierbei identifizieren lassen.

Die Bedingungskonstellationen von Gewalt gegen Haushaltshilfen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit, Gewaltformen und ihre psychophysischen Auswirkungen sowie geeignete Präventions- und Interventionsstrategien auf betrieblicher wie überbetrieblicher Ebene bedürfen weitergehender Forschung. Erwerbsarbeit in der fremden privaten Häuslichkeit ist bisher in der Arbeits- und Gesundheitsforschung generell nur unzureichend erforscht. Im Besonderen besteht hierbei Forschungsbedarf zur Gewaltanwendung gegen Beschäftigte und der Gewaltprävention in institutionell unterschiedlich gerahmten Arbeitsfeldern (Böhle 2006), wie mobile Gesundheitsdienstleistungen oder aber die Familien- und Erziehungshilfe. Überdies ist näher zu erforschen, unter welchen Voraussetzungen sich in (sozialen) Dienstleistungsunternehmen Präventionskulturen (Schmitt-Howe/Hammer 2019) entwickeln können, die der Gewalt gegen Beschäftigte durch externe Dritte sowie durch Kolleg*innen und Führungskräfte möglichst vorbeugen. Die Forschung zu betrieblichen Präventionskulturen ließe sich verknüpfen mit der Forschung zu organisationaler Achtsamkeit (Sutcliffe u.a. 2016; Dierynck u.a. 2017). Das Forschungsgebiet der Gewalt gegen Beschäftigte (in Privathaushalten) ist daher zukünftig verstärkt zu adressieren.

Literatur

- Abramowski, Ruth 2022: Was ist Gewalt – im soziologischen Kontext von Gender und Arbeit? In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 13–19.
- Ashforth, Blake E./Kreiner, Glen E. 1999: „How can you do it?“ – Dirty work and the challenge of constructing a positive identity, *The Academy of Management Review*, Jg. 24, H. 3, S. 413–434.
- Barling, Julian/Rogers, A. Gail/Kelloway, E. Kevin 2001: Behind closed doors. In-home workers' experience of sexual harassment and workplace violence, *Journal of Occupational Health Psychology*, Jg. 6, H. 3, S. 255–269.
- Beck, Teresa K./Schlichte, Klaus 2020: *Theorien der Gewalt. Zur Einführung*, 3. Aufl. Hamburg: Junius.

- Becke, Guido 2015: Die Entdeckung des Informellen im Organisationswandel. Zum Potenzial kommunikativer Forschungsmethoden. In: Victoria von Groddeck/Sylvia Marlene Wilz (Hg.): *Formalität und Informalität in Organisationen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 145–168.
- Becke, Guido 2023a: Menschengerechte Gestaltung ortsflexibler und interaktiver Basisarbeit – Das Beispiel hauswirtschaftlicher Arbeitstätigkeiten in ambulanten sozialen Diensten. In: Gesellschaft für Arbeitswissenschaft (Hg.): *Menschengerechte Arbeitsgestaltung – Basisarbeit und neue Arbeitsformen*. Sankt Augustin: Gesellschaft für Arbeitswissenschaft.
- Becke, Guido 2023b: Interaktionsordnungen der Dienstleistungsarbeit – ein Rahmenkonzept zu ihrer Analyse und gesundheitsförderlichen Gestaltung. In: Guido Becke (Hg.): *Flexible Dienstleistungsarbeit gesundheitsförderlich gestalten. Herausforderung für ambulante soziale Dienste und agile IT-Services*. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–67.
- Becke, Guido 2024: Interaktionsarbeit von Haushaltshilfen und ihre Koordination in häuslichen Pflegearrangements. In: Joachim Lange/Michaela Evans-Borchers/Lena Marie Wirth/Silke Völz/Manfred Hülksen-Giesler/Gerhard Finking (Hg.): *Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Koordination und Kooperation von Arbeit in Betrieben und Sorgenetzwerken*. Loccumer Protokolle 40/2024. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 77–85.
- Böhle, Fritz 2006: Typologie und strukturelle Probleme von Interaktionsarbeit. In: Fritz Böhle/Jürgen Glaser (Hg.): *Arbeit in der Interaktion – Interaktion als Arbeit. Arbeitsorganisation und Interaktionsarbeit in der Dienstleistung*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 325–347.
- Böhle, Fritz/Wehrich, Margit 2020: Das Konzept der Interaktionsarbeit, *Zeitschrift für Arbeitswissenschaft*, Jg. 74, S. 9–22.
- Büssing, André/Höge, Thomas 2004: Aggression and violence against home care workers, *Journal of Occupational Health Psychology*, Jg. 9, H. 3, S. 206–219.
- Chappell, Duncan/Di Martino, Vittorio 2006: *Violence at work*. Geneva: International Labour Office.
- Christ, Michaela 2017: Gewaltforschung – Ein Überblick, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 67, H. 4, S. 9–15.
- Coser, Lewis A. 1965: *Theorie sozialer Konflikte*. Neuwied am Rhein, Berlin: Luchterhand.
- Demerouti, Evangelina/Nachreiner, Friedhelm 2019: Zum Arbeitsanforderungen-Arbeitsressourcen-Modell von Burnout und Arbeitsengagement – Stand der Forschung, *Zeitschrift für Arbeitswissenschaft*, Jg. 73, S. 119–130.
- DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) 2018: *Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Eine Handlungshilfe für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen*. Berlin: DGUV.
- Dierynck, Bart/Leroy, Hannes/Savage, Grant T./Choi, Ellen 2017: The role of individual and collective mindfulness in promoting occupational safety in health care, *Medical Care Research and Review*, Jg. 74, H. 1, S. 79–96.

- Dormann, Christian/Zapf, Dieter/Isic, Amela 2002: Emotionale Arbeitsanforderungen und ihre Konsequenzen bei Call-Center-Arbeitsplätzen, *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie*, Jg. 46, H. 4, S. 201–215.
- Eurofound 2013: *Physische und psychische Gewalt am Arbeitsplatz*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Friemer, Andreas/Warsewa, Günter 2022: Aufwertungsoptionen bei „systemrelevanten“ Berufsgruppen in der Corona-Pandemie? *Reihe Arbeit und Wirtschaft in Bremen*, No. 41, Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw). Bremen: Universität und Arbeitnehmerkammer Bremen.
- Galtung, Johann 1975: *Strukturelle Gewalt*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- GDA (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) 2022: *Arbeitsprogramm Psyche. Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung – Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis*, 4. Aufl. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Geissler, Birgit 2010: Haushaltsdienstleistungen: unsichtbar und „dirty“? In: Guido Becke/Peter Bleses/Wolfgang Ritter/Sandra Schmidt (Hg.): *Decent work. Arbeitspolitische Gestaltungsperspektive für eine globalisierte und flexibilisierte Arbeitswelt*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 209–219.
- Hochschild, Arlie R. 1979: Emotion work, feeling rules, and social structure, *American Journal of Sociology*, Jg. 85, H. 3, S. 551–575.
- Hoebel, Thomas/Knöbl, Wolfgang 2019: *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- ILO (International Labour Organization) 2013: Work-related violence and its integration into existing surveys. *19th International Conference of Labour Statistics*, Geneva, 2nd – 11th October 2013, Room Document 7. Geneva: ILO.
- ILO (International Labour Organization) 2019: Übereinkommen Nr. 190 über die Be seitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Geneva: ILO. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_729964.pdf (Zugriff 27. Juli 2024).
- ILO (International Labour Organization) 2023: *The road to decent work for domestic workers*. Geneva: ILO.
- Jaeggi, Rahel 2014: *Kritik von Lebensformen*. Berlin: Suhrkamp.
- Karasek, Robert 1979: Job demands, job decision latitudde and mental strain: Implications for job redesign, *Administrative Science Quarterly*, Jg. 4, H. 2, S. 285–308.
- Koch-Gromus, Uwe/Pawlits, Silke 2016: Gewalt und Gesundheit, *Bundesgesundheitsblatt*, Jg. 59, H. 1, S. 1–3.
- Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan 2022: *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 5. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Lampert, Thomas/Kroll, Lars E./Müters, Stephan/Schumann, Maria 2017: Soziale Ungleichheit, Arbeit und Gesundheit. In: Bernhard Badura/Antje Ducki/Helmut Schröder/Joachim Klose/Markus Meyer (Hg.): *Fehlzeiten-Report 2017. Krise und Gesundheit – Ursachen, Prävention, Bewältigung*. Berlin: Springer, S. 23–35.
- Lankau, Klaus 1992: Konflikt, sozialer. In: Bernhard Schäfers (Hg.): *Grundbegriffe der Soziologie*, 3. Aufl. Opladen: Leske und Budrich, S. 157–159.

- Leithäuser, Thomas/Volmerg, Birgit 1988: *Psychoanalyse in der Sozialforschung. Eine Einführung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lutz, Helma 2010: Unsichtbar und unproduktiv? Haushaltarbeit und Care Work – die Rückseite der Arbeitsgesellschaft, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 35, H. 2, S. 23–37.
- Mai, Nicole 2022: Aggression und Gewalt im ambulanten Dienst, *Pflege*, Jg. 75, H. 8, S. 28–31.
- Mayer-Ahuja, Nicole/Nachtwey, Oliver 2021: Verkannte Leistungsträger:innen. Berichte aus der Klassengesellschaft. In: Nicole Mayer-Ahuja/Oliver Nachtwey (Hg.): *Verkannte Leistungsträger:innen. Berichte aus der Klassengesellschaft*. Berlin: Suhrkamp, S. 11–44.
- Niederfranke, Annette/Löbel, Lea-Maria 2022: Eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung, ILO Übereinkommen 190 und Empfehlung 206. In: Ruth Abramowski/Joachim Lange/Sylke Meyerhuber/Ursula Rust (Hg.): *Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft*. Loccumer Protokolle 72/2021. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 259–270.
- Nienhaus, Albert/Drechsel-Schlund, Claudia/Schambortschi, Heike/Schablon, Anja 2016: Gewalt und Diskriminierung am Arbeitsplatz. Gesundheitliche Folgen und settingbezogene Ansätze zur Prävention und Rehabilitation, *Bundesgesundheitsblatt*, Jg. 56, H. 1, S. 88–96.
- Petersen, Julia/Melzer, Marlen 2023: Gewalt in der ambulanten Pflege: Prävalenz, Antezedenzien und gesundheitliche Auswirkungen, *Pflege & Gesellschaft*, Jg. 28, H. 2, S. 121–136.
- Pflüger, Jessica/Pongratz, Hans J./Trinczek, Rainer 2010: Fallstudien in der deutschen Arbeits- und Industriesozialie. In: Hans J. Pongratz/Rainer Trinczek (Hg.): *Industriesoziologische Fallstudien. Entwicklungspotenziale einer Forschungsstrategie*. Berlin: Edition Sigma, S. 23–70.
- Popitz, Heinrich 1992: *Phänomene der Macht*, 2. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Pöser, Stephanie/Becke, Guido/Busse, Britta/Zenz, Cora 2023: „Einfache“ soziale Dienstleistungen? – Komplexe Tätigkeitsanforderungen und Gesundheitsressourcen bei haushaltsnahen ambulanten Diensten. In: Guido Becke (Hg.): *Flexible Dienstleistungsarbeit gesundheitsförderlich gestalten. Herausforderungen für ambulante soziale Dienste und agile IT-Services*. Wiesbaden: Springer VS, S. 91–109.
- Rosanallon, Pierre 2022: *Die Prüfungen des Lebens*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Rust, Ursula 2023: Anerkennung von Auswirkungen häuslicher Gewalt in der Arbeitswelt, Gewaltprävention und Schutz durch die Internationale Arbeitsorganisation gegen (sexualisierte) Belästigung, *ZESAR Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht*, H. 1, S. 10–18.
- Schablon, Anja/Wendeler, Dana/Kozak, Agnessa/Nienhaus, Albert/Steinke, Susanne 2018: *Belastungen durch Aggression und Gewalt gegenüber der Pflege- und Betreuungsbranche in Deutschland – ein Survey*. Hamburg: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- Schimank, Uwe 2002: *Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurtheoretische Soziologie*. Weinheim, Basel: Juventa.

- Schmitt-Howe, Britta/Hammer, Andrea 2019: *Formen von Präventionskultur in deutschen Betrieben*. Dortmund, Berlin, Dresden: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
- Siegrist, Johannes 2005: Symmetry in social exchange and health, *European Review*, Jg. 13, H. 2, S. 145–155.
- Strauss, Anselm/Fagerhaug, Shizuko/Suczek, Barbara/Wiener, Carolyn 1980: Gefühlsarbeit – Ein Beitrag zur Arbeits- und Berufssoziologie, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 32, S. 629–651.
- Sutcliffe, Kathleen M./Vogus, Timothy J./Dane, Eric 2016: Mindfulness in organizations. A cross-level review, *Annual Review of Organizational Psychology and Organizational Behavior*, Jg. 3, S. 55–81.
- Thomann, Christoph 2023: Gewaltunfälle am Arbeitsplatz – Zahlen aus der Unfallanzeigen-Statistik der DGUV, *DGUV-Forum*, H. 3, S. 39–46.
- Thorein, Anke/Wirth, Anna 2019: Gewalt bei der Arbeit! Besondere Gefährdungen für Beschäftigte, die mit Menschen arbeiten (Teil 1 von 2), *Sicher ist sicher*, Jg. 70, H. 9, S. 409–412.
- Volmerg, Birgit/Senghaas-Knobloch, Eva/Leithäuser, Thomas 1986: *Betriebliche Lebenswelt. Eine Sozialpsychologie industrieller Arbeitsverhältnisse*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wehrmann, Jonas 2023: Interaktionsarbeit – Berücksichtigung spezifischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung, *Arbeitsmedizin – Sozialmedizin – Umweltmedizin*, Jg. 58, H. 3, S. 149–154.
- WHO (World Health Organization) 2002: *World report on violence and health*. Geneva: WHO Press.
- WHO (World Health Organization) 2014: *Global status report on violence prevention 2014*. Geneva: WHO Press.
- Wirth, Lena M./Becke, Guido/Becker-Pülm, Lena/Jalaß, Isabel/Hülsken-Giesler, Manfred 2023: Interaktionsanforderungen haushaltsnaher Dienstleistungen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit, *Berufsbildung*, Jg. 77, H. 4, S. 17–20.
- Yin, Robert K. 2009: *Case study research. Design and methods*, 4. Aufl. California/New Dheli/London/Singapore: Sage.

Interkulturelle Konflikte und Lösungen in Gesundheitseinrichtungen

Christel Kumbruck und Annika Koppe

Zusammenfassung

Gewalt in Gesundheitseinrichtungen aufgrund interkultureller Interaktionen zwischen Pflegekräften und Patient*innen mit Migrationshintergrund sowie deren Angehörigen – damit wird das Pflegepersonal, aber auch das Servicepersonal am Empfang von Krankenhäusern, Ärzt*innenpraxen oder Pflegeheimen, immer wieder konfrontiert, wie Pflegekräfte und Pflegeexpert*innen in Interviews berichten. Tatsächlich kann man aufgrund der Schilderungen der im Rahmen dieses Beitrags befragten Pflegekräfte davon ausgehen, dass Situationen, die soweit eskalieren, dass sie potenziell in körperlicher Gewalt enden, am seltensten vorkommen. Verbale Gewalt dürfte als Vorstufe der Eskalation häufiger vorkommen (Glasl 1994), wenn auch nicht unbedingt an der Tagesordnung sein. Die Relevanz für die Betrachtung von Gewalt im interkulturellen Pflegekontext ergibt sich aus der Schwere des Erlebens einer solchen Situation für die Pflegekräfte. Es handelt sich um eine (gegebenenfalls schädliche) Grenzüberschreitung. Darauf hinaus ist davon auszugehen, dass auch bei den Patient*innen oder Angehörigen Grenzen überschritten werden können, was entsprechende Emotionen nach sich zieht. Diese Grenzüberschreitungen sollten und können vermieden werden. Interkulturelle Konflikte entstehen aufgrund religiöser und kultureller Unterschiede, nämlich in den Kulturdimensionen „Machtdistanz, Maskulinität/Feminität sowie Individualismus/Kollektivismus“ (Hofstede 2017), aber auch aufgrund konkreter Vorstellungen von Krankheit und Heilung. Erschwerend treten außerdem Sprachschwierigkeiten auf. Werden diese Situationen nicht gelöst, drohen sie zu eskalieren, oftmals mit verbalem oder sogar körperlichem gewalttätigem Handeln. Ziel des Beitrags ist es, typische problematische interkulturelle Überschneidungssituationen in Pflegeeinrichtungen, die bis zu aggressiven Auseinandersetzungen führen können, zu analysieren und Lösungsansätze aufzuzeigen. Eine Lösung findet sich in der interkulturellen Kompetenz, sowohl auf der Ebene des Individuums als auch ver gegenständlicht in organisationalen Regeln und Prozeduren. Interkulturelle Kompetenz ist quasi eine Prophylaxe, um Konflikte gar nicht erst so groß werden zu lassen, dass es zu verbaler oder körperlicher Gewalt kommt.

Schlagwörter: Pflegetätigkeit, Interaktionsarbeit, interkulturelle Konflikte und Lösungen, interkulturelle Kompetenzen, organisationale Kapazitäten

Abstract

Violence in healthcare establishments, ensuing from intercultural interactions between carers and patients as well as migrant-background relatives, is a phenomenon with which care staff as well as service staff at points of contact in hospitals, doctors' surgeries, or care homes, are being increasingly confronted, as care staff and nursing experts report in interviews. In fact, based on descriptions of nursing staff members interviewed, it can be assumed that situations that escalate to the point of potentially ending in physical violence are the least common. Verbal violence is likely to occur more frequently as a preliminary stage of escalation (Glasl 1994), even if it is not on the agenda. The relevance of the consideration of

violence in the intercultural care context arises from the severity of the experience of such a situation for carers. It is a (sometimes harmful) violation of boundaries. Furthermore, it can be assumed that such a transgression of borders can be experienced before by the patients or relatives as well, resulting in corresponding emotions. Such transgressions should and can be avoided.

Religious and cultural differences play a core role, particularly concerning “power distance, masculinity/femininity as well as individualism/collectivism” (Hofstede 2017), but also specific conceptions of illness and healing. Language difficulties exacerbate the problem. Left unsolved, these situations can escalate, often to a level involving verbal or even physical violence. This paper analyses typical problematic intercultural overlaps in healthcare establishments which can potentially lead to aggressive confrontations, and presents some solution approaches. Intercultural competence provides the key to a solution here, either at individual level or objectified in the form of organisational rules and procedures. Intercultural competence is a kind of prophylaxis to prevent conflicts from becoming so serious that they lead to verbal or physical violence.

Keywords: care work, interaction work, intercultural conflicts and solutions, intercultural competences, organisational capacities

1. Einleitung und Fragestellung

Immer häufiger schreiben die Medien über Gewaltsituationen in Krankenhäusern, insbesondere in Notaufnahmen, wo sich die Angst der Patient*innen um den eigenen Gesundheitszustand in Ungeduld bis hin zu Wut äußert (zur Überschneidung von Pflege bzw. Care-Arbeit und Gewalt siehe auch die Beiträge von Becke, Höppner u.a. und Brückner in diesem Band). Wichtig ist es an dieser Stelle zu betonen, dass Gewalteskalationen nicht nur durch Menschen mit Migrationshintergrund, sondern generell gehäuft in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen vorkommen und auch mit dem erhöhten Arbeitsaufwand infolge von finanziellen Umstrukturierungen (Kumbruck u.a. 2010) in diesen Einrichtungen zusammenhängen. So verweist auch ein Chefarzt einer Notfallstation auf die „angespannte Personalsituation“, die „dazu führen [kann], dass Mitarbeiter wegen des Stresses weniger einfühlsam mit Patienten umgehen“ (Schäfer 2024: 23). Der Chefarzt macht damit einen wichtigen Grund für gutes Gelingen medizinisch-pflegerischer Interventionen deutlich, nämlich Einfühlungsvermögen für die von „Schmerzen und Angst“ geplagten Patient*innen und ihre Angehörigen (ebd.). Es geht dabei um eine gelingende Interaktionsarbeit – eine Arbeit, die jeden medizinisch-pflegerischen Eingriff begleiten sollte.

Interaktionsarbeit, insbesondere Einfühlungsvermögen, ist in der Arbeit mit Migrant*innen, also in interkulturellen Überschneidungssituationen, erschwert, weil sowohl Sprachhemmnisse als auch Missverständnisse in Bezug auf kulturell ungewohnte Praktiken auf beiden Seiten bestehen können.

Daraus können Störungen in der Kommunikation, mangelnde Kooperation und schließlich Konflikte resultieren. Systematisch und anschaulich zeigte Lewis (1996) die Zwangsläufigkeit solcher Entwicklungen zu „Kulturkollisionen“ auf und präsentierte erste Lösungsansätze. Hieran anknüpfend lautet die im Fokus dieses Beitrags stehende Frage: Welche problematischen bis hin zu gewaltträchtigen Situationen können sich für Mitarbeiter*innen von Gesundheitseinrichtungen in interkulturellen Überschneidungssituationen mit pflegebedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund und deren Angehörigen ergeben und welche Lösungen der Prävention und Deeskalation bewähren sich?

Zur Klärung dieser Frage werden zunächst die relevanten theoretischen Konzepte skizziert, insbesondere zur Interaktionsarbeit und Interkulturalität. Anschließend werden die methodische Herangehensweise sowie die empirischen Ergebnisse präsentiert, die überwiegend auf der Dissertation von Annika Koppe (2021) basieren. Die Ergebnisse werden anhand von typischen Konfliktfällen und Erfahrungen des Pflegepersonals illustriert und hieraus praktische Lösungsansätze abgeleitet. Letztere werden nach individuellen und organisationalen Lösungen differenziert dargestellt.

2. Stand der Forschung und theoretische Grundlagen der Interkulturalität

Im Folgenden wird in die theoretischen Schlüsselkonzepte dieses Beitrags eingeführt und der Bezug zur Fragestellung wie auch zum empirischen Feld der Pflegetätigkeit hergestellt. Es handelt sich um die Konzepte „Kultur“, „interkulturelle Kompetenz“, „interkulturelle Interaktionsarbeit“, „interkulturelle Konflikte“ und „arbeitspsychologisches Stressmodell“, die im Folgenden näher erläutert werden.

2.1 Kultur

Was versteht man unter Kultur? Ganz pragmatisch versteht man unter Kultur die Alltagskultur – wie Menschen eines Kulturreises ihren Alltag bewältigen, was sie für richtig und falsch erachten, wie sie miteinander umgehen, das heißt welche Gesellschaftsform sie entwickelt haben, was und wie sie produzieren und essen. Die Hochkultur, zum Beispiel Musik und Literatur, ist Bestandteil der Kultur. Im Zentrum der Kultur stehen die Kommunikation und die Sprache, weil hiermit der Austausch zwischen den

Mitgliedern des Kulturkreises stattfindet und diese sich über ihr Verhalten und deren Bedeutung verständigen und einigen.

Wissenschaftlich aufgegriffen wurde diese Definition im semiotischen Kulturbegriff durch den symbolischen Anthropologen Geertz (1994). Dieser geht davon aus, dass der Mensch ein Wesen ist, das in selbst gesponnenen Bedeutungsgeweben verstrickt ist. Dieses Gewebe ist als Kultur anzusehen. Mitglieder einer Kultur grenzen sich von anderen sozialen Gemeinschaften ab, indem sie ihren Zeichen eine spezifische Bedeutung geben, die nur von den Angehörigen der eigenen Kultur verstanden wird. Mit diesem Vorgehen wird ein gemeinsames Verständnis der Welt über richtiges und falsches Handeln als geteiltes Orientierungssystem entwickelt; hierzu gehören auch die Religion sowie die gemeinsame kulturelle Identität.

Die zentralen Kulturdimensionen nach Hofstede (2017), nach denen sich Kulturen unterscheiden, beziehen sich auf die Strukturierung der Gesellschaft (Machtdistanz, Beziehung Männer/Frauen, Kollektivismus/Individualismus), aber auch auf die grundsätzlichen Vorstellungen von Zeit und Raum (Hall/Hall 1985). Interkulturelle Überschneidungssituationen führen in Interaktionen zu verschiedenen Arten von Missverständnissen, angefangen bei der Sprache, die man nicht versteht oder bei der man als Fremdsprache die Konzepte hinter Worten falsch einordnet. Während in der eigenen Sprache die nonverbale Sprache (also vor allem Mimik und Gestik) das Verständnis meist erhöht, kann sie ergänzend zur Fremdsprache das Gegenteil bewirken. Es handelt sich aber bei einer interkulturellen Überschneidung nicht um ein reines Übersetzungsproblem, sondern um eine Kollision von Werten. Werte sind implizit Bestandteil der Kulturdimensionen, die Kulturen unterscheiden.

Während die Akzeptanz und Toleranz gegenüber gegenläufigen Polen der Dimensionen der sozialen Ordnung den Akteur*innen häufig sehr schwer fällt und der Prozess oft lange dauert, führen die Unterschiede in den Dimensionen, die man als individuellen Stil ansieht, anfangs zu Irritationen, werden dann aber in der Regel toleriert. Winkler (2011) fand in ihren Studien¹ zu multikulturellen Innovationsteams heraus, dass Macht und Status ein zentrales Konfliktfeld in multikulturellen Teams darstellen. Aber auch um Geschlechtergleichheit wird unerbittlich gerungen. Unterschiede in den Dimensionen sozialer Ordnung stellen auch eine große

1 Sie hat sich an einem weiterentwickelten kulturellen Dimensionssystem, der Globe Studie (House u.a. 2004), orientiert.

Herausforderung der interkulturellen Kompetenz im Berufsfeld Gesundheitsversorgung/Pflege dar, wie im Folgenden argumentiert wird.

2.2 Interkulturelle Kompetenz

Es gibt viele Definitionen von interkultureller Kompetenz (Rathje 2006), wobei die nachfolgend näher betrachtete interkulturelle Handlungskompetenz den Schwerpunkt darauflegt, mit Kompetenz ins Handeln kommen zu können.

Interkulturelle Handlungskompetenz heißt, „[...] den interkulturellen Handlungsprozess so (mit)gestalten zu können, dass Missverständnisse vermieden oder aufgeklärt werden können und gemeinsame Problemlösungen kreiert werden, die von allen beteiligten Personen akzeptiert und produktiv genutzt werden können“ (Thomas 2003: 146).

Auch wenn idealerweise ein gemeinsamer Prozess auf Augenhöhe vorgesehen ist, sind in der Pflegeeinrichtung die Bedingungen hierfür nicht ideal: In der Pflege herrscht eine Asymmetrie zwischen den professionellen Pflegekräften und den abhängigen Patient*innen, sodass letztere nicht in der gleichen Verhandlungsposition sind. Kumbruck/Derboven (2016: 72) haben ein Prozessmodell interkultureller Handlungskompetenz entwickelt, „[...] das einen guten Ansatzpunkt [bietet], um zu verstehen, welche Prozesse während einer kritischen interkulturellen Situation ablaufen könnten bzw. wie die Ressourcen aus den Deep-Level-Kompetenzen so genutzt werden können, dass eine Handlungsfähigkeit erhalten bleibt, und zwar auch unter Berücksichtigung der eigenen Werte und Grenzen“ (Koppe 2021: 98).

Die Kompetenzen im Prozessmodell sind auf einem tiefgehenden Niveau (Deep-Level) angesiedelt und dienen als Ressourcen gegen ein Misslingen der interkulturellen Interaktionen und darauffolgenden negativen Stresswirkungen. Es handelt sich hierbei um Emotionsregulation, Empathie, Ambiguitätstoleranz, kritische Selbstreflexion über eigene Tabugrenzen und Selbstwirksamkeit.

Koppe (2021) hat in ihrer Dissertation aufgezeigt, dass interkulturelle Kompetenz nicht nur als eine universelle Kompetenz zu verstehen ist, sondern auch berufsfeldtypische Teilkompetenzen einbeziehen sollte. Sie kommt im Laufe ihrer Arbeit zu folgender Definition, die zum Beispiel die Wichtigkeit von ethischen und religiösen Aspekten im Bereich der Pflege von Patient*innen besonders herausstellt:

„Unter interkultureller Kompetenz in der professionellen Pflege im Krankenhaus wird ein personengebundenes Set von Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, das sowohl Fach- und Methodenkompetenz als auch Soziale und Personal- bzw. Selbstkompetenz beinhaltet, hierunter insbesondere die Fähigkeit zu interkultureller Empathie. Kultur und Religion werden als Orientierungsrahmen verstanden, die die Person als Individuum zwar nicht festschreiben, jedoch als Prägung im Pflegeprozess zumindest in Betracht gezogen werden sollten. Die interkulturelle Kompetenz ist dabei, bezogen auf die kulturellen Hintergründe, kulturunspezifisch, dafür jedoch in Bezug auf den Pflegeberuf bereichsspezifisch. Als Ziel von interkultureller Kompetenz wird die Erbringung einer qualitativ guten Pflege für Patienten mit Migrationshintergrund angenommen, wobei effizienzorientierte und ethische Aspekte zum Tragen kommen. Diese qualitativ gute Dienstleistung kann kultur- und religionsspezifische Ausprägungen haben. Interkulturelle Kompetenz kann aus dem Handlungserfolg abgeleitet werden, wenn dieser eindeutig belegbar ist“ (Koppe 2021: 428).

Unabhängig davon, ob und wie der Handlungserfolg belegt werden kann, wird bei Koppe (2021: 122) unter Handlungserfolg (Thomas 2003: 146) verstanden, den Pflegeprozess so zu gestalten, dass ein für die Patient*innen und die Pflegekraft zufriedenstellendes Ergebnis erreicht wird. Hierbei sollen Missverständnisse vermieden oder aufgeklärt werden.

2.3 Interkulturelle Interaktionsarbeit

Da Menschen aus unterschiedlichen Kulturen miteinander interagieren müssen, kann es zu unterschiedlichsten Missverständnissen und Konflikten in diesen „interkulturellen Überschneidungssituationen“ kommen. Interkulturelle Interaktionen erfordern Interaktionsarbeit. Zentrale Kernaufgaben in Gesundheitseinrichtungen sind unter anderem die Pflege, ärztliche Diagnose und Behandlung, psychosoziale Betreuung und Therapie. Aber auch Zuarbeiten wie der Empfang und die Weiterleitung an der Rezeption eines niedergelassenen Arztes oder einer Klinik(-abteilung) sowie die Erstellung und Verwaltung von Akten sind von Bedeutung. Bei allen Dienstleistungstätigkeiten kommt es auf die Interaktionsarbeit an (Becke 2023), das heißt auf die Art und Weise, wie die Aufgabe ausgeführt wird. In der Interaktionsarbeit sind sowohl in den Kernaufgaben als auch in den Zuarbeiten idealerweise kommunikative und emotionale Elemente sowie

direkte Kontakte (unter anderem am Leib) mit den Kund*innen enthalten (Büssing/Glaser 1999: 167). Wenn diese Tätigkeiten in einem interkulturellen Setting stattfinden, ist der Anteil an Interaktionsarbeit um ein Vielfaches erschwert. Das Medium ist hier die verbale und nonverbale Sprache, und in der Fremdsprachigkeit lauern Missverständnisse. Auch die nonverbale Sprache, beispielsweise Berührungen, ist nicht eindeutig. Hier ist die Gefahr für Fehlinterpretationen, aber auch für Tabus, die man nicht kennt und deshalb verletzt, noch größer.

Vor dem Hintergrund des arbeitswissenschaftlichen Forschungsstandes fassen wir vier Modalitäten der Interaktionsarbeit zusammen, in denen der Umgang mit Gefühlen und Einfühlung eine Herausforderung darstellt, und ergänzen diese durch Erschwernisse der Interkulturalität:

1. Gefühle dienen als Arbeitsmittel – sie sind Instrumente der Wahrnehmung (zum Beispiel kann mit einer Berührung der Haut festgestellt werden, ob der/die Patient*in Fieber hat). Mit Empathie kann auf die Traurigkeit der Pflegebedürftigen eingegangen werden (Dunkel 1988; Kumbruck u.a. 2010). Es geht darum, nicht schematisch Pläne abzuarbeiten, sondern mittels subjektivierendem Arbeitshandeln das Individuum und die Situation zu berücksichtigen (Böhle/Glaser 2006). Jedoch ist das Verstehen der Fremdsprache und der nonverbalen Zeichen von Ungenauigkeit und Ambivalenz geprägt. Die zu berücksichtigenden Tabus bei der Berührung des Körpers sind kulturgebunden.
2. Gefühle der Patient*innen sind ein Arbeitsobjekt, das beeinflusst werden muss, damit sich diese auf die weitere Behandlung einlassen (*sentimental work*, auf Deutsch: Gefühlsarbeit, nach Strauss u.a. 1980). In der interkulturellen Interaktion können emotionale Ausdrücke, zum Beispiel lautes Weinen, nicht korrekt interpretiert werden, da in manchen Kulturen ein stärkeres Ausdruckverhalten üblich ist, in anderen hingegen ein geringeres als in der deutschen Kultur.
3. Gefühle als Bedingung: Hiermit sind die Gefühle der Pflegekraft gemeint, die sie unterdrücken muss, weil sie diese im Kontext der Erwerbsarbeit erwartungsgemäß nicht zeigen darf (*emotional labor*, auf Deutsch Emotionsarbeit, nach Hochschild (1983)), wie zum Beispiel Trauer darüber, wie schlecht es einem/r Patienten*in geht, oder Ärger darüber, dass der/ie Patient*in unhöflich ist oder zu viele Erwartungen hat. Hierbei kann die Gefahr bestehen, dass Pflegekräfte auf Stereotypisierungen statt realen Erfahrungen zurückgreifen. Unbekannte Verhaltensregeln

und Werte können negative Gefühle gegenüber den Patient*innen, wie Ekel und Angst, erzeugen.

4. Gefühle dienen dem Aufbau von Kooperation: Im Hinblick auf ein gutes Pflegeergebnis müssen Pflegende und Patient*innen zusammenarbeiten (Weihrich/Dunkel 2003). Hierfür benötigt man vor allem Kommunikation – mittels verbaler und nonverbaler Sprache. Je weniger muttersprachliche Kommunikation möglich ist, desto schwieriger ist die Kooperation.

Werden die eigenen Gefühle zu sehr unter Kontrolle gebracht, besteht die Gefahr der Selbsterschöpfung (*ego-depletion* nach Richeson/Trawalter 2005). Bei zu viel Überforderung durch die Interaktionsarbeit droht auf Dauer ein Burnout (Büssing/Glaser 1999).

Neben der Kompetenz für Interaktionsarbeit, wie sie gerade kurz beschrieben wurde, bedarf es auch einer interkulturellen Anpassung in Abhängigkeit von der jeweils fremden Kultur der Klient*innen.

Entsprechend hoch sind die Herausforderungen und damit das Stresspotenzial der interkulturellen Interaktionsarbeit, wie dies am Beispiel der Pflege veranschaulicht wurde, aber darüber hinaus für jede Dienstleistungsarbeit als Problem existiert (zur Bewältigung des Stresspotenzials siehe Kapitel 2.5 Arbeitspsychologisches Stressmodell).

2.4 Interkulturelle Konflikte

In interkulturellen Überschneidungssituationen gibt es Konflikte zwischen zwei (oder mehr) Individuen. Konflikte, die ihre Ursache in unterschiedlichen Sprachen und Kulturen haben, sind im Prinzip auch immer zugleich kollektive Konflikte, jedoch werden sie auf der individuellen Ebene ausgetragen. Konflikte beruhen immer auf der Bewertung eines Verhaltens des Gegenübers in einer bestimmten Situation. Am Anfang jedes Konfliktes steht deshalb die subjektive Wahrnehmung des Gegenübers und des Kontextes (Glasl 1994: 34). Die Wahrnehmung ist von Missverständnissen, aber auch von (vermeintlichen) Werteverträglichkeiten geprägt. Diese sind von negativen Gefühlen begleitet, die sich schließlich im Verhalten äußern (Worte, Taten, nonverbale Aussagen). Diese Äußerungen bewirken beim Gegenüber Effekte; die sich dabei bildende Konfliktspannung führt zu kognitiver, affektiver und verhaltensmäßiger Engführung und damit zur Reduktion von Verhaltensoptionen – die Konfliktteilnehmenden treiben sich in eine Eskalationsdynamik. Auf der Verhaltensebene können Schritte

zum Umgang mit interkulturellen Konflikten gelernt werden – es handelt sich um die bereits benannten Deep-level-Kompetenzen der Emotionsregulation, Empathie, Ambiguitätstoleranz, kritischen Selbstreflexion über eigene Tabugrenzen und der Selbstwirksamkeit. In diesem Modell ist die Möglichkeit des Abbruchs der Interaktion vorgesehen, wenn die eigenen Tabugrenzen betroffen sind oder wenn das Gegenüber nicht bereit zur Kooperation ist. Diese Option ist im Gesundheitsbereich jedoch nicht immer umsetzbar. Manches Mal können Kolleg*innen im Team eine/n pflegebedürftigen Patient*in übernehmen, aber nicht immer. Es bedarf deshalb des Aufbaus vieler personenunabhängiger Ressourcen, um solche konfliktakalierenden Situationen zu vermeiden.

2.5 Arbeitspsychologisches Stressmodell

Das empirisch fundierte, erweiterte arbeitspsychologische Stressmodell (Bamberg u.a. 2012 [2006]) zeigt, dass Herausforderungen (im Modell Stressoren und Risikofaktoren genannt) am Arbeitsplatz, die sich wie Interaktionsarbeit (insbesondere Emotionsarbeit) als Stressor mit erhöhter Gefahr für ein Burnout erwiesen haben (Nerdingen/Röper 1999), auch ohne negative Auswirkungen bewältigt werden können. Lazarus/Folkman (1984) folgend werden Stresssituationen als komplexe Wechselwirkungsprozesse zwischen den Anforderungen der Situation und den Bewältigungsfähigkeiten der handelnden Person angesehen. Damit keine negativen Folgen entstehen, müssen ausreichend Ressourcen und langfristig wirksame subjektive Bewältigungsstrategien vorhanden sein. Hilfreich sind besonders bedingungsbezogene Ressourcen; dazu gehört zum Beispiel die soziale Ressource einer verlässlichen Unterstützung durch Mitmenschen. Aber auch personenbezogene Ressourcen wie Selbstwirksamkeit und Kompetenzen sind nützlich. Ohne Ressourcen können die Herausforderungen nicht adäquat bewältigt werden.

Ressourcen, die bei der Erstbewertung und der Bewältigung der interkulturellen Überschneidungssituation helfen, können auf der persönlichen oder organisationalen Ebene liegen. Persönliche Ressourcen bestehen aus Fähigkeiten, zum Beispiel Neugierde auf fremde Kulturen, oder interkulturellen Kompetenzen. Organisationale Ressourcen beruhen auf organisationalen Rahmenbedingungen, in die auf der Basis praktischer Erfahrungen standardisierte Lösungen eingegangen sind. Hierzu gehören schon in vielen Einrichtungen implementierte Räume der Stille, in die sich Vertreter*innen

unterschiedlicher Religionen zum Gebet zurückziehen können, oder an Speisegebote anderer Kulturen angepasste Speisepläne. Insgesamt gibt es viele Situationen, für die Organisationen konfliktvermeidende Lösungen für das Pflegepersonal als Ressourcen gegen Stress bereitstellen müssen.

Interkulturelle Interaktionsarbeit in der Pflege ist sehrfordernd. Psychische Überforderungen können neben psychischen Erkrankungen (zum Beispiel Depressionen) und Befindlichkeitsstörungen auch zu körperlichen Erkrankungen führen, zum Beispiel psychosomatisch bedingte Skelett-/Muskelkrankungen. Zudem können psychische Überforderungen der Pflegekräfte auch Veränderungen in Haltung und Verhalten gegenüber Pflegebedürftigen hervorrufen, insbesondere einen Rückzug aus dem Beziehungscharakter in der Pflegetätigkeit, und zu dysfunktionalen Bewältigungsstrategien wie Aggressionen und Zynismus führen. Das Stressmodell nach Bamberg u.a. (2012 [2006]) verfolgt das Ziel, Stressoren und Risikofaktoren, Ressourcen, Bewertungen, Bewältigungsstrategien und Wirkungen in ihrem Zusammenspiel zu identifizieren, und hilft bei schädlichen Stresswirkungen aufzuzeigen, wie die Elemente im Prozess so verändert werden können, dass trotz der Herausforderungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit vermieden werden.

3. Empirische Basis und Methoden

Die Autorinnen haben unterschiedliche Erhebungen im Arbeitsfeld der Pflege durchgeführt, die in Bremen, Bremerhaven, Hannover und weiteren Einrichtungen in Norddeutschland stattfanden. Die Studien zur „Veränderung des Ethos fürsorglicher Praxis – am Beispiel Pflege“ ($n = 60$) bezogen sich auf die Belastungen und das Pflegeethos angesichts der Ökonomisierung der Gesundheitseinrichtungen (ambulante Pflege, Altenpflegeheim, Krankenhaus, Hospiz), wohingegen die Dissertation von Koppe (2021) auf interkulturelle Interaktionen im Krankenhaus fokussierte. Für die Dissertation wurden in Einzelinterviews ($n = 10$) und Fokusgruppen (also themenbezogenen Gruppeninterviews) ($n = 3$) Pflegekräfte, die überwiegend aus Polen und der Türkei stammen, sowie Pflegeexpert*innen (Einzelinterviews $n = 3$; Fokusgruppe $n = 1$) und Patient*innen ($n = 7$) befragt. Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels der Kernatzmethode, einer qualitativen hermeneutisch-interpretativen Auswertungsmethode (Leithäuser/Volmerg 1988). Teile des Interviewleitfadens waren im Hinblick

auf die Entwicklung eines Testverfahrens zur interkulturellen Kompetenz an der Methode der kritischen Ereignisse orientiert.²

Zudem fanden im Studiengang Pflegemanagement an der Hochschule Osnabrück berufsbegleitend im Modul Organisationsentwicklung Unterrichtseinheiten zum Thema der interkulturellen Pflege statt. In einer Unterrichtseinheit wurden kritische Situationen (*critical incidents-Methode*) wie in einer Fokusgruppe gesammelt und besprochen (siehe Fußnote 2) und gemeinsam mit in anderen Erhebungssettings gesammelten Situationen zu einem Pretest zur Messung interkultureller Kompetenz entwickelt, der in der Unterrichtseinheit erprobt wurde.

Aus dem gesamten Interviewmaterial der Dissertation wurden einige für den Pflegebereich besonders typische, kritische interkulturelle Situationen für diesen Beitrag ausgewählt und dienen im Weiteren als typische Fallgeschichten.

4. Ergebnisse: Kritische interkulturelle Situationen als Fallgeschichten

Die Fallgeschichten werden zusammengefasst, wobei die Darstellung sich eng an den wörtlichen Interviewpassagen orientiert und teils mit ergänzenden Situationen und kritischen Kommentaren durch andere Interviewpartner*innen aus derselben Einrichtung erweitert wird. Die Darstellungen enthalten neben einer Rekonstruktion der Fallgeschichten eine Themendiskussion sowie durch das Individuum generierte Lösungen und Lösungen auf der Organisationsebene.

Mit Lösungen auf der Organisationsebene ist gemeint, dass die Einrichtung eine organisationale Regelung implementiert hat, sodass es nicht mehr dem pflegenden Individuum obliegt, ad hoc eine Lösung zu finden. Wir nennen dies eine „organisationale Vergegenständlichung interkultureller Kompetenz“, das heißt die Vergegenständlichung individueller interkultureller Kompetenzen in Form von Regeln, Räumen, Handlungsanweisungen

2 Kritische Ereignisse (*critical incidents*) werden in Fokusgruppen und Expert*inneninterviews erhoben und dienen als Basis für die Entwicklung von *situational judgment tests* (SJT) (Whetzel/McDaniel 2009: 189). Mit diesen wurde im Rahmen der Dissertation von Koppe (2021) ein quantitatives Instrument zur Messung von interkultureller Kompetenz in der Pflege entwickelt und auf seine Tauglichkeit überprüft. Ein SJT besteht aus einer typischen erfolgskritischen Situation aus dem Berufsalltag, zu der entweder selbst eine Verhaltensalternative formuliert wird, aus einer vorgegebenen Auswahl von Antworten eine Alternative gewählt wird oder jede vorgegebene Alternative einzeln bewertet werden muss.

etc. Wir gehen davon aus, dass solche organisationalen „interkulturellen Kompetenzen“ sinnvolle Lösungsstrategien sind, weil sie für alle und in praktisch jeder Situation verfügbar sind.

Im Folgenden werden fünf typische, konfliktträchtige interkulturelle Überschneidungssituationen analysiert. Die Pflegekräfte berichten vor allem von auffallendem Verhalten von muslimischen Türk*innen.³

4.1 Verhalten von Angehörigen im Umgang mit Krankheit und Sterben

Die muslimische Religion fordert bestimmte Rituale angesichts des Todes von Patient*innen. Der stark ausgeprägte Sinn für Gemeinschaft und Familie führt zu einem Verständnis, dass für Heilung und Sterben die Begleitung durch die engeren Mitmenschen erforderlich ist. Es wird Wertschätzung gegenüber den Patient*innen und Sterbenden gezeigt, wenn viele Besucher*innen kommen. Demgegenüber fokussiert das westliche Verständnis heutzutage⁴ auf körperliche Heilung, wodurch alles zu unterstützen ist, was dieser hilft, sowie alles zu unterlassen ist, was dieser schaden könnte. Demzufolge wird der Schlaf als ein wesentlicher Teil des Heilungsprozesses in westlichen Krankenhäusern verstanden. Eine Störung des Schlafes durch viele stundenlang anwesende Besucher*innen wird vom Krankenhauspersonal und den Mitpatient*innen nicht gerne gesehen. Besondere Irritation erzeugen die vielen Besucher*innen, wenn ein/e Patient*in gestorben ist.

„Ja. Ich habe Situationen erlebt, wo Patienten mit Migrationshintergrund tödlich verletzt wurden. Sie wurden mir in die Ambulanz gebracht [...]. Es war dann eben in dieser Situation, da kam jemand, also Angehörige, zwei Uhr nachts, das war dann ja auch in Ordnung. Es kam nicht nur ein Angehöriger, es kamen 20 Angehörige. Es liefen die ganze Nacht Angehörige in eine vollbesetzte Ambulanz. Das gab natürlich innerliche Aggression, so in der Reflexionsphase jetzt mit den Kollegen. Gab es

3 Die beiden anderen Gruppierungen, die in das empirische Setting einbezogen waren, nämlich überwiegend katholische Pol*innen und religionslose oder russisch-orthodoxe Russ*innen, fallen den Pflegekräften nicht als besonders aus der (deutschen) Norm fallend auf und diese berichten auch selbst nicht über unangenehme Vorkommnisse. Stattdessen äußern sie, dass wenn man als Patient*in „keinen Ärger“ mache, man nur „positive Erfahrungen“ erleben würde.

4 Die Pflege in Deutschland wurde stark von christlichen Schwesternschaften geprägt. Viele Pflegekräfte versuchen bis heute, neben medizinischer Professionalität aus einer christlich-spirituellen Kraftquelle zu schöpfen (Kumbruck 2009; Kumbruck 2013).

innerliche Aggressionen – klar, die kommen ja ständig angerannt, sie können die jetzt nicht eingrenzen, also versuchen, typische deutsche Normalität herzustellen. Mitten in der Nacht, bis halt eben Verweigerungen solche Leute reinzulassen zu den Verstorben mit natürlich ‚nein und wir wollen, die ist schon da und und und‘. Natürlich heftige verbale Auseinandersetzung. Die Nacht war dann halt eben sozusagen vorbei, der Verstorbene wird dann eben, [...], heruntergebracht in die Prosektur. Da fing das weitere Prozedere ja an. Das heißt, man will ja dann auch Abschied nehmen vom Verstorbenen“ (Interview B, Abs. 26) (Koppe 2021: 251ff.).

Der Pfleger berichtet, dass die vielen Menschen, die zur Verabschiedung des Toten kommen, aufgrund der schieren Masse der gewohnten deutschen Normvorstellung zuwiderlaufen. Deshalb verweigern die Angestellten der Anmeldung, dass die Besucher*innen alle zuhau zu dem Toten gehen dürfen. Da jedoch Muslime unmittelbar nach dem Tod diverse religiöse Rituale gemeinsam am Toten zu vollbringen haben (rituelle Waschung, Totengebet, Umhüllung mit Tüchern etc.), beharren sie darauf (Interview B, Abs. 26).

Eine solche Situation ist für alle Beteiligten mit so viel Stress verbunden, dass sie schnell eskalieren kann. Neben verbalen Ausfälligkeiten besteht sogar die Gefahr körperlicher Gewalt. Alleine wenn die erregten Angehörigen sich den Weg in die Prosektur selber bahnen, wird dies als Gefahr und Angriff einer ganzen „Horde“ (Interview B, Abs. 30–34) wahrgenommen.

Die Ressourcen, die in dieser Situation den Angestellten in der Notaufnahme fehlen, sind interkulturelle Kompetenz und hierbei zunächst einmal das Wissen rund um muslimische Angehörige und deren religiöse Rituale angesichts des Todes eines Angehörigen.

Nachdem die Angestellten in der Notaufnahme eine ad-hoc-Lösung, nämlich alle in die Prosektur hineinzulassen, gefunden hatten, verlief der weitere Ablauf reibungslos. Doch noch leichter wäre es gewesen, wenn den Mitarbeitenden von vornherein Informationsblätter über die rituelle Seite und ihre Bedeutung sowie das konkrete Handeln in solch einer Situation wie auch die Genehmigung der großen Zahl der an dem Ritus teilnehmenden Angehörigen vorgelegen hätten.

In den empirischen Erhebungen in christlichen Krankenhäusern berichteten Pflegekräfte, dass Angehörige sich bitter beklagt haben, dass Verstorbene unmittelbar nach dem Tod in den Flur im Keller geschoben wurden, sodass sie keine würdige Umgebung für die Verabschiedung vom Toten hatten. Hier kreuzen sich die Bedarfe christlicher und muslimischer An-

gehöriger von Sterbenden (Kumbruck 2013; Kumbruck u.a. 2010). Wenn diese spirituellen Bedürfnisse Berücksichtigung fänden, würde das Krankenhaus für viele, darunter auch deutsche Patient*innen und Angehörige, einen menschenwürdigeren Umgang mit dem Tod ermöglichen.

4.2 Frauen in der Pflege: mangelnder Respekt von bestimmten Männern

Einige weibliche Pflegekräfte, die zu kritischen interkulturellen Situationen befragt wurden, berichteten von Erlebnissen, in denen sie sich als Frau kaum gegen einen Mann mit Migrationshintergrund durchsetzen konnten:

„Der wurde richtig aggressiv und hat mich also wirklich böse beschimpft und wollte auch, also so machte es den Anschein, handgreiflich werden. Da gab es dann den einen Stationsarzt, der ihn dann rausgeschmissen hat. Das war ganz heftig. Er hatte zwei Besucher und die haben ihn noch zurückgehalten, weil ich als Jungschwester es gewagt habe, ihm zu sagen, dass die Besuchszeit überschritten ist – es war schon spät. [...] Es war schon sehr laut und ich habe ihn gebeten, ruhig zu sein, und da ist er ausgeflippt. Dass man es als Frau wagt. Und der wurde richtig böse und aggressiv. Das weiß ich noch“ (Interview F, Abs. 39) (Koppe 2021: 254f.).

Unterschiedliche Geschlechtsrollenbilder sind damit eine Ursache für Konflikte. In dieser Situation spielt die mangelnde Akzeptanz der Pflegerin als Respektperson eine wesentliche Rolle: Sie verwies auf die abendliche Uhrzeit und darauf, dass nun die Besuchszeit vorbei sei, worauf der Patient aggressiv reagierte: „Du bist 'ne Frau, du hast mir gar nichts zu sagen“ (ebd.). Der Patient musste von seinen Besuchern zurückgehalten werden, sich ihr auch physisch aggressiv zu nähern.

Eine weitere Pflegerin berichtet im Einzelinterview von einer ähnlich kritischen Situation, die sie erlebt hat. Der Ehemann einer Patientin, der einen Sinti/Roma-Hintergrund hat, will nachts nicht gehen (Interview G, Abs. 41–43). Sie beschreibt den Mann als sehr groß, ein „Bär von Mensch“ und befürchtet, dass sie ihm nicht gewachsen ist, sollte es zu physischer Gewalt kommen: „wenn [...] der mir eine latscht, dann fliege ich hier durchs Fenster“ (Koppe 2021: 256).

Auch in den Fokusgruppen wird das Thema der physischen Gewalt thematisiert; es wird aber nicht als spezifisches Problem mit männlichen Patienten mit Migrationshintergrund angesehen, denn auch deutsche Männer wollen sich teilweise nichts von – insbesondere jüngeren – Pflegerinnen

sagen lassen. Als Problem werden außerdem Verständigungsschwierigkeiten angesehen, die ein Entschärfen der Situation über die Sprache behindern und die Frustration des/der migrantischen Patient*in noch erhöhen (Fokusgruppe 1, Abs. 137–141) (Koppe 2021: 257f.).

Sprachschwierigkeiten erschweren das Problem mangelnder Akzeptanz der Ansagen von weiblichen Pflegekräften. Eine türkischsprachige Pflegekraft nennt das Argumentieren in der Muttersprache ihr Erfolgsrezept, das sie vor solcher Nichtakzeptanz bisher verschont habe: Sie kann sich mit „vernünftigen Argumenten“ Respekt verschaffen (Koppe 2021: 257).

Die in diesen kritischen Situationen zum Tragen kommenden Kulturdimensionen Maskulinität/Feminität sowie die starke Machtdistanz (Hofstede 2017) sind psychologische Tiefendimensionen, das heißt Menschen haben diese in ihrer Sozialisation stark verinnerlicht, wodurch schnell tiefgehende Konflikte entstehen können.

Als Präventionsmaßnahme sollte unbedingt eine organisationale Regelung implementiert werden, beispielsweise durch einen Vertrag des/der Patient*in mit dieser Organisation, der auch die besuchenden Angehörigen einbezieht und gewaltsames Verhalten ausschließt. Solche Verträge haben sich in psychiatrischen Einrichtungen bewährt, wie Studierende des berufsbegleitenden Studiengangs Pflegewissenschaften an der Hochschule Osnabrück über ihren Arbeitsplatz in der Psychiatrie berichten.

4.3 Wahrung der Intimsphäre

Die Wahrung der Intimsphäre wurde unter dem Begriff „Scham“ auch schon in anderen Untersuchungen als wichtiger Faktor benannt (Dreut u.a. 1997; Schinnerl 2011). Die Unterschiede im Schamempfinden können sowohl religiöse als auch kulturelle Hintergründe haben. Aus Sicht der Pflegekräfte ist bei der Pflege von Patient*innen mit Migrationshintergrund das Schamempfinden ein wichtiger Aspekt, der berücksichtigt werden sollte. Schwierige Situationen können sich bei gegengeschlechtlicher Pflege ergeben. Auch hier wurden von den Pflegekräften nur Situationen mit muslimischen bzw. türkischen Patient*innen berichtet, im Besonderen mit älteren türkischen Menschen. Eine Pflegerin beschreibt folgende Situation:

„Ich hatte einen männlichen Patienten mit Migrationshintergrund, der ja ein sehr hohes Schamgefühl hatte, sich von Frauen pflegen zu lassen. Er war pflegebedürftig. [...] Er war Türke, ja. So dass es halt recht schwierig war, mit ihm umzugehen, weil man da erst nicht hinter kam, weil man

sich nicht mit ihm verständigen konnte. [...] Und auf jeden Fall, als ich zum Dienst kam, habe ich mich ein bisschen mit ihm unterhalten [...], war für mich halt schnell klar, dass er ein Problem damit hatte, von Frauen gepflegt zu werden, weil er sich geschämt hat“ (Interview E, Abs. 2) (Koppe 2021: 240f.).

Das Team, das nur aus Frauen bestand, konnte für die Pflege auf einen männlichen Schüler zurückgreifen. Der Patient „war dann sehr erleichtert und war dann auch einfach wieder im Umgang. Ganz zugänglich“ (ebd.). Es hat sich ausgezahlt, dass die Pflegerin sich bemüht hat, sich auf den Patienten einzulassen, und auf diese Weise herausfinden konnte, welches Problem den Patienten zu seiner Abwehrhaltung bewegte. Denn die Verständigung war nicht ganz einfach, sie kostete Zeit und löste Stress für die Pflegerin aus.

Laut einer anderen Pflegekraft ist auch die Behandlung durch eine männliche Pflegekraft für viele weibliche türkische Patientinnen nicht angemessen. Sie sind häufig nicht einmal bereit, den Arm frei zu machen, um Blutdruck zu messen. Eine Pflegekraft schildert den Fall einer jungen, europäisch gekleideten Frau:

„Nicht mal Blutdruck messen. Das war eine junge Frau, die war auch ganz normal gekleidet, die war nicht verhüllt, aber der Mann hat darauf bestanden, dass sie nicht von anderen Männern angefasst wird“ (Interview D, Abs. 37) (Koppe 2021: 241).

Pflege ist körpernah und überschreitet die zwischen Fremden übliche Schamgrenze, insbesondere, wenn die Pflegekraft gegengeschlechtlich ist. In unterschiedlichen Kulturen sind unterschiedliche Körperteile im unbekleideten Zustand tabu für fremde Menschen, also auch für Pflegekräfte. In muslimischen Partnerschaften hat der Ehemann die alleinigen Vorrechte, seine Frau am ganzen Körper anzufassen; tut dies ein anderer Mann, „beschmutzt“ er diese Frau. Der Ehemann handelt in diesem patriarchalen Verständnis konsequent, seine junge Frau vor den „Übergriffen“ des Pflegers beim Blutdruckmessen an der Tabugrenze Oberarm zu „schützen“. Die Krankenhausbeschäftigten könnten das Verhalten des Ehemanns jedoch auch kritisch als ein in einer Demokratie nicht angemessenes Besitzverhalten ansehen, dem man im Krankenhaus nicht nachgeben will. Die Krankenhäuser und Pflegeheime können ohnehin nicht immer adäquat auf die Patient*innenbedürfnisse eingehen, da die Schichten der Pflegekräfte nicht immer mit Männern und Frauen besetzt werden können. Dieser

Konflikt um die kulturelle Tiefendimension Maskulinität/Feminität lässt sich oftmals nicht einvernehmlich lösen.

4.4 Störung durch häufigen Besuch

Ein weiteres Fallbeispiel zeigt, dass ein bettlägeriger türkischer Patient viel Besuch, das heißt bis zu zehn Besucher*innen gleichzeitig bekommt. Die Erkrankung des Patienten ist nicht lebensbedrohlich, trotzdem könnte er nach seiner schweren Operation Ruhe gebrauchen. Der Patient ist sehr erschöpft und kaum in der Lage zu kommunizieren. Auch der Zimmernachbar des türkischen Patienten scheint Ruhe zu brauchen. Wie bereits im Kapitel 4.1 thematisiert, verletzt der zahlreiche Besuch türkischer Patient*innen nicht selten das westliche Krankheits- und Heilungsverständnis, wonach viel Ruhe zur Heilung notwendig ist und sowohl der Patient als auch der Zimmermitbewohner ein Anrecht darauf haben. Dadurch scheint auch ein deutscher (Kultur-)Standard (Thomas 2003) verletzt, nämlich der der Ruhe. Ausgehend von diesem (Kultur-)Standard wird das Verhalten der türkischen Patient*innen und ihrer Besucher*innen als rücksichtslos und unpassend aufgefasst. Umgekehrt sieht die türkische Kulturdimension „Kollektivismus“ (im Gegensatz zum deutschen „Individualismus“), dass viele Familienmitglieder und Bekannte kommen und somit ihr Mitgefühl ausdrücken, als angemessen an. Das Verständnis kann also von beiden Seiten (türkische Patient*innen, deutsche Mitpatient*innen und jeweilige Angehörige) nicht vorausgesetzt werden. In dieser Situation muss ein Kompromiss gesucht werden. Wie dieser ausgestaltet wird, kann durchaus unterschiedlich sein. Aus der Erfahrung einiger Pflegekräfte (zum Beispiel Pflegekraft 4 in der Fokusgruppe 1 (P 1.4), Abs. 205) und Expert*innen hat sich als möglicher guter Weg gezeigt, Besuchsregelungen auf der Station einzuführen. Ein Experte berichtet aus seiner langjährigen Erfahrung als Krankenpfleger:

„Wir haben den engsten Familienangehörigen das so erklärt, es sind zu viele und es sollten maximal 3–4 Besucher gleichzeitig anwesend sein, die andere Besuchergruppe würde erst dann zur Station gelassen, wenn die vorhandene Besuchergruppe die Station verlässt. Und es gibt Warteräume und insgesamt hat das auch gut funktioniert. Fast alle, mit denen ich diese Problematik hatte, waren einsichtig und wir konnten das auch gut umsetzen. [...] Aber auch das kann zu viel sein, wenn durchgehend, also zeitlich durchgehend da immer jemand ist, und dann

kann man halt gucken, ob man nicht eventuell doch ein Einzelzimmer organisiert oder den Mitpatienten ein anderes Zimmer organisiert. Man kann auch diesbezüglich ein Schreiben aufsetzen [und] auf Deutsch und auf Türkisch übersetzen. [...] Man kopiert das, bittet die Besucher um Verständnis und verteilt das dann in so einer Situation. Klappte damals erstaunlich gut“ (Experte 1, Abs. 93) (Koppe 2021: 289).

Schriftliche Besuchsregelungen, die möglichst einheitlich für die ganze Organisation gelten, in deutscher und türkischer Sprache mit der maximalen Anzahl der Besucher*innen, den Besuchszeiten, der Länge der Besuche und der Möglichkeit sich abzuwechseln (die anderen Besucher können sich zwischenzeitlich in Warteräumen aufhalten), haben sich als hilfreich erwiesen, wenn sie zusätzlich mündlich erklärt wurden. Allerdings verweist der Pflegeexperte darauf, dass in manchen Fällen doch die Bereitstellung eines Einzelzimmers für den/die türkische/n Patient*in mit vielen Besucher*innen notwendig sei (Experte 1, Abs. 93). Diese Option steht allerdings nicht immer zur Verfügung.

4.5 Sprache

In den Fällen 4.2 (Frauen in der Pflege: mangelnder Respekt von bestimmten Männern) und 4.3 (Wahrung der Intimsphäre) zeigte sich, dass Sprachschwierigkeiten die Pflegearbeit behindern können. Während es im Fall 4.2 darum geht, dass sich die weibliche Pflegekraft mit Argumenten Respekt verschafft, geht es in Fall 4.3 darum, dass der Patient verstanden wird und so sein Bedürfnis erfüllt wird, von einem Mann im Intimbereich gepflegt zu werden. Die übliche Praxis, um Sprachschwierigkeiten ad hoc zu lösen, besteht darin, eine Kollegin mit Muttersprache, zum Beispiel Türkisch, von ihrer Station zu holen und um eine Übersetzung zu bitten. Steht aber eine solche nicht zur Verfügung, werden die begleitenden Anverwandten als Übersetzer*innen eingebunden. Dabei werden folgende Störfaktoren nicht mitgedacht: Die Angehörigen kennen häufig die Fachausdrücke nicht in ihrer Sprache oder verstehen sie nicht und haben ihre eigenen Vorstellungen darüber, was sie übersetzen und was sie aus Rücksicht auf den/die Patienten*in verschweigen möchten. Manchmal sind die Übersetzer*innen auch minderjährige Kinder, die dabei, je nach Diagnose, einen Schock erhalten oder nicht einschätzen können, was wichtig ist zu übersetzen. Somit kann es passieren, dass ein/e Patient*in am nächsten Morgen einen operativen Eingriff bekommen soll, aber völlig ahnungslos in den Operati-

onsraum geschickt wird. Hiermit wird deutlich, dass die Nutzung von Verwandten als Übersetzer*innen häufig nicht den erwünschten Zweck erfüllt und daher vermieden werden sollte. Einrichtungen sollten zumindest den Stressfaktor der Sprachbarrieren mindern, indem sie Dolmetscher*innen für die jeweils gängigsten Sprachen zur Verfügung haben oder auf Abruf bereitstellen können.

5. Lösungsebenen

Mit den Pflegeexpert*innen wurde auch darüber gesprochen, wie Entwicklungen zu einem „interkulturell kompetenten Krankenhaus“ umgesetzt werden können. Dabei ging es um drei Themen:

1. Von wem müssen die Impulse kommen? Wer hat die Verantwortung für die Implementierung und Durchsetzung?
2. Benötigt es dafür individuelle oder an die Organisation gebundene – organisationale – interkulturelle Kompetenz?
3. Welche Hinderungsgründe auf der Ebene der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen gibt es?

5.1 Lösungsebene: Welche Rolle spielt die Organisation für die Implementierung von Lösungen?

Eine Expertin spricht ein Spannungsfeld an, das in der interkulturellen Pflege entstehen kann:

„Und das ist für mich überhaupt der i-Punkt an der ganzen Auseinandersetzung, dass auf der einen Seite die berechtigten Ansprüche, Bedürfnisse und so weiter von den Menschen mit Migrationshintergrund bestehen und auf der anderen Seite, manchmal tatsächlich auf der anderen Seite, das, was professionelle Personen im Gesundheitswesen heute leisten müssen. Und das zu verknüpfen, ist manchmal sehr schwierig“ (Experten-Fokusgruppe, Expertin S, Abs. 143) (Koppe 2021: 305).

Die Expertin stellt die Perspektiven der Patient*innen mit Migrationshintergrund und die der Pflegekräfte gegenüber. Sie macht deutlich, dass für die Pflegekräfte die Herausforderungen durch interkulturelle Überschneidungssituationen zusätzliche Belastungen bedeuten, wobei die Pflegekräfte

ohnehin schon „bis zum Anschlag belastet“ sind (Experten-Fokusgruppe, Expertin S, Abs. 201).

Auch angesichts der Thematisierung der interkulturellen Anforderungen durch Patient*innen mit Migrationshintergrund in einem Bachelorstudien-gang Pflegemanagement sahen die berufsbegleitenden Studierenden diese spontan als zusätzliche Belastung zur ansonsten schon vorhandenen, über ihre Grenzen gehende Belastung an. Sie zeigten Ärger darüber, weil sie den Eindruck haben, dass sie auch diese Baustelle der gesundheitlichen Versorgung noch stemmen sollen, ohne dass das Personal dafür einen Ausgleich erhält. Sie sehen angesichts eines neuen Themas einen moralischen Anspruch von außen und haben die Erfahrung gemacht, dass sie aufgrund dessen gegenüber der Institution nicht „nein“ sagen können. Denn ein solcher Anspruch führt zu einem bekannten Dilemma: Pflegekräfte internalisieren den moralischen Anspruch, „das Wohl der Patient*innen zu berücksichtigen“, und erleben dann, dass sie dadurch wieder – wie schon so oft – dazu bewegt werden, sich zusätzliche Arbeit aufzubürden zu lassen. Und wenn sie einmal aus dem „Arbeitstrott“ raus sind wie eben in einem Seminar, wird ihnen deutlich, dass sie diese Arbeitsbelastung nicht auch noch leisten können.

Wer will das „interkulturell kompetente Krankenhaus“? Eine entscheidende Frage ist, ob die Organisation anstrebt, eine interkulturell kompetente Einrichtung zu werden, und ob mit dem Angebot interkultureller Fortbildungen Probleme durch die interkulturellen Überschneidungssituationen und die damit verbundenen Konflikte gelöst werden können. In letzterem Fall würde es bedeuten, dass die interkulturellen Konflikte Sache der einzelnen Pflegekraft wären.

Durch den Anspruch, interkulturell kompetent vorzugehen, sollte keine zusätzliche Belastung für die Pflegekräfte entstehen, wie eine Expertin erläutert (Experten-Fokusgruppe, Expertin S, Abs. 232):

„Ich lehne das wirklich mehr und mehr ab, das immer nur den einzelnen Pflegekräften noch auf die Rücken, auf die Schultern, auf die Seele zu lassen, nach dem Motto: Das können die sich noch eben in der Fortbildung aneignen, so schwer kann das doch nicht sein“ (Experten-Fokusgruppe, Expertin S, Abs. 234f.) (Koppe 2021: 306).

Die einzelne Pflegekraft wird aus Sicht der Expertin körperlich („auf die Rücken, auf die Schultern“) und seelisch-psychisch („auf die Seele“) zusätzlich be- bzw. überlastet in dem Anspruch, sie möge sich die nötige interkulturelle Kompetenz „noch eben in der Fortbildung aneignen“. Die

strukturelle Problematik, der einzelnen Pflegekraft immer mehr Aufgaben zu übertragen, zeigt sich im zu knapp bemessenen Personalschlüssel, was Auswirkungen auf die Qualität der pflegerischen Tätigkeit hat (Kumbruck 2014).

Auch um der Pflegequalität willen dürfen Einrichtungen interkulturelle Kompetenz in der Einrichtung nicht nur mit dem Besuch von einer interkulturellen Fortbildung abtun. Vielmehr muss die Einrichtung durchdrungen sein von Interkulturalität, was sich beispielsweise in alternativen Arbeitszeitregelungen bei der Pflege von Menschen mit Migrationshintergrund und anderen an diese angepassten Maßnahmen (zum Beispiel Besucher*innenregelungen) zeigen würde.

5.2 Lösungsperspektive: individuelle oder organisationale interkulturelle Kompetenz?

Bei diesem Thema steht im Mittelpunkt die Frage, wie viel interkulturelle Kompetenz direkt vom Individuum gefordert wird und welche Möglichkeiten es gibt, dass das Wissen losgelöst von einzelnen Individuen in der Organisation vergegenständlicht und damit für alle verfügbar gemacht werden kann. Gelungene Lösungspraktiken, die mit interkultureller Kompetenz durchgeführt wurden und gut funktionieren, werden als Wissen allen handelnden Personen zur Verfügung gestellt. Beispiele sind die bereits erwähnten Räume der Stille oder die Bereitstellung unterschiedlicher Speisen zur Auswahl, um religiöse Speisegebote umzusetzen. Diese beruhen zwar auf der interkulturellen Kompetenz, aber sie als organisationale, vergegenständlichte interkulturelle Kompetenz zu bezeichnen führt insofern in die Irre, weil Kompetenz an Individuen gebunden ist und auf Empathie, also einer psychischen Fähigkeit, basiert (zur Empathie siehe auch Kumbruck/Derboven 2016). Doch wenn man auf die Strategien des Wissensmanagements schaut, dann sind die vielen organisationalen Maßnahmen, die aufgrund guter Praxiserfahrungen entwickelt wurden, Bausteine eines „kulturkompetenten Krankenhauses“. Passender für diese organisationale „Kompetenz“ ist deshalb der Begriff „Kapazität“.

Mit diesem Begriff wird Bezug genommen auf die Ausführungen von Karl W. Deutsch (1966) zum Konzept des kollektiven Lernvermögens (*learning capacity*). Dieses bezeichnet die in einem Kollektiv vorhandene Chance, sich Wissen verfügbar zu machen, inklusive materieller und personaler Ressourcen. Lernvermögen bezieht sich auf kognitive Fähigkeiten,

Aufnahmefähigkeiten, Selbststeuerungsfähigkeiten, Willen, Vorstellungs- und Urteilskraft sowie auf die Fähigkeiten zu teilweisen oder auch umfassenden strukturellen Veränderungen (Deutsch 1966: 222; Dirks u.a. 2002: 16 ff.). Es geht auf den Punkt gebracht um die Stärkung der kollektiven Problemlösungskapazität, das heißt Lernen wird hierbei in den organisationalen Zusammenhang gestellt.

Solche strukturellen Lösungen dienen nicht nur der Erfüllung der Bedürfnisse von Patient*innen mit Migrationshintergrund, sondern helfen auch den Pflegekräften: Sie sind schneller, sie werden nicht durch weiterreichende Konflikte belastet, sie sind zufriedener und freuen sich, dass es ihren Patient*innen trotz Krankenstand den Umständen entsprechend gut geht und sie erleben keinen zusätzlichen Stress. Folglich haben nicht nur die Patient*innen mit Migrationshintergrund, sondern auch das Pflegepersonal (ihre Gesundheit, ihre Arbeitsfreude) und die Einrichtung (ihr Ruf, ihre Effizienz) dadurch einen Gewinn.⁵

Auch wenn die Entlastung durch solche organisationalen Lösungen gegeben ist, wird trotzdem eine individuelle interkulturelle Kompetenz der Pflegekräfte für viele Situationen mit Patient*innen mit Migrationshintergrund benötigt: Dies können Situationen des Führens und der Teamarbeit sein, es betrifft aber vor allem die Interaktionsarbeit in der Pflegetätigkeit und anderen Dienstleistungstätigkeiten. Die Einrichtung sollte Fortbildungen für interkulturelle Kompetenz anbieten, aber auch spezielle Supervisionen zur Aufarbeitung kritischer Situationen.

Durch eine solche umfassende Lösung aus individueller interkultureller Kompetenz von Pflegekräften als Individuum und im Team sowie organisationale Lösungen des präventiven Umgangs mit kritischen interkulturellen Situationen können die interkulturellen Herausforderungen in der Pflege erfolgreich und zudem mit geringem zusätzlichem Aufwand bewältigt werden.

5 Der bundesweite Arbeitskreis Migration und Öffentliche Gesundheit (2021) entwickelte für die Organisationen Vorschläge, indem man versucht hat, sich in die Patient*innen mit Migrationshintergrund hineinzudenken und Lösungen zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse im Krankenhaus zu generieren.

5.3 Lösungsperspektive: das wichtigste gesundheitspolitische Hindernis – Zeitnot

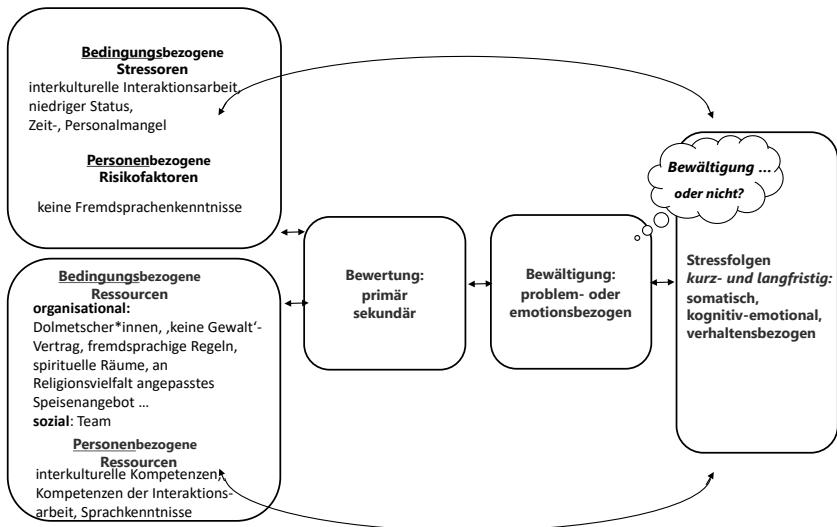
Sprachliche Schwierigkeiten und die Verständigung über kulturelle Unterschiede erfordern in der interkulturellen Pflege mehr Zeit. Dabei ist es nicht die Unwissenheit in Bezug auf Kultur, sondern der Zeitmangel, der eine adäquate Behandlung erschwert (Knabe/Weber 2011: 7):

Slot und Sievers (2014: 73) empfehlen ein Umdenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen, bei denen neben Zeitersparnissen zu Effizienzzwecken auch Ziele wie Qualität und Kund*innenzufriedenheit betont werden sollten, sodass beispielsweise „kulturbedingte Verzögerungen“ „gelobt werden“ sollten (Slot/Sievers 2014: 74).

6. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend wird mittels des arbeitspsychologischen Stressmodells das „kulturkompetente Krankenhaus“ als Abbildung dargestellt. Es zeigt sich, dass Interaktionsarbeit im interkulturellen Kontext zusätzlich erschwert ist, das heißt die Stressoren mit zusätzlichen Ressourcen bewältigt werden müssen. Dabei sind insbesondere Herausforderungen in den kulturellen Tiefendimensionen (Machtdistanz, Maskulinität/Feminität und Individualismus/Kollektivismus) erfolgsversprechender auf der organisationalen als auf der individuellen Ebene zu lösen. Es handelt sich dabei um die vergegenständlichte „interkulturelle Kompetenz“, die zusätzliche Kapazität zur Problemlösung mittels Regeln, Räumen, Zusatzangeboten in Speiseplänen, Verträgen, Informationsmaterial und professionellem Dolmetschen bietet. Die Aufteilung in personale und organisationale Ressourcen macht deutlich, wie viel die Einrichtungen tun können, damit die Mitarbeiter*innen mit den Patient*innen mit Migrationshintergrund angemessen interagieren können. Hierfür wurde eine kleine, wenn auch wesentliche Auswahl typischer kritischer Situationen und Lösungsansätze präsentiert.

Abbildung 1: Arbeitspsychologisches Stressmodell für interkulturelle Konflikte und Lösungen im Krankenhaus



Quelle: In Anlehnung an Bamberg u.a. (2012 [2006]: 12) konkretisiert für interkulturelle Konflikte.

Das Vorgehen im Sinne des arbeitspsychologischen Stressmodells kann sich in vielen Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen bewähren. Allerdings ist dafür erforderlich, dass die Rahmenbedingungen dies zu lassen; insbesondere sind mehr Zeit, mehr Personal und angemessene Gestaltungsspielräume notwendig. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass sich die derzeitige Tendenz zum Personalmangel in absehbarer Zeit, ohne politisch dagegen zu steuern, einfach ändern wird. Dafür ist die Abwärtspirale schon zu lange im Gange und zeigt auch ohne die zusätzliche Herausforderung interkultureller Konflikte negative Stresswirkungen: So zeigen sich in der Pflege höhere Krankenstände als in anderen Berufen (Knieps/Pfaff 2016) und ein hoher Anteil an Berufsaussteiger*innen (Hasselhorn u.a. 2005). Selbst viele Pflegeschüler*innen verlassen den Beruf schon während der Ausbildung. Typisch für die Umgangsweise der Auszubildenden mit schwierigen Patient*innen ist Zynismus, das heißt der empfundene Druck wird überspielt und „nach unten“ weitergegeben.

Auf dem Weg zum interkulturell kompetenten Gesundheitsbereich gibt es noch viel zu tun. Zu empfehlen ist eine Mischung aus individuellen

Kompetenzen sowie organisationalen Kapazitäten mit dem Fokus, das Personal in seinen interkulturellen Leistungen angemessen wertzuschätzen und zu unterstützen.

Im Bereich der Forschung sollte eine Weiterentwicklung und Anpassung an den Einsatzbereich des in der Dissertation von Koppe (2021) entwickelten Messinstruments „Interkulturelle Kompetenz in der Pflege“ erfolgen, da in interkulturellen Überschneidungssituationen interkulturell kompetente Mitarbeiter*innen notwendig sind, die gezielt geschult werden können.

Das beschriebene Vorgehen zur positiven Bewältigung von Problemen mit „Kund*innen mit Migrationshintergrund“ ist in vieler Hinsicht übertragbar, vor allem auf andere Gesundheitsberufe und soziale Dienstleistungen, und kann auch in allen Dienstleistungsberufen, in denen Interaktionsarbeit eine Rolle spielt, genutzt werden.

Literatur

- Bamberg, Eva/Keller, Monika/Wohlert, Claudia/Zeh, Annett 2012 [2006]: BGW-Stresskonzept. Das arbeitspsychologische Stressmodell. Hamburg: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2013/20919/pdf/EP_SKMI_Stresskonzept_Das_arbeitspsychologische_StressmodellpropertypdfDownload.pdf (Zugriff 26. November 2023).
- Becke, Guido (Hg.) 2023: *Flexible Dienstleistungsarbeit gesundheitsförderlich gestalten*. Wiesbaden: Springer VS-Verlag.
- Böhle, Fritz/Glaser, Jürgen (Hg.) 2006: *Arbeit in der Interaktion – Interaktion als Arbeit. Arbeitsorganisation und Interaktionsarbeit in der Dienstleistung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundesweiter Arbeitskreis Migration und Öffentliche Gesundheit 2021: Das kultursensible Krankenhaus. Ansätze zur interkulturellen Öffnung. <https://www.publikationen-bundesregierung.de/resource/blob/2277952/1950206/93ccf0b8e79e9ec12c420e255e122096/das-kultursensible-krankenhaus-neuauflage-30-06-2021-bf-download-ba-ib-data.pdf?download=1> (Zugriff 25. Juli 2024).
- Büssing, André/Glaser, Jürgen 1999: Work stressors in nursing in the course of redesign. Implications for burnout and interactional stress, *European Journal of Work and Organizational Psychology (Special issue “Emotions at work”)*, Jg. 8, S. 401–426.
- Deutsch, Karl W. 1966: *The nerves of government. Models of political communication and control*. Toronto: Free Press.
- Dirks, Jan/Lise, Andreas/Senghaas-Knobloch, Eva 2002: Internationale Arbeitsregulierung in Zeiten der Globalisierung. Politikveränderungen der Internationalen Arbeitsorganisation in der Perspektive organisatorischen Lernens, *artec paper Nr. 91*. Bremen: Universität Bremen.

- Dreut, Monika/Eckert, Stefan/Hunstein, Dirk 1997: Kopf draußen – Füße drin? Wie erleben Patienten aus anderen Kulturen ein deutsches Krankenhaus? In: Charlotte Uzarewicz (Hg.): *Transkulturelle Pflege*. Berlin: VWB-Verlag für Wissenschaft und Bildung, S. 155–169.
- Dunkel, Wolfgang 1988: Wenn Gefühle zum Arbeitsgegenstand werden. Gefühlsarbeit im Rahmen personenbezogener Dienstleistungstätigkeiten, *Soziale Welt*, Jg. 39, S. 66–85.
- Geertz, Clifford 1994: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Glasl, Friedrich 1994: *Konfliktmanagement*. Bern: Haupt Verlag.
- Hall, Edward T./Hall, Mildred R. 1985: *Verbogene Signale*. Hamburg: Gruner + Jahr.
- Hasselhorn, Hans-Martin/Tackenberg, Peter/Müller, Bernd H. 2005: Warum will Pflegepersonal in Europa die Pflege verlassen? In: Hans-Martin Hasselhorn (Hg.): *Berufsausstieg bei Pflegepersonal. Arbeitsbedingungen und beabsichtigter Berufsausstieg bei Pflegepersonal in Deutschland und Europa*. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft, S. 124–134.
- Hochschild, Arlie R. 1983: *The managed heart. Commercialization of human feeling*. Berkeley: University of California Press.
- Hofstede, Geert 2017: *Lokales Denken, globales Handeln. Interkulturelle Zusammenarbeit und globales Management*, 6. Aufl. München: Beck-Verlag.
- House, Robert J./Hanges, Paul J./Javidan, Mansur/Dorfman, Peter W./Gupta, Vipin 2004: *Culture, leadership, and organizations. The GLOBE study of 62 societies*. Thousand Oaks: Sage.
- Knabe, Elke/Weber, Daniel 2011: *Interkulturelle Kompetenz in Kliniken. Themen, Praxiserfahrungen und Indikatoren*. Düsseldorf: DGB-Bildungswerk Bund, Migration und Qualifizierung.
- Knieps, Franz/Pfaff, Holger (Hg.) 2016: Gesundheit und Arbeit. Berlin: BKK Gesundheitsreport 2016. https://www.bkk-dachverband.de/fileadmin/Artikelsystem/Publikationen/2019/BKK_Gesundheitsreport_2016.pdf (Zugriff 26. November 2023).
- Koppe, Annika 2021: *Interkulturelle Kompetenz in der Pflege von Patienten mit Migrationshintergrund – Analyse und Erfassung pflegespezifischer Dimensionen von Interkultureller Kompetenz im Krankenhaus*. Osnabrück: Dissertation an der Universität Osnabrück.
- Kumbrück, Christel 2009: *Diakonische Pflege im Wandel. Nächstenliebe unter Zeitdruck*. Münster: LIT-Verlag.
- Kumbrück, Christel 2013: Spiritualität als Mittel zur Bewältigung schwieriger Pflegesituationen in kirchlichen Einrichtungen, *Arbeit*, Jg. 2, S. 119–133.
- Kumbrück, Christel 2014: Gefährdungen des Ethos guter Pflege in Intensivstationen, *Feministische Studien*, Jg. 32, H. 2, S. 314–326. <https://doi.org/10.1515/fs-2014-0215>.
- Kumbrück, Christel/Derboven, Wibke 2016: *Interkulturelles Training. Trainingsmanual zur Förderung interkultureller Kompetenzen in der Arbeit*, 3. vollständig überarbeitete Aufl. Berlin: Springer.

Interkulturelle Konflikte und Lösungen in Gesundheitseinrichtungen

- Kumbruck, Christel/Rumpf, Mechthild/Senghaas-Knobloch, Eva 2010: *Unsichtbare Pflegearbeit – Fürsorgliche Praxis auf der Suche nach Anerkennung. Studien zur Pflege* 3. Münster: Lit Verlag.
- Lazarus, Richard S./Folkman, Susan 1984: *Stress, appraisal and coping*. New York: Springer.
- Leithäuser, Thomas/Volmerg, Birgit 1988: *Psychoanalyse in der Sozialforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lewis, Richard D. 1996: *When cultures collide*. London: Nicholas Brealey Publishing.
- Nerdinger, Friedemann W./Röper, Matthias 1999: Emotionale Dissonanz und Burnout. Eine empirische Untersuchung im Pflegebereich eines Universitätskrankenhauses, *Zeitschrift für Arbeitswissenschaft*, Jg. 53, S. 187–193.
- Rathje, Stefanie 2006: Interkulturelle Kompetenz – Zustand und Zukunft eines umstrittenen Konzepts, *Zeitschrift für interkulturellen Fremdsprachenunterricht*, Jg. 11, H. 3, S. 1–21.
- Richeson, Jennifer A./Trawalter, Sophie 2005: Why do interracial interactions impair executive function? A resource depletion account, *Journal of Personality and Social Psychology*, Jg. 88, H. 6, S. 934–947.
- Schäfer, Celine 2024: Notruf aus der Notaufnahme. Immer öfter machen Patienten und Angehörige Ärger im Krankenhaus – nun rüsten Pfleger und Ärzte auf, *DIE ZEIT*, Nr. 15, 4. April 2024, S. 23.
- Schinnerl, Nadja 2011: Das Konzept Interkultureller Kompetenz in der Pflege. <https://services.phaidra.univie.ac.at/api/object/o:1274413/get> (Zugriff 26. November 2023).
- Slot, Irina/Sievers, Erika 2014: Personalmanagement. In: Faize Berger (Hg.): *Kultursensibilität im Krankenhaus*. Düsseldorf: Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft, S. 69–93.
- Strauss, Anselm/Fagerhaugh, Shizuko/Suczek, Barbara/Wiener, Carolyn 1980: Gefühlsarbeit. Ein Beitrag zur Arbeits- und Berufssoziologie, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 32, H. 4, S. 629–651.
- Thomas, Alexander 2003: Interkulturelle Kompetenz. Grundlagen, Probleme und Konzepte, *Erwägen, Wissen, Ethik*, Jg. 14, H. 1, S. 137–150.
- Weihrich, Margit/Dunkel, Wolfgang 2003: Abstimmungsprobleme in Dienstleistungsbeziehungen. Ein handlungstheoretischer Zugang, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 55, H. 4, S. 758–781.
- Whetzel, Deborah L./McDaniel, Michael A. 2009: Situational judgment tests. An overview of current research, *Human Resource Management Review*, Jg. 19, S. 188–202.
- Winkler, Viviane A. 2011: *Die Auswirkungen kultureller Diversität in multikulturellen Innovationsteams auf den Innovationsprozess*. Lengerich: Pabst.

Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit dem Hilfeprozess und dem Hilfesystem am Beispiel einer qualitativen Studie im Land Bremen

Iris Stahlke

Zusammenfassung

Gewalt gegen Frauen ist ein strukturelles Problem in der Gesellschaft. Es gibt wenige Studien, die die Hilfesysteme für betroffene Frauen in den Fokus nehmen. Am Beispiel der in diesem Beitrag dargelegten Studie werden Ergebnisse einer Befragung Betroffener zu ihrem subjektiven Erleben des Hilfeprozesses und der im Hilfesystem im Land Bremen gemachten Erfahrungen dargelegt. In einem partizipativ auf die Betroffenenperspektive ausgerichteten qualitativen Forschungsdesign konnten Informationen zu potenziellen Verbesserungen im Hilfesystem für dessen Nutzer*innen im Land Bremen erhoben werden. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine Ausweitung der Unterstützung auf unterschiedlichen Wegen erfolgen sollte: Erstellung differenzierter Informationsmaterialien zu verschiedenen Formen von Gewalt; Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen zur Sensibilisierung der Befragenden bei Gericht und Polizei (situationsangemessene Kommunikation zur Vermeidung von Sekundärviktimisierung) sowie Beteiligung von Betroffenen an der Planung und Umsetzung von Unterstützungsangeboten. Die Gewaltform der psychischen Gewalt sollte im Hinblick auf Informationsvermittlung und Beratungsangebote mehr im Fokus der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen stehen. Laut den Ergebnissen der qualitativen Studie ist die Einordnung von Vorfällen psychischer Misshandlung als Gewalt für die Betroffenen schwierig. Eine Reform des Umgangsrechts (nach Trennungen und Scheidungen) ist eine zentrale Forderung der Interviewpartner*innen: es kommt in Situationen der Übergabe des Kindes im Rahmen von richterlich angeordneten Umgangskontakten nach den Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen teilweise erneut zu Gewalt.

Schlagwörter: Gewalt gegen Frauen, Istanbul-Konvention, Betroffenenperspektive, Hilfesystem, Betroffenenbeirat

Abstract

Violence against women is a structural problem in society. There are few studies that focus on the support systems for affected women. Using the example of the study presented in this article, results of a survey of affected women on their subjective experience of the help process and their experiences in the help system in the state of Bremen, are presented. Using a participatory qualitative research design focussing on the perspective of those affected, it was possible to gather information on potential improvements of the help system for its users in the state of Bremen. The results of the study show that support should be expanded in various ways: creation of differentiated information materials on various forms of violence; development and implementation of further training to raise awareness among interviewers of the court and the police (situation-appropriate communication to avoid secondary victimisation) and participation of victims in the planning and implementation of support services. Psychological violence should shift more into focus for the implementation

of violence protection measures with regard to the provision of information and counselling services. According to the results of our qualitative study, it is particularly difficult for those affected to categorise incidents of psychological abuse as violence. A reform of contact rights (after separations and divorces) is a central demand of the interview partners: according to the experiences of women affected by violence, violence sometimes occurs again in situations where the child is handed over to the other parent in the context of court-ordered contact.

Keywords: violence against women, Istanbul Convention, perspective of victims, support system, advisory board of those affected

1. Einleitung

Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen sind vielfältig, ebenso wie die Definition(en) des Begriffs der Gewalt (siehe Lange, Püffel und Schlichte in diesem Band). Gewalt kann viele Formen haben sowie in Mischformen auftreten und äußert sich nicht nur durch körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern zum Beispiel auch durch psychischen Druck und Abwertungen. Gewalt kommt in allen sozialen Schichten und ethnischen Zugehörigkeiten vor. Der vorliegende Beitrag fasst die Ergebnisse einer qualitativen Studie zur Ermittlung der Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen im Bremer Hilfesystem zusammen. Als erstes Bundesland hat sich Bremen dafür entschieden, einen Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention einzuberufen. Damit können die Perspektiven und die Fachkenntnisse der Betroffenen systematisch in die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen einbezogen werden. Die sogenannte Istanbul-Konvention wurde im Jahr 2011 vom Europarat beschlossen. Sie ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und stellt ein Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar. In der Istanbul-Konvention wird entsprechende Gewalt in der Präambel als Menschenrechtsverletzung aufgeführt. Häusliche Gewalt sei ein „Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“ (Council of Europe 2011: 3). Gewalt gegen Frauen ist dabei nicht als einheitliches Phänomen zu verstehen; sie muss in ihren unterschiedlichen physischen, psychischen, sexualisierten, sozialen und ökonomischen Erscheinungsformen differenziert betrachtet werden. Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ schließt zudem die Androhung entsprechender Handlungen sowie die Nötigung mit ein und bezieht sich sowohl auf das öffentliche als auch auf das private Leben. Übergeordnetes

Ziel der Istanbul-Konvention ist es, Frauen vor allen „Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (Artikel 1; Council of Europe 2011: 4). Aus den 81 Artikeln der Istanbul-Konvention gehen eine Vielzahl an Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung von Tätern und Täterinnen, hervor. Die Istanbul-Konvention zielt mit ihren umfassenden Ausführungen einerseits auf das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben und andererseits auf die Stärkung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ab.

In dem vorliegenden Beitrag wird zu Beginn ein kurzer Überblick über den aktuellen Forschungsstand zum Phänomen der (häuslichen) Gewalt im europäischen und insbesondere im deutschsprachigen Raum gegeben. Zur Einführung werden Daten aus dem Hellfeld – der Polizeilichen Kriminalstatistik – dargelegt sowie Informationen zum Dunkelfeld hinzugezogen. Anhand von Ergebnissen aus einem qualitativen Forschungsprojekt mit gewaltbetroffenen Frauen im Bundesland Bremen werden Erfahrungen und Bedarfe dieser Gruppe für einen einfachen Zugang zum Hilfesystem erläutert. Im Fazit werden Forderungen gewaltbetroffener Frauen explizit in Hinblick auf das Hilfesystem formuliert und mit Handlungsempfehlungen für die Politik verknüpft.

2. Forschungsstand

Im Folgenden werden sowohl ausgewählte Daten zum Hellfeld sowie zum Dunkelfeld des Auftretens von Gewalt gegen Frauen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen präsentiert. Der Fokus bei der Darlegung von Daten zum Hellfeld liegt auf der häuslichen Gewalt, da diese in der Istanbul-Konvention explizit als Gewaltform herausgestellt wird. Dabei ist von Bedeutung, die Zunahme des Auftretens häuslicher Gewalt zu berücksichtigen. Es ist ein Anstieg von 6,5 Prozent von 2022 zu 2023 zu verzeichnen (BKA 2024: 4).

Die Konstellation von weiblichen Verletzten und männlichen Misshandlern stellt den Schwerpunkt der Beiträge psychologischer/sozialwissenschaftlicher Forschung und Praxis zum Themenfeld der (häuslichen) Gewalt dar. Gleichzeitig sollen gleichgeschlechtliche Beziehungen, Gewalt durch Misshandlerinnen, männliche Verletzte, Inter- und Transpersonen sowie Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, nicht ausgeblendet

werden. Diese Thematik aufgreifende Forschungs- und Praxisperspektiven sind in jüngerer Zeit in Deutschland entwickelt, aber noch nicht vollständig abgeschlossen worden (Fütty 2019; Fütty 2021; Ohms 2020).

2.1 Hellfeld

Da die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) nur alle strafrechtlich relevanten Straftaten umfasst, die innerhalb eines Berichtsjahres der Polizei bekannt geworden sind (Hellfeld), ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der tatsächlich begangenen Taten wahrscheinlich weitaus höher liegt (Dunkelfeld) und eine neue repräsentative Dunkelfeldstudie zur häuslichen Gewalt sowohl bundesweit als auch europaweit dringend erforderlich wäre. In einer Studie aus Mecklenburg-Vorpommern stellen die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern sowie die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ein Dunkelfeld von 98,4 Prozent bei häuslicher Gewalt fest (Rauchert 2018: 85). Insgesamt kann von einem Dunkelfeld ausgegangen werden, bei dem bis über 90 Prozent der Vorfälle nicht aktenkundig werden.

Das Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigt, dass das Phänomen der häuslichen Gewalt in den letzten Jahren zugenommen hat (BKA 2023a: 8). Ein Überblick über das Vorkommen der häuslichen Gewalt in Hinblick auf ausgewählte Delikte nach PKS-Daten des Jahres 2022 und der Geschlechtsverteilung der Opfer in die Kategorien männlich und weiblich findet sich in Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die Opferdaten nicht auf einer „echten“ Zählung in dem Sinne beruhen, dass eine Person, die während des Berichtszeitraums mehrfach als Opfer erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wurde. Eine Person, die während des Berichtszeitraums mehrmals Opfer geworden ist, wird also mehrmals gezählt. So wurden insgesamt 160 299 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg darstellt und den Entwicklungstrend der letzten Auswertungsjahre insgesamt bestätigt (2021: 146 877; 2020: 151 375). Bei der Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen verschiedener Straftaten zugrunde gelegt: Mord und Totschlag, gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzungen mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking), Nötigung, Freiheitsberaubung,

Zuhälterei und Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird. Von Opfern in Partnerschaften wurde der Großteil Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (59,3 Prozent), gefolgt von Bedrohung (24,2 Prozent) und gefährlicher Körperverletzung (11,7 Prozent). Hinsichtlich des Beziehungsstatus ist festzustellen, dass mit 39,5 Prozent die „ehemalige Partnerschaft“ die häufigste Form darstellte, während „Ehepartner“ mit 31,1 Prozent und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ mit 29,1 Prozent etwas seltener vorkamen (BKA 2023a: 6).

Im Vergleich zu allen Opfern der oben genannten Delikte beträgt der Anteil der Opfer in Partnerschaften insgesamt etwa 13,9 Prozent (160 299 von 1 151 908 Opfern). Die Gegenüberstellung in Tabelle 1 verweist außerdem darauf, dass weitaus mehr Frauen im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer geworden waren (27,2 Prozent; 128 460 von insgesamt 472 191 weiblichen Opfern) als Männer (4,7 Prozent; 31 839 von insgesamt 679 717 männlichen Opfern).

Tabelle 1: Gegenüberstellung: Opfer insgesamt und Opfer in Partnerschaften für ausgewählte Delikte im Jahr 2022

Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			Davon Opfer in Partnerschaften		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Gesamtsumme	1 151 908	679 717	472 191	160 299	31 839	128 460
Mord § 211 StGB	967	541	426	136	22	114
Totschlag § 212 StGB	1 809	1 340	469	254	56	198
Fahrlässige Tötung § 222 StGB (nicht in Verbindung mit Verkehrsunfall)	777	448	329	17	6	11
Körperverletzung §§ 223–227, 229, 231 StGB	637 935	392 349	245 586	112 998	26 369	86 629
Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	24 692	12 762	11 930	800	199	601
Gefährliche Körperverletzung (sonstige Tatörtlichkeit) § 224 StGB	99 559	64 539	35 020	16 694	5 294	11 400
Schwere Körperverletzung (sonstige Tatörtlichkeit) § 226 StGB	340	209	131	60	6	54
Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	104	65	39	10	3	7

Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit dem Hilfeprozess und dem Hilfesystem

Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	430 839	249 106	181 733	93 546	20 318	73 223
Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	12 004	665	11 339	3 014	50	2 964
Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	11 323	598	10 725	2 852	44	2 808
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB	7 181	697	6 484	968	28	940
Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 9 StGB	2 931	289	2 642	442	16	426
Sexuelle Belästigung § 184 StGB	18 657	1 415	17 242	393	15	378
Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 1 StGB	6 962	1 800	5 162	88	3	85
Sexueller Missbrauch §§ 176a-176e, 182, 183, 183a StGB	28 758	6 680	22 078	207	14	193

Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			Davon Opfer in Partnerschaft		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232–233a, 234, 235, 236, 237, 238–239b, 240, 241, 316c StGB	300 528	166 203	134 325	40 914	5 154	35 760
Bedrohung § 241 StGB	198 433	116 246	82 187	23 532	2 773	20 759
Nachstellung (Stalking) § 238 StGB	23 082	4 454	18 628	10 096	1 022	9 047
Nötigung § 240 StGB	70 303	42 159	28 144	4 599	703	3 896
Freiheitsberaubung § 239 StGB	5 529	1 865	3 664	1 810	189	1 621
Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeutet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB	273	22	251	50	0	50
Zuhälterei § 181a StGB	158	11	147	49	1	48

Quelle: Eigene Darstellung; BKA 2023b BU-O-06-T921-O-TV-Partner.xlsx.

Von diesen 160 299 Opfern vollendeter oder versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 80,1 Prozent (128 460) weiblich und 19,9 Prozent (31 839) männlich. Die Anzahl weiblicher Opfer hat im Vergleich zu den Vorjahren erneut, wenn auch nur geringfügig, zugenommen (2021: 117 838; 2020: 121 685; BKA 2021, PKS-Tabelle 921; BKA 2022a, PKS-Tabelle 921). Diese Zahlen verdeutlichen einen Anstieg, der unter anderem mit der Selbstisolation von Familien und Paaren während der Coronapandemie durch die Maßnahmen des Lockdowns begründet werden kann (Anderberg u.a. 2022: 32). Der Zugang zu Hilfseinrichtungen wurde durch eine Isolation der meist weiblichen Opfer deutlich erschwert. Laut BKA (2022b: 10) lässt die Anzahl der erfassten Fälle in den Zeiträumen der Lockdowns für das Hellfeld jedoch keine entsprechenden verlässlichen Aussagen über einen Anstieg zu: „Insgesamt wurden während der Pandemiejahre im Vergleich zu 2019 rund 1,6 Prozent mehr Gewaltdelikte in Partnerschaften begangen. Der befürchtete starke Anstieg entsprechender Fälle zeigt sich in den polizeilichen Hellfelddaten damit nicht“. Anderberg u.a. (2022: 32) gehen davon aus, dass ein Anstieg für das Dunkelfeld zu verzeichnen ist, da das Anzeigeverhalten durch die häusliche Isolation beeinflusst wurde.¹

2.2 Dunkelfeld

Insgesamt wird zurzeit für Deutschland von einem großen Dunkelfeld ausgegangen: zum Beispiel kann hier die bereits erwähnte Studie des Landeskriminalamts Mecklenburg-Vorpommern (Rauchert 2018) herangezogen werden, laut der über 90 Prozent der Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht werden (Rauchert 2018: 85). Die Studie aus Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich auf Männer und Frauen, die Gewalt in ihrer Partnerschaft erlebt haben/erleben. Ausführungen zum Gewalterleben in gleichgeschlechtlichen und trans*Partner*innenschaften wurden bei der Beschreibung der Stichprobe nicht ausdifferenziert.

Zur Erhellung des Dunkelfeldes ist aktuell eine Studie von Seiten des Bundes geplant: die Studie *Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)* (eine Dunkelfeld-Opfer-Befragung) vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesmi-

1 Erste Studienergebnisse zeigen, dass eine mögliche erhöhte psychische Belastung durch subjektiv erlebte Einschränkungen durch zum Beispiel einen Lockdown ein Risikofaktor für häusliche Gewalt sein kann (Steinert/Ebert 2020).

nisterium des Innern und für Heimat (BMI) sowie dem Bundeskriminalamt (BKA). Anschließend an die sogenannte FRA-Studie (2014b) soll diese Lücke geschlossen werden, die es bezogen auf repräsentative Erhebungen seit 2014 gibt. Ziel ist es unter anderem, durch die Erhebung eine bessere Planung von Maßnahmen zur Unterstützung ebenso wie zur Bekämpfung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu ermöglichen. Die Studie ist so angelegt, dass Frauen und Männer befragt werden sollen, um ein übergreifendes Bild der Gewalt gegen alle Geschlechter zu erhalten. Die vor etwa 20 Jahren durchgeföhrten Studien zur Gewaltbetroffenheit von Frauen (BMFSFJ 2004a) und der von Männern (BMFSFJ 2004b) können so aktualisiert und differenziert werden. Erfreulicherweise wird auch die Thematik der Anzeigebereitschaft in den Fokus genommen, was hoffen lässt, dass hemmende Bedingungen für die Erstattung einer Strafanzeige erkannt und in der Praxis abgebaut werden können. Die Ergebnisse sind für das Jahr 2025 in Aussicht gestellt (BKA 2023c).

Angaben zu Gewalt gegen Frauen bezogen auf das Dunkelfeld können aus der FRA-Studie (FRA 2014a) herangezogen werden. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA 2014a) hat in der Studie *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung* insgesamt 42 000 Frauen aus 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu ihren Erfahrungen mit physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt befragt und dabei auch die Themen Gewalt in der Partnerschaft, Stalking, sexuelle Belästigung und Missbrauch durch neue Medien sowie Gewalterfahrungen in der Kindheit miteingeschlossen (FRA 2014a: 3).

Für die Darstellung der Gewalterfahrungen von in der EU lebenden Frauen im Alter zwischen 18 und 74 Jahren sind die Ergebnisse der Studie repräsentativ (FRA 2014a):

„Etwas mehr als jede fünfte Frau hat körperliche und/oder sexuelle Gewalt entweder von dem/der derzeitigen oder früheren PartnerIn erfahren und etwas mehr als jede zehnte Frau hat angegeben, dass sie vor ihrem 15. Lebensjahr eine Form der sexuellen Gewalt durch einen Erwachsenen/eine Erwachsene erfahren hat“ (FRA 2014a: 3).

EU-weit haben 22 Prozent der Frauen, die in einer Partnerbeziehung leben oder gelebt haben, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erlitten (FRA 2014a: 10, 17ff.). Psychische Gewalt in der Partnerschaft wurde separat erhoben, hier konnte ebenfalls eine weite Verbreitung nachgewiesen werden:

„Die Erhebungsergebnisse zeigen, dass zwei von fünf Frauen (43 %) einer Form psychischer Gewalt entweder durch den derzeitigen oder einen früheren Partner/die derzeitige oder eine frühere Partnerin ausgesetzt waren. Dazu zählen 25 % der Frauen, die in der Privatsphäre von einem Partner/einer Partnerin herabgesetzt oder gedemütigt wurden, 14 % deren PartnerIn damit drohte, sie körperlich zu verletzen, und 5 %, deren PartnerIn ihnen verbot, die Wohnung zu verlassen, ihre Autoschlüssel wegnahm oder sie einschloss, um nur einige Beispiele zu nennen“ (FRA 2014a: 12).

Als Formen psychischer Gewalt, die in der Studie beschrieben wurden, können Herabsetzen oder Demütigen in der Öffentlichkeit oder Privatsphäre; das Verbot, die Wohnung zu verlassen, bzw. Einschließen; Zwingen, gegen den eigenen Willen pornografisches Material anzusehen; absichtliches Verängstigen oder Einschüchtern sowie Drohung mit Gewalt oder damit, jemand anderen zu verletzen, der den Befragten wichtig ist, aufgeführt werden (FRA 2014a: 25). In der EU-weiten Erhebung wird ein weiterer interessanter Aspekt thematisiert: psychischer Missbrauch geht häufig mit körperlichen und/oder sexualisierten Übergriffen einher (FRA 2014a: 12). Laut der FRA-Studie haben 9 Prozent der Befragten von ihren Partner*innen/früheren Partner*innen Stalking erlebt, verstanden als Nachstellen verbunden mit Drohungen oder Beleidigungen, sei es per Telefon, SMS, Verfolgung von der Wohnstätte oder der Arbeit aus usw. (FRA 2014a: 28).

Ein weiterer Schwerpunkt der FRA-Studie ist die sexuelle Belästigung von Frauen. Hier wurde nachgewiesen, dass sexuelle Belästigung eine weite Verbreitung in Europa hat: jede fünfte Frau über 15 Jahre wurde schon ungewollt berührt, umarmt oder geküsst (FRA 2014a: 13). Es zeigt sich an dieser Stelle jedoch ein anderes „Profil“ des übergriffigen Gegenübers: waren es bei der physischen, sexualisierten oder psychischen Gewalt eher Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartner, sind es bezogen auf die mindestens einmalig erfahrene sexuelle Belästigung zu 32 Prozent Kolleg*innen, Vorgesetzte oder Kundschaft (ebd.).

Folgende Gesamtprävalenz wird ermittelt: „Jede dritte Frau (33 %) hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. [...] Von allen Frauen mit PartnerIn (derzeitig oder früher) haben 22 % seit dem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt von einem Partner/einer Partnerin erfahren [...]“ (FRA 2014a: 17).

Hinsichtlich der psychologisch relevanten Gewaltfolgen werden, bezogen auf Partnerschaftsgewalt, ein Verlust an Selbstvertrauen, Verletzlichkeit

und Ängstlichkeit von den Befragungsteilnehmerinnen angegeben. Es darf angenommen werden, dass Frauen, die Partnerschaftsgewalt erlitten haben, unter verschiedenen psychischen Langzeitfolgen wie Depressionen, Angstzuständen oder Panikattacken leiden, unter anderem aus dem Grund, dass auch die Gewalt in der Paarbeziehung vermutlich über einen längeren Zeitraum andauerte und daher seelische Verletzungen durch die Widerfahrnisse tiefgreifende Wirkungen zeigen. „Zur häufigsten Form von körperlicher Gewalt gehören Stoßen oder Schubsen, Schlagen mit der flachen Hand, Packen oder an den Haaren ziehen“ (FRA 2014a: 20). Bei der Erhebung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt werden von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA 2014a: 21) u.a. Daten zu den folgenden Formen von Übergriffen gesammelt:

- zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein,
- genötigt worden zu sein, an einer sexuellen Handlung teilzunehmen, als die Befragten das nicht wollten oder nicht in der Lage waren, dies abzulehnen,
- sexuellen Aktivitäten zugestimmt zu haben aus Angst vor den Folgen bei einer Weigerung.

Sowohl bei körperlicher als auch sexualisierter Gewalt wird weiterhin in der FRA-Studie erhoben, mit wem die Befragten über die Vorfälle gesprochen haben. Bei den Frauen, die in Partnerschaften leben/lebten, sind dies zu 33 Prozent die Polizei oder auch andere Einrichtungen, zum Beispiel eine Opferberatungsstelle. Etwas mehr (35 Prozent) geben an, die Gewalterfahrung(en) mit Unterstützung durch die Familie oder Freundinnen und Freunde überwunden zu haben. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass die psychischen Langzeitfolgen, wie weiter oben ausgeführt, über einen langen Zeitraum mehr oder weniger präsent bleiben oder in bestimmten Situationen (re)aktiviert werden und soziale Interaktionen erschweren können.

Im Jahr 2004 hat das BMFSFJ die erste Studie *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland* herausgegeben, in der im Zeitraum Februar 2003 bis Oktober 2003 auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe 10 000 Frauen in Deutschland im Alter von 16 bis 85 Jahren zu ihren Gewalterfahrungen, zu ihrem Sicherheitsgefühl und zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt wurden. Durchgeführt wurde die Erhebung mit ca. 60–90-minütigen Face-to-Face-Interviews (mündliche Fragebögen) und sie erfasste die folgenden Gewalt-

formen: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt. Weitere zusätzlich vertiefende sensible Themen wurden in einem schriftlichen Fragebogen erhoben. Folgende Gruppen wurden als Teilpopulationen untersucht: Prostituierte, Frauen in Haft, Flüchtlingsfrauen und türkische/osteuropäische Migrantinnen (auf diese Gruppen mit eigenen Problemlagen wird in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen). Gruppendifiskussionen ergänzen die Ergebnisse hinsichtlich Fragen des Hilfs- und Unterstützungsbedarfs betroffener Frauen. Die Untersuchungsergebnisse verdeutlichen „dass mindestens jede vierte Frau (25 %) im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, körperliche (23 %) oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle (7 %) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt hat“ (BMFSFJ 2004a: 8).

Im Rahmen „Eine[r] sekundäranalytische[n] Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt“ hat Schröttle im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ 2014) weitere Forschungsergebnisse dokumentiert. Die Sekundäranalyse nimmt Bezug auf die repräsentative Untersuchung des BMFSFJ zum Thema *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* (BMFSFJ 2004a). Schröttle (BMFSFJ 2014: 162) führt aus:

„Frauen, die in Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben, waren später *mehr als doppelt so häufig* wie Frauen, die keine körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern berichtet haben, selbst von Gewalt durch (Ex)Partner betroffen.“

Insgesamt nennt Schröttle (BMFSFJ 2014: 169) eine Prozentzahl zwischen 30–39 Prozent der befragten Frauen, die Zeuginnen von Gewalt zwischen den Eltern, meist initiiert vom Vater, waren. Sie ergänzt: „Befragte, die in Kindheit und Jugend häufig oder gelegentlich *körperlichen Übergriffen durch Erziehungspersonen* ausgesetzt waren, wurden *dreimal so häufig* wie nicht davon betroffene Frauen später Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen“ (BMFSFJ 2014: 162).

Die repräsentative Studie des BMFSFJ aus dem Jahr 2004 *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* bildet die Grundlage für die Broschüre *Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) aus dem Jahr 2019. Dort werden die folgenden Zahlen wiederholt:

„Rund 25 % der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren haben Gewalt in der Beziehung erlebt. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten; ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt“ (BMFSFJ/BMJ 2019: 5).

Die Ergebnisse entsprechen denen der FRA-Studie, wie sie weiter oben dargestellt wurden, und zeigen nur geringe Unterschiede: 22 Prozent in der FRA-Studie, 25 Prozent in der Studie der beiden Bundesministerien (FRA 2014a; BMFSFJ/BMJ 2019).

Eine Befragung von Hellmann (2014) gehört ebenfalls zu den Dunkelfeldstudien. Sie untersucht Erfahrungen von Viktimisierung in Deutschland und bezieht dabei häusliche Gewalt ein. Hellmann weist nach, dass mehr als ein Viertel der Befragten (26,7 Prozent, $n = 200$) die Partnerin oder den Partner als Täter*innen benannten (Hellmann 2014: 111). Die Ergebnisse, bezogen auf häusliche Gewalt durch den Partner/die Partnerin, können wie folgt zusammengefasst werden: weibliche Befragte hatten auch nach dieser Studie mehr häusliche Gewalt erlebt als männliche Befragte (3,8 Prozent zu 1,3 Prozent), Jüngere hatten seltener häusliche Gewalt erlebt als ältere Menschen (16- bis 20-Jährige: 0,6 Prozent, $n = 17$; 21- bis 30-Jährige: 2,2 Prozent, $n = 62$; 31- bis 40-Jährige: 3,9 Prozent, $n = 106$), Befragte mit Migrationshintergrund mehr als Befragte ohne Migrationshintergrund (türkischer Migrationshintergrund: 3,7 Prozent, $n = 34$; russischer Migrationshintergrund: 3,8 Prozent, $n = 33$; ohne Migrationshintergrund: 2,4 Prozent, $n = 154$; Hellmann 2014: 112).

Diese Erkenntnisse veranschaulichen einmal mehr, für welche Gruppen weiterer Forschungsbedarf bezogen auf Dunkelfeldbefragungen besteht. Repräsentative Daten aus Deutschland für die Prävalenz von gewaltbetroffenen Männern fehlen. Studien aus dem angelsächsischen Raum liegen dazu vor (Gulowski 2020). Ohms (2020) nennt für Trans*Personen Ergebnisse aus der FRA-Studie (2014) zu Diskriminierungserfahrungen. Die Ergebnisse sind nicht auf häusliche Gewalt in Paarbeziehungen bezogen; es geht unter anderem um Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum. Ohms (2020: 83) führt aus: „Untersuchungen, die interpersonale Gewalt in nichtbinären Beziehungsbezügen betrachten, gibt es im deutschsprachigen Raum (noch) nicht.“ National und auch international repräsentative und aussagefähige Studien müssen demnach in Auftrag gegeben werden, um auch die Gewaltbetroffenheit dieser Gruppen sichtbar zu machen und entsprechende Hilfsangebote zu konzipieren und vorzuhalten (Ohms 2020: 83; Fiedeler 2021: 12).

3. Empirische Analyse – qualitative Studie²

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Ergebnisse des Forschungsberichts einer Studie zur Ermittlung der Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen im Bremer Hilfesystem (Schmidt-Semisch u.a. 2023) dargestellt. Vorab werden der Kontext der Studie sowie der methodische Zugang erläutert.

3.1 Ausgangslage

Für eine Erreichung der Ziele der Istanbul-Konvention werden in Artikel 7 „umfassende und koordinierte Maßnahmen“ zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gefordert. Dabei soll insbesondere die Sicherheit der Opfer im Mittelpunkt stehen, ebenso die Sicherstellung der Einhaltung der Menschenrechte. Eine wirksame Zusammenarbeit von staatlichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen ist für die Umsetzung erforderlich, genauso wie die Einbindung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft (Artikel 9; Council of Europe 2011: 7). Für eine Planung und Durchführung der Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass sekundäre Viktimisierungen verhindert werden. Die Maßnahmen sollen aber insbesondere auch „die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen“ (ebd.: 9, Artikel 12). Insbesondere Frauen, welche multiple Diskriminierungen erleben und dadurch ein erhöhtes Risiko aufweisen, Opfer von Gewalt zu werden (zum Beispiel Frauen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen oder solche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus), müssen über Zugänge zu Maßnahmen des Gewaltschutzes informiert sein und diese müssen barrierefrei gestaltet sein. Der Zugang zu diesen Gewaltschutzmaßnahmen muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob die Opfer bereit sind, eine Anzeige zu erstatten oder gegen die Täter*innen eine Aussage zu machen.

2 Es handelt sich um eine Studie zur Ermittlung der Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen im Bremer Hilfesystem im Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Bremen und gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen eines Modellprojekts zum Thema Einbezug von Betroffenen (Betroffenenexpertise und Betroffenenperspektive) im Bundesförderprogramm *Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen*.

Vor dem Hintergrund der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat die Bremer Bürgerschaft im März 2019 einen Beschluss zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für das Bundesland gefasst. Die Erstellung eines Landesaktionsplanes erfolgte seit Mitte 2020 durch den Stabsbereich Frauen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und wurde in Zusammenarbeit mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) umgesetzt. Der Landesaktionsplan wurde im Februar 2022 veröffentlicht. Er beinhaltet eine umfassende Gesamtstrategie, welche eine Grundlage für die fortwährende Weiterentwicklung der Hilfe-Infrastruktur für Frauen im Land darstellt und insbesondere im Hinblick auf bestehende Versorgungsprobleme wirksam werden soll. Der Landesaktionsplan kann als erster Schritt für eine konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention verstanden werden und bezieht sich inhaltlich vor allem auf deren Kapitel II der „Ineinandergreifenden politischen Maßnahmen und Datensammlung“ (Council of Europe 2011: 7f). Unter anderem sollten „Handlungsbedarfe und Lücken [...]“ identifiziert und die Frage beantwortet [werden], mit welchen Maßnahmen sich effektive und nachhaltig wirksame Strategien zur Bekämpfung geschlechtspezifischer Gewalt erzielen lassen“ (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz/ZGF 2022: 9). Zur Erreichung dieser Ziele sollen möglichst viele Perspektiven eingebunden werden, unter anderem im Kontext von neun interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen mit Fachleuten aus Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu spezifischen Gewaltformen oder auch bei der Besetzung eines „Runden Tisches Istanbul-Konvention“ (Schmidt-Semisch u.a. 2023).

Das Land Bremen hat als erstes Bundesland in Deutschland in diesem Zusammenhang die Betroffenenperspektive systematisch miteinbezogen. Im Oktober 2021 wurde der sogenannte „Bremer Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention“ (BBIK) von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einberufen und hat seine Arbeit aufgenommen (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz/ZGF 2022: 11f.).

Die Beteiligung von Betroffenen am und im Prozess der Umsetzung entsprechender Angebote und Maßnahmen ist hier mit Blick auf die Erfüllung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt gegen Frauen besonders herauszustellen. Werden Betroffene eingebunden, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die ergriffenen Maßnahmen auch zu den Bedarfen der angesprochenen Zielgruppen passen (Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind). Die Expertise der Betroffenen liefert wertvolle Hinweise auf die Gestaltung

des Zugangs zum Hilfesystem, ebenso wie zur Gestaltung des Hilfeprozesses im Gewaltschutz. Hilfsmaßnahmen sind dann besonders wirksam, wenn sie den Opfern Schutz und Sicherheit garantieren und Unabhängigkeit und Empowerment bieten.

Die Implementation eines Betroffenenbeirats zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen stellt somit ein zentrales Ergebnis der Umsetzung der Istanbul-Konvention dar. Die qualitative Studie zu Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit dem Bremer Hilfesystem (kurz *Hilfesystem-Studie*) wurde aus diesem Kontext heraus entwickelt und bezogen auf die konkrete methodische Umsetzung (leitfadengestützte Interviews) durch den Betroffenenbeirat kommentiert (Schmidt-Semisch u.a. 2023: 205).

3.2 Ziel und Fragestellungen

Das Ziel der *Hilfesystem-Studie* war die Erhebung der subjektiven Betroffenenperspektive von Gewalt betroffener Frauen auf das Erleben des Hilfeprozesses und ihren Erfahrungen mit dem Hilfesystem im Land Bremen. Darüber hinaus ging es um die Ableitung von Überlegungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Bremer Hilfesystems und zur wirksamen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Daraus folgte die übergeordnete Fragestellung: Passen die Maßnahmen zu den Bedürfnissen der durch Gewalt Verletzten? Das heißt, sind die Maßnahmen für diese Personen hilfreich und zielführend im Sinne von Schutz, Sicherheit, Unabhängigkeit und Empowerment? Weitere Fragestellungen waren:

- Wie haben die Frauen das Ankommen, die Aufnahme, die Atmosphäre, die Kommunikation, die Behandlung und Betreuung sowie insgesamt das ‚Durchlaufen‘ des Bremer Hilfesystems erlebt?
- Welche Erfahrungen haben die Frauen in den jeweiligen Einrichtungen gemacht (gegebenenfalls auch mit Blick auf andere Betroffene)?
- Wie bewerten die befragten Gewaltbetroffenen das Bremer Hilfesystem (strukturelle Stärken und Schwächen)?
- Welche Empfehlungen zur Verbesserung des Bremer Hilfesystems ergeben sich aus der Betroffenenperspektive?

3.3 Methodischer Zugang und Durchführung

Die Studie wurde in der Zeit von Januar 2022 bis Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen. Die Befragungen erfolgten in Form problemzentrierter Leitfadeninterviews (Witzel 1985). Im Rahmen dieser qualitativen Studie wurden 17 leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews mit von Gewalt betroffenen Frauen aus Bremen und Bremerhaven geführt, die im Sinne der inhaltlich strukturierenden, qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2016) ausgewertet wurden. Die leitfadengestützten Interviews folgten dem Prinzip der Offenheit. Durch Erzählaufrüfferungen wird hierbei eine eigenstrukturierte Thematisierung und Positionierung der Befragten ermöglicht und es wird ihren spezifischen Relevanzsetzungen Rechnung getragen. Um den Leitfaden zu testen und zu optimieren, wurden vor Beginn der eigentlichen Erhebung Pretests durchgeführt. Die *Hilfesystem-Studie* hat keinen Anspruch auf Repräsentativität. Sie ist eine qualitative Bestandsanalyse zur Erhebung der subjektiven Perspektiven. Das Sample/die Zielgruppe sind von Gewalt betroffene Frauen, die in der Vergangenheit das Bremische Hilfesystem in Anspruch genommen haben (nicht länger als fünf Jahre zurückliegend). Angestrebt wurde ein möglichst ausgewogenes Sample, festgelegt anhand folgender Kriterien: Nutzung ambulanter und stationärer Angebote, Selbstmelder*innen und Personen, die vermittelt wurden, Berücksichtigung vulnerabler Gruppen (Frauen mit Behinderungen, Geflüchtete), unterschiedliche Altersgruppen und unterschiedliche Quartiere.

Mögliche Zielgruppen für die Interviews waren Frauen, die psychische Gewalt, physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, digitale Gewalt, ökonomische Gewalt oder Mischformen daraus erfahren haben. Differenzierter ausgeführt gehörten in die Zielgruppe der möglichen Interviewpartnerinnen: geflüchtete Frauen, behinderte oder beeinträchtigte Frauen (körperlich, psychisch, seelisch oder geistig), Frauen in Drogenszenen, obdachlose Frauen, Verletzte von rechter oder rassistischer Gewalt/Hatecrime, Frauen der LSBTIQ*-Community (die Diskriminierung und Gewalt erlebt haben), Sexarbeiter*innen, Frauen, die Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen oder Arbeitsausbeutung erlebt haben, Gewaltbetroffene in Pflegeeinrichtungen (Bewohner*innen, Beschäftigte), Verletzte durch Stalking, Frauen, die durch Früh- und Zwangsehen von Gewalt betroffen sind sowie Frauen, die *female genital mutilation* (FGM) erlebt haben.

Die Rekrutierung der Interviewpartnerinnen für die *Hilfesystem-Studie* erfolgte durch die Verbreitung eines Aufrufs zur Teilnahme. Dieser er-

folgte über verschiedene Webseiten und Social Media (Senatorische Behörde, Universität Bremen, zahlreiche Gewaltschutzeinrichtungen). Das Forschungsprojekt wurde beim Betroffenenbeirat und bei verschiedenen Gewaltschutzeinrichtungen vorgestellt. Von 30 anfragenden Frauen haben sich 23 über das Kontaktformular auf der Homepage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zum Forschungsprojekt und vier über eine Kontakt-Telefonnummer an die Durchführenden der Studie gewandt, bei drei Frauen wurde der Kontakt über eine Gewaltschutzeinrichtung vermittelt. Die Interviews wurden in der Zeit von März 2022 bis Juli 2022 durchgeführt und transkribiert. Es wurde nicht explizit nach Gewalterfahrungen gefragt, im Fokus stand das Hilfesystem. Insgesamt haben 17 Interviews stattgefunden (mit einer Dauer zwischen 25 und 70 Minuten). Teilgenommen haben Frauen zwischen 23 Jahren und 69 Jahren. Unterschiedliche Formate der Interviews konnten frei gewählt werden, die Frauen entschieden sich wie folgt: Zoom (6), Präsenz (6), Telefon (5). Der Gewaltkontext, der in den Interviews berichtet wurde, zeigt, dass das Problemfeld der psychischen Gewalt für die Teilnehmenden im Vordergrund stand: psychische Gewalt (9), Stalking (6), körperliche Gewalt (5), sexualisierte Gewalt (2) – Mehrfachnennungen waren möglich. Zusatzinformationen konnten zu Gewalterfahrungen im Hilfesystem erlangt werden.

3.4 Ergebnisse

Der Forschungsbericht wurde im Oktober 2022 fertiggestellt. Eine erste Rückmeldung der Ergebnisse erfolgte an die Auftraggeberin und an den Betroffenenbeirat. Am 24. November 2022 wurde ein überregionaler Fachtag (digital) durchgeführt, auf dem unter anderem die Ergebnisse der Studie präsentiert wurden (organisiert durch die senatorische Behörde). Eine Publikation zu den Ergebnissen liegt vor (Schmidt-Semisch u.a. 2023). Themenfelder der Publikation sind unter anderem: *Erkennen des eigenen Hilfebedarfs, Präsenz und Information über Hilfsangebote oder Verbesserungsvorschläge und Wünsche der befragten Frauen*.

Die Ergebnisse beziehen sich auf verschiedene Aspekte des Hilfesystems. Unter kritischen *bürokratischen und finanziellen Aspekten* wurde zum einen eine nur begrenzte Anzahl von Beratungsterminen genannt, die in einzelnen Hilfseinrichtungen vorgegeben ist. Das erzeugt „Druck“ bei den Nutzer*innen, mit dem eigenen Beratungsanliegen schnell fertig werden zu müssen und führt zu der Erfahrung, nicht ausreichend Zeit für die

Erläuterung des Anliegens, die Klärung des Beratungsbedarfs sowie die Problemlösung zu haben. Zudem haben Frauen die Erfahrung gemacht, dass das Ausfüllen von Anträgen vor der Gewährung von Hilfe steht. Das wird als sehr belastend wahrgenommen; aus der Perspektive der Betroffenen sollte die konkrete Hilfestellung Vorrang haben. Es wurde zudem berichtet, dass es einen *Informationsmangel* gibt. Es gäbe zu wenig Informationen über helfende Anlaufstellen, insbesondere in den Randbezirken der Stadt Bremen, im Zentrum sei die Situation besser. Es sei zudem nicht klar ersichtlich, welches Hilfsangebot für welche Gewaltform „passt“. Generell wurde ein Fehlen von Informationen zu Hilfsangeboten für von psychischer Gewalt Betroffene aufgezeigt. Ein weiteres Themenfeld ist der *Umgang mit den Hilfesuchenden*. Hier wurden sowohl positive als auch negative Erfahrungen mitgeteilt. Positiv erlebt wird ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Mitbestimmung (zum Beispiel über Anzahl der Beratungstermine), die Erfahrung von Empathie und Verständnis sowie das „Ernst-genommen-werden“. Ebenso gehört dazu, dass sich die Frauen den/die Gesprächspartner*in in der Beratung aussuchen darf (zum Beispiel Mann/Frau). Als negativ im Umgang mit den Hilfesuchenden werden aus der Betroffenenperspektive eine sekundäre Viktimisierung (Verharmlosung der Gewalt und das Drängen darauf, bestimmte Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen) und insbesondere familiengerichtliche Verfahren zum Umgangs-/Sorgerecht berichtet:

„Die entsprechende Kommunikation im Kontext des Umgangsrechts, die den Gewaltschutz der Mutter dem Umgang des gewalttätigen Elternteils mit dem Kind untergeordnet, riskiert nicht nur eine sekundäre Viktimisierung oder Retraumatisierung der betroffenen Frau. Sie stellt gegebenenfalls auch eine Gefährdung der gemeinsamen Kinder dar. Zugleich stellt sich an dieser Stelle auch die Frage, an welche Stelle sich Frauen wenden können, die solche Formen institutioneller Gewalt erfahren haben, und wie über solche Formen der Gewalt und entsprechende Hilfeangebote informiert werden könnte“ (Schmidt-Semisch u.a. 2023: 203).

Verbesserungsvorschläge werden in den Interviews ebenfalls benannt. Sie umfassen Themen wie zum Beispiel, dass Hinweise auf Hilfsangebote auch im ÖPNV aushängen oder das über Gewalt und Gewaltformen in der Öffentlichkeit gesprochen und informiert werden sollte. In Hilfeeinrichtungen sollten offene anonyme Sprechstunden angeboten werden. In Bezug auf einen sensiblen Umgang mit den Hilfesuchenden sollten Fortbildungen zur

Gewaltthematik für Polizei und Jugendamt, insbesondere von Mitarbeitenden im Amt für Soziale Dienste erfolgen. Generell werden mehr Plätze für Psychotherapie gewünscht. Ganz konkrete Verbesserungsvorschläge beziehen sich auf eine bessere Ausstattung der Frauenhäuser (Personale Ausstattung/Ausstattung mit technischen Geräten) sowie die Anschaffung eines „Frauenhaus-Nottaxis“ oder -busses. Die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen einzelnen Hilfseinrichtungen sollte verbessert werden, um nicht wiederholt die eigene Geschichte berichten zu müssen. Hier wird gleichzeitig aber auch positiv benannt, dass es viel vernetzte Arbeit und „Übergaben“ an Kolleg*innen aus anderen Hilfseinrichtungen gibt.

Ein weiteres Problem, welches die Interviewpartnerinnen aufgezeigt haben, betrifft die Zuständigkeiten einzelner Hilfseinrichtungen: die Zuständigkeiten sind nicht immer deutlich und würden nicht klar kommuniziert (zum Beispiel zwischen Familiengericht und Jugendamt).

Der Zugang und die Erreichbarkeit von Hilfseinrichtungen werden hinsichtlich einer schnellen Terminvorgabe und zeitnahen Rückrufen überwiegend als positiv bewertet, wie der folgende Auszug aus einem Interview verdeutlicht: „[...] genau das das Wichtigste und Beste an diesem System ist, dass man eben die Möglichkeit hat, wirklich schnell Hilfe zu bekommen, wenn es akut ist.“

4. Fazit und Ausblick – Forderungen an die Politik

Aus den dargelegten Ergebnissen ergeben sich Forderungen nach einer Diskussion politischer Handlungsperspektiven im Gewaltschutz. Gewalt gegen Frauen muss gesellschaftlich geächtet werden. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss im Bund und in den Ländern vorangebracht werden. Die Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention hat dabei Priorität; zahlreiche (Frauen)Bündnisse, Berufsverbände und soziale Einrichtungen sowie Akteur*innen aus Politik und Gesellschaft fordern dies seit geraumer Zeit. Ausreichend Plätze für Psychotherapie sind notwendig, um eine fortdauernde Belastung der Opfer von Gewalt zu reduzieren. Weiterhin gehört zu einer wirksamen Umsetzung der Istanbul-Konvention der Ausbau von Schutzangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Hier sollte insbesondere eine intersektionale Perspektive mitgedacht werden (zur intersektionalen Perspektive siehe auch den Beitrag von Sauer in diesem Band). Schutzkonzepte und -angebote müssen die Bedarfe der verschiedenen Gruppen aufnehmen und

das Hilfesystem sollte barrierefrei zugänglich und durchlässig gestaltet sein. Von Gewalt Betroffene müssen in die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Gewaltschutzes einbezogen werden. Hier hat das Land Bremen mit der Implementierung des Betroffenenbeirats eine Vorreiterrolle für andere Bundesländer übernommen. Nicht zuletzt muss für Frauen in Trennung und Scheidung, beispielsweise bei den Übergaben von gemeinsamen Kindern an den Vater im Rahmen des Umgangs- und Sorgerechts, ein gewaltfreier Raum institutionell verankert und zugesichert werden. Ein weiteres Miterleben häuslicher Gewalt in diesen Situationen bringt Frauen und ihre Kinder psychisch in große Not und teilweise sogar in lebensbedrohliche Gewaltszenarien. Insbesondere in Trennungssituationen ist die Gefahr für Frauen, Opfer häuslicher Gewalt zu werden, besonders hoch (BMFSFJ/BMJ 2019: 5).

Daraus folgt: Das Problem der Gewalt gegen Frauen wird sich bei der Unterlassung weiterer struktureller Gewaltschutzmaßnahmen verschärfen. Eine zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention ist aktuell notwendiger denn je. Die Implementierung von Betroffenenbeiräten sowie partizipative Forschung zu den Erfahrungen und Bedarfen von Betroffenen können ein Baustein dazu sein.

Literatur

- Anderberg, Dan/Rainer, Helmut/Siuda, Fabian 2022: Der Einfluss der Covid-19-Pandemie auf häusliche Gewalt – neue Ansätze zur Quantifizierung mittels Google-Suchdaten, *ifo Schnelldienst*, Jg. 75, H. 1, S. 32–34.
- BKA (Bundeskriminalamt) 2021: *Polizeiliche Kriminalstatistik. Tabelle: BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls*. T921, V1.0. (Zugriff 23. Dezember 2023).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2022a: Polizeiliche Kriminalstatistik. Tabelle: BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls. T921, V1.0. (Zugriff 23. Dezember 2023).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2022b: Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland. Betrachtungszeitraum: 2020/2021. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/CovidAuswirkungen/covidAuswirkungen_node.html (Zugriff 26. April 2024).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2023a: Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag. Eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland. Ein gemeinsames Projekt von BMFSFJ, BMI und BKA. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html (Zugriff 23. Dezember 2023).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2023b: Polizeiliche Kriminalstatistik. Tabellen: BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls. T921, V1.0. (Zugriff 22. Dezember 2023).

Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit dem Hilfeprozess und dem Hilfesystem

- BKA (Bundeskriminalamt) 2023c: Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2022. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html (Zugriff 23. April 2024).
- BKA (Bundeskriminalamt) 2024: Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004> (Zugriff 26. Juli 2024).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2004a: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin/Rostock: Publikationsversand der Bundesregierung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694> (Zugriff 23. Dezember 2023).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2004b: Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf> (Zugriff 23. Dezember 2023).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2014: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, 5. Aufl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-gegen-frauen-in-paarbeziehungen-80614> (Zugriff 23. Dezember 2023).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)/BMJ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) 2019: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz, 5. Aufl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94308/l167d5f923366f98e32cc10fd814886/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf> (Zugriff 26. April 2024).
- Council of Europe 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/16806b076a> (Zugriff 23. Dezember 2023).
- Fiedeler, Georg 2021: Partnerschaftsgewalt gegen Männer, *Beratung Aktuell*, Jg. 2, S. 4–14.
- FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) 2014a: Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> (Zugriff 23. Dezember 2023).
- FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) 2014b: Being trans in the European Union – comparative analysis of EU LGBT survey data. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/being-trans-eu-comparative-analysis-eu-lgbt-survey-data> (Zugriff 23. Dezember 2023).
- Füty, Tamás Jules 2019: *Gender und Biopolitik. Normative und intersektionale Gewalt gegen Trans*Menschen*. Bielefeld: transcript.
- Füty, Tamás Jules 2021: Anerkennung und Gewalt gegen trans*, nicht-binäre und inter* Menschen. Konturen eines mehrdimensionalen und intersektionalen (anti)Gewaltbegriffs. In: Mike Laufenberg/Vanessa E. Thompson (Hg.): *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 287–313.

- Gulowski, Rebecca 2020: Partnerschaftsgewalt durch Frauen. In: Melanie Büttner (Hg.): *Handbuch Häusliche Gewalt*. Stuttgart: Schattauer, S. 68-80.
- Hellmann, Deborah F. 2014: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf (Zugriff 23. Dezember 2023).
- Kuckartz, Udo 2016: *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 3. Aufl. Weinheim/Basel: Juventa.
- Ohms, Constance 2020: Gewalt in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partner*innen-schaften. In: Melanie Büttner (Hg.): *Handbuch Häusliche Gewalt*. Stuttgart: Schattauer, S. 81-90.
- Rauchert, Marion 2018: *Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 5.
- Schmidt-Semisch, Henning/Stahlke, Iris/Rubscheit, Sophie/Schnepf, Fabienne/Jochem, Greta 2023: Das Bremer Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen. Eine qualitative Erhebung der Betroffenenperspektive, *Prävention und Gesundheitsförderung*, Jg. 19, H. 2, S. 198-205.
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz/Stabsbereich Frauen, Landeskordinierungsstelle Istanbul-Konvention/ZGF (Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau) 2022: Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen. <https://bremen-sagt-nein.de/landesaktionsplan/> (Zugriff 12. Januar 2024).
- Steinert, Janina/Ebert, Cara 2020: Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen. Zusammenfassung der Ergebnisse. https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/Praevention%20haeuslicher%20Gewalt/2020_Studienergebnisse%20Covid%2019%20HGEW.pdf (Zugriff 23. Dezember 2023).
- Witzel, Andreas 1985: Das problemzentrierte Interview. In: Gerd Jüttemann (Hg.): *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*. Weinheim: Beltz, S. 227-255.

The accession of the EU to the Istanbul Convention and its possible impacts on criminal law

Fatma Karakaş

Abstract

The Council of the European Union concluded the accession of the European Union to the Istanbul Convention on 1 June 2023, with regard to matters related to judicial cooperation. Following the deposition of the instruments of accession with the Secretary General of the Council of Europe on 28 June 2023, and a three-month period after this date, the Convention entered into force for the EU on 1 October 2023. The Court of Justice of the EU played a leading role in this process. Some EU states oppose the Convention and have not ratified it yet in accordance with their national law. The Istanbul Convention is a dual-nature treaty and includes both human rights and criminal law provisions regarding gender-based violence. This article tries to analyse whether the EU's ratification of the Istanbul Convention impacts the criminal laws of the EU States and EU law itself. It does not deal with the Directive (EU) 2024/1385 of the European Parliament and of the Council of 14 May 2024 on combating violence against women and domestic violence.

Keywords: Istanbul Convention, European Union, criminal law, discrimination, gender-based violence

Zusammenfassung

Der Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen von Istanbul wurde vom Rat der EU am 1. Juni 2023 im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit beschlossen. Nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden beim Generalsekretariat des Europaparates am 28. Juni 2023 und Ablauf der vorgesehenen Dreimonatsfrist ist das Übereinkommen für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten. Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs war in diesem Prozess von entscheidender Bedeutung. Einige EU-Staaten haben aufgrund von Einwänden das Übereinkommen noch nicht ratifiziert und mit ihrem nationalen Recht in Einklang gebracht. Als Vertrag mit doppeltem Charakter enthält das Übereinkommen sowohl menschenrechtliche als auch strafrechtliche Bestimmungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Dieser Beitrag versucht zu analysieren, ob die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die EU Auswirkungen auf das Strafrecht der EU-Staaten und das Recht der EU hat; er behandelt nicht die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Schlüsselwörter: Istanbul-Konvention, Europäische Union, Strafrecht, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Gewalt

1. Introduction

The Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence, known as the Istanbul Convention (IC), was opened for signatures in 2011 and entered into force in 2014 (UK Parliament House of Lords Library News 2022). The IC aims to eliminate gender-related violence by creating a social system based on gender equality. The IC defines violence against women as a form of discrimination and a violation of human rights, which makes its approach innovative, and it is the first binding international instrument to combat such violations at the international level.

For the time being, the total number of signatory states not followed by ratifications is 6, and the total number of ratifications is 39. The EU is the only international organisation that signed and ratified the IC. The IC entered into force in 2023 for the EU after an extended ratification process that is examined in this paper (Council of Europe Treaty Office News 2024a). Certain EU countries are considering withdrawing from the IC, while others have objections to some provisions of it and have not yet ratified it. Turkey, on the other hand, became the first country to withdraw from the IC, although it had been the first signatory country and had held the opening signing ceremony in Istanbul (Council of Europe Treaty Office News 2021; Karakaş-Dogan 2021).¹

2. The ratification process

2.1 The interpretation of the Court of Justice of the EU and the Council of the European Union

The EU signed the IC on 13 June 2017 in accordance with Council Decisions (EU) 2017/865 and (EU) 2017/866 in relation to issues concerning judicial cooperation in criminal matters as well as asylum and non-refoulement. On 10 May 2023, the European Parliament voted on its consent to the IC, and on 1 June 2023 the Council voted on its approval. Eventually it

¹ Denunciation contained in a note verbale from the Permanent Representation of Turkey to the Council of Europe on 22 March 2021: “The Republic of Turkey withdraws from the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (CETS No. 210) done at Istanbul on 11 May 2011, pursuant to Article 80 thereof” (Council of Europe Treaty Office News 2021).

entered into force for the EU on 1 October 2023. The ratification process, however, was prolonged due to the inability to reach a consensus within the EU (Uzelac Vedris 2024).

On multiple occasions, the EU Commission put forward proposals for the EU to join the IC under Article 82(2)² and Article 84³ of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU). The European Parliament called for ratification despite facing opposition from certain EU member states in response (The CJEU News 2021).

On 9 July 2019, the European Parliament formally requested the Court of Justice of the EU (the CJEU) to provide an opinion on the issue. The CJEU, however, waited until the EU had established an appropriate legal foundation for the ratification of the IC (The CJEU News 2021). Finally, the CJEU concluded the request under Article 218(11) of the TFEU, which specifically refers to the CJEU's opinion. The CJEU highlights the provisions of the IC that pertain to judicial cooperation in criminal matters, asylum and non-refoulement, and the obligations of EU institutions and public administration, within the EU's jurisdiction. In this regard, the CJEU bases its examination on Articles 82(2), 84, 78(2) and 336 of the TFEU.⁴

² See the TFEU (2012) Article 82(2): “To the extent necessary to facilitate mutual recognition of judgments and judicial decisions and police and judicial cooperation in criminal matters having a cross-border dimension, the European Parliament and the Council may, by means of directives adopted in accordance with the ordinary legislative procedure, establish minimum rules. Such rules shall take into account the differences between the legal traditions and systems of the Member States.”

³ See the TFEU (2012) Article 84: “The European Parliament and the Council, acting in accordance with the ordinary legislative procedure, may establish measures to promote and support the action of Member States in the field of crime prevention, excluding any harmonisation of the laws and regulations of the Member States.”

⁴ The TFEU (2012) Article 218(11): “A Member State, the European Parliament, the Council or the Commission may obtain the opinion of the Court of Justice as to whether an agreement envisaged is compatible with the Treaties. Where the opinion of the Court is adverse, the agreement envisaged may not enter into force unless it is amended or the Treaties are revised.” The CJEU (2021) Grand Chamber Opinion, no. 1/19, 6 October 2021, prg. 338: “[...] the requirements laid down in Article 218(2), (6) and (8) TFEU, the Treaties do not prohibit the Council of the European Union, acting in conformity with its Rules of Procedure, from waiting, before adopting the decision concluding the [...] Istanbul Convention on behalf of the European Union, for the ‘common accord’ of the Member States to be bound by that convention in the fields falling within their competences. However, the Treaties do prohibit the Council from adding a further step to the conclusion procedure laid down in that article by making the adoption of the decision concluding that convention contingent on the prior establishment of such a ‘common accord’. The appropriate substantive legal basis for

The CJEU has the authority to issue an opinion on whether an agreement envisaged is compatible with the EU treaties or whether the EU has competence to conclude it. This affirmation was confirmed in the judgment of 1/19, which was released on 6 October 2021. The CJEU clarified that the EU has the ability to ratify the IC without obtaining the consent of all the EU states. It emphasises that the IC, as a mixed agreement, falls under both the EU's competence and the competence of the EU States. The CJEU further asserts that the decision of whether the EU exercises its shared competence is a matter of its political discretion. In its opinion, the CJEU stated that, in principle, political discretion should be exercised by a qualified majority within the Council of the European Union to decide whether to conclude an international agreement, in accordance with the provisions of its Rules of Procedure. The CJEU pointed out that this qualified majority should be ensured following the approval of the Parliament (The CJEU 2021).

Consequently, the Council of the European Union restricted its endorsement of the IC to matters falling exclusively within jurisdiction of the EU, as outlined in Article 78(2), Article 82(1) and Article 84 of the TFEU in conjunction with Article 219(6). In accordance with Article 75 of the IC, the EU may become a Party to the Convention as it is mentioned in the decision of the Council of Europe. The Council of the European Union further stated that the access of the EU to the IC is limited to certain provision of the IC relating to asylum and non-refoulement. It is underlined that the EU is responsible for the implementation of the provisions of the IC falling under its competence, while the EU States that ratify the IC are responsible for the implementation of provisions falling under their national competence (The Council Decision (EU) 2023/1076 of 1 June 2023).

2.2 EU's declaration

Following the approval of the Council of the EU, the EU, recognized as an international legal person, deposited the decisions with the Council of Europe on the specific areas of its competence in the matters covered by the IC. Articles 3 and 4 of the TFEU outline how the EU and EU Member states

the adoption of the Council act concluding, on behalf of the European Union, the part of the Istanbul Convention covered by the envisaged agreement, within the meaning of Article 218(11) TFEU, is made up of Article 78(2), Article 82(2) and Articles 84 and 336 [...].”

share authority in specific areas. According to Article 4(1) of the Treaty on European Union (TEU), the EU States retain competence in all matters where the EU lacks authority. The declaration affirms that the EU possesses the competence to accept the obligations set out in the IC concerning its institutions and public administration, as defined in Article 336 of the TFEU. In this regard, the EU has the sole power to conclude its accession to the IC, but only if its provisions have the potential to affect shared regulations or alter their extent as stated in Article 3(2) of the TFEU (Council of Europe Treaty Office News 2023).

The matters that have been adopted in the EU law address various issues, including combating gender-based discrimination, coordinating diplomatic or consular protection for citizens of non-represented EU Member States in third countries, asylum, subsidiary protection, temporary protection and migration, judicial cooperation in civil and criminal matters, police cooperation and promoting gender equality in the labour market (Council of Europe Treaty Office News 2023).

The EU, as a member of the IC, ensures that women and girls have a safe and equal life without fear, violence or insecurity by setting minimum legal standards to combat violence against women and domestic violence (The Council Decision (EU) 2023/1076 of 1 June 2023).

3. Possible impacts of the ratification on criminal law

3.1 Legal framework of EU criminal law

The term “European criminal law”, for the time being, does not refer to a set of offenses that stem from a European source of law that is directly applicable to criminal acts in all EU States (Satzger 2018: 45). Despite the lack of a European Criminal Code, approximation in criminal matters has been developing within the EU.

The direct influence of EU law over the national laws of the EU Member States derives from the founding treaties of the EU. Secondary influence, however, is established by the European institutions based on EU primary law. Regulations and directives issued by EU institutions are directly applicable in all Member States in the same sense as domestic legislation. As the CJEU confirmed, EU law has a priority of application over national laws because of the autonomy of the European legal order (Satzger 2018: 46, 55).

The relevant chapters of the EU founding treaties serve as the fundamental characteristics of EU criminal law. The Charter of Fundamental Rights

of the European Union (CFR) contains provisions on criminal justice that guarantee the basic rights of accused persons, such as the presumption of innocence, the right of defence and the transnational *ne bis in idem* principle. The Charter also includes some guarantees of the principle of legality and proportionality as well as a catalogue of general fundamental rights defined in the European Convention on Human Rights (ECHR) and the jurisprudence of the European Court of Human Rights (ECtHR).

The CJEU applies the fundamental rights enshrined in the ECHR by upholding EU law (Satzger 2018: 50–51). The ECHR case law on violence against women influences the interpretation of fundamental rights of women (Nousiainen 2017). As the IC is derived from the jurisprudence of the ECtHR and is a convention of the Council of Europe, the ECtHR can indirectly monitor some guarantees covered by the IC.

The TFEU guarantees in Article 6 that the EU shall have competence to carry out actions to support, coordinate or supplement the actions of the Member States. Chapter 4 of the TFEU is on judicial cooperation in criminal matters, mentioning the approximation of the laws within the EU (TFEU 2012, Chapter 4: Judicial Cooperation in Criminal Matters). However, substantive criminal law still has a national character, which limits the impact of supranational law in this field.

Even in the absence of an EU criminal code, international and supranational law will continue to harmonise criminal law within the EU. Through Article 83 of the TFEU, EU legislation can interfere with the substantive national laws of Member States (The Parliament Magazine News 2023). Article 83 of the TFEU states that EU legislation may interfere in the EU Member States' substantive criminal laws.

In the first paragraph of Article 83 of the TFEU, a range of serious crimes is outlined, and it imposes restrictions on the EU Member States' authority to criminalise certain actions. The EU states are obliged to enact laws that classify any actions falling under the serious crimes mentioned in the aforementioned Article (TFEU 2012).

However, gender-based discrimination or violence is not mentioned as a serious crime under the TFEU. The IC, on the other hand, requires criminal law measures to be within the scope of EU competence for legislative approximation (Nousiainen 2017: 10). The EU intends to identify⁵

5 The Parliament Magazine News (2023): “[...] Parliament had scheduled a debate on its own efforts to combat these crimes, with an own initiative report by the committees on Civil Liberties, Justice and Home Affairs (LIBE) and on Women's Rights and Gender

gender-based violence as a new area of serious crime under Article 83(1) of the TFEU⁶ by calling for a treaty change. The last paragraph of Article 83(1) states that adopting a new area of crime to the list is possible; however, it requires a unanimous decision of the Council of the EU.⁷ Adding gender-based violence to the list of EU crimes in Article 83(1) would provide a better approximation of legal definitions and minimum penalties for similar acts.

3.2 The IC from a criminal law perspective

The Council of Europe has continuously played a significant role in establishing standards to promote human rights and the rule of law. The numerous conventions adopted by the Council have effectively harmonised legislation across the continent. It is acknowledged in international public law that treaties should be interpreted in good faith, considering their objects and purposes (Bek/Sitarz 2019). Likewise, the IC should be interpreted under the general principles above.

The IC recognises violence against women as a form of discrimination against women and violation of human rights. It is based on four pillars: prevention, protection, prosecution and coordinated policies, to create a discrimination-free social structure. Raising awareness, challenging gender stereotypes, training professionals, providing access to shelters, facilitating reporting on violence and holding perpetrators criminally accountable are some of the issues addressed by the IC. As the reports of the IC together with the Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (the GREVIO) have clearly shown, the fight against discrimination against women requires a unified policy and collective ac-

Equality (FEMM), entitled ‘Identifying gender-based violence as a new area of crime listed in Article 83(1) TFEU’, in effect calling for a change in the Treaty [...]. The own initiative report was adopted in plenary on Thursday with 427 members voting for it, 119 against and 140 abstaining.”

- 6 The TFEU (2012) Article 83(1): “These areas of crime are the following: terrorism, trafficking in human beings and sexual exploitation of women and children, illicit drug trafficking, illicit arms trafficking, money laundering, corruption, counterfeiting of means of payment, computer crime and organised crime.”
- 7 The TFEU (2012) Article 83(1): “[...] On the basis of developments in crime, the Council may adopt a decision identifying other areas of crime that meet the criteria specified in this paragraph. It shall act unanimously after obtaining the consent of the European Parliament.”

tion. Therefore, not only acts of violence but also actions that tend to be discriminatory in the future should be avoided now.

The IC, on the other hand, is a mixed convention due to falling within both the competence of the EU States and the EU (Uzelac Vedris 2024: 5). It is also considered a dual-nature treaty as it contains provisions regarding gender-based violence in both human rights and criminal law. Due to its character as a human rights law treaty, it reflects a victim-centred approach (Uzelac Vedris 2024: 13).

Another significant feature of the IC is defining and criminalising different forms of violence against women, thus ensuring effective investigation in response to allegations, and making sure that culture, custom, religion, tradition and honour cannot be used to justify such acts (Uzelac Vedris 2024: 14). With the ratification of the IC, the EU, as a member of the IC, guarantees that minimum legal standards apply to countering violence against women and domestic violence across the EU (Council of Europe News 2023).

3.3 Potential impact of the IC on EU States' criminal laws

As aforementioned, the IC obliges the Member States to criminalise several conducts that constitute violence against women and domestic violence. Criminalisation of forced marriage, female genital mutilation, forced abortion, stalking, sexual harassment, physical and psychological violence, and sexual violence is obliged under the IC. Furthermore, the state parties shall ensure that culture, custom, religion, tradition or so-called honour is not used to justify violent and discriminatory acts against women in criminal proceedings. The IC demands the establishment of sanctions that are proportionate and effective and that reflect the aggravating nature of the circumstances (De Vido 2017: 75–76).

Furthermore, the accession of the EU to the IC will bring more coordinated policies to ensure that all state authorities, professionals and non-governmental organisations work together to achieve a violence-free social structure. Additionally, it sends a clear message of disapproval, stating that violence will not be accepted in the EU or anywhere else (Council of Europe Treaty Office News 2024b). The EU's ratification of the IC manifests that individuals can rely on certain provisions of the IC before national courts even if the relevant EU country has not ratified it. It brings more guarantees amid ongoing discussion on potential withdrawals (Uzelac Vedris: 14–15).

As recognised under Article 47 of the TFEU (2012), the EU has a legal personality that makes it independent, with the capacity to conclude, negotiate and sign international agreements that are directly binding and have primacy over the laws and constitutions of the EU states (EUR-Lex Access to European Union Law 2024). The competence of the EU on this issue is also stated under Article 216 of the TFEU.⁸

In this context, Article 82(2) of the TFEU provides minimum rules to facilitate mutual recognition in judgments and judicial decisions as well as police and judicial cooperation in criminal matters. Article 84 of the TFEU, on the other hand, points out measures to promote and support the actions in the field of crime prevention, excluding and harmonising the laws and regulations of the EU states (De Vido 2017: 81–82).

The EU does not have the competence to enact substantive criminal laws above the EU states despite having the authority to lead towards an approximation. As the EU's ratification of the IC is solely based on Article 82(2) and Article 84, it is not an infringement of EU law if an EU state that has not yet ratified the IC does not adopt crimes regulated under the IC in its national law, even if the EU ratified the IC (Nousiainen 2017: 10–11). Nonetheless, the absence of laws could be interpreted by the EU, a supranational body, as a breach of the public order of the EU based on its political discretion. In this scenario, the EU has the power to cut off EU funds under EU law. Thus, the EU can play a significant role in cases where member states have varying approaches to addressing discrimination and violence against women, such as in the context of abortion.⁹

The first consequence of the EU's accession to the IC is that the EU, as a legal person, is now bound by the IC since the ratification process has been completed. The EU is now obliged to cooperate on criminal matters as indicated in the IC (Council of Europe Treaty Office News 2024b). Additionally, the EU institutions must take into account the perspective of the IC in the areas where they function.

8 See TFEU (2012) Article 216: “1. The Union may conclude an agreement with one or more third countries or international organizations where the Treaties so provide or where the conclusion of an agreement is necessary in order to achieve, within the framework of the Union’s policies, one of the objectives referred to in the Treaties, or is provided for in a legally binding Union act or is likely to affect common rules or alter their scope. 2. Agreements concluded by the Union are binding upon the institutions of the Union and on its Member States.”

9 Reuters News (2024): “The European Parliament urged EU member states on Thursday to fully decriminalise abortion and called on Poland and Malta to repeal laws that ban and restrict it.”

The second consequence of the ratification is about the EU states' national law. The IC is a treaty that needs to be concluded by both the EU states and the EU. For instance, the EU states are competent in their national substantive criminal law, while the EU can legislate in other fields, such as the rights of crime victims (Uzelac Vedris 2024: 15). According to the CJEU, a provision of an international treaty necessitates direct application where it includes a specific obligation and serves a particular purpose, as referred to in the agreement. However, the majority of the provisions of the IC contain the state's due diligence obligations.

On the contrary, Article 30(2) of the IC is claimed to possess direct applicability. This means that it imposes an obligation on the EU States to provide compensation to women who have suffered from violence¹⁰, irrespective of whether they have ratified the IC or not. In such a case, the ratification of the IC by the EU allows for the direct application of EU law in the EU states, as outlined in the provision mentioned. Nevertheless, there are objections that the norm lacks direct impact when the state does not have a domestic mechanism for compensation (De Vido 2017: 92–93). The accession of the EU to the IC potentially expedites the adoption of legislation in EU countries concerning gender-based violence (Uzelac Vedris 2024: 15).

Along with its advantages, there are certain risks associated with the EU's ratification of the IC due to the treaty's dual nature. The EU's competence is rather restricted as it lacks a criminal code that can be uniformly applied (Satzger 2018: 45). There is no shared understanding within the EU regarding definition of violent or discriminatory acts. Despite the IC's requirement for the promotion of gender equality through criminal law, the EU is unable to fully meet this obligation. However, the EU does have the ability to propose directives and regulations pertaining to the IC's scope, enabling the EU Institutions to oversee the implementation by member states.

10 “The compensation of damage of victims of violent crimes is a requirement [...] for reasons of equity and social solidarity it is necessary to deal with the situation of victims of intentional crimes of violence who have suffered bodily injury or impairment of health and of dependents of persons who have died as a result of such crimes [...]” (The European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes 1983).

3.4 Interaction of the IC with the concepts of European public order and human dignity

The following paragraphs attempt to discuss the potential impact of European public order and human dignity on the harmonisation of criminal laws within the EU. Since the IC originated from cases of gender-based discrimination concluded by the ECtHR, the EU's adoption of the IC could offer the CJEU a legal basis to address issues of inequality and discrimination in its rulings through interpretation.

The concept of European public order may influence the approximation of national laws on gender-based violence and discrimination. The term was used by the ECtHR; however, there is no generally accepted definition of it in the judgments or legal scholarship. Additionally, various vague and abstract understandings of public order are available in national and international law. Striking a balance between vagueness and clarity is crucial in establishing an appropriate degree of interference with state sovereignty in the issue of gender-based discrimination (Dzehtsiarou 2021). Developing a shared understanding of European public order is challenging due to the diverse and multicultural nature of European societies. Although the term encompasses significant issues, it remains unclear what falls outside its scope (Dzehtsiarou 2021: 64–65).

As the concept of human dignity is abstract and can be interpreted in various ways, lawmakers and judges often reach different results in different cultural contexts (Habermas 2010), which is typically seen in cases of discrimination against women. The understanding of human dignity according to Kant's approach is that treating people with dignity means treating them as autonomous individuals who can choose their own destiny (McCrudden 2008: 659). It is crucial to respect individuals and acknowledge their inherent worth in order to maintain human dignity. However, the interpretation and implementation of this term can vary when it comes to the autonomy of women.

In many cases there is still a disregard for human dignity, such as unequal treatment of men and women (Habermas 2010: 467). Discrimination against women stems from unwritten and deeply ingrained social norms and can even lead in the establishment of discriminatory laws. Furthermore, it continues to shape social expectations of how individuals should act in order to be recognised and respected (Lata 2023: 36). In this context, social norms play an essential role in the continuation of gender-based inequality. In scholarship, human dignity is considered in the context of

specific provisions against violence against women and other human rights violations (McCradden 2008: 672, 674). However, theorists have not yet reached consensus on its definition, although the expression of human dignity is well known (De Paula/Mendonca Dias 2022: 314).

4. Conclusion

The EU's accession to the IC began as it entered into force in 2023. The ratification of the IC reflects the EU's determination to eliminate gender-based violence; however, gender-based violence does not appear in the EU's list of the most serious crimes. In addition, due to a lack of consensus on gender-based discrimination within the EU, some EU countries have not yet ratified the Convention while some are considering withdrawal from it.

Despite the fact that the IC entered into force for the EU, some of its provisions remain problematic unless all EU states ratify it.¹¹ Some questions arise regarding the dual nature of the Convention, which cover provisions of substantive criminal law of Member States that do not fall within the competence of the EU. The criminalisation or decriminalisation of gender-based violence falls within the competence of EU states. As the EU is a supranational legal entity, it may encourage EU countries in their ratification process.

The EU, which is established based on shared values, has the potential to enhance a collective comprehension of European public order in conjunction with the concept of human dignity. The legitimacy of criminalising acts of gender-based violence under criminal law is provided by the European public order alongside the concept of human dignity. As previously stated, the CJEU has the authority to resolve legal disputes between member states and EU law. The Court is capable of analysing law conflicts based on the EU founding treaties and other EU legislation. Hence, the concept of human dignity possesses a prohibitive nature that prohibits discriminatory legislation and practice based on gender and sexuality, thereby requiring the member states to implement effective measures to reverse discriminatory social structures (De Paula/Mendonca Dias 2022: 339).

¹¹ “The EU's accession to the Istanbul Convention does not exempt member states from ratifying it themselves, MEPs have repeatedly said, urging the remaining six countries – Bulgaria, Czechia, Hungary, Latvia, Lithuania and Slovakia – to ratify the Convention without delay, so that it can protect women to the full extent of the Convention's intended scope” (European Parliament News 2023).

The definitions of terms like European public order and human dignity are anticipated to be dynamic to encompass complex and changing social circumstances (De Paula/Mendonca Dias 2022: 338). There is a continuous development being reviewed in the promotion of gender equality which not only enhances criminal law practice but also its underlying norms. As the IC is now a part of EU law and European public order, its provisions will influence jurisprudence and lead to harmonisation in criminal law matters over time. Additionally, the IC is a convention on human rights that was established in accordance with Article 14 of the ECHR. All 47 member states of the Council of Europe, which includes the 27 countries of the EU, are already parties to this convention.¹² The EU's accession to the IC will consolidate its determination to eliminate gender-based discrimination and serve further approximation in criminal matters.

References

- Bek, Dominika/Sitarz Olga 2019: The impact of international treaties on the shape of national criminal law on the basis of article 48(1) of the Istanbul Convention, *Nowa Kodyfikacja Prawa Karnego*, Vol. 52, pp. 37–54.
- Council of Europe 2020: European Union accession to the European Convention on Human Rights – Questions and Answers 2020. <https://www.coe.int/en/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers#:~:text=What%20does%20EU%20accession%20to,the%20EU%20itself%20is%20not> (accessed 18 April 2024).
- Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence 2024: Reservations and Declarations for Treaty No. 210 – (CETS No. 210). <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=210&codeNature=10&codePays=1> (accessed 20 April 2024).
- Council of Europe News 2023: The European Union deposited the instrument of approval of the “Istanbul Convention”. <https://www.coe.int/en/web/portal/-/the-european-union-deposited-the-instrument-of-approval-of-the-istanbul-convention-#:~:text=With%20the%20ratification%20of%20the,priority%2C%20highlighted%20Commissioner%20Dalli> (accessed 15 April 2024).
- Council of Europe Treaty Office News 2021: Denunciation contained in a note verbale from the permanent representation of Turkey to the Council of Europe. 22 March 2021. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=210&codeNature=10&codePays=TUR> (accessed 10 February 2024).

12 Despite the fact that all 47 Council of Europe member states, including the 27 EU countries, are already parties to the ECHR, the EU itself is not a party to it (Council of Europe 2020).

- Council of Europe Treaty Office News 2023: Reservations and declarations for Treaty No. 210 – Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (CETS No. 210). 1. October 2023. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=210&codeNature=10&codePays=1%20> (accessed 20 April 2024).
- Council of Europe Treaty Office News 2024a: Chart of signatures and ratifications of Treaty 210. 17 June 2024. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatyNum=210> (accessed 5 February 2024).
- Council of Europe Treaty Office News 2024b: 10th anniversary of the entry into force of the Istanbul Convention. 30 May 2024. <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention> (accessed 7 February 2024).
- De Paula, Buena E./Mendonça Dias Da Silva, Emílio 2022: An international legal perspective on human dignity. The extrinsic recognition of an intrinsic condition, *Canadian Yearbook of International Law/Annuaire Canadien de Droit International*, Vol. 59, pp. 313–340. <https://doi.org/10.1017/Cyl.2022.23>.
- De Vido, Sara 2017: The ratification of the Council of Europe Istanbul Convention by the EU. A step forward in the protection of women from violence in the European legal system, *European Journal of Legal Studies*, Vol. 9, No. 2, pp. 69–102.
- Dzehtsiarou, Kanstantsin 2021: *Defining European public order. An impossible task*. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 62–95.
- EUR-Lex Access to European Union Law 2024: Legal personality of the EU. <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/legal-personality-of-the-eu.html#:~:text=A%20right> (accessed 5 April 2024).
- European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes 1983: <https://rm.coe.int/1680079751> (accessed 8 April 2024).
- European Parliament News 2023: Combating violence against women: MEPs back EU accession to Istanbul Convention. <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230505IPR85009/combating-violence-against-women-meeps-back-eu-accession-to-istanbul-convention> (accessed 22 April 2024).
- Habermas, Jürgen 2010: The concept of human dignity and the realistic utopia of human rights, *Metaphilosophy*, Vol. 41, No. 4, pp. 464–480.
- Karakaş-Dogan, Fatma 2021: Turkey and the Istanbul Convention. An evaluation of how human rights and criminal law interact, *Archiv des Völkerrechts*, Vol. 59, No. 3, pp. 300–327.
- Lata, Suniti 2023: Gender based violence and human dignity, *Idealistic Journal of Advanced Research in Progressive Spectrums*, Vol. 2, No. 11, pp. 36–43.
- McCradden, Christopher 2008: Human dignity and judicial interpretation of human rights, *European Journal of International Law*, Vol. 19, No. 4, pp. 655–724. <https://doi.org/10.1093/ejil/chn043>.
- Nousiainen, Kevät 2017: Legal implications of EU accession to the Istanbul Convention. Current reflections on EU Gender Equality Law. http://www.era-comm.eu/oldoku/SNLLaw/15_Istanbul_Convention/117DV31_Nousiainen_EN.pdf (accessed 14 April 2024).

- Reuters News 2024: Polish parliament debates divisive issue of abortion (by Anna Włodarczak-Semczuk, Karol Badohal and Paweł Florkiewicz). 11. April 2024. <https://www.reuters.com/world/europe/polish-parliament-debate-divisive-issue-abortion-2024-04-11/> (accessed 12 April 2024).
- Satzger, Helmut 2018: *International and European criminal law*. Baden-Baden: Nomos.
- TFEU (Consolidated Version of the Treaty on the Functioning of the European Union) 2012. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:en:PDF> (accessed 5 April 2024).
- The CJEU (Court of Justice of the European Union) 2021: The Grand Chamber, Opinion of 6 October 2021, No. 1/19. <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=247081&pageIndex=0&doclang=en&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=394186> (accessed 1 May 2024).
- The CJEU News 2021: Press Release no. 176/21. Opinion no. 1/19. Istanbul Convention. 6 October 2021. <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-10/cp210176en.pdf> (accessed 10 April 2024).
- The Council Decision (EU) 2023/1076 of 1 June 2023: Official Journal of the European Union. 1 June 2023/LI 143/4, prg. 6–7. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2023/1076/oj> (accessed 9 July 2024).
- The Parliament Magazine News 2023: MEPs Welcome Ursula von der Leyen's Announcement to Legislate on Violence Against Women (by Andreas Rogal). 17 September 2021. <https://www.theparliamentmagazine.eu/news/article/meprs-welcome-ursula-von-der-leyens-announcement-to-legislate-on-violence-against-women> (accessed 5 April 2024).
- UK Parliament House of Lords Library News 2022: Istanbul Convention. Preventing and combating violence against women and domestic violence (by Charley Coleman). 23 June 2022. <https://lordslibrary.parliament.uk/istanbul-convention-preventing-and-combating-violence-against-women-and-domestic-violence/> (accessed 5 February 2024).
- Uzelac Vedris, Alix 2024: *The European Union's ratification of the Istanbul Convention. The interplay between law and politics*. Zagreb: Master's Thesis, Zagreb University Faculty of Law. <https://repozitorij.unizg.hr/islandora/object/pravo:5749/dastream/PDF/view> (accessed 28 April 2024).

Über die Autor*innen

Dr. *Ruth Abramowski*, wissenschaftliche Mitarbeiterin, SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Universität Bremen, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, E-Mail: ruth.abramowski@uni-bremen.de

Prof. Dr. *Guido Becke*, Forschungs- und Projektleiter, Institut Arbeit und Wirtschaft, Universität und Arbeitnehmerkammer Bremen, Wiener Str. 9, 28359 Bremen, E-Mail: becke@uni-bremen.de

Prof. (i.R.) Dr. *Margrit Brückner*, pensionierte Professorin am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt, E-Mail: brueckn@fb4.fra-uas.de

Prof. Dr. *Thorsten Fehr*, Institut für Psychologie, Universität Bremen, Grazerstr. 2C, 28359 Bremen, E-Mail: fehr@uni-bremen.de

Dr. *Vera Gallistl*, Forscherin, Kompetenzzentrum Gerontologie und Gesundheitsforschung, Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Dr. Karl Dorrek Straße 35, 3500 Krems an der Donau, Österreich, E-Mail: vera.gallistl@kl.ac.at

Prof. Dr. *Grit Höppner*, Professorin für Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit, Fachbereich Sozialwesen, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Piusallee 89, 48147 Münster, E-Mail: g.hoeppner@katho-nrw.de

Dr. *Fatma Karakaş*, Assoc. Prof. of Criminal Law, Visiting Scholar, Fachbereich 6 Rechtswissenschaft, Universität Bremen, Postfach 330 440, 28334 Bremen, E-Mail: karakasd@uni-bremen.de

Prof. *Renate Klein*, Associate Professor of Human Development and Family Studies, University of Maine, 330A Merrill Hall, Orono, ME 04469, USA, E-Mail: rklein@maine.edu

Dr. *Annik Koppe*, Career Service Center, Hochschule Bremerhaven, An der Karlstadt 8, 27568 Bremerhaven, E-Mail: akoppe@hs-bremerhaven.de

*Über die Autor*innen*

Prof. (i.R.) Dr. *Christel Kumbruck*, Hochschule Osnabrück, Studiengang Wirtschaftspsychologie, Capriviustr. 30a, 49076 Osnabrück, E-Mail: c.kumbruck@hs-osnabrueck.de

Prof. Dr. *Joachim Lange*, Professor für Ökonomie und Sozialpolitik, Evangelische Hochschule Darmstadt, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt, E-Mail: joachim.lange@eh-darmstadt.de

Dr. *Sylke Meyerhuber*, Sozial- und Arbeitspsychologin mit Forschungsschwerpunkt auf sozial nachhaltigem Handeln in Organisationen, artec Forschungszentrum Nachhaltigkeit, Universität Bremen, Enrique-Schmidt-Str. 7, 28357 Bremen, E-Mail: meyerhuber@uni-bremen.de

M.Sc. *Marie Püffel*, Doktorand*in der Psychologie, Stipendiat*in der Bischoflichen Studienförderung Cusanuswerk, Universität Bielefeld, Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie und Psychotherapie, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld, E-Mail: marie.pueffel@uni-bielefeld.de

Prof. (i.R.) Dr. *Ursula Rust*, pensionierte Professorin für Gender Law, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fachbereich 6 Rechtswissenschaft, Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht (bigas), Universität Bremen, Domshof 26, 28195 Bremen, E-Mail: rust@uni-bremen.de

Dr. *Arn Sauer*, Ko-Direktor der Bundesstiftung Gleichstellung, Karl-Liebknecht-Str. 34, 10178 Berlin, E-Mail: sauer@bundesstiftung-gleichstellung.de

Prof. Dr. *Klaus Schlichte*, Sprecher des Instituts für Interkulturelle und Internationale Studien, Universität Bremen, Mary-Somerville-Str. 7, 28359 Bremen, E-Mail: kschlich@uni-bremen.de

PD Dr. *Iris Stahlke*, Universitätslektorin, Fachbereich 11, Universität Bremen, Grazer Str. 2, 28359 Bremen, E-Mail: istahlke@uni-bremen.de

Dr. *Anna Wanka*, Emmy-Noether Nachwuchsgruppenleiterin am Arbeitsbereich Interdisziplinäre Alternativwissenschaft, Fachbereich Erziehungswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Theodor-W.-Adorno Platz 1, 60323 Frankfurt am Main, E-Mail: wanka@em.uni-frankfurt.de